

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 12/1898 (1900)

Anhang: Neue Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1898

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1898.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Aus dem Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen.¹⁾ (Vom 15. Oktober 1897.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 25. März 1897; in Anwendung von Art. 23 und 26 der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 44. Der Bund wird in geeigneter Weise Vorsorge dafür treffen, dass die Beamten und ständigen Angestellten der Bundesbahnen die ihrem Dienste entsprechende Ausbildung erhalten.

2. 2. Bundesbeschluss betreffend die Erwahrung der Volksabstimmung vom 13. November 1898 über Aufnahme eines Art. 64^{bis} in die Bundesverfassung (Strafrecht).²⁾ (Vom 21. Dezember 1898.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht der Protokolle betreffend die Sonntag den 13. November 1898 stattgefundene Volksabstimmung über den durch Bundesbeschluss vom 30. Juni als Art. 64^{bis} vorgelegten Zusatz zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, einer Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 1898, aus welchen Aktenstücken es sich ergibt, dass

I. in Beziehung auf die Abstimmung des Volkes in den Kantonen 266,610 für die Annahme der Vorlage mit Ja, und 101,780 für die Verwerfung derselben mit Nein, und

II. in Beziehung auf die Standesstimmen 15 ganze und 3 halbe Stände für die Annahme und 4 ganze und 3 halbe Stände für die Verwerfung sich ausgesprochen haben,

erklärt:

I. Die mit dem vorerwähnten Bundesbeschluss vom 30. Juni 1898 vorgelegte teilweise Änderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der

¹⁾ A. S. n. F. XVI, 572.

²⁾ A. S. n. F. XVI, 889.

Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt sofort in Kraft.

II. Demgemäß erhält die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 folgenden Zusatz:

„Art. 64^{bis}. Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt.

„Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bisanhin, den Kantonen.

„Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen.“

Mit dem Zeitpunkt, in welchem das Strafgesetz in Kraft tritt, fallen die Absätze 2 und 3 des Art. 55 der Bundesverfassung dahin.

III. Der Bundesrat ist mit der Veröffentlichung und weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

3. 3. Bundesbeschluss betreffend Bewilligung des Kredites für die Erstellung der schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern.¹⁾ (Vom 29. Juni 1898.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Dezember 1897,

beschliesst:

Art. 1. Für die Erstellung der schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern wird eine Summe von Fr. 500,000 bewilligt.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

4. 4. Bundesbeschluss betreffend Abänderung des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1897 über Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst.²⁾ Vom 18. Juni 1898.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 30. Dezember 1897,

beschliesst:

Art. 1. Der erste Artikel des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 betreffend Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst erhält einen dritten Absatz folgenden Inhalts:

„Er kann auch tüchtigen Künstlern Unterstützungen zur Vollendung ihrer Studien an Kunststätten gewähren.“

Art. 2. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

¹⁾ A. S. n. F. XVI, 771.

²⁾ A. S. n. F. XVI, 849.

5. 5. Reglement betreffend die aus dem Kredit für Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst zu gewährenden Stipendien.¹⁾ (Vom 31. Oktober 1898.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1898 betreffend Abänderung desjenigen vom 22. Dezember 1887 über Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst; auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Das Departement des Innern kann auf Antrag der Kunstkommision aus dem Fonds für Hebung und Förderung der Kunst eine Summe bis zum Betrag von jährlich Fr. 12,000 für die Unterstützung von Studien verwenden, welche schweizerische Künstler in auswärtigen Kunststädten und Sammlungen machen wollen.

Art. 2. Künstler, welche ein solches Stipendium erlangen wollen, haben jeweilen bis 31. Dezember dem Departement des Innern ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Das Gesuch soll eine kurze Beschreibung des bisherigen Bildungsganges des Bewerbers enthalten und von einem Heimatschein oder einem sonstigen amtlichen Schriftstück, dem die Herkunft und das Alter des Bewerbers zu entnehmen ist, begleitet sein.

Art. 3. Nur solche Künstler werden berücksichtigt, welche schon durch hervorragende Leistungen bekannt geworden sind oder deren bisherige Arbeiten darauf schliessen lassen, dass sie mit Erfolg solche Studien betreiben werden.

Art. 4. Stipendien können anerkannten Künstlern ausnahmsweise auch zu dem Zwecke verliehen werden, um ihnen die Ausführung eines grossen Kunstwerkes zu erleichtern.

Art. 5. Die Unterstützung kann einem Künstler höchstens drei Jahre nacheinander gewährt werden. Sie kann in Bezug auf die Höhe wechseln, soll jedoch in der Regel jährlich Fr. 3000 nicht übersteigen.

Die Kunstkommision hat die Gesuche zu prüfen und dem Departement des Innern Vorschläge zu unterbreiten.

Art. 6. Die eidgenössische Kunstkommision überwacht die Art der Benützung der den Künstlern gewährten Stipendien.

Art. 7. Die während der Zeit der Unterstützung angefertigten Studienarbeiten bleiben Eigentum der Künstler; sie sollen aber beim Ablauf jeden Jahres behufs Beurteilung des Erfolges der Studien eingesandt werden. Die Kunstkommision kann dieselben zum Ankauf vorschlagen.

Art. 8. Dieses Reglement, mit dessen Ausführung das Departement des Innern beauftragt ist, tritt sogleich in Kraft.

6. 6. Bundesbeschluss betreffend die Gewährung eines ausserordentlichen Kredites für die Erwerbung und Sichtung der Bücher- und Blättersammlung des Herrn Dr. Fritz Staub sel., wohnhaft gewesen in Zürich.²⁾ (Vom 20. April 1898.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 13. Dezember 1897,

beschliesst:

1. Für die Erwerbung und Sichtung der Bücher- und Blättersammlung des im August 1896 in Zürich verstorbenen Begründers und Hauptredaktors des schweizerischen deutschen Idiotikons, Dr. Fritz Staub, wird auf Rechnung des Jahres 1898, Departement des Innern, VII. Beiträge an Anstalten, 9. Schweiz.

¹⁾ A. S. n. F. XVI, 851.

²⁾ A. S. n. F. XVI, 703.

Landesbibliothek, a. Ziff. 4, ein Kredit von Fr. 30,000 bewilligt. Von dieser Summe sind Fr. 25,000 als Kaufpreis für die Sammlung und der Rest für Sichtung und Scheidung der einzelnen Teile derselben, sowie die Katalogisirung bestimmt.

2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit dessen Ausführung beauftragt.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Erziehungsgesetz des Kantons Luzern. (Vom 26. September 1879 mit den Abänderungen vom 29. November 1898.)

Erster Abschnitt. — Schulanstalten.

§ 1. Es bestehen folgende öffentliche Unterrichtsanstalten:

I. für Volksbildung: A. Primar-, Wiederholungs- und Rekrutenschulen; — B. Sekundarschulen; — C. spezielle Anstalten.

II. für wissenschaftliche Bildung: A. eine den Bedürfnissen entsprechende Anzahl Mittelschulen; — B. eine Kantonsschule, bestehend aus: 1. der humanistischen Abteilung, 2. der Realschule; — C. eine theologische Lehranstalt.

I. Schulanstalten für Volksbildung.

§ 2. Jede öffentliche Volksschule ist der Jugend, welche zu derselben schulgenössig ist, unentgeltlich zugänglich; aussergenössige Schüler können zu einem angemessenen Schulgelde angehalten und im Falle von Überfüllung der Schule zurückgewiesen werden.

A. Primar- und Wiederholungsschulen.

§ 3. Dieselben haben den Zweck, in Verbindung mit dem Elternhause der Jugend die für das Leben im allgemeinen erforderliche Ausbildung zu vermitteln.

1. Primarschulen.

§ 4. Der Unterricht umfasst folgende Lehrfächer: Sprachunterricht, Lesen, Schreiben, Rechnen, Vaterlandskunde, Naturkunde, Zeichnen und Gesang.

Die Knaben erhalten überdies Unterricht im Turnen. Den Gemeinden ist gestattet, da wo sich taugliche Lehrerinnen für Erteilung des Turnunterrichts vorfinden, diesen Unterricht auch für die Mädchen als Freifach einzuführen.

Die Mädchen erhalten ferner Unterricht in den weiblichen Arbeiten.

In der sechsten Klasse kann mit Einwilligung des Erziehungsrates auch die französische Sprache als fakultatives Lehrfach eingeführt werden.

Der Umfang, die Abstufung und die Verteilung des Unterrichtsstoffes wird durch den Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel bestimmt.

§ 5. Für die Erteilung des Religionsunterrichtes sorgen die Pfarrgeistlichen der betreffenden Konfession, wofür ihnen das Schullokal und durch den Stundenplan die nötige Zeit eingeräumt wird. Dieselben können solche Lehrer, welche sich hiezu bereit erklären, zur Aushülfe herbeiziehen.

Die Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt können darüber verfügen, ob und welchen Religionsunterricht ihre Kinder oder ihre Mündel besuchen sollen.

§ 6. In der Primarschule werden entweder alle Klassen vereinigt und von einem einzigen Lehrer unterrichtet (Gesamtschule), oder es wird der Unterricht stufen- oder klassenweise von mehreren Lehrern erteilt (geteilte Schule).

Wegen zu grosser Schülerzahl können an einem Schulorte mehrere nebeneinander laufende Schulen errichtet werden (Parallelschulen), sei es mit oder ohne Trennung nach Geschlechtern.

Eine Trennung nach Geschlechtern darf aber erst stattfinden, wenn wenigstens drei Lehrkräfte erforderlich sind.

§ 7. Es sollen so viele Schulen errichtet werden, dass die Kinder nirgends wegen zu weiter Entfernung oder Überfüllung der Schule an zweckmässiger Benutzung derselben gehindert werden. Wenn durchschnittlich während drei aufeinander folgenden Jahren eine Gesamtschule über 70, eine schon geteilte Schule über 80 Schüler zählt, so findet in der Regel eine Teilung statt. Getrennte Schulen, die zusammen während drei Jahren obige Schülerzahl nicht mehr erreichen, können wieder vereinigt werden. Ebenso können benachbarte Schulen wegen geringer Schülerzahl verschmolzen werden.

Die Gemeinden können auch bei geringerer Schülerzahl eine Teilung oder Parallelisirung vornehmen oder mit Bewilligung des Erziehungsrates ausnahmsweise auch den abteilungsweisen Unterricht einführen.

Die Bestimmung und Abrundung der Schulkreise erfolgt auf den Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat.

§ 8. Die Primarschule umfasst 6 Klassen. Dieselben beginnen am ersten Montag im Mai und zählen mindestens 40 Schulwochen.

Die letzten zwei Schuljahre können jedoch für Schulen mit landwirtschaftlicher Bevölkerung bei guten Leistungen und unter Zustimmung des Erziehungsrates bis auf 36 Schulwochen reduziert werden. Ebenso kann der Erziehungsrate für alpwirtschaftliche Gegenden einen früheren Schulbeginn gestatten.

Wo für schwachbevölkerte, abgelegene Schulen die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Erziehungsrate gestatten, dass nur Winter- oder nur Sommerkurse abgehalten werden und zwar je mindestens sechs und mit wenigstens 22 Schulwochen.

§ 9. Die Schulwoche zählt mit Ausschluss des Religions-, sowie des Arbeits- und des Turnunterrichtes 20—25 Stunden.

Für Schulkreise, in denen viele Kinder einen weiten und beschwerlichen Schulweg zurückzulegen haben, wird die tägliche Unterrichtszeit für den Winter auf Begutachtung der betreffenden Schulpflege und des Bezirksinspektors vom Erziehungsrate festgesetzt.

Allen Kindern, welche einen weiten und beschwerlichen Weg zurückzulegen haben, soll ein einfaches Mittagessen verabfolgt werden, Soweit nicht Stiftungen und freiwillige Beiträge für die dahерigen Kosten aufkommen, fallen diese zu Lasten der Gemeinden. Der Staat unterstützt diese letztern in der Bestreitung der dahерigen Ausgaben durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel nach Massgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel.

Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

§ 10. Den Gemeinden bleibt unbenommen, Schulen mit mehr als sechs Jahresklassen einzurichten.

Sofern durch Eröffnung weiterer Jahreskurse die Schaffung neuer Lehrstellen notwendig wird, übernimmt der Staat für solche Schulen einen Viertel der Barbesoldung des Lehrpersonals.

§ 11. Die Verlegung der Ferien innerhalb des Schuljahres ist Sache der Schulpflegen.

Die Schulpflegen sind verpflichtet, bei Verlegung der Ferien hauptsächlich auf die Zeit der wichtigsten landwirtschaftlichen Arbeiten, sowie auf die sanitärischen Anforderungen Rücksicht zu nehmen.

Die Ferien sind dem Bezirksinspektor jeweilen sofort zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches am 1. Mai das siebente Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuche der Primarschule verpflichtet. Zeitweise Ausnahmen von dieser Verpflichtung kann wegen körperlicher oder geistiger Schwäche des Kindes oder allzu weiter Entfernung der Bezirksinspektor gestatten.

Den früheren Eintritt kann die Schulpflege gestatten, wenn das Kind am 1. Mai ein Alter von wenigstens $6\frac{3}{4}$ Jahren erfüllt hat und geistig und körperlich gut entwickelt ist.

§ 13. Vor Beginn eines Schulkurses hat der Gemeindeammann in Verbindung mit dem Zivilstandsbeamten unter Benutzung der Zivilstandsregister und der Schriftenkontrolle jeweilen ein Verzeichnis derjenigen Kinder, welche bis dahin ins schulpflichtige Alter treten, unter Angabe des Geburtsdatums der Kinder anzufertigen und dasselbe bis längstens 14 Tage vor Beginn des Schulkurses dem Lehrer für sich und zu handen der Schulpflege einzuhändigen.

Taubstumme und schwachsinnige Kinder hat der Lehrer besonders zu verzeichnen und deren Namen dem Erziehungsrate mitzuteilen.

Zieht eine Familie mit schulpflichtigen Kindern in einen andern Schulkreis, so hat das Familienhaupt dieselben sofort dem betreffenden Lehrer anzuzeigen und sie in die Schule zu schicken und zwar bei einer Strafe von zwei Franken für jede Woche der versäumten Anzeige. Das Gleiche gilt für Pflegeeltern, Dienstherrschaften und Fabrikbesitzer, wenn ein schulpflichtiges Kind eines andern Schulkreises bei ihnen eintritt.

Behufs Kontrollirung des Schulbesuches erhält jedes Kind ein Schulbüchlein, das über Schulbesuch, Fleiss und Fortschritt Bericht enthält und beim Übertritt in eine andere Klasse oder Schule vorgewiesen werden soll.

§ 14. Um aus der Primarschule entlassen werden zu können, muss das Kind sämtliche Klassen durchgemacht oder vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurückgelegt haben. Ausgenommen sind solche Schüler, welche in eine höhere Schule übertreten. Schüler, welche wegen verspätetem Eintritt in die Schule bis zum erfüllten 14. Altersjahr noch nicht sechs Jahreskurse absolviert haben, bleiben schulpflichtig bis sie diese Kurse absolviert haben.

Schüler, welche während ihrer Schulzeit 50 oder mehr Halbtage unentschuldigte Absenzen aufweisen, haben die Schule einen Kurs über die ordentliche Schulzeit hinaus weiter zu besuchen.

Wer bei Beginn eines Kurses noch schulpflichtig ist, bleibt dies für die ganze Dauer desselben, auch wenn er vor Schulschluss das zur Entlassung erforderliche Alter erreicht.

§ 15. Sittlich verwahrloste Kinder sind aus der Schule auszuschliessen und durch die Eltern oder Pflegeeltern angemessen zu versorgen. Sind solche Kinder arm, geschieht die Versorgung auf Kosten der Heimatgemeinde.

Der Staat unterstützt solche Versorgungen mit Beiträgen aus dem Alkoholzehntel.

§ 16. Eltern und Pflegeeltern haben die schulpflichtigen Kinder fleissig in die Schule zu schicken. Diejenigen, welche diese Pflicht vernachlässigen, sollen durch angemessene Strafen zur Erfüllung derselben angehalten werden.

§ 17. Von der dritten Klasse an sind die Mädchen neben der Primarschule auch zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet.

§ 18. Der Arbeitsunterricht für primarschulpflichtige Mädchen soll wöchentlich wenigstens drei Stunden andauern und umfasst: Stricken, Nähen und Ausbessern schadhafter, Zuschniden und Verfertigen neuer, einfacher Kleidungsstücke und Haushaltungskunde.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn gewöhnen. Kunstarbeiten dürfen nur ausnahmsweise und jedenfalls erst dann zugelassen werden, wenn die Schülerinnen sich die nötige Fertigkeit in den gewöhnlichen Arbeiten bereits angeeignet haben.

§ 19. Finden sich in einer Arbeitsschule mehr als 30 Schülerinnen, so ist dieselbe zu trennen und daher entweder eine zweite Lehrerin anzustellen oder von der bereits angestellten an einem weiten halben Tage Schule zu halten.

§ 20. Eltern, Pflegeeltern und Vormündern ist gestattet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, statt sie in die öffentliche Primarschule zu schicken, selbst zu unterrichten oder durch einen Hauslehrer, eine Hauslehrerin oder auch in einer Privatanstalt unterrichten zu lassen, sofern das Lehrziel, wie es für die öffentliche Primarschule vorgeschrieben ist, erreicht wird. Wer von dieser Ausnahme Gebrauch machen will, ist gehalten, dem Bezirksinspektor für sich und zu handen des Lehrers hievon Kenntnis zu geben. Der Bezirksinspektor hat sich von der gehörigen Durchführung des Unterrichts zu überzeugen und über die bezüglichen Resultate an den Kantonalschulinspektor Bericht zu erstatten. Sind diese nicht genügend, so hält letzterer die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder an, die Kinder in die öffentliche Primarschule zu schicken.

§ 21. Die Errichtung privater Primarschulen wird auf den Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Vorsteher und Lehrer haben in wissenschaftlicher und moralischer Beziehung jene Qualifikation nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gefordert wird;

2. das Lehrziel muss den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Primarschule gestellt werden;

3. die Einrichtungen müssen derart sein, dass für die Gesundheit der Kinder keine Nachteile zu befürchten sind.

Solche private Primarschulen stehen zunächst unter der Aufsicht des Bezirksinspektors und werden von ihm alljährlich einer Prüfung unterstellt.

Erfüllt eine private Primarschule obige Bedingungen nicht mehr, so beschliesst der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates die Aufhebung derselben.

§ 22. Im übrigen ist die freie Errichtung von Privatschulen, welche nicht den Primarunterricht beschlagen, innert den Schranken der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit gewährleistet. Von der Errichtung solcher Schulen soll jedoch dem Erziehungsrat zu handen des Regierungsrates Kenntnis gegeben werden.

2. Wiederholungsschulen.

§ 23. Zum Besuche der Wiederholungsschulen sind alle aus der Primarschule entlassenen Knaben bis zum erfüllten 16. Altersjahr verpflichtet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bereits zwei Kurse der Wiederholungsschule oder nach Absolvirung sämtlicher Primarschulklassen ein ganzes Jahr oder zwei Winterkurse hindurch eine Sekundar- oder höhere Schule mit gutem Erfolge besucht haben, sowie solche, welche nach dem Urtheile des Lehrers und des Bezirksinspektors nicht weiter bildungsfähig sind.

Lehrgegenstände der Wiederholungsschule für die männliche Jugend sind: Deutsche Sprache, Anfertigen von Geschäftsaufsätzen und Briefen, angewandtes Rechnen und Messen, Grundzüge der Buchhaltung, Vaterlandskunde, Mitteilungen aus der Naturkunde, besonders mit Rücksicht auf die Landwirtschaft, Belehrungen über rationelle Volksnährung, Turnen.

§ 24. Die Wiederholungsschule dauert alljährlich 30 Tage oder 60 halbe Tage. Die Schülerzahl eines Kurses soll 40 nicht übersteigen.

Des Näheren wird ihre Einrichtung durch eine vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates zu erlassende Verordnung festgestellt, bei deren Vollziehung allfällige Wünsche der Schulpflegen betreffend die Zeit und den Ort der Schule, soweit möglich, zu berücksichtigen sind.

§ 25. Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahr während des Winters wöchentlich einen bis zwei halbe Tage die Arbeitsschule zu besuchen.

Wo Wiederholungs- oder Fortbildungsschulen für Mädchen bestehen, kann an die Stelle des Besuches der Arbeitsschule derjenige der Wiederholungs- bzw. Fortbildungsschule treten.

§ 26. Den Gemeinden ist gestattet, Wiederholungsschulen für Mädchen einzuführen. Lehrgegenstände derselben sind: Weibliche Arbeiten, Sprachunterricht, Rechnen und hauswirtschaftliche Belehrungen.

3. Rekrutenschulen.

§ 27. Zum Besuche der Rekrutenschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet, soweit sie im Kanton Luzern die Primarschule besucht hat. Es dürfen nur solche Jünglinge dispensirt werden, welche mindestens zwei Klassen einer Sekundar- oder einer höhern Schule mit gutem Erfolge besucht haben oder welche, als bildungsunfähig, s. Z. auch vom Besuche der Wiederholungsschule dispensirt worden sind. Die Schülerzahl eines Kurses soll 40 nicht übersteigen.

Lehrgegenstände der Rekrutenschule sind: Lesen, Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde. Sie umfasst zwei Kurse mit je 40 Stunden. Während der dahерigen Schulzeit unterstehen die Rekruten der militärischen Disziplin.

Über das Nähere verfügt eine vom Erziehungsrate zu erlassende Verordnung.

B. Sekundarschulen.

§ 28. Die Sekundarschule hat die Bestimmung, die in der Primarschule erworbene Bildung zu erweitern und den Schüler für einen bürgerlichen Beruf vorzubereiten.

Der Besuch dieser Schule ist freigestellt.

§ 29. Der Regierungsrat bestimmt mit Rücksicht auf die Wünsche der Gemeinden, auf Örtlichkeit, Bedürfnis und Mittel nach dem Antrage des Erziehungsrates Zahl und Umfang der Sekundarschulkreise und wählt aus den zu letztern gehörenden Gemeinden den Schulort.

Wenn eine Sekundarschule über 50 Schüler zählt, so ist dieselbe zu trennen.

Sekundarschulen, welche in zwei aufeinander folgenden Jahren am Schlusse des jeweiligen Schuljahres weniger als 10 Schüler zählen, sollen aufgehoben und die betreffenden Gemeinden andern Sekundarschulkreisen zugeteilt werden.

§ 30. Die Sekundarschulen sind in der Regel Jahresschulen und zählen 2—4 Klassen; sie beginnen längstens mit dem ersten Montag im Mai und dauern 40 Wochen. Die Ferien werden nach Massgabe des § 11 des Erziehungsgesetzes bestimmt.

Der Erziehungsrat kann statt der Jahreskurse die Einführung von Halbjahreskursen bewilligen; in diesem Falle zählt der Sommerkurs wenigstens 13 und der Winterkurs wenigstens 27 Wochen. Der Eintritt in den Winterkurs ist auf Grund einer Prüfung zulässig.

§ 31. In die Sekundarschule können nur solche Schüler Aufnahme finden, welche die Primarschule mit gutem Erfolge absolviert haben.

Vor Beendigung des Kurses muss kein Schüler entlassen werden.

§ 32. Die Unterrichtsgegenstände für die Sekundarschule sind: Religionslehre (fakultativ mit Rücksicht auf Artikel 49 der Bundesverfassung), deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geometrie, Naturkunde, besonders mit Rücksicht auf die Landwirtschaft, Geschichte, Geographie, Verfassungskunde, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen.

§ 33. In die Sekundarschule können auch Töchter aufgenommen werden; dieselben sind jedoch vom Turnunterricht befreit. Den Gemeinden ist es gestattet, mit Bewilligung des Regierungsrates selbständige Sekundarschulen für Töchter zu errichten.

§ 34. Die Unterrichtsgegenstände an weiblichen Sekundarschulen sind: Religionslehre (fakultativ), deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang, weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde.

§ 35. Zur Förderung des Besuches der Sekundarschule können an arme Schüler Unterstützungen aus dem Ertrage des Alkoholzehntels zuerkannt werden.

C. Spezielle Anstalten.

1. Lehrerseminar.

§ 36. Im Lehrerseminar werden Jünglinge, welche zum Lehrerberufe geeignet und gehörig vorbereitet sind, theoretisch und praktisch zu Lehrern für die Volksschulen herangebildet und bereits angestellte Lehrer fortgebildet.

§ 37. Die Unterrichtsgegenstände am Lehrerseminar sind: Religionslehre, Pädagogik und Methodik mit praktischer Übung im Schulhalten, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Buchhaltung, Naturkunde mit besonderer Beziehung auf Land- und Forstkultur, Geschichte, Geographie, Verfassungskunde, Unterricht über Gesundheitslehre und rationelle Volksernährung, Schönschreiben, technisches und Freihandzeichnen, Turnen und Musik (vorzüglich Gesang, Violin- und Orgelspiel).

Mit dem Seminar ist eine Musterschule zu verbinden.

§ 38. Der Seminarunterricht wird in vier Jahreskursen erteilt.

§ 39. Der Eintretende hat sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse auszuweisen, welche in den zwei ersten Klassen der Sekundarschule erworben werden können.

§ 40. Dem Lehrerseminar steht ein Direktor vor, welcher die Anstalt in wissenschaftlicher und disziplinärer Hinsicht leitet. Ihm sind die nötigen Fachlehrer beigegeben. Der Religionsunterricht wird von einem Geistlichen erteilt.

§ 41. Findet der Erziehungsrat einen Wiederholungskurs für Lehrer nötig, so wird er innerhalb des vom Grossen Rate hiefür bewilligten Kredites die Abhaltung eines solchen anordnen.

§ 42. Der Regierungsrat kann für Ausbildung von Töchtern zum Lehrberufe ein eigenes Seminar ins Leben rufen oder Lehramtskandidatinnen für den Besuch schon bestehender derartiger Unterrichtsanstalten durch Stipendien unterstützen.

2. Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen.

§ 43. Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen werden vom Erziehungsrat je nach Bedürfnis angeordnet. Sie werden von einem Inspektor und einer sachkundigen Frauensperson geleitet.

3. Landwirtschaftliche Winterschule und Kurse.

§ 44. Zur Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichts besteht eine landwirtschaftliche Winterschule. Unterrichtsfächer und Organisation bleiben einer regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung vorbehalten, welche der Genehmigung des Grossen Rates unterliegt.

§ 45. Der Regierungsrat ist ermächtigt, alljährlich abwechselungsweise in verschiedenen Gegenden des Kantons landwirtschaftliche Kurse durch Fachlehrer abhalten zu lassen.

4. Fortbildungsschulen.

a. *Kunstgewerbeschule.* — § 46. Die Kunstgewerbeschule hat den doppelten Zweck, einerseits befähigte Jünglinge für das Kunsthandwerk heranzubilden, und andererseits durch Sammlungen, Ausstellungen und andere zu Gebote stehende zweckmässige Mittel das Interesse für das Kunstgewerbe anzuregen und zu fördern.

§ 47. Die Kunstgewerbeschule hat folgende Abteilungen: *a.* Abteilung für Zeichnen; — *b.* Abteilung für dekorative Malerei; — *c.* Abteilung für Glas-malerei; — *d.* Abteilung für Modelliren und Skulptur; — *e.* Abteilung für Schmiedearbeiten; — *f.* Freikurse für Zeichnen und Modelliren.

Der Regierungsrat ist, wenn das Bedürfnis vorhanden, ermächtigt, weitere Abteilungen zu errichten oder bestehende eingehen zu lassen.

Alles weitere über die Kunstgewerbeschule verfügt der Erziehungsrat oder auf seinen Antrag der Regierungsrat auf dem Verordnungswege.

b. Zeichnungs- und Fortbildungsschulen. — § 48. Der Regierungsrat ist ermächtigt, Zeichnungsschulen und Fortbildungsschulen für Handel, Industrie, Gewerbe und Haushaltung zu gründen und zu unterstützen.

Das Nähere regelt eine besondere Verordnung.

5. Taubstummenanstalt.

§ 49. Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder besteht eine Taubstummenanstalt.

Eltern und Pflegeeltern solcher Kinder sind verpflichtet, dieselben in die Anstalt zu schicken oder den Beweis zu leisten, dass sie sonst die gehörige Bildung erhalten.

Für arme Kinder hat die Heimatgemeinde die Kosten zu bezahlen.

Der Erziehungsrat fixirt das für die Zöglinge zu entrichtende Kostgeld.

§ 50. Die Unterrichtsgegenstände der Taubstummenanstalt sind: Religions-lehre (fakultativ), Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Turnen und Handarbeit mit Rücksicht auf den künftigen Erwerb.

§ 51. Die Bildungszeit der taubstummen Kinder umfasst je nach den Ver-hältnissen 5 bis 7 Schuljahre von je wenigstens 42 Wochen.

Der Entscheid darüber, wie lange ein Kind in der Anstalt zu verbleiben habe, steht, auf das Gutachten ihrer Lehrerschaft, dem Erziehungsrate zu.

Die besondere Organisation wird durch die Vollziehungsverordnung und den Lehrplan bestimmt.

6. Anstalt für Schwachsinnige.

§ 52. Für den Unterricht und die Erziehung schwachsinniger, bildungs-fähiger Kinder ist eine Anstalt zu errichten (§ 31 des Armengesetzes).

In Bezug auf die Versorgung, Erziehung und Bildung der schwachsinnigen Kinder finden die Bestimmungen betreffend die taubstummen Kinder analoge Anwendung.

II. Anstalten für wissenschaftliche Bildung.

§ 53. Der Besuch der öffentlichen wissenschaftlichen Unterrichtsanstalten ist für Schweizerbürger unentgeltlich; doch kann von den Schülern für Be-nutzung der wissenschaftlichen Sammlungen ein angemessener Beitrag an die Unterhaltskosten bezogen werden.

A. Mittelschulen.

§ 54. Die Mittelschulen schliessen sich unmittelbar an die Primarschule an und haben den Zweck, die in derselben erworbene Bildung zu erweitern und teils diese für diejenigen Zöglinge, welche zu einem bürgerlichen Berufe über-gehen, abzuschliessen, teils diejenigen, welche in eine höhere Lehranstalt über-treten wollen, hiefür vorzubereiten.

§ 55. Die Mittelschulen enthalten vier Jahreskurse von mindestens 40 Wochen.

Für die Aufnahme in die erste Klasse gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Kantonsschule.

Die Aufnahme in die übrigen Klassen wird bedingt durch den Ausweis über den Besitz derjenigen Kenntnisse, welche in der nächst untern Klasse erworben werden können.

§ 56. Die einfache Mittelschule (ohne Progymnasium) ist analog den entsprechenden Klassen der Realschule in Luzern organisirt.

Ist mit der Mittelschule ein Progymnasium verbunden, so ist für dieses der Lehrplan der vier untern Klassen des Gymnasiums in Luzern massgebend.

§ 57. Die Schüler der realistischen und humanistischen Abteilung einer Mittelschule erhalten in der Religionslehre, in der deutschen und französischen Sprache, in Geschichte und Geographie, in der Arithmetik, Algebra und Geometrie, in der Buchführung, im Freihandzeichnen, im Turnen, sowie in Gesang und Musik, gemeinschaftlichen Unterricht. Die Gymnasiasten erhalten getrennten Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache, die Realisten in der Physik, Naturkunde, Verfassungskunde und im technischen Zeichnen.

§ 58. Die Errichtung von fernern Mittelschulen ausser den schon bestehenden in Münster, Sursee und Willisau unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates. Dagegen kann der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates schon bestehende Schulen oder einzelne Klassen derselben wegen länger andauerndem Mangel an einer genügenden Frequenz von sich aus aufheben. Auf den Antrag des Erziehungsrates bestimmt der Regierungsrat auch, was für Gemeinden zu einem Schulbezirke gehören und wählt aus diesen den Schulort. Jedoch dürfen einem Mittelschulbezirke keine Gemeinden zugeteilt werden, deren Hauptort über acht Kilometer vom Schulorte entfernt ist.

B. Kantonsschule.

§ 59. Der Zweck der Kantonsschule ist zunächst die Bildung des Geistes an sich, sodann auch Bildung in den allgemeinen Wissenschaften als den notwendigen Grundlagen der besondern Berufsarten.

Die Kantonsschule besteht aus einer humanistischen und einer realistischen Abteilung. Erstere zerfällt in ein Gymnasium und ein Lyceum.

1. Humanistische Abteilung.

a. *Gymnasium*. — § 60. Das Gymnasium gibt der Jugend die Grundlagen zur allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung; es hat sechs Jahreskurse.

Der Eintritt in dasselbe ist von einer Prüfung abhängig, über welche das Nähere auf dem Verordnungswege verfügt wird.

§ 61. Die Lehrgegenstände des Gymnasiums sind:

- a. obligatorische: deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Redekunst, Dichtkunst, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Mathematik, Buchhaltung und Turnen;
- b. fakultative: Religionslehre, englische und italienische Sprache und Freihandzeichnen.

§ 62. Die vier untern Klassen stehen in der Regel unter Klassenlehrern.

b. *Lyceum*. — § 63. Das Lyceum gibt auf Grundlage der Gymnasialbildung die Vorbildung für die Berufswissenschaften.

Dasselbe umfasst zwei Kurse. Der Eintritt in den ersten Kurs ist von dem Ausweise über Erreichung des Lehrziels der sechsten Gymnasialklasse abhängig.

§ 64. Die Lehrgegenstände des Lyceums sind: Religionsphilosophie (fakultativ), deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Philosophie, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte.

§ 65. Für diejenigen Schüler, welche zur Ausübung wissenschaftlicher Berufe im Kanton eine Staats- oder Konkordatsprüfung bestehen wollen, findet eine Maturitätsprüfung statt. Dieselbe ist in der Regel vor Beginn des Berufsstudiums abzulegen, kann aber ausnahmsweise bis zur Staatsprüfung verschoben werden.

Das Nähere über die Maturitätsprüfung wird auf dem Verordnungswege verfügt.

Über die Gültigkeit der Maturitätszeugnisse, welche an auswärtigen Anstalten erworben werden, entscheidet der Erziehungsrat.

2. Realschule.

§ 66. Die Realschule erteilt der Jugend nebst Fortsetzung der allgemeinen Bildung die Grundlagen der für die gewerblichen, technischen und merkantilen Berufsarten erforderlichen speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Die Realschule zerfällt in eine untere und eine obere Abteilung.

a. *Untere Realschule.* — § 67. Die untere Realschule umfasst ein bis zwei Jahreskurse. Für den Eintritt findet die in § 60 des Erziehungsgesetzes aufgestellte Vorschrift Anwendung.

§ 68. Die Lehrgegenstände der untern Realschule sind: Religionslehre (fakultativ), deutsche und französische Sprache, Geschichte, Geographie, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Rechnungs- und Buchführung, Kalligraphie, technisches und Freihandzeichnen und Turnen.

b. *Obere Realschule.* — § 69. Die obere Realschule zerfällt in eine technische Abteilung mit vier Jahreskursen und in eine merkantile Abteilung mit drei Jahreskursen.

Der Eintritt in beide Abteilungen ist von dem Ausweise über Erreichung des Lehrziels der untern Realschule abhängig.

§ 70. Die Lehrgegenstände der technischen Abteilung sind: Religionslehre (fakultativ), deutsche, französische und italienische oder englische Sprache, Arithmetik, Algebra und Analysis, Geometrie, darstellende Geometrie, Geschichte, Geographie, Physik, Chemie, Naturgeschichte, technisches und Freihandzeichnen und Turnen.

§ 71. Die Lehrgegenstände der merkantilen Abteilung sind: Religionslehre (fakultativ), deutsche, französische, italienische und englische Sprache, Geschichte, Geographie, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Buchhaltung, Komptoirarbeiten, Kalligraphie, Handelswissenschaft, Handels- und Wechselrecht, Physik, Chemie, Naturgeschichte und Turnen.

§ 72. Die technische und merkantile Abteilung werden, soweit möglich, gemeinschaftlich unterrichtet.

§ 73. Um den Schülern der technischen Abteilung den Eintritt in das eidgenössische Polytechnikum ohne Aufnahmsprüfung zu ermöglichen, findet für die Abiturienten alljährlich eine Maturitätsprüfung statt, welche jedoch nicht obligatorisch ist.

Die Abiturienten der Handelsschule erhalten auf Grund einer Abgangsprüfung ein Diplom.

§ 74. In Verbindung mit der Realschule besteht eine Fortbildungsschule für technisches Zeichnen. Diese hat den Zweck, dem Handwerker einerseits die nötige Grundlage im technischen Zeichnen zu geben und andererseits denselben in diesem Fache mit besonderer Berücksichtigung seines Berufes weiter auszubilden.

Das Nähere verordnet ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Reglement.

3. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 75. Ausser den bereits aufgezählten Lehrfächern wird an der Kantonschule auch Unterricht in Gesang und Instrumentalmusik erteilt.

Der Besuch des Gesangunterrichtes ist für die in diesem Fache bildungsfähigen Zöglinge obligatorisch; Instrumentalmusik ist Freifach.

§ 76. Wer sich für ein fakultatives Fach hat einschreiben lassen, für den ist der Besuch desselben während dem betreffenden Schuljahre obligatorisch.

Vom Besuche obligatorischer Fächer kann der Erziehungsrat Studirende aus besondern Gründen ausnahmsweise entbinden.

§ 77. Der Regierungsrat und Erziehungsrat sind beauftragt, auf die Errichtung eines Schülerkonvikts mit fakultativem Besuche Bedacht zu nehmen.

So lange kein staatliches Konvikt besteht, ist der Regierungsrat ermächtigt, ein unter privater Leitung stehendes Konvikt durch Staatsbeiträge zu unterstützen. Letztere sind alljährlich durch das Budget festzusetzen.

§ 78. Wenn eine Klasse der Kantonsschule mehr als 40 Schüler zählt, so ist dieselbe zu parallelisiren. Wo besondere Verhältnisse es verlangen, kann eine Klassenteilung auch bei kleinerer Schülerzahl vorgenommen werden.

C. Theologische Lehranstalt.

§ 79. Der Zweck der theologischen Lehranstalt ist im allgemeinen gründliche Bildung in den theologischen Wissenschaften, im besondern aber die der Idee des römisch-katholischen Priestertums entsprechende Heranbildung studirender Jünglinge zum geistlichen Stande.

§ 80. Die Lehrgegenstände der theologischen Lehranstalt sind: Enzyklopädie, Apologetik und Dogmatik, orientalische Sprachen, Exegetik, Kirchengeschichte und Patristik, Moral, Kirchenrecht, Pastoral und Pädagogik.

§ 81. Die Vorträge über die theologischen Wissenschaften werden auf drei Jahre verteilt.

Zweiter Abschnitt. — Lehrer.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 82. Der Lehrer hat im allgemeinen die Pflicht, die Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen, das Gedeihen der Schule nach Kräften zu fördern, sich im Unterrichte nach dem vorgeschriebenen Lehrplane zu richten und dabei die obligatorischen Lehrmittel zu gebrauchen.

Der Lehrer hat alle diejenigen Beamtungen und Beschäftigungen zu meiden, bezw. aufzugeben, welche die gewissenhafte Erfüllung seiner Lehrpflichten beeinträchtigen.

Die Lehrer sind verpflichtet, die Übernahme und den Betrieb von Nebenbeschäftigungen der Schulpflege und dem Erziehungsrate anzuseigen, welch letzterer über die Zulässigkeit derselben nach Einvernahme der Schulpflege endgültig entscheidet.

Die Führung einer Wirtschaft ist dem Lehrer untersagt.

§ 83. Über die Geräte und allgemeinen Lehrmittel seiner Schule hat der Lehrer ein genaues Verzeichnis zu führen und beim Rücktritte von derselben zu handen seines Nachfolgers dem mit der Aufsicht über den Inventarbestand betrauten Beamten zu übergeben.

Jeder Lehrer hat sich auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und sich über diese Vorbereitung durch Führung eines Unterrichtsheftes auszuweisen. Ebenso hat er die Absenzenverzeichnisse regelmässig zu führen. Unterrichtsheft und Absenzenverzeichnisse müssen in der Schule jederzeit aufliegen.

Lehrer, welche das Unterrichtsheft und die Absenzenverzeichnisse nicht regelmässig führen, erhalten weder die erste Note in der Diensttreue, noch das Maximum des Gehaltes.

Schulfreunden ist jederzeit der Besuch der Volksschule zu gestatten, soweit dadurch der Unterricht keine Störung erleidet.

In der Schule dürfen in Gegenwart der Schüler dem Lehrer nicht Rügen erteilt werden, weder von den Aufsichtsbehörden noch von dritten Personen.

Klagen und Beschwerden gegen einen Volksschullehrer sind dem Bezirksinspektor einzureichen, der dieselben von sich aus erledigt oder dem Kantonalschulinspektor überweist. Jeder Lehrer hat das Recht, allfällige Beschwerden vor die Behörden zu bringen und zwar zunächst an den Bezirksinspektor, oder, falls sie gegen diesen gerichtet sind, an den Kantonalschulinspektor.

Beschwerden gegen Lehrer der übrigen Unterrichtsanstalten sowie Beschwerden solcher Lehrer selbst sind an den Inspektor der betreffenden Anstalt zu richten, welcher sie nötigenfalls dem Erziehungsrate unterbreitet.

§ 84. Zum Zwecke gegenseitiger Belehrung in den zur Schulführung erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie zur Förderung einer gemeinschaftlichen Wirksamkeit halten die Lehrer der Primar- und Sekundarschulen Konferenzen ab, deren Organisation durch ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Reglement festgesetzt wird.

§ 85. Die Lehrer der Mittelschulen, der Kantonsschule, der theologischen Lehranstalt und, soweit nötig, auch der speziellen Anstalten, bilden Lehrervereine, die das Recht und auf Verlangen des Erziehungsrates auch die Pflicht haben, diesem ihr Gutachten über Disziplin, Lehrplan und Organisation der betreffenden Anstalt einzureichen.

II. Wahl der Lehrer.

§ 86. Um als Lehrer angestellt werden zu können, muss der Bewerber in bürgerlichen Ehren sowie im Rufe eines unbescholtenen Lebenswandels stehen und ein Wahlfähigkeitszeugnis (Lehrpatent) besitzen.

Zur Erlangung des letztern muss sich derselbe in der Regel durch Zeugnisse über genügende Vorbildung und durch eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen Lehrfähigkeit ausweisen.

Die Patente werden entweder für immer oder nur für eine beschränkte Zeitdauer ausgestellt.

Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat auf besondere Zeugnisse und Leistungen hin einem Bewerber das Lehrpatent auf bestimmte Zeit oder für immer erteilen.

Das Nähere über die Prüfung und Patentirung der Primar- und Sekundarlehrer wird auf dem Verordnungswege geregelt.

Bei Wahlen, die dem Regierungsrate zustehen, kann ausnahmsweise von dem Erfordernisse eines formellen Wahlfähigkeitszeugnisses Umgang genommen werden, wenn die Lehrfähigkeit des Bewerbers durch anderweitige wissenschaftliche Leistungen desselben in den bezüglichen Fächern oder durch bereits länger ausgeübte Schulführung vorteilhaft bekannt ist.

§ 87. Der Erziehungsrat ernennt die nötigen Kommissionen zur Prüfung der Bewerber und Bewerberinnen um Stellen im Lehramte.

Alle Wahlfähigkeitsurkunden werden auf den Antrag der Prüfungskommissionen vom Erziehungsrate ausgestellt.

§ 88. Öffentliche Lehrstellen dürfen in der Regel nur nach vorheriger Ausschreibung besetzt werden.

Der Erziehungsrat kann jedoch die Unterlassung der Ausschreibung aus triftigen Gründen, namentlich wenn die Besetzung der Schule keinen Aufschub erlaubt, bewilligen.

Für Lehrstellen, deren Besetzung dem Regierungsrate zusteht, kann dieser anerkannt tüchtige Männer ohne vorherige Ausschreibung auf dem Wege der Berufung wählen.

§ 89. Die Ausschreibung erfolgt durch die Erziehungsratskanzlei, welcher zu diesem Zwecke von der jeweiligen Erledigung einer Lehrstelle sofort Kenntnis zu geben ist.

§ 90. Alle Professoren, Lehrer und Lehrerinnen werden bei ihrer ersten Wahl für eine bestimmte Schule entweder auf ein Probejahr oder auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Nach Ablauf der ersten vierjährigen oder einer fernern Amtsdauer wird, soweit für das Lehrpersonal die Volkswahl besteht, von der Gemeinde bzw. vom Wahlausschuss lediglich die Frage in Abstimmung gesetzt, ob zu einer neuen Wahl zu schreiten sei oder nicht. Wird die Frage bejaht, so wird eine

Frist von 14 Tagen zur Bewerbung angesetzt, nach deren Ablauf der Wahlkörper eine neue Wahl vornimmt.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, die Amts dauer abweichend von dem bezüglichen Gemeinde- oder Ausschussbeschlusse festzusetzen, sofern das Interesse der Schule es erfordert.

§ 91. Die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Arbeitsschulen werden an einem und demselben, vom Erziehungsrat festzusetzenden Tage von den stimmfähigen Einwohnern derjenigen politischen Gemeinde gewählt, in welcher das Schulhaus sich befindet, bzw. derjenigen Gemeinde, welcher das Schulhaus (Schullokal) gehört.

Wenn in einer Gemeinde keine eigene Primarschule besteht, so sind deren stimmfähige Einwohner in Schulsachen dahin stimmberechtigt, wohin dieselbe schulpflichtig ist.

Ebenso sind die zu einem andern Schulkreise gehörenden stimmfähigen Einwohner einer Gemeinde, in welcher Primarschulen bestehen, in Schulsachen dahin stimmberechtigt, wohin sie schulpflichtig sind.

Die Wahl findet mittelst der Urne statt.

Es ist den Gemeinden gestattet, die Wahl der Lehrer bzw. Lehrerinnen Ausschüssen zu übertragen. Gemeinden, welche von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, haben bei Beginn einer Legislaturperiode an einem vom Erziehungsrat festzusetzenden Tage in offener Abstimmung einen dahingehenden Beschluss zu fassen und gleichzeitig die Zahl der Ausschussmitglieder, die mindestens sieben betragen soll, zu bestimmen.

Die Wahl der Ausschussmitglieder, welche auf eine Amts dauer von vier Jahren erfolgt, darf in der gleichen Gemeindeversammlung vorgenommen werden, sofern zwei Dritteile der Anwesenden offene Wahl beschliessen. Andernfalls ist die Wahl nach gesetzlich erfolgter Bekanntmachung mittelst der Urne vorzunehmen.

Nach erfolgter Abstimmung bzw. Wahl des Ausschusses gibt das Bureau der Gemeindeversammlung von dem dahерigen Ergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrat durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Der Wahlausschuss konstituiert sich selbst und bestellt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Stimmenzähler und einen Aktuar.

In der Stadt Luzern vertritt der Grossen Stadtrat die Stelle eines solchen Ausschusses.

Nach stattgefunder Lehrerwahl stellt das Bureau der Gemeindeversammlung bzw. des Wahlausschusses den Wahlakt zu handen der Gewählten aus und gibt von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrat durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Der Gewählte hat innert acht Tagen dem Gemeinderat, sowie dem Erziehungsrat die Annahme oder Nichtannahme der Wahl schriftlich anzugeben; gibt er innert dieser Frist keine bestimmte Erklärung ab, so wird angenommen, er habe die Wahl abgelehnt, und wird die Neuwahl angeordnet.

Im übrigen gelten für die Wahl der Lehrer und Lehrerinnen an Primar- und Arbeitsschulen die Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen.

§ 92. Die Lehrer für die Wiederholungs- und Rekrutenschulen werden auf den Vorschlag des Bezirksinspektors vom Erziehungsrat bezeichnet.

§ 93. Die Wahl der Sekundarlehrer wird durch einen Wahlausschuss vorgenommen.

In diesen Wahlausschuss wählen sämtliche Gemeinden, welche dem betreffenden Sekundarschulkreise zugeteilt sind, an einem und demselben, vom Erziehungsrat festzusetzenden Tage auf je fünfzig stimmfähige Einwohner in ordentlicher Gemeindeversammlung ein Mitglied und zwar für eine Amts dauer von vier Jahren. Für diese Wahlen gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Primarlehrerwahlen.

Gemeinden, welche weniger als fünfzig stimmfähige Einwohner zählen, haben ebenfalls einen Ausgeschossenen zu wählen.

Nach stattgehabter Wahl gibt das Bureau der Gemeindeversammlung von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Die Lehrer und Lehrerinnen der Sekundarschulen der Gemeinde Luzern werden vom gleichen Wahlkörper gewählt wie die Primarlehrer.

§ 94. Der Gemeinderatspräsident des Sekundarschulortes beruft an einem vom Erziehungsrate für alle Wahlen festzusetzenden Tage die Mitglieder des Wahlausschusses zur Vornahme der Lehrerwahl, eröffnet und leitet die dahierigen Verhandlungen.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Der Vorstand des Wahlausschusses stellt den Wahlakt zu handen des Gewählten aus und gibt von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Der Gewählte hat innert acht Tagen über Annahme oder Nichtannahme der Wahl im Sinne des § 91 eine schriftliche Erklärung abzugeben.

§ 95. Die weltlichen Lehrer an den Mittelschulen werden durch einen besondern Wahlausschuss gewählt.

In diesen Wahlausschuss wählt jede Gemeinde, welche dem betreffenden Mittelschulkreise zugeteilt ist, an einem und demselben vom Erziehungsrate festzusetzenden Tage auf je fünfzig stimmfähige Einwohner in ordentlicher Gemeindeversammlung nach den gleichen Vorschriften, wie sie für die Wahl der Wahlausschüsse für die Sekundarlehrer aufgestellt sind, ein Mitglied und zwar für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Gemeinden, welche weniger als fünfzig stimmfähige Einwohner zählen, haben ebenfalls ein Mitglied zu wählen.

Nach stattgefunder Wahl gibt das Bureau der Gemeindeversammlung von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

§ 96. Der Gemeinderatspräsident des Mittelschulortes beruft an einem, vom Erziehungsrate für alle Wahlen festzusetzenden Tage die Mitglieder des Wahlausschusses zur Vornahme der Lehrerwahl, eröffnet und leitet die dahierigen Verhandlungen.

Bezüglich der Wahl der Mittelschullehrer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl der Sekundarschullehrer.

§ 97. Die geistlichen Lehrer werden durch die Kollatoren der mit der betreffenden Lehrstelle verbundenen Kaplanei gewählt.

In betreff der Wahlfähigkeit und Amtsdauer dieser Lehrer gelten die Vorschriften der §§ 86 und 90 dieses Gesetzes und es ist für diese Wahlen ebenfalls die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

§ 98. Wird die Gültigkeit der von einer Gemeinde oder Wahlbehörde getroffenen Wahl eines Ausgeschossenen oder eines Lehrers bestritten, so ist der Einspruch innerhalb einer peremptorischen Frist von zehn Tagen unter gleichzeitiger Vorlage der Akten dem Erziehungsrate schriftlich einzureichen.

Das Gleiche gilt auch in Bezug auf andere, das Schulwesen betreffende Beschlüsse von Gemeinden und Wahlbehörden.

Gegen dahierige Entscheide des Erziehungsrates kann binnen zehn Tagen von deren Mitteilung an der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

§ 99. Wenn eine Gemeinde oder Wahlbehörde bezüglich der Besetzung einer Lehrstelle im Verzuge sich befindet, so dass bis spätestens acht Tage vor Beginn der Schule noch keine Wahlanzeige erfolgt ist, oder wenn eine Lehrstelle aus anderweitigen Gründen bis spätestens acht Tage vor Beginn der Schule noch nicht besetzt ist, oder wenn eine solche während des Schuljahres ledig wird, so kann der Erziehungsrate für das betreffende Schuljahr einen Verweser bezeichnen.

Nach Ablauf dieses Schuljahres fällt das Wahlrecht wieder an die betreffende Gemeinde oder Wahlbehörde zurück.

§ 100. Die Direktoren und Lehrer der speziellen Anstalten, sowie die Professoren der Kantonsschule und der theologischen Lehranstalt wählt auf den einfachen Vorschlag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

III. Entlassung der Lehrer.

§ 101. Will ein Lehrer entlassen werden, so hat er sein dahерiges Gesuch wenigstens acht Wochen vor dem Zeitpunkte, auf den er Entlassung wünscht, dem Erziehungsrate einzureichen.

Keinem Lehrer muss vor Ablauf des Schuljahres die nachgesuchte Entlassung erteilt werden.

§ 102. Professoren, Lehrer und Lehrerinnen können wegen Untauglichkeit, Nachlässigkeit, Nichtbeachtung der Schulgesetze und der Weisungen der Erziehungsbehörden, Verletzung des konfessionellen Friedens und Gefährde für die Sittlichkeit der Jugend nach vorgenommener Untersuchung vom Erziehungsrate mit schriftlichen Erwägungsgründen jederzeit und ohne Entschädigung abberufen werden. Mit der Abberufung kann auch die Entziehung des Lehrpatentes verbunden werden. Gegen ein dahерiges Abberufungserkenntnis kann binnen zehn Tagen von deren Mitteilung an der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

Die Abberufung der vom Regierungsrat gewählten Lehrer bedarf der Bestätigung dieser Behörde.

§ 103. Ein Lehrer, welcher durch gerichtlichen Ausspruch seiner bürgerlichen Ehre verlustig geworden ist, soll abberufen und ihm überhin das Lehrpatent entzogen werden.

§ 104. In den im § 102 bezeichneten Fällen, sowie wenn ein Lehrer in eine strafrechtliche Untersuchung verwickelt ist, kann der Erziehungsrate bis nach Beendigung des Untersuches und definitivem Entscheide denselben suspendiren und einen einstweiligen Schulverweser bezeichnen.

In dringenden Fällen kann eine solche Verfügung, wenn sie einen Primar- oder Sekundarlehrer beschlägt, unter sofortiger Anzeige an den Erziehungsrate auch durch den Kantonalschulinspektor getroffen werden.

§ 105. Wegen Krankheit oder auf andere begründete Ursachen hin kann der Erziehungsrate einem Lehrer auf kürzere Zeit oder bis zum Schlusse des Schuljahres Urlaub bewilligen.

Wird die Verlängerung des Urlaues über den Anfang des nächstfolgenden Schuljahres hinaus nachgesucht, so kann der Erziehungsrate die betreffende Lehrstelle als erledigt erklären und deren Wiederbesetzung anordnen.

Für die Dauer des Urlaues, sowie wenn infolge Todfalls eine einstweilige Stellvertretung nötig wird, bezeichnet der Erziehungsrate den Schulverweser.

Stellvertretungen von kürzerer Dauer können von der Schulpflege in Übereinstimmung mit dem Bezirksinspektor angeordnet werden, unterliegen jedoch der Genehmigung des Erziehungsrates.

IV. Besoldung der Lehrer.

§ 106. An der Primarschule beträgt die Jahresbesoldung nebst freier Wohnung und 9 Ster Holz für einen Lehrer Fr. 900 bis 1300 und für eine Lehrerin Fr. 700 bis 1100.

Während des Probejahres bezieht der Lehrer (die Lehrerin) das Minimum der Besoldung, ebenso in der Regel während der ersten vierjährigen Anstellung. Nachher wird der Regierungsrat auf das Gutachten des Erziehungsrates mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Schule sowie die Fähigkeiten und Leistungen des Lehrers das Einkommen desselben für eine Dauer von je vier Jahren innert den obigen Grenzen festsetzen.

§ 107. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Lehrer (der Primarlehrerin) freie Wohnung einzuräumen oder dafür eine Entschädigung von Fr. 180 zu bezahlen, sowie 9 Ster Holz zur Wohnung derselben zu liefern oder dafür eine Entschädigung von Fr. 120 zu verabfolgen.

Wo Lehrerwohnungen vorhanden sind, sollen dieselben den Lehrern (Primarlehrerinnen) angewiesen werden. Sind mehr Lehrer als Wohnungen, so entscheidet der Gemeinderat über Zuteilung derselben an die Lehrer.

§ 108. Die Barbesoldung sowohl als auch die Holz- und Wohnungsentschädigung wird in vier gleich grossen Quartalen (auf den 30. Juni, 30. September, 31. Dezember und 31. März) ausgerichtet.

§ 109. An die Barbesoldung der Lehrer leistet jede Gemeinde einen Viertel, wofür sie den Ertrag ihres Schulfondes verwenden kann. Die übrigen drei Viertel bezahlt der Staat. Gemeinden, welche die ganze Barbesoldung ihrer Lehrer aus dem Ertrage ihres Schulfondes bestreiten können, erhalten keinen Staatsbeitrag.

§ 110. Gemeinden, welche mit Steuern stark belastet sind und gleichwohl infolge schwieriger Terrainverhältnisse oder einer dünnen Bevölkerung unverhältnismässig viele Schulen zu unterhalten haben (§ 7), können ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Der Regierungsrat wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates diese ausserordentlichen Beiträge jedes Jahr festsetzen. Die dahерige Gesamtausgabe darf jedoch die Summe von Fr. 5000 nicht übersteigen.

Solchen Lehrern, welche in abgelegenen Gegenden unter schwierigen lokalen Verhältnissen oder an stark bevölkerten Gesamtschulen längere Zeit und in befriedigender Weise Schule gehalten, kann der Erziehungsrat eine Zulage zu ihrer ordentlichen Besoldung zuerkennen. Diese Zulagen fallen ganz zu Lasten des Staates. Der Gesamtbetrag derselben darf aber für ein Jahr die Summe von Fr. 2500 nicht übersteigen.

§ 111. Gemeinden, in welchen aus Nachlässigkeit der Schulbehörden die gesetzliche Schulzeit nicht innegehalten worden ist, soll der Staatsbeitrag ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 112. Die Besoldung einer Lehrerin an einer Arbeitsschule, die nicht unmittelbar mit einer Primar- oder Sekundarschule verbunden ist, beträgt für jeden, mindestens 40 Halbtage umfassenden Kurs Fr. 80—100.

§ 113. Diese Besoldung wird je nach Schluss des Semesters ausgerichtet und zu drei Vierteln vom Staate und einem Viertel von der Gemeinde getragen.

§ 114. Die Besoldung der Lehrer der Wiederholungs- und der Rekrutenschulen wird vom Erziehungsrate festgesetzt. Dieselbe beträgt für eine Wiederholungsschule höchstens Fr. 200 und für eine Rekrutenschule höchstens Fr. 120 und wird zu drei Vierteln vom Staate und einem Viertel vom betreffenden Schulkreise getragen.

§ 115. Die Besoldung eines Sekundarlehrers beträgt Fr. 1300 bis 1800, nebst freier Wohnung und 9 Ster Holz oder einer Entschädigung nach Massgabe des § 107 des Erziehungsgesetzes.

§ 116. Während des ersten Jahres seiner Anstellung erhält der Sekundarlehrer in der Regel das Minimum der Besoldung. Für die Folgezeit setzt der Regierungsrat auf den Vorschlag des Erziehungsrates die Besoldung desselben für eine Amtsdauer von je 4 Jahren innert den obigen Grenzen fest.

§ 117. Die Barbesoldung sowohl als auch die Holz- und Wohnungsentschädigung wird in vier gleich grossen Quartalen ausgerichtet.

§ 118. An das Bareinkommen eines Sekundarlehrers zahlt der Staat drei Viertel, den übrigen Viertel, sowie die Kosten für Holz und Wohnung bestreiten die Gemeinden des Sekundarschulkreises.

§ 119. Die Besoldung einer Sekundarlehrerin beträgt Fr. 1100 bis 1500, nebst freier Wohnung und 9 Ster Holz oder daheriger Entschädigung.

Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie bezüglich der Lehrer.

§ 120. Die Besoldung eines Lehrers an einer Mittelschule beträgt 1800 bis 2500 Franken.

Dieselbe wird auf das Gutachten der Wahlbehörde und den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrat innert den obigen Grenzen jeweilen auf eine Amtsdauer von vier Jahren festgesetzt.

Der Rektor erhält eine Zulage von Fr. 100.

§ 121. Zur Bestreitung der Besoldung der ordentlichen Lehrer einer Mittelschule wird vorab der Ertrag allfälliger Schulkaplaneien verwendet. An den Rest leistet der Staat drei Viertel und der Mittelschulkreis einen Viertel.

Der Regierungsrat wird die Verabreichung des Staatsbeitrages an eine Mittelschule ganz oder teilweise einstellen, wenn und so lange sie den Forderungen des Gesetzes nicht entspricht.

§ 122. Werden an einer Primar-, Wiederholungs-, Arbeits-, Sekundar- oder Mittelschule von einer Gemeinde bzw. einem Schulbezirke Hülfslehrer angestellt, so hat die Gemeinde bzw. der Schulbezirk sie von sich aus zu besolden.

§ 123. Betreffend die Kantonsschule, die theologische Lehranstalt und die speziellen Anstalten bestimmt der Grosse Rat jeweilen bei Beginn einer Legislaturperiode auf das Gutachten des Erziehungsrates und den Vorschlag des Regierungsrates für die Dauer der betreffenden Legislaturperiode für jede einzelne Lehrstelle nach dem Grade der erforderlichen Bildung, sowie nach der Zeit und Anstrengung, welche dieselbe erfordert, das Minimum und das Maximum der Besoldung.

Eine Erhöhung oder Herabsetzung dieses Minimums und Maximums darf im Laufe einer Legislaturperiode nur stattfinden, wenn eine Lehrstelle wesentlich verändert wird.

Innert den Grenzen der betreffenden Minima und Maxima wird die Besoldung der einzelnen Lehrstellen jeweilen jedes Jahr auf den Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat endgültig festgesetzt.

§ 124. Wird ein Lehrer in der Schulführung dispensirt und tritt infolge des angestellten Untersuches die Abberufung ein, so entscheidet der Erziehungsrat anlässlich des Abberufungserkenntnisses, ob der Entzug der Besoldung schon mit dem Zeitpunkte der Suspension beginnen soll.

§ 125. Wird ein Lehrer beurlaubt, so verbleibt ihm während der Dauer des bewilligten Urlaubes der Genuss der Besoldung, es sei denn, dass der Erziehungsrat anlässlich der Urlaubsbewilligung etwas anderes festgesetzt habe.

§ 126. Die Besoldung des Schulverwesers (§§ 99, 104 und 105) fällt denjenigen zur Last, welche nach gegenwärtigem Gesetze die Lehrerbesoldung zu tragen haben.

V. Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse der Lehrer.

§ 127. Die Volksschullehrer und -Lehrerinnen sind zum Eintritt in den lucern. Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein verpflichtet.

§ 128. Die Statuten und Rechnungen des Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsvereins unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates. Letzterer hat das Recht, jederzeit von der Geschäftsführung Einsicht zu nehmen.

§ 129. Der Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein ist vom Staate und den Gemeinden finanziell zu unterstützen und zwar derart, dass Staat und Gemeinden zusammen zu gleichen Teilen für die im aktiven Schuldienste befindlichen, zahlenden Vereinsmitglieder den gleichen Betrag in die Vereinskasse einzuzahlen wie die letzteren.

§ 130. Den weltlichen Lehrern an den speziellen Anstalten, sowie an den Mittelschulen und der Kantonsschule ist der Beitritt in den Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein zur doppelten Versicherung zu ermöglichen; die betreffenden Beiträge werden analog den Bestimmungen des § 129 vom Staate und vom Mittelschulkreise zusammen bzw. vom ersten allein getragen.

Solchen Lehrern an diesen Anstalten, welche nicht in den genannten Verein eintreten, sich dagegen über die Zugehörigkeit zu einer Alters-, Invaliditäts- oder Sterbekasse ausweisen, kann vom Staate ein Beitrag an die bezüglichen Prämien gewährt werden.

§ 131. Die Gesamtleistungen des Staates unter diesem Titel dürfen die Summe von jährlich Fr. 6000 nicht übersteigen.

Dritter Abschnitt. — Schul- und Aufsichtsbehörden.

I. Für das Volksschulwesen.

A. Primar-, Sekundar- und Wiederholungsschulen.

1. Lehrer. — § 132. Die nächste und unmittelbare Aufsicht über die Schuljugend üben die Lehrer. Sie wenden, wenn nötig, geeignete Strafmittel zur Besserung der Fehlbaren an, zu welchem Zwecke sie sich in angemessene Verbindung mit dem elterlichen Hause setzen.

§ 133. Über den Schulbesuch hat der Lehrer ein Verzeichnis zu führen, in welches die entschuldigten und die nicht entschuldigten Versäumnisse einzutragen sind. Der Lehrer ist für die genaue Führung dieses Verzeichnisses verantwortlich (§ 83).

§ 134. Als gültige Entschuldigungen für Schulversäumnisse sind anzusehen: Krankheit der Kinder selbst oder ihrer engeren Familienangehörigen, wenn diese der Hülfe oder Pflege der Kinder bedürfen, häusliche Trauerfälle, sowie durch Wasser, Schnee oder Eis ungangbar gewordene Wege.

Versäumnisse, welche durch die Eltern, Pflegeeltern, Dienstherren oder Meisterschaften nicht innerhalb vier Tagen, vom Zeitpunkte des Beginns an gerechnet, entschuldigt werden, sind als unentschuldigt zu betrachten.

§ 135. Der Lehrer ist verpflichtet, den gesundheitlichen Verhältnissen der Schüler die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Kinder, welche mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten behaftet sind, werden — unter Anzeige an den Präsidenten der Schulpflege — vom Lehrer für so lange von der Schule ferngehalten, bis sie geheilt sind.

Dispens von einzelnen Schulfächern infolge Krankheit darf nur auf ärztliches Zeugnis hin und nach vorgenommenem Untersuch erteilt werden.

Die Dispens erteilt der Bezirksinspektor.

Der Erziehungsrat hat eine Spezialverordnung über Schulhygiene zu erlassen.

§ 136. Der Lehrer erstattet den 1. und 16. jeden Monats der Schulpflege und dem Bezirksinspektor über die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen seiner Schule unter Angabe der Entschuldigungsgründe Bericht.

Bei andauernder unentschuldigter Abwesenheit macht er ausserdem sofort der Schulpflege und dem Bezirksinspektor hievon Anzeige.

§ 137. Desgleichen hat der Lehrer bei groben Disziplinarvergehen ab Seiten der Schüler hievon sofort der Schulpflege, sowie dem Bezirksinspektor Mitteilung zu machen, auf welche hin letzterer die geeigneten Verfügungen trifft. (§ 185 Ziff. 10.)

§ 138. Bei der Wiederholungsschule hat der Lehrer schon nach der zweiten unentschuldigten Absenz der Schulpflege und dem Bezirksinspektor hievon Kenntnis zu geben.

2. Schulvorsteher. — § 139. Grössern Gemeinden ist gestattet, einen oder mehrere Schulvorsteher zu ernennen.

Diesen Schulvorstehern können mit Genehmigung des Erziehungsrates die Kompetenzen der Schulpflege und des Bezirksinspektors teilweise übertragen werden.

Für die Verrichtungen der Schulvorsteher erlässt der Gemeinderat ein Reglement, das dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

3. Schulpflege. — a. *Für Primarschulen.* — § 140. Der ganze Kanton zerfällt in 92 Schulpflegekreise, die in der Regel mit den Friedensrichterkreisen zusammenfallen.

Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates eine Veränderung der Schulpflegekreise vornehmen.

§ 141. Für jeden Schulpflegekreis besteht eine Schulpflege von drei bis sieben Mitgliedern, welche von den stimmfähigen Bürgern des betreffenden Kreises und anderer schulpflichtiger Gemeindeteile am Hauptorte unter Vorsitz des Gemeinderatspräsidenten dieses Ortes nach den für die Gemeinderatswahlen bestehenden Vorschriften gewählt werden und zwar auf eine Amts dauer von vier Jahren.

Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Protokollführer.

Da, wo die Schüler nach Geschlechtern getrennt sind, ist es den Gemeinden gestattet, mit Zustimmung des Erziehungs rates besondere Schulpflegen für die Töchterschulen zu bestellen und in dieselben auch Frauen zu wählen.

In der Stadt Luzern können entweder besondere Schulpflegen sowohl für die Primarschulen der Knaben und Mädchen, wie für die beidseitigen Sekundarschulen oder eine gemeinsame Schulpflege eingeführt werden. Das Wahlrecht steht dem Grossen Stadtrate zu, welcher auch die Mitgliederzahl bestimmt.

Die Verrichtungen der Mitglieder der Schulpflege sind unentgeltlich.

§ 142. Die Schulpflege kann einen Lehrer des Schulpflegekreises mit beratender Stimme zu ihren Verhandlungen beziehen.

§ 143. Die Schulpflege führt Aufsicht über die ihr unterstellten öffentlichen Primarschulen, sie überwacht die Pflichterfüllung der Lehrer und der Schulverwalter, sowie die Disziplin der Schule und das Betragen der Schüler innerhalb und ausserhalb der Schule und sorgt für fleissigen Schulbesuch der Kinder.

§ 144. Eltern und Pflegeeltern, deren Kinder mehrere unentschuldigte Schulversäumnisse sich haben zu Schulden kommen lassen, werden durch eine ernste schriftliche Mahnung an ihre Pflichten erinnert oder vor die Schulpflege oder deren Präsidenten zitiert.

Im Wiederholungsfalle, d. h. sobald wieder mehrere nicht oder nicht genügend entschuldigte Absenzen vorgekommen, soll sie dies dem Bezirksinspektor anzeigen.

§ 145. Die Schulpflege erstattet alle Monate dem Bezirksinspektor Bericht über die Absenzen ihres Kreises und die von ihr erteilten Verweise.

§ 146. Die Schulpflege lässt durch eines ihrer Mitglieder jede der ihr unterstellten Schulen im Laufe eines Semesters wenigstens zweimal besuchen und nimmt in Abwesenheit des Bezirksinspektors die Schulprüfung ab.

§ 147. Zur Beaufsichtigung der Arbeitsschulen in bezug auf ihre Leistungen bestellt die Schulpflege eine Kommission sachkundiger Frauenspersonen.

b. *Für Sekundarschulen.* — § 148. Die Schulpflegen für die Sekundarschulen auf der Landschaft werden von den betreffenden Wahlausschüssen nach dem in § 94 vorgesehenen Verfahren gewählt und bestehen aus drei Mitgliedern.

Bezüglich dieser Schulpflegen gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie bezüglich der Primarschulpflegen.

c. *Für Wiederholungsschulen.* — § 149. Die Wiederholungsschulen stehen unter der Aufsicht der Sekundarschulpflegen.

4. Bezirksinspektor. — § 150. Der ganze Kanton zerfällt in Inspektorsbezirke, deren Zahl und Umfang vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 151. Die Bezirksinspektoren werden auf den Vorschlag des Erziehungs rates vom Regierungsrat auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt. Dieser setzt auf den Vorschlag der nämlichen Behörde innert den im Besoldungsdekrete gestellten Grenzen auch ihre Besoldung endgültig fest.

§ 152. Der Bezirksinspektor besucht die Primar- und Sekundarschulen seines Bezirkes alljährlich ordentlicherweise je wenigstens zweimal und die Wiederholungs-, Arbeits- und Rekrutenschulen wenigstens einmal, sämtliche Schulen überdies so oft, als ausserordentliche Umstände dies erfordern. Ausserdem nimmt er, wenn möglich, die Schlussprüfungen ab, namentlich bei den Sekundarschulen.

Bei seinen Schulbesuchen richtet er sein Augenmerk namentlich auf:

1. die Disziplin der Schule;
2. den Lehrgang und die Methode des Lehrers;
3. die Beobachtung des vorgeschriebenen Lehr- und Stundenplanes und den Gebrauch der vorgeschriebenen Lehrmittel;
4. die Führung der verschiedenen Verzeichnisse, sowie des Tagebuchs, der Schulchronik und des Unterrichtsheftes;
5. die Fürsorge für die Gesundheit der Kinder.

Findet er bei seinen Schulbesuchen zu Klagen Anlass, so lässt er dem Lehrer eine schriftliche Warnung zukommen, im Wiederholungsfalle macht er dem Kantonsschulinspektor Anzeige.

§ 153. Der Bezirksinspektor überwacht ferner die Instandhaltung der Schulloake und der allgemeinen Lehrmittel. Er trifft, wo ein Schulverwalter mit der Anschaffung der nötigen allgemeinen Lehrmittel im Verzuge sich befindet, die erforderlichen Verfügungen und ist befugt, nach zweimaliger erfolgloser Mahnung das Fehlende auf Kosten der Schulverwaltung anzuschaffen.

Wo Schulbibliotheken bestehen, hat er vom Stande und von der Besorgung derselben, sowie von neuen Anschaffungen Kenntnis zu nehmen.

§ 154. Er sorgt für fleissigen Schulbesuch. Wenn ihm Kinder mit unfleissigem Schulbesuch verzeigt werden oder wenn er wahrnimmt, dass ihm solche hätten verzeigt werden sollen, so mahnt er deren Eltern (Pflegeeltern) nochmals oder schreitet sofort strafend gegen sie ein.

Wenn bei Wiederholungsschülern unentschuldigte Schulversäumnisse vorkommen, so erteilt der Bezirksinspektor schon nach der zweiten unentschuldigten Absenz einen Verweis; sobald der betreffende Schüler sich wieder eine fernere unentschuldigte Absenz zu Schulden kommen lässt, schreitet der Bezirksinspektor strafend ein.

§ 155. Im ersten Straffalle verfällt er die betreffenden Eltern (Pflegeeltern, Dienstherrschaft oder Fabrikherrn) in eine Geldbusse von Fr. 1 bis 6, im Wiederholungsfalle in eine solche bis auf Fr. 12.

Im Unzahlbarkeitsfalle tritt entsprechende Gefängnisstrafe ein, bei welcher Umwandlung je Fr. 3 gleich einem Tage Gefängnisstrafe zu setzen sind.

§ 156. Die ausgefällten Geldbussen hat der Bezirksinspektor sofort dem betreffenden Statthalteramte zu verzeiigen; letzteres hat dieselben innert Monatsfrist zu beziehen und halbjährlich dem betreffenden Schulverwalter abzuliefern. Wenn die Busse nicht bis längstens zwei Monate nach Mitteilung des Straferkenntnisses bezahlt wird, ist dieselbe in Gefängnisstrafe umzuwandeln und letztere sofort zu vollziehen.

Die Bezirksinspektoren haben alljährlich ein Verzeichnis der ausgefällten Geldbussen dem Erziehungsrate einzureichen; ebenso haben die Amtskanzleien sich halbjährlich beim Erziehungsrate über den Bezug und die Ablieferung der ausgefällten Bussen bzw. den Vollzug der entsprechenden Gefängnisstrafe auszuweisen.

§ 157. Wenn der Bezirksinspektor innerhalb eines Schulkurses zweimal fruchtlos mit Strafen eingeschritten ist, so überweist er im fernern Rückfalle den Fehlbaren dem Statthalteramte, damit dieses den Fall nach Massgabe des Polizeistrafgesetzes (§ 36) entweder von sich aus abwandle oder zur Beurteilung dem zuständigen Bezirksgerichte überweise.

§ 158. Der Bezirksinspektor hat allfällige Schulrechnungsstreitigkeiten zwischen Gemeinden zu prüfen und, wenn möglich, in Güte beizulegen. Kann

der Streit nicht geschlichtet werden, so schickt er die Akten dem Erziehungsrate ein.

Er hat, wenn es sich um Feststellung der bisherigen Begrenzung oder um neue Abrundung eines Schulkreises handelt, dem Erziehungsrate hierüber Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Die zur Veränderung eines Schullokals oder zum Neubau eines Schulhauses entworfenen Pläne hat er, mit seinem Gutachten versehen, dem Kantonalschulinspektor zu Handen des Erziehungsrates einzuschicken.

Der gleichen Amtsstelle hat er, wenn das Bedürfnis für Errichtung neuer oder für Trennung oder Einstellung beziehungsweise Vereinigung schon bestehender Schulen sich zeigt, rechtzeitig bezüglichen Bericht nebst Gutachten einzureichen.

Überhaupt hat er Aufträge des Kantonalschulinspektors und des Erziehungsrates sobald möglich zu vollziehen.

§ 159. Alle in betreff der Schule vorkommenden Streitigkeiten zwischen Eltern und Lehrern, sowie Anstände über die Rechte der Lehrer als solcher oder über Sachen der Schule werden vom Bezirksinspektor geschlichtet eventuell entschieden (Rekursrecht nach § 185 Ziff. 9 vorbehalten). Je nach Umständen wird er die Weisungen des Kantonalschulinspektors oder des Erziehungsrates einholen.

§ 160. Der Bezirksinspektor führt in den Versammlungen der Konferenz (§ 84) den Vorsitz. Für den Fall seiner Behinderung wählt die Konferenz einen Vizepräsidenten.

§ 161. Verfügungen in dringenden Fällen (Erkrankungen, Sittlichkeitsvergehen u. dgl.) bleiben in erster Linie dem Bezirksinspektor vorbehalten. Er hat jedoch, wenn ihm solche Fälle zur Kenntnis kommen, hievon sofort dem Kantonalschulinspektor zu handen des Erziehungsrates Anzeige zu machen.

§ 162. Der Bezirksinspektor setzt nach Einvernahme der Schulpflegen den Tag der Prüfung für die ihm unterstellten Schulen an.

§ 163. Zur Beaufsichtigung und Beurteilung der Leistungen der Arbeits- und weiblichen Wiederholungsschulen wird für je einen oder mehrere Inspektoratsbezirke eine Inspizientin bezeichnet.

Dieselbe wird vom Erziehungsrate auf den Vorschlag des Bezirksinspektors auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie hat jede der ihrer Aufsicht unterstellten Schulen jährlich wenigstens einmal zu besuchen und, wenn möglich, die Prüfungen abzunehmen sowie über den Stand der Schulen dem Bezirksinspektor Bericht zu erstatten.

Für Schulbesuche und Prüfungen erhalten die Inspizientinnen für jeden halben Tag eine Entschädigung von Fr. 3, allfällige Auslagen inbegriffen.

§ 164. Nach Ablauf eines jeden Schuljahres erstattet der Bezirksinspektor dem Kantonalschulinspektor zu handen des Erziehungsrates umständlichen Bericht, in dem namentlich folgende Gegenstände zur Behandlung kommen:

1. Amtsverrichtungen des Bezirksinspektors;
2. Zustand jeder einzelnen Schule (Arbeits- und private Primarschulen inbegriffen) hinsichtlich der Lokalität, der Lehrmittel, der Schulkinder, der Leistungen und des Prüfungsergebnisses;
3. Noten der Lehrer betreffend Lehrtüchtigkeit und Diensttreue;
4. Pflichterfüllung der Schulpflegen und Gemeinderäte bzw. Schulverwalter.

Er gibt den Schulpflegen Gelegenheit, bei der Festsetzung der Noten betreffend die Leistungen der Schulen und betreffend die Lehrtüchtigkeit und Diensttreue der Lehrer mitzuwirken.

Mit diesem Berichte verbindet er allfällige Anträge, Wünsche und Bemerkungen in Sachen des Schul- und Erziehungswesens.

5. Kantonalschulinspektor. — § 165. Der Kantonalschulinspektor wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate auf eine Amts-

dauer von vier Jahren gewählt. Seine Besoldung wird jeweilen durch das Besoldungsdekret festgesetzt.

§ 166. Der Kantonalschulinspektor beanfsichtigt das ganze Volksschulwesen, besucht alle zwei Jahre einmal alle Schulen des Kantons, nimmt, wo er es für nötig erachtet, die Schlussprüfung ab, steht mit den Schulpflegen und den Bezirksinspektoren in Verbindung und hält mit letztern die nötigen Konferenzen ab, vollzieht die Weisungen und Beschlüsse des Erziehungsrates und erstattet diesem, auf Grund des von den Bezirksinspektoren ihm mitgeteilten Materials sowie seiner eigenen Beobachtungen alljährlich über den Gang und Bestand des Volksschulwesens mit Einschluss der privaten Primarschulen einen einlässlichen Bericht. Überdies gibt er dem Erziehungsrat in Fragen des Volksschulwesens Bericht, so oft er es für nötig erachtet oder dieser es verlangt. Er stellt bei demselben auch jeweilen anlässlich seines Jahresberichtes oder auch während des Schuljahres seine Anträge.

§ 167. Nebstdem liegt dem Kantonalschulinspektor ob:

1. den Lehrern die notwendigen, durch Gesetze und Verordnungen gerechtfertigten Weisungen zur Ausübung ihres Berufes zu erteilen und sie dabei mit Rat und Tat zu unterstützen;
2. die Pläne für Reparaturen und Neu- oder Umbauten von Schulhäusern zu prüfen und zu begutachten;
3. die Lehr- und Lektionspläne der öffentlichen Volksschulen, sowie der privaten Primarschulen zu begutachten und erstere zur Genehmigung vorzulegen;
4. neu einzuführende Lehrmittel vorzuschlagen.

Auch kann der Erziehungsrat ihn mit dem Entwurfe von solchen betrauen.

Allgemeine Bestimmung. — § 168. Über das Verhalten der Schüler in und ausserhalb der Schule erlassen die betreffenden Schulpflegen Disziplinarverordnungen.

Dieselben sind dem Erziehungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

B. Spezielle Anstalten.

§ 169. Für die Taubstummenanstalt und die Anstalt für schwachsinnige Kinder wählt der Erziehungsrat für eine Amts dauer von je vier Jahren eine Aufsichtskommission von drei Mitgliedern.

Dieselbe hat die Erziehung und Bildung der Zöglinge, die disziplinäre, pädagogische und methodische Richtung der Anstalten, sowie den sanitärischen und ökonomischen Zustand derselben zu beaufsichtigen, diesfalls die nötigen Weisungen an die Lehrer und das Verwaltungspersonal zu erlassen und über wichtige Angelegenheiten jeweilen sofort dem Erziehungsrat Bericht zu erstatten.

§ 170. Das Lehrerseminar steht unter der Aufsicht einer Kommission, welche aus dem Kantonalschulinspektor und zwei andern, vom Erziehungsrat zu wählenden Mitgliedern besteht.

§ 171. Betreffend die Aufsichtsbehörden über die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen verfügen die bezüglichen Verordnungen.

II. Für das höhere Erziehungswesen.

A. Mittelschulen.

§ 172. Für jede Mittelschule besteht eine Aufsichtskommission, welche jeweilen auf vier Jahre gewählt wird.

Die Aufsichtskommissionen der gegenwärtig bestehenden Mittelschulen sind zusammengesetzt wie folgt:

1. für Münster wählt der Wahlausschuss sämtlicher Gemeinden zwei Mitglieder, das Kapitel des Stiftes zwei Mitglieder und der Erziehungsrat ein Mitglied;

2. für Sursee wählt der Wahlausschuss sämtlicher Gemeinden zwei Mitglieder, die Einwohnergemeinde Sursee zwei Mitglieder und der Erziehungsrat ein Mitglied;
3. für Willisau wählt der Wahlausschuss sämtlicher Gemeinden zwei Mitglieder, die Ortsbürgergemeinde Willisau-Stadt zwei Mitglieder und der Erziehungsrat ein Mitglied.

Für allfällige weitere Mittelschulen wird die Organisation der Aufsichtskommission dem betreffenden Gründungsbeschlusse vorbehalten.

§ 173. Den Aufsichtskommissionen stehen folgende Befugnisse zu:

1. sie wählen den Rektor der Anstalt auf eine Amts dauer von zwei Jahren;
2. sie führen die Aufsicht über die Schullokalitäten und das Schulinventar;
3. sie besuchen in bestimmter Kehrordnung den Unterricht der einzelnen Klassen;
4. sie beantragen beim Wahlausschusse die zur Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln, sowie zur Unterhaltung der wissenschaftlichen Sammlungen (physikalisches Kabinet, Schulbibliothek u. dgl.) erforderlichen Kredite und geben demselben ihr Gutachten ab betreffend Festsetzung der Lehrerbesoldungen;
5. sie haben die Weisungen des Erziehungsrates zu vollziehen und
6. sie erstatten demselben alljährlich Bericht über den Gang der ihrer Aufsicht unterstellten Anstalt, sowie über ihre eigene Tätigkeit und verbinden damit sachbezügliche Anträge.

§ 174. Der Rektor wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei.

B. Kantonsschule und theologische Lehranstalt.

1. Rektoren. — § 175. Für die Kantonsschule und theologische Lehranstalt wählt der Erziehungsrat aus den Professoren auf eine Amts dauer von zwei Jahren einen oder zwei Rektoren, dem oder denen die ganze Anstalt unterstellt ist.

Die Rektoren können nicht zugleich Mitglieder des Erziehungsrates sein.

§ 176. Die Rektoren beziehen für ihre Bemühungen eine angemessene Entschädigung.

§ 177. Die Rektoren handhaben die Schulzucht und Schulordnung und vertreten die ihrer Leitung anvertraute Anstalt nach aussen.

Sie wachen über fleissigen Schulbesuch von seiten der Schüler und beaufsichtigen deren Betragen, zu welchem Zwecke sie die Mitwirkung der Lehrer in Anspruch nehmen.

Ihnen ist die besondere Aufsicht und Obsorge über die Schulgebäude, das Schulinventar und die Schulbibliotheken übertragen.

Sie erstatten dem Erziehungsrat alljährlich Bericht über den Stand der ihnen unterstellten Anstalt.

2. Aufsichtskommissionen. — § 178. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, für die Kantonsschule eine Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern, die nicht angestellte Lehrer sind, zu bestellen, welche in bestimmter Kehrordnung den Unterricht der einzelnen Klassen besuchen. Dieselbe wählt ihren Präsidenten, versammelt sich zur Beratung des Wohles der Anstalt, erstattet dem Erziehungsrat alljährlich Bericht über den Gang der ihrer Aufsicht unterstellten Anstalt sowie über ihre eigene Tätigkeit und verbindet damit allfällige sachbezügliche Anträge. Der Rektor der Anstalt kann zu ihren Beratungen beigezogen werden.

§ 179. Überhin ist der Erziehungsrat ermächtigt, über besondere Zweige der Kantonsschule spezielle Aufsichtskommissionen von sachverständigen Männern zu wählen, namentlich über Zeichnen, Musik, Turnen, das physikalische und das

Naturalienkabinett. Der Erziehungsrat ist in jeder dieser Kommissionen durch eines seiner Mitglieder vertreten.

§ 180. Die Verrichtungen der Mitglieder der in den vorhergehenden §§ genannten Kommissionen sind unentgeltlich.

3. Kirchenpräfekt. — § 181. Für die Kantonsschule und theologische Lehranstalt wählt der Erziehungsrat aus den geistlichen Professoren auf eine Amts dauer von vier Jahren einen Kirchenpräfekten, welcher, unterstützt von den übrigen geistlichen Professoren, den Gottesdienst in der Xaverianischen Kirche besorgt. Für seine Verrichtungen erhält derselbe freie Wohnung oder eine andere angemessene Entschädigung.

III. Für das gesamte Erziehungswesen.

Erziehungsrat und Erziehungsdepartement.

§ 182. Dem Erziehungsrate ist unter Oberaufsicht des Regierungs rates die Aufsicht und Leitung des gesamten Erziehungswesens übertragen.

§ 183. Behufs Beaufsichtigung der speziellen Anstalten, der Mittelschulen, der Kantonsschule, sowie der theologischen Lehranstalt, bestellt der Erziehungs rat aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben besondere Inspektoren.

Inspektoren, welche Mitglieder des Erziehungsrates sind, haben auf Vergütung allfälliger Reiseauslagen Anspruch, andere Inspektoren erhalten überhin ein Taggeld von Fr. 5.

§ 184. Der Erziehungsrat bezeichnet oder genehmigt die Lehrbücher an allen öffentlichen Lehranstalten; in Betreff der Religionshandbücher verständigt er sich mit dem Diözesanbischofe.

§ 185. Dem Erziehungsrate steht ferner zu:

1. die Einteilung des Schuljahres, die Anordnung der Schlussfeier der Kantonsschule und die Verteilung der Ferienzeit, soweit letzteres nach §§ 11 und 30 nicht den untern Schulbehörden zusteht;
2. der Erlass von Reglementen, Instruktionen und Lehrplänen;
3. der Abschluss von Verträgen behufs Beschaffung neuer Lehrmittel;
4. die Erteilung der Wahlfähigkeitszeugnisse für die Lehrer und Professoren;
5. die spezielle Überwachung der Studien der Stipendiaten;
6. die Relegation von Studenten der höhern Lehranstalt;
7. die Aufsicht über die Verwaltung der höhern Lehranstalt;
8. der Entscheid über Anschaffungen für die Kantonsbibliothek und andere wissenschaftliche Sammlungen;
9. die Beurteilung von Rekursen gegen Verfügungen unterer Aufsichtsbehörden und Schulbeamten, wenn der Rekurs innert zehn Tagen von der Mitteilung der angefochtenen Verfügung an eingereicht wird; vom Rekursrechte sind ausgeschlossen Strafentscheide wegen Schulabsenzen;
10. die Beurteilung und Bestrafung aller an ihn gelangenden Disziplinarfälle; alle schweren Disziplinarvergehen sind dem Erziehungsrate zur Kenntnis zu bringen.

§ 186. Der Erziehungsrat beantragt dem Regierungs rate:

1. die gemäss diesem Gesetze oder nach Umständen sonst erforderlichen Verordnungen;
2. die Festsetzung der Zahl und der Besoldung der für jede öffentliche Schulanstalt erforderlichen Lehrer;
3. die Bestimmung des Umfanges der Schulkreise mit Rücksicht auf Lage und Bevölkerung nach Einvernahme der betreffenden Gemeinderäte, sowie die Errichtung von Primar-, Sekundar- und Mittelschulen und die Parallelisirung von solchen;
4. die Verteilung von Stipendien;

5. die Genehmigung der Rechnungen der höhern Lehranstalt, der speziellen Anstalten, des Xaverianischen und der Ursulinerfonds, sowie derjenigen der Stipendienstiftungen;
6. den Entscheid über Rechnungsstreitigkeiten in Schulsachen zwischen einzelnen Gemeinden.

§ 187. Der Erziehungsrat reicht dem Regierungsrate zu handen des Grossen Rates alljährlich einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das gesamte Erziehungswesen ein. Er ist verpflichtet, sich genau an den vom Grossen Rate genehmigten Voranschlag der Ausgaben zu halten und über die ihm unterstellten Verwaltungszweige alljährlich eine genaue, mit Belegen versehene Rechnung abzugeben, welche mit der Staatsrechnung öffentlich bekannt zu machen ist.

§ 188. Der Erziehungsrat ist für sein ganzes Wirken dem Regierungsrate sowie dem Grossen Rate verantwortlich. Er erstattet dem Regierungsrate zu handen des Grossen Rates alle zwei Jahre über sein Wirken einen umfassenden Bericht.

§ 189. Der Vorsteher des Erziehungsdepartements, der gleichzeitig Präsident des Erziehungsrates ist, überwacht die Vollziehung der vom Erziehungsrate gefassten Beschlüsse.

Er referirt dem Regierungsrate über alle Anträge, welche der Erziehungsrat bei demselben stellt, sowie über alle weiteren das Erziehungswesen beschlagenden Geschäfte, welche allfällig sonst an den Regierungsrate gelangen.

In Dringlichkeitsfällen steht ihm das Entscheidungsrecht in solchen Fragen zu, welche sonst in die Kompetenz des Erziehungsrates fallen; er hat jedoch von daherigen Verfügungen dem Erziehungsrate in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Vierter Abschnitt. — Schulverwaltung.

I. Primarschulen.

A. Schulhäuser.

§ 190. Die Pflicht der Erbauung und des Unterhaltes der Schulhäuser sowie der Lehrerwohnungen haftet auf derjenigen politischen Gemeinde, innert welcher das Schulhaus gelegen ist oder errichtet werden soll.

Die gleiche Gemeinde ist verpflichtet, die Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel anzuschaffen sowie den gesetzlichen Beitrag an das Diensteinkommen der Lehrer zu leisten.

§ 191. Wo ein Schulkreis in mehrere politische Gemeinden eingreift, ist derjenigen, welche obige Lasten zu tragen hat, durch die übrigen Gemeinden ein jährlicher Beitrag zu leisten, welcher für jede Gemeinde nach Massgabe der Steuerkraft der zur Schule pflichtigen Gemeindeteile ausgemittelt wird.

Hiebei sind zu verrechnen:

1. der Lokalzins für das oder die Schulzimmer. Dieser Zins besteht bei gemieteten Schulzimmern in dem zu zahlenden Mietzinse. Bei Schullokalen dagegen, die Eigentum der Gemeinde sind, ist derselbe nach den Grundsätzen der Billigkeit zu berechnen;
2. das Brennmaterial zur Beheizung der Schulzimmer;
3. die Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel;
4. die Beiträge an das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) und zwar:
 - a. der von der Gemeinde zu leistende Viertel der Barbesoldung;
 - b. Vergütung für die Anweisung von Wohnung und Holz und zwar Fr. 180 für die Wohnung und Fr. 120 für das Holz, gleichviel, ob diese in Natura angewiesen werden oder nicht;
5. die Beiträge an die Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse der Lehrer.

Wo besondere Verhältnisse bestehen, kann der Regierungsrat, in Abweichung von obigem allgemeinen Grundsätze, auf den Antrag des Erziehungsrates das Billige und Angemessene verfügen.

§ 192. Jeder der Schule nachteilige Gebrauch des Schulhauses ist untersagt. Namentlich dürfen keine Lokale eines solchen für den Betrieb einer Wirtschaft, des Metzgergewerbes oder als Käsemagazine benutzt werden.

§ 193. Die Schullokale und Schulhäuser sollen den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen.

Über die Einrichtung derselben sowie über die Beschaffenheit der Schulbänke und Turnplätze gibt die Vollziehungsverordnung die näheren Vorschriften.

§ 194. Der Bau eines neuen oder der Umbau eines schon bestehenden Schulhauses wird entweder von der politischen Gemeinde beschlossen oder im Falle der Weigerung derselben vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates befohlen. Den Bauplan hat der Erziehungsrat, nachdem er vorher das Gutachten des Kantonschulinspektors und des Sanitätsrates eingeholt, zu prüfen und entweder zu genehmigen oder nötigenfalls abzuändern.

§ 195. Der Staat kann den Bau neuer Schulhäuser durch Beiträge unterstützen.

§ 196. Gemeinden, welche trotz wiederholter Aufforderung des Erziehungsrates den Bau eines neuen Schulhauses oder die Reparatur bestehender Schulhäuser und Schullokalitäten oder die Anschaffung oder Verbesserung des Schulinventars und der allgemeinen Lehrmittel verweigern, kann der Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldung ganz oder teilweise entzogen werden.

B. Schulfonds.

§ 197. Jede politische Gemeinde hat die Pflicht, einen Schulfonds zusammenzulegen.

Das Kapital dieses Schulfonds darf nicht vermindert werden; die Kapitalbriefe werden in der Gemeindelade aufbewahrt.

Das Kapital des Schulfonds darf nur für den Bau eines neuen Schulhauses, sofern der Ertrag des Fonds den zur Deckung des Viertels der Lehrerbesoldung erforderlichen Betrag überschreitet, in Anspruch genommen werden.

§ 198. Die Schulfonds werden gebildet:

1. aus schon vorhandenen Schulfonds sowie aus schon bestehenden oder nachfolgenden Stiftungen und Vermächtnissen für das Erziehungswesen, sofern diese letztern nicht ausdrücklich einen andern Zweck haben als die Schulfonds;
2. aus der Hälfte des Vermögensnachlasses von Gemeindeinwohnern, zu welchem keine Erben vorhanden sind (die andere Hälfte fällt in den Armenfonds der Heimatgemeinde);
3. aus dem dritten Teile der Erbsgebühren, welcher in den Gemeindeschulfonds des Wohnortes des Erblassers fällt.

C. Schulverwalter.

§ 199. Der Schulverwalter wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt und hat als solcher wesentlich folgende Obliegenheiten:

1. er verwaltet das Kapital des Schulfonds, besorgt die rechtzeitige Einziehung der Zinse, sorgt für gehörige und rechtzeitige Versicherung der Schulkapitalien und legt darüber alljährlich der Gemeinde eine besondere, auf den 31. Dezember zu stellende Rechnung ab. Hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung derselben gelten die gleichen Vorschriften, welche das Organisationsgesetz für die Polizeirechnung aufstellt;
2. er kontrolliert das Inventarverzeichnis des Lehrers, das er bei einem allfälligen Lehrerwechsel vom abtretenden Lehrer einfordert und dem Nachfolger übergibt, und führt ein Doppel dieses Verzeichnisses;

3. er sorgt dafür, dass das Schulhaus und die Lehrzimmer den sanitarischen Anforderungen entsprechen, stets reinlich gehalten und letztere im Winter gehörig geheizt werden;
4. er stellt den beitragspflichtigen Gemeinden jeweilen über die Kosten derjenigen Schulen, an welche dieselben beitragspflichtig sind, einen bezüglichen Auszug aus der Schulkassarechnung zu;
5. er richtet die gesetzlichen Beiträge an die Lehrerbesoldungen laut jedesmaliger Anweisung zu den vorgeschriebenen Terminen vollständig und ohne Unkosten aus und zahlt die Beiträge an die Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse der Lehrer;
6. er unterstützt den Lehrer in der Anschaffung der speziellen Lehrmittel und vergütet ihm dieselben, wenn letzterer solche an Kinder armer Eltern verabreicht hat, von welchen er die Bezahlung nicht erhalten kann;
7. er besorgt überhaupt alle für das Schulwesen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben.

D. Schulrechnung.

§ 200. Über die Einnahmen und Ausgaben im Schulwesen führt der Schulverwalter eine besondere Schulkassarechnung, welche auf den 31. Dezember abzuschliessen ist. Hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung derselben gelten die gleichen Vorschriften, welche das Organisationsgesetz für die Polizeirechnung aufstellt.

§ 201. Die Schulkassen werden gebildet:

1. aus allfälligen Schulgeldern (§ 2);
2. aus Strafgeldern für Schulversäumnisse (§§ 13 und 155);
3. aus den Zinsen des Schulfonds;
4. aus allfälligen Schulkostenbeiträgen anderer Gemeinden;
5. aus den zur Deckung allfälliger Mehrausgaben nötigen Beiträgen der Polizeikasse.

§ 202. Aus der Schulkasse werden bestritten:

1. der Bau und Unterhalt des Schulhauses und der Lehrerwohnungen;
2. die Anschaffung der Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel, sowie die Beheizung der Schulzimmer;
3. die Barbesoldung der Lehrer und die Beiträge an die Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse der Lehrer;
4. die Anweisung des Holzes für den Lehrer;
5. die Entschädigung für Holz und Wohnung, wenn diese dem Lehrer nicht in Natura angewiesen werden;
6. allfällige Schulkostenbeiträge an andere Gemeinden, und
7. allfällige Anschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder, beziehungsweise Rückbezahlung derselben an den Lehrer.

II. Sekundarschulen.

§ 203. Der Schulverwalter des Schulortes führt auch die Rechnung für die Sekundarschule. Er hat jedoch über die Kosten dieser Schule getrennte Rechnung zu führen und zwar in der Weise, dass die Kosten, welche der Schulort als solcher trägt, von denjenigen ausgeschieden werden, welche er im Vereine mit den übrigen Gemeinden des Sekundarschulkreises zu tragen hat.

§ 204. Die Gemeinde, in welcher die Sekundarschule gehalten wird, hat die Pflicht zur Anweisung, Unterhaltung und Beheizung des Schullokals, sowie zur Anschaffung der Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel. Den gesetzlichen Beitrag an die Barbesoldung sowie an die Kosten für Holz und Wohnung bestreiten sämtliche Gemeinden des Sekundarschulkreises miteinander, wobei jedoch der Schulort für Wohnung und Holz, wenn diese in Natura angewiesen werden, bloss die gesetzlich festgestellte Entschädigung dafür verrechnen darf.

§ 205. Die Beiträge der Gemeinden an die gemeinschaftlichen Kosten werden nach dem Verhältnisse ihres im Polizeiwesen pflichtigen Steuerkapitals berechnet.

§ 206. Der Schulverwalter des Schulortes hat den übrigen beitragspflichtigen Gemeinden alljährlich und zwar im ersten Vierteljahre nach Ablauf des Rechnungsjahres über die Kosten der Sekundarschule einen Auszug aus der Schulkassarechnung mitzuteilen.

§ 207. Jede einzelne Gemeinde bestreitet die Kosten der Sekundarschule aus der Schulkasse und es erscheinen die dahерigen Ausgaben in der Schulkassarechnung unter einer besondern Rubrik.

III. Wiederholungs- und Rekrutenschulen.

§ 208. Die Gemeinde, in welcher die Wiederholungs- oder die Rekrutenschule gehalten wird, hat die Pflicht zur Anweisung, Unterhaltung und Beheizung des Schullokales, sowie zur Anschaffung des Schulgerätes und der allgemeinen Lehrmittel. Den gesetzlichen Beitrag an die Entschädigung des Lehrers haben sämtliche Gemeinden des Schulkreises miteinander zu leisten.

Bezüglich der Rechnungsführung und der Verteilung der gemeinschaftlich zu tragenden Kosten finden die Bestimmungen über die Sekundarschule analoge Anwendung.

IV. Mittelschulen.

§ 209. Die Gemeinde, in welcher die Mittelschule sich befindet, hat von sich aus für Erstellung, Unterhalt und Beheizung der Schullokale sowie für Beschaffung der Schulgeräte und der allgemeinen Lehrmittel zu sorgen. Die Gemeinden des Sekundarschulkreises tragen einen Viertel der Besoldung eines Sekundarlehrers; die Gemeinden des Mittelschulkreises bezahlen einen Viertel des nach Abzug des Ertrages allfälliger Schulkaplaneien noch verbleibenden Betrages der weiteren Lehrerbesoldungen und die Ausgaben für allgemeine Lehrmittel und wissenschaftliche Sammlungen, soweit diese die eigentliche Mittelschule beschlagen.

Der Unterhalt der den geistlichen Lehrern angewiesenen Amtswohnungen ist Sache des Kollators und es darf hiefür nichts in die Schurechnung aufgenommen werden.

§ 210. Bezüglich der Verteilung der gemeinschaftlich zu tragenden Kosten sowie bezüglich der Rechnungsführung finden die Bestimmungen über die Sekundarschule analoge Anwendung, mit der Modifikation jedoch, dass:

1. bezüglich des vom gesamten Mittelschulkreise zu tragenden Viertels solche Gemeinden, die zu einem andern Sekundarschulkreise gehören, nur zu $\frac{2}{3}$ ihres Steuerkapitals in Anspruch genommen werden;

2. über die Sekundarschule und die Mittelschule getrennte Rechnungen zu führen sind, und

3. der Rechnungsauszug über die Mittelschule unmittelbar dem Wahlauschusse zu handen der betreffenden Gemeinden mitzuteilen und demselben ein Inventarium über die allgemeinen Lehrmittel und wissenschaftlichen Sammlungen beizulegen ist.

V. Kantonsschule und theologische Lehranstalt.

§ 211. Die Kosten der Kantonsschule und der theologischen Lehranstalt werden vorab aus dem Ertrage der vorhandenen Stiftungen und soweit dieser nicht ausreicht, aus der Staatskasse bestritten.

Die bisher der Verwaltung des Erziehungsrates unterstellten Stiftungen bleiben auch fernerhin unter seiner Verwaltung. Über den Bestand sowie über die Verwendung des Ertrages derselben legt er alljährlich dem Regierungsrate zu handen des Grossen Rates Rechnung ab.

Fünfter Abschnitt. — Stipendien.

§ 212. Tüchtigen Kandidaten und Kandidatinnen des Lehramtes für Volkschulen können alljährlich bis auf eine im Budget festzusetzende Summe Stipendien erteilt werden.

Ferner wird im Budget auch alljährlich ein Kredit ausgesetzt zu Stipendien für bereits angestellte Professoren, Lehrer und Lehrerinnen zur Erweiterung ihrer beruflichen Ausbildung. Von den Lehrern und Lehrerinnen wird jedoch gefordert, dass sie im Besitze des Sekundarschulpatentes seien.

Der Genuss dieser Stipendien verpflichtet die Stipendiaten, auf Verlangen für eine Dauer von mindestens fünf Jahren beziehungsweise für mindestens fünf fernere Jahre dem öffentlichen Schuldienste des Kantons sich zu widmen.

§ 213. Kandidaten und Kandidatinnen, welche aus dem Lehrerseminar ausgeschlossen oder nicht zur Lehrerprüfung zugelassen werden oder vorzeitig und ohne hinlänglichen Grund das Seminar wieder verlassen oder nicht in den öffentlichen Schuldienst des Kantons eintreten oder vorzeitig wieder aus demselben austreten, haben die erhaltenen Stipendien zurückzuerstatten.

Das Gleiche gilt für die Professoren, Lehrer und Lehrerinnen, welche nach Empfang eines Stipendiums nicht wenigstens noch fünf Jahre im öffentlichen Schuldienste des Kantons verbleiben.

§ 214. Der Betrag dieser zurückbezahlten Stipendien fällt in die Erziehungsfondskasse und der bereits vorhandene Stipendienfonds für Lehramtskandidaten ist mit dem allgemeinen Erziehungsfonds zu vereinigen.

§ 215. An arme Zöglinge der Taubstummenanstalt und der Anstalt für schwachsinnige Kinder werden aus dem Ertrage vorhandener Stiftungen Stipendien verabreicht.

§ 216. An Studirende der hiesigen theologischen Lehranstalt und an die Alumnen des Ordinandenkurses, sowie an unbemittelte, fleissige und talentvolle Zöglinge der humanistischen Abteilung der Kantonsschule, mit Ausschluss der zwei ersten Klassen, werden aus den hiefür vorhandenen Stiftungen und an solche der obren Realschule, der Kunstgewerbeschule und der landwirtschaftlichen Winterschule aus dem vom Grossen Rate jeweilen hiefür bewilligten Kredite Stipendien erteilt.

Die entsprechenden Klassen der humanistischen Abteilung der Mittelschulen sind, soweit die Stiftungsbedingungen es gestatten, bezüglich des Anspruches auf Stipendien der humanistischen Abteilung der Kantonsschule gleich gestellt.

§ 217. Von den aus der Stiftung für Studirende der Theologie und für Alumnen des bischöflichen Seminars bezogenen Stipendien haben die Stipendiaten nach dem Eintritt in den Priesterstand 5 %, falls sie aber in diesen Stand nicht eintreten, den ganzen Betrag zurückzuerstatten.

Der Betrag dieser Rückzahlungen fällt in den Fonds der betreffenden Stiftung und wird kapitalisiert.

§ 218. Für Stipendien an dürftige Jünglinge, welche sich ausserhalb des Kantons für höhere Studien ausbilden wollen und die nötigen Anlagen und Vorkenntnisse besitzen, wird alljährlich im Staatsbudget ein bestimmte Summe ausgesetzt.

§ 219. Die Kandidaten des höhern Lehramtes, sowie überhaupt solche, welche zur Vorbereitung auf eine Staatsanstellung Stipendien genossen, haben auf den Ruf der Regierung wenigstens fünf Jahre in einer entsprechenden Stellung dem Kantone ihre Dienste zu leisten.

Wenn der Stipendiat diesem Rufe nicht Folge leistet, so kann er zur Rückbezahlung seiner Stipendien angehalten werden.

Der Betrag dieser zurückbezahlten Stipendien fällt in die Erziehungsfondskasse.

§ 220. Die Zuerkennung sämtlicher Stipendien erfolgt auf den Vorschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat auf ein Jahr. Dieselben werden

an bereits angestellte Lehrer, an Zöglinge der Taubstummenanstalt, der Anstalt für schwachsinnige Kinder, der landwirtschaftlichen Winterschule und an Alumnen des Priesterseminars auf einmal und an die übrigen Stipendiaten in zwei gleichen Teilen in der Regel je nach Ablauf eines Semesters ausgehändigt.

Der Erziehungsrat seinerseits holt in betreff solcher Stipendienbewerber, welche an einer kantonalen Anstalt studiren, jeweilen das Gutachten des dagerigen Lehrervereins ein, bei dessen bezüglichen Beratungen er sich durch ein Mitglied vertreten lassen kann.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.¹⁾

§ 221. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle mit demselben in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente aufgehoben werden, tritt mit Beginn des Schuljahres 1880/81 in Wirksamkeit.

Die erste Amts dauer der in diesem Gesetze vorgesehenen Aufsichtsbehörden geht am 1. September 1883 zu Ende.

Die erforderliche Vollziehungsverordnung erlässt auf den Vorschlag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

§ 222. Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrat zur Bekanntmachung sowie — vorbehältlich einer allfälligen Volksabstimmung — zur Vollziehung mitzuteilen und in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen.

8. 2. Schulgesetz für den Kanton Zug. (Vom 7. November 1898.)

Erster Abschnitt. — Die Schulanstalten.

§ 1. Die Schulanstalten sind entweder Staats- oder Privatschulen.

§ 2. Die Staatsschulen zerfallen *a.* in obligatorische und *b.* in fakultative.

Zu den obligatorischen Schulen gehören: 1. die Primarschule; — 2. die Bürgerschule.

Zu den fakultativen Schulen gehören: 1. die Fortbildungsschulen; 2. die Sekundarschulen und Progymnasien; — 3. die Industrieschule; — 4. das Gymnasium.

I. Die Staatsschulen.

Erste Abteilung. — Die obligatorischen Schulen.

A. Die Primarschule.

1. Allgemeines. — § 3. Der spezielle Zweck der Primarschule ist: *a.* den Kindern diejenigen sittlich-religiösen Grundsätze beizubringen, welche die Ausbildung eines tüchtigen Charakters ermöglichen und *b.* ihnen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, deren sie bedürfen, um entweder ins praktische Leben überzutreten oder höhere Schulen zu besuchen.

§ 4. Der Kanton und die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass der Jugend ein diesem Zweck entsprechender und genügender Primarunterricht zu teil wird und alle Veranstaltungen zu treffen, welche zur Hebung desselben

¹⁾ §§ 202 und 203 des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879.

Die Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gesetzes vom 29. November 1898 lauten: § 107. Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrates die in gegenwärtigem Gesetze vorgesehenen Vollziehungs- und Spezialverordnungen.

§ 108. Durch gegenwärtiges Gesetz werden sämtliche mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 109. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bezw. der einzelnen Abschnitte desselben wird vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 110. Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrat zur Bekanntmachung, sowie — vorbehältlich einer allfälligen Volksabstimmung — zur Vollziehung mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

notwendig und nützlich erscheinen. Sämtliche Primarschulen stehen daher unter staatlicher Leitung und Aufsicht.

§ 5. Über die Notwendigkeit der Vermehrung oder Verminderung der bestehenden Primarschulen entscheidet der Regierungsrat auf ein nach Anhörung des Einwohnerrates ausgefertigtes schriftliches Gutachten des Erziehungsrates hin.

§ 6. Die Primarschulen sind, je nach den örtlichen Verhältnissen, entweder Gesamt- oder geteilte Schulen. Die geteilten Schulen zerfallen wieder in Ober- und Unterschulen, oder in Ober-, Mittel- und Unterschulen.

§ 7. Eine Gesamtschule darf nicht mehr als 50, eine geteilte nicht über 60 Kinder zählen. Werden diese Zahlen während drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, so muss eine Trennung stattfinden. Hierbei soll, wenigstens in den oberen Abteilungen, Trennung nach Geschlechtern angestrebt werden.

§ 8. Wo die Verhältnisse es gestatten, ist die dreiklassige Schule (Ober-, Mittel- und Unterschule) anzustreben. Bei zu grosser Schülerzahl sind noch mehr Klassen zu errichten, wobei nach Geschlechtern zu trennen ist.

2. Lehrgegenstände. — § 9. Der Unterricht umfasst als obligatorische Fächer:

1. Religionslehre (Katechismus und biblische Geschichte);
2. Deutsche Sprache: (Anschauungsunterricht, Schreibleseunterricht, Lesen, Aufsatz, Orthographie und Grammatik);
3. Rechnen und Raumlehre;
4. Realien: Geographie, Geschichte, Naturkunde, in der obersten Klasse verbunden mit Gesundheitslehre;
5. Technische Fächer: Kalligraphie, Zeichnen, Gesang, Turnen für die Knaben, Handarbeiten für die Mädchen.

Die Schulkommissionen können auf genügende Gründe hin vom Besuche des einen oder andern Faches dispensiren.

§ 10. Umfang, Abstufung und Verteilung des Unterrichtsstoffes werden durch den Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel bestimmt.

§ 11. Der Lehrplan ist obligatorisch. Abweichungen von demselben können vom Erziehungsrat auf motivirtes Gesuch der Gemeindeschulkommission hin aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden.

§ 12. Der Religionsunterricht ist konfessionell und steht unter der Leitung der betreffenden Pfarrämter. Der Besuch desselben ist für die Schulpflichtigen jeder Konfession obligatorisch (§ 9); auf schriftliches Verlangen der Eltern oder Vormünder ist jedoch ein Kind von der gemeindlichen Schulkommission zu dispensiren. (Vergleiche Art. 27 der Bundesverfassung.)

Die Lehrer und Lehrerinnen können von der Schulkommission zur Erteilung des Religionsunterrichtes in der Konfession, der sie angehören, verpflichtet werden.

3. Schulpflicht. — § 13. Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches zu Anfang eines Schuljahres das 7. Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuche der Schule verpflichtet. Dagegen sind Kinder, welche vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr vollendet haben, beim Anfang des nächsten Schuljahres zum Schulbesuch berechtigt.

Zu diesem Zwecke wird jeweilen über die Schulpflichtigen und Berechtigten vom Zivilstandsamte ein Verzeichnis angefertigt, vom Polizeiamt ergänzt und rechtzeitig der Schulkommission eingereicht.

Für körperlich oder geistig schwache Kinder kann die Schulkommission auf ärztliches Gutachten hin den Schuleintritt zurückstellen.

Will ein Kind, welches schon Primarunterricht genossen hat, in eine höhere als die erste Klasse eintreten, so muss es für jede höhere Klasse um je ein Jahr älter sein.

Kinder, welche für die Mitschüler zum sittlichen Verderben gereichen können, sollen ganz oder zeitweilig von der Schule ausgeschlossen und einer Rettungsanstalt übergeben oder anderweitig versorgt werden.

§ 14. Die Primarschule umfasst 7 Jahreskurse. Jeder Jahreskurs dauert 42 Wochen, vor- und nachmittags, mit Ausnahme von zwei freien halben Tagen in der Woche für den 1.—6. und das Wintersemester des 7. Kurses und sechs Nachmittagen für das Sommersemester des 7. Kurses.

Die wöchentliche Schulzeit beträgt je nach den Abteilungen 18—28 Stunden; nämlich für die Unterschule durchschnittlich 18—20, für die Mittelschule 22—26 und für die Oberschule 24—28, beziehungsweise für den 7. Kurs während des Sommersemesters 21 Schulstunden.

In der Gemeinde Walchwil ist es, so lange dort keine Bergschule errichtet wird, mit Grund auf die ausnahmsweisen örtlichen Verhältnisse gestattet, die wöchentliche Schulzeit für sämtliche Klassen auf je 18—24 Stunden zu beschränken und diese entweder vor- oder nachmittags zu halten. Das Schuljahr darf aber für den 4.—7. Kurs nicht weniger als 44 Schulwochen betragen.

§ 15. Jedes Kind, das einen Schulweg von mehr als einer halben Stunde zurücklegen muss, hat während des Winters Anspruch auf ein einfaches Mittagessen. Die bezüglichen Kosten werden, soweit wohlthätige Gesellschaften sie nicht aufzubringen vermögen, von den Gemeinden getragen, welche ihrerseits auf den Alkoholzehntel Anspruch zu erheben berechtigt sind.

§ 16. Das Schuljahr beginnt im Frühling. Die Bestimmungen über Verteilung der Ferien sind den Gemeindeschulbehörden überlassen, haben aber den landwirtschaftlichen Arbeiten so viel möglich Rechnung zu tragen.

§ 17. Behufs Kontrollirung des Schulbesuches erhält jedes Kind ein Schulbüchlein, das über Betragen, Fleiss, Fortschritt, Ordnung und Reinlichkeit in Behandlung der unentgeltlich verabfolgten Lehrmittel und über den Schulbesuch entsprechende Auskunft gibt und beim Übertritt in eine andere Klasse oder Schule innerhalb der ersten drei Tage vorzuweisen ist.

Die Unterlassung der Vorweisung, der selbstverschuldete Verlust oder die absichtliche Vernichtung des Schulbüchleins ist auf Anzeige des Lehrers vom Einwohnerrat mit 2 Fr. zu büßen.

Die Eintragungen haben allmonatlich zu erfolgen.

4. Schulentlassung. — § 18. Eine Entlassung vor Vollendung des 7. Jahreskurses darf nur aus wichtigen Gründen von der Ortsschulkommission erteilt werden. Als solche Gründe gelten:

- a. Mangel an Fähigkeit, die 7 Kurse vollenden zu können, wenn das Kind das 14. Altersjahr bereits zurückgelegt hat.
- b. Körperliche Gebrechen, die einen weitern Schulbesuch sehr erschweren. Hierüber muss durch ein ärztliches Zeugnis gehöriger Ausweis geleistet werden.
- c. Krankheit oder notorische Armut der Eltern, wenn sie es nötig machen, das älteste Kind etwas früher zu entlassen. Immerhin muss dieses den sechsten Kurs ganz vollendet haben.

§ 19. a. Das Gesuch um Entlassung ist mit genauer Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich und — besondere Verhältnisse ausgenommen — spätestens innert 10 Tagen nach Schluss des Schuljahres dem Präsidenten der Schulkommission einzugeben. Letztere trifft beförderlich ihren Entscheid.

- b. In der Regel sollen Entlassungen während eines Schuljahres nicht erfolgen. Nur aus sehr wichtigen Gründen ist eine Ausnahme hievon gestattet.
- c. Jedem austretenden Kinde soll ein Abgangszeugnis ausgestellt werden.
- d. Die Entlassungen selbst sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen. Dieses soll enthalten: a. das Datum der Entlassung; b. Name, Geburtsdatum, Kurs, aus dem das Kind entlassen wurde, und Wohnort des Kindes; c. den Grund der Entlassung. Dieses Verzeichnis ist abschriftlich dem Jahresberichte über das Schulwesen an den Erziehungsrat beizulegen.

§ 20. Werden die Verfügungen der Ortsschulkommission bestritten, so entscheidet darüber nach Anhörung beider Teile der Erziehungsrat.

5. Schulversäumnisse. — § 21. Kein Kind darf ohne wichtige Ursache einzelne Stunden oder Tage aus der Schule wegbleiben. Eltern, Pflegeeltern und Arbeitgeber sind für die ihnen unterstellten Schulpflichtigen diesbezüglich verantwortlich.

§ 22. Behufs genauer Kontrollirung der Absenzen wird jede derselben, sofern sie dem Lehrer nicht schon zum voraus als genügend entschuldigt bekannt ist, den Eltern, beziehungsweise den Pflegeeltern oder dem Arbeitgeber des betreffenden Kindes, durch ein gedrucktes Formular amtlich angezeigt. Die Eltern oder deren Stellvertreter haben dieses Formular entsprechend ausgefüllt und gehörig beantwortet unverzüglich dem Lehrer zurückzusenden.

Als Entschuldigung gelten nur Krankheit, notorisches Unwohlsein der Kinder oder Eltern oder andere sehr dringende Fälle, sowie auch schriftliche Erlaubnis des Schulpräsidenten, welche nur ausnahmsweise bei sehr dringendem Grunde und jährlich höchstens für sechs halbe Tage erteilt werden darf. Gesuche für längere Abwesenheit sind an die Schulkommission zu richten und von dieser zu entscheiden.

Hat ein Schüler drei unentschuldigte Absenzen, so soll der Lehrer hievon dem Schulpräsidenten sofort Anzeige machen.

Jede fernere unentschuldigte Absenz zieht 1 Fr. Busse nach sich und ist deshalb vom Lehrer behufs Anordnung des Einzuges unverzüglich dem Schulpräsidenten zu handen des Einwohnerrates zur Kenntnis zu bringen.

Inzwischen sind die fehlbaren Eltern vom Schulpräsidenten zu mahnen. Bleibt dies ohne Erfolg, so hat der Einwohnerpräsident auf dessen Verlangen den polizeilichen Schulzwang anzuordnen.

§ 23. Jeder Lehrer hat über die Schulversäumnisse ein nach Vorschrift des Erziehungsrates eingerichtetes, genaues Verzeichnis zu führen und dasselbe bei den Inspektionen und Prüfungen vorzulegen. Diese Verzeichnisse haben auch als Notentabellen zu dienen. Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

6. Schulschluss. — § 24. Am Schlusse eines jeden Jahres findet eine öffentliche Prüfung statt. Diese ist im Amtsblatte oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Schulbehörde hat dem Visitator des betreffenden Schulkreises die Zeit der Prüfung anzugeben.

Der Leiter der Prüfung bestimmt die Stoffe, in denen geprüft werden soll. Die Prüfung selbst kann er persönlich abnehmen oder durch den Lehrer abnehmen lassen. Dabei sollen auch alle schriftlichen Aufgaben, alle Verzeichnisse und Lehrmittel zur Einsicht vorliegen.

B. Bürgerschule.

§ 25. In jeder Schulgemeinde ist eine Bürgerschule zu errichten.

Die Einwohnergemeinden sorgen für die Lokale, deren Ausstattung und Beheizung. Der Kanton übernimmt die Entschädigung der Lehrer. (§ 68.)

Die Lokale sollen, wo möglich, so plazirt werden, dass die Schüler in einer Richtung nicht mehr als 3 Kilometer Weg zu machen haben.

§ 26. Zum Eintritt in die Bürgerschule sind alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität verpflichtet, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben.

Das Verzeichnis der betreffenden Schulpflichtigen wird vom Zivilstandsamt angefertigt, vom Polizeiamt oder dem Kontrollbureau jeweilen ergänzt und rechtzeitig der Schulkommission eingereicht.

Von der Verpflichtung zum Besuche der Bürgerschule sind jedoch, vorbehältlich der Bestimmung in § 27, ausgenommen:

1. Ehemalige Sekundarschüler, wenn sie eine zweikурсige Sekundarschule vollständig und mit gutem Erfolg absolviert haben.

2. Schüler der Fortbildungsschulen, insofern sie den Unterricht der Bürgerschule im vollen Umfange geniessen, ebenso Schüler der höhern Lehranstalten für die Dauer des Schulbesuches. Dieselben haben bei Beginn der Bürgerschule vor dem kantonalen Schulinspektorate eine Prüfung abzulegen. Es wird nur dispensirt, wenn das Resultat in keinem der in § 28 bezeichneten Fächer die Note 2 überschreitet.

§ 27. Die Pflicht zum Besuch der Bürgerschule erstreckt sich auf die Dauer zweier Winterkurse und eines dreitägigen Wiederholungskurses unmittelbar vor der Rekrutenprüfung.

Vom Besuche dieses Wiederholungskurses sind einzig diejenigen Rekrutirungspflichtigen dispensirt, welche Lehrpatents- oder Maturitätsprüfungen bestanden haben.

Die Winterkurse dauern von Anfang November bis Ende März je 3 Stunden wöchentlich.

Die Bürgerschule ist an Werktagen und zur Tageszeit zu halten. Wo besondere Verhältnisse walten, kann mit Bewilligung des Erziehungsrates die Schule auf die Abendzeit verlegt werden.

Der dreitägige Wiederholungskurs unmittelbar vor der Rekrutenprüfung findet auf Kosten des Kantons in der Kaserne in Zug statt und wird in Verbindung mit der Militärdirektion bestimmt und organisirt.

§ 28. Einem Lehrer dürfen in der Regel höchstens 30 Schüler zum gleichzeitigen Unterrichte übergeben werden.

Die Unterrichtsfächer sind :

1. Lesen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen, Aufsatz.
2. Praktisches Rechnen und einfache Buchführung.
3. Vaterlands- und Verfassungskunde.

§ 29. Die Abwandlung der Schulversäumnisse während den Winterkursen findet nach Anleitung der §§ 21, 22 und 23 statt; ebenso die Erledigung der Absenzen jener Schüler, welche Fortbildungsschulen, bezw. höhere Lehranstalten, im Sinne von § 26, Ziffer 2, besuchen.

§ 30. Die Bürgerschulen stehen unter den nämlichen Aufsichtsbehörden wie die übrigen obligatorischen Schulen der Gemeinde.

Der Wiederholungskurs unmittelbar vor der Rekrutenprüfung steht zugleich unter Aufsicht der Militärbehörden. Nichterscheinen und disziplinäre Vergehen werden auf militärgesetzlichem Wege erledigt.

Sollten die Verhältnisse es wünschbar machen, so kann der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates die Bürgerschulen der militärischen Aufsicht unterstellen.

Der Regierungsrat erlässt die näheren Vollziehungsbestimmungen, der Erziehungsrat die Disziplinarverordnung und den Lehrplan.

Zweite Abteilung. — Die fakultativen Schulen.

A. Die Fortbildungsschulen.

§ 31. Nach Anleitung des Bundesbeschlusses, betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 27. Juni 1884 und dahergem Reglemente des Bundesrates hiezu vom 27. Januar 1885 können in den einzelnen Gemeinden Fortbildungsschulen errichtet werden.

Diese sollen den in der Lehre und im Berufe stehenden Jünglingen und Töchtern, welche die Volksschule durchgemacht haben, Gelegenheit zu weiterer Ausbildung geben, wesentlich mit Beschränkung auf das, was das Berufs- und bürgerliche Leben erfordert und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

§ 32. Solche Fortbildungsschulen können sowohl von den Gemeinden, als von einzelnen Vereinigungen oder Privatgenossenschaften gehalten werden.

Sofern sie den Anforderungen und Vorschriften der zitirten Bundesbeschlüsse entsprechen, leistet der Kanton einen jährlichen Beitrag bis auf Fr. 400.

Zu diesem Zwecke sind alljährlich die erforderlichen Ausweise dem Erziehungsrat für sich und zu Handen des Regierungsrates und des schweizerischen Industriedepartements rechtzeitig einzureichen.

Der Unterricht ist auf die Werkstage zu verlegen.

§ 33. Der Lehrplan und die Organisation der vom Kanton unterstützten Fortbildungsschulen unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Dieselben werden von einer Kommission geleitet, welche von der betreffenden Gemeinde, Genossenschaft oder Vereinigung gewählt wird und stehen unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde.

Der Erziehungsrat hat das Oberaufsichtsrecht.

B. Sekundarschulen.

§ 34. Ihr Zweck ist:

- a. den in der Primarschule genossenen Unterricht besonders mit Rücksicht auf das bürgerliche Leben zu erweitern und zu vertiefen;
- b. eine höhere wissenschaftliche Bildung vorzubereiten;
- c. sorgfältige Entwicklung aller geistigen und körperlichen Kräfte, sowie kräftige Ausbildung eines sittlich-religiösen Charakters anzustreben.

§ 35. Die Errichtung einer Sekundarschule ist Sache der betreffenden Gemeinde, vorbehältlich Genehmigung des Erziehungsrates. Die Gemeinden haben das Vorschlagsrecht. Wünschen sie eine Sekundarschule oder eine Erweiterung derselben, so haben sie dem Erziehungsrat ein schriftliches und motiviertes Gesuch einzureichen.

§ 36. Eine Sekundarschule kann jedoch nur dann auf staatliche Anerkennung und Unterstützung Anspruch machen, wenn sie im ersten und zweiten Kurs zusammen durchschnittlich wenigstens 10 Schüler zählt und wenn ihre Leistungen den Forderungen des Lehrplanes entsprechen.

§ 37. Die Sekundarschule umfasst mindestens zwei Jahreskurse.

§ 38. Die Sekundarschulen stehen gewöhnlich unter einem Hauptlehrer, dem einzelne Hülfslehrer beigegeben werden. Wo die Schülerzahl während drei auf einander folgenden Jahren 30 übersteigt, kann ein zweiter Hauptlehrer gewählt und soll, wo tunlich und sofern es ohne erhebliche Mehrkosten geschehen kann, eine Trennung nach Geschlechtern angestrebt werden. Ist mit der Schule ein Untergymnasium verbunden, so kann der Gymnasiallehrer mit Genehmigung des Erziehungsrates zum zweiten Hauptlehrer ernannt werden.

§ 39. Mit jeder Sekundarschule ist, wo möglich, ein Untergymnasium zu verbinden. Das Verhältnis beider Anstalten ist durch ein besonderes Reglement zu regeln.

§ 40. Schüler der Sekundarschule kann jeder werden, der den sechsten Kurs der Primarschule vollendet hat und die notwendigen Vorkenntnisse besitzt. Der Eintritt hängt von einer Prüfung ab, die von einem Mitglied des Erziehungsrates zu leiten ist.

Vor Beendigung eines Kurses darf kein Schüler ohne wichtigen Grund und ohne Erlaubnis der Schulkommission austreten.

Wer vor Vollendung des ersten Kurses austritt, ist noch zum Besuch des siebenten Primarkurses verpflichtet, sofern er nicht von diesem in die Sekundarschule übertrat.

Kinder aus Gemeinden, welche keine eigene Sekundarschule haben, können eine solche in einer andern Gemeinde besuchen. Sollten dieser dadurch dauernd erhebliche Mehrkosten erwachsen, so trägt der Kanton dieselben.

Dieser Kostenbetrag wird auf Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat, mit Rekursvorbehalt an den Kantonsrat, festgesetzt.

§ 41. Fächer der Sekundarschule sind: Religionslehre; — Deutsche Sprache; — Französische Sprache; — Lateinische Sprache (im Sinne von § 39); — Arithmetik und Geometrie; — Geographie; — Geschichte: Schweizergeschichte im Zusammenhange, Weltgeschichte in Bildern; — Naturgeschichte, Naturlehre und Gesundheitslehre; — Buchhaltung, Zeichnen, Kalligraphie, Gesang; — Turnen für Knaben; — Weibliche Arbeiten, Haushaltungskunde und Krankenpflege für die Mädchen, dafür sind diese von der Geometrie und der Naturlehre dispensirt; Turnen ist für die Mädchen fakultativ.

Bei Ausdehnung einer Sekundarschule auf 3 Jahreskurse bleibt dem Erziehungsrat die entsprechende Erweiterung des Lehrplanes vorbehalten.

§ 42. Die Verteilung des Unterrichtsstoffes etc. bestimmt der Lehrplan. Dieser wird vom Erziehungsrate aufgestellt und ist obligatorisch. Wo Abänderungen notwendig erscheinen, ist die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

§ 43. Die Schulzeit dauert 42 Wochen; die wöchentliche Stundenzahl höchstens 30 Stunden. Jede Woche sollen 2 halbe Tage frei gegeben werden, wovon der eine auf Samstag Nachmittag zu setzen ist.

§ 44. Der Erziehungsrat bezeichnet die geeigneten Lehrmittel auf das Gutachten des Inspektorates und der Lehrmittelkommission und nach vorgängiger Anhörung der Sekundarlehrerkonferenz.

§ 45. In jeder Schule sind Sammlungen, die dem Unterricht auf dieser Stufe entsprechen, anzulegen und zu äufen.

§ 46. Jedes Jahr hat eine Prüfung stattzufinden, welche vom Inspektor und falls dieser verhindert wäre, von einem andern Mitgliede des Erziehungsrates zu leiten ist.

§ 47. In Bezug auf Schulbesuch und Versäumnisse unterliegen die Sekundarschulen den gleichen Bestimmungen, wie die Primarschulen.

Die Notentabellen sind monatlich anzulegen.

Dritte Abteilung.

Die kantonale Industrieschule und das Gymnasium.

§ 48. Die Organisation der höhern Schulen: kantonale Industrieschule und Obergymnasium, ordnet ein besonderes Gesetz.

II. Die Privatschulen.

§ 49. Die nach § 1 gestatteten Privatprimarschulen stehen unter staatlicher Aufsicht und unterliegen daher auch der kantonalen Inspektion.

§ 50. Bezüglich ihrer, sowie der Kleinkinderschulen bleibt dem Erziehungsrate das Oberaufsichtsrecht gewahrt.

§ 51. Die Wahl der Lehrmittel ist für die Privatschule frei.

§ 52. Die Wahl des Lehrers steht den Inhabern der Privatschule zu. Als Lehrer dürfen sowohl solche angestellt werden, welche ein kantonales Lehrpatent besitzen, als auch solche, welche sonst über genossene Lehrer- oder höhere Bildung sich ausweisen können. Von der Wahl ist dem Erziehungsrate, unter Einsendung der Zeugnisse, Anzeige zu machen.

§ 53. Eltern oder Vormünder können ihre im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder von Lehrern, wie sie § 52 vorschreibt, zu Hause unterrichten lassen. Hierzu ist der Ortsschulbehörde behufs Beaufsichtigung Anzeige zu machen.

§ 54. Die gesetzlichen Bestimmungen über Lehrplan, Schulpflicht, Versäumnisse, Entlassung und Notentabellen haben auch für die Privat-Primarschulen Geltung. 14 Tage nach Beginn der Schule ist der Ortsschulbehörde das Verzeichnis der Primarschüler einzuhändigen; ebenso ist deren Austritt oder Entlassung sofort anzugeben.

Sofern eine Privat-Primarschule während zwei Jahren den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht und solches durch die kantonale Aufsichts-

behörde konstatirt ist, hat der Erziehungsrat die Entlassung, bezw. die Ersetzung des Lehrers zu verfügen.

Zweiter Abschnitt. — Der Lehrer.

1. Allgemeine Bestimmungen. — § 55. Das Lehrerpersonal hat alle Obliegenheiten des Lehramtes in Erziehung und Unterricht der Jugend in und ausser der Schule gewissenhaft zu erfüllen, den Weisungen der tit. Schulbehörden, sowie den Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Schule, Lehrplan, Lehrmittel etc. treu nachzukommen und der intellektuellen und moralischen Hebung der ihm anvertrauten Schule seine ganze Zeit und Kraft zu widmen.

Den Lehrern (Lehrerinnen) sind daher alle Beamungen und Beschäftigungen verboten, welche die Erfüllung ihrer Pflichten erheblich erschweren oder teilweise verunmöglichen. Die Entscheidung hierüber steht nach eingeholtem Gutachten der Gemeindeschulkommission dem Erziehungsrate zu.

§ 56. Wird irgendwo eine Lehrstelle vakant, so gibt die betreffende Gemeinds- oder Schulbehörde dem Erziehungsrate sogleich Kenntnis davon und sorgt für unverweilte Wiederbesetzung der Stelle.

2. Lehrerwahl. — § 57. Wer als Lehrer an öffentlichen Schulen angestellt werden will, muss *a.* in bürgerlichen Ehren, *b.* im Rufe eines unbescholtenen Lebenswandels, *c.* im majorennem Alter stehen und *d.* ein Wahlfähigkeitszeugnis besitzen. — Minorenne können nur provisorisch gewählt werden.

§ 58. Zur Erlangung eines Lehrpatents muss der Kandidat in der Regel durch Zeugnisse über genügende Vorbildung und durch eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen Lehrfähigkeit sich ausweisen.

Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat auf besondere Zeugnisse oder Leistungen hin einem Bewerber ein Lehrpatent auf eine bestimmte Zeit erteilen, namentlich wenn dieser schon im Besitz eines gleichwertigen Patentes eines andern Kantons sich befindet.

Ausgenommen von der Prüfung sind solche Lehrer und Lehrerinnen, welche unentgeltlich und freiwillig Schule halten und die notwendigen intellektuellen und sittlich-religiösen Eigenschaften besitzen, sofern deren Schulen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und solches durch die Aufsichtsbehörde konstatirt ist.

§ 59. Zur Entgegennahme der Prüfung bestellt der Erziehungsrat eine Prüfungskommission, an deren Spitze eines seiner Mitglieder steht.

Alle Wahlfähigkeitszeugnisse werden auf Antrag der Prüfungskommission vom Erziehungsrate ausgestellt.

Die Prüfung selbst und die Art der Festsetzung des Patentes ordnet die Vollziehungsverordnung.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf Antrag des Erziehungsrates mit andern Kantonen betreifs gegenseitiger Anerkennung der Lehrpatente Konkordate abzuschliessen.

§ 60. Je nach Erfolg der Prüfung werden die tauglich befundenen Examinanden auf 1—5 Jahre patentirt. Nach Ablauf des Patentes kann der Erziehungsrat eine neue Prüfung anordnen oder auf Grund guter Zeugnisse über die bisherige Schulpraxis die Giltigkeit des Patentes verlängern. Dem zu verlängernden Patente ist daher ein Zeugnis der Schulkommission über die bisherige Wirksamkeit beizulegen.

Jeder Inhaber eines Patentes, der dasselbe auslaufen liess, ohne es innerhalb eines Jahres zu erneuern, oder der während 3 aufeinanderfolgenden Jahren den Lehrerberuf aufgegeben hat, kann zu einer neuen Prüfung angehalten werden, ebenso jeder Lehrer, dessen Schulführung zu begründeten Klagen Veranlassung gibt.

§ 61. Die Wahl des Lehrpersonals für die Primar- und Sekundarschulen geschieht auf Bericht und Antrag der Schulkommission und des Einwohnerrates

durch die Einwohnergemeinden. Diese können das Wahlrecht ganz oder teilweise den Einwohnerräten übertragen.

Es dürfen nur vom Kanton patentirte Lehrer definitiv gewählt werden. Die Wahl eines nicht patentirten Lehrers kann nur provisorisch geschehen und bedarf der Bestätigung des Erziehungsrates.

Die Lehrer der Bürgerschulen werden auf Begutachtung der Schulkommission und Antrag des Einwohnerrates vom Erziehungsrat gewählt.

Jeder patentirte Lehrer einer Gemeinde ist zur Annahme einer Wahl als Lehrer der Bürgerschule verpflichtet, sofern nicht wichtige Gründe zur Ablehnung derselben vorliegen.

§ 62. Die Wahl geschieht in der Regel definitiv auf 4 Jahre, in allen Fällen nur auf die Patentdauer und auf Schluss eines Schulsemesters. Eine provisorische Anstellung darf nicht länger als ein Jahr dauern. Kann sie sich nicht zur definitiven gestalten, so muss Entlassung erfolgen.

3. Entlassung der Lehrer. — § 63. Will ein Lehrer entlassen werden, so hat er das Entlassungsgesuch drei Monate vor Semesterschluss der Ortsschulbehörde einzureichen. Verlässt der Lehrer ohne Einhaltung der Kündigungsfrist während des Schuljahres die Schule, so ist er für den verursachten Schaden verantwortlich und es kann ihm eventuell bis zur gütlichen oder rechtlichen Erledigung der Angelegenheit die Besoldung zurückbehalten werden.

§ 64. Eine Entlassung während der Amts dauer kann nur durch richterliches Urteil auf Antrag des Erziehungsrates und insofern erkannt werden, wenn der Betreffende die notwendigen Requisiten eingebüsst hat, oder sich sonst als untauglich erweist.

Bei unverschuldeter fruchtloser Pfändung, event. Konkurs, kann der Erziehungsrat auf Antrag der Gemeindebehörde das Anstellungsverhältnis fortbestehen lassen.

Der Erziehungsrat ist jedoch zu einer zeitweiligen Berufseinstellung eines Lehrers berechtigt:

1. wenn gegen diesen wegen eines Vergehens bereits gerichtliche Untersuchung eingeleitet ist;
2. wenn derselbe trotz zweimaliger Verwarnung durch anstössigen Lebenswandel oder ungenügende Schulführung neuerdings wieder Anlass zu Klagen gibt, die sich nach angehobener Untersuchung als begründet erweisen.

In diesem Fall bezieht der Stellvertreter (gemäss § 73) $\frac{2}{3}$ der Besoldung des gemassregelten Lehrers.

Gegen derartige Beschlüsse des Erziehungsrates steht dem Betroffenen der Rekurs an den Regierungsrat offen.

§ 65. Die Schulkommissionen können einem Lehrer — nur in dringendsten Fällen — einen Urlaub bis auf zwei Wochen geben. Längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates und kann nur gegen Stellung eines genehmten Schulverwesers gestattet werden. Ausgenommen hievon ist Urlaub wegen Militärdienst.

§ 66. Wird wegen längerem Urlaub, wegen Krankheit des Lehrers, oder aus sonstigen Ursachen, Stellvertretung notwendig, so ist hievon dem Erziehungsrat Anzeige zu machen.

Die stellvertretende Persönlichkeit wird vom Einwohnerrat, bezw. von der Ortsschulbehörde, ernannt, nachdem sie vom Erziehungsrat eine provisorische Lehr-Bewilligung erhalten hat.

§ 67. Nach Ablauf der Amtsperiode findet eine Neuwahl statt. Deren Ergebnis ist dem Erziehungsrat sofort mitzuteilen.

Wird ein Lehrer nach Ablauf der Amtsperiode trotz befriedigender Zeugnisse der kantonalen und der gemeindlichen Schulbehörde nicht mehr gewählt, so ist er noch zum Bezug der nächsten Quartalzahlung berechtigt.

4. Besoldung. — § 68. Das Minimum der Besoldung eines weltlichen Primarlehrers beträgt 1300 Fr. jährlich nebst freier Wohnung oder einer Entschädigung hiefür, welche von der betreffenden Gemeinde festgesetzt wird; einer weltlichen Lehrerin sollen wenigstens 1000 Fr. jährlich ausbezahlt werden.

Da, wo in den Schulhäusern Lehrerwohnungen vorhanden, sind sie von den betreffenden Lehrern zu benützen, sofern diese nicht eigene Wohnungen zur Verfügung haben.

Das Minimum der Besoldung eines Sekundarlehrers beträgt 1800 Fr.

Die Besoldung der einer religiösen Genossenschaft angehörigen Lehrerin beruht auf vertraglichem Übereinkommen der Gemeinde mit dem Mutterhause der betreffenden Lehrerin.

Die Besoldung der Hilfslehrer an Sekundarschulen bestimmt die Schulgemeinde unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Erziehungsrat. Sie richtet sich nach den an den Hilfslehrer gestellten Anforderungen.

Die Lehrer der Bürgerschulen erhalten vom Kanton eine Entschädigung von Fr. 1.50 pro Stunde.

§ 69. Behufs Altersversorgung der Lehrerschaft macht der Kanton für jeden Lehrer und für jede Lehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre ihrer Anstellung jährliche Sparkassa-Einlagen von mindestens 150 Fr. Die Schulgemeinden können sich an diesen Einlagen mit jährlichen Zuschüssen zu Gunsten ihres Lehrpersonals beteiligen. Die Einlagen samt Zinsen werden dem Lehrer oder der Lehrerin ein Jahr nach dem aus Gründen des vorgerückten Alters oder der ärztlich bescheinigten Invalidität erfolgten Rücktritt vom Schuldienste ausbezahlt. Im Bedürfnisfalle ist dem oder der Zurücktretenden auf Empfehlung der betreffenden Gemeindebehörde sofort ein Teil des Sparguthabens zu verabfolgen.

Wird ein Lehrer wegen grober Pflichtverletzung oder aus moralischen Gründen nicht wieder gewählt oder entlassen, so kann ihm für die letzte Wahlperiode die Sparkassazulage vorenthalten werden, dagegen sind ihm die vom Kanton vor der letzten Wahlperiode gemachten Einlagen samt Zins und Zinseszinsen auszubezahlen.

Beim Tode eines Lehrers oder einer weltlichen Lehrerin sind bezüglich dieses Sparkassaguthabens erbberechtigt: in erster Linie die im Witwenstand verbleibende Ehefrau, in zweiter Linie die Kinder, in dritter Linie die Eltern und endlich nahe Anverwandte, die mit dem Verstorbenen in ungetrenntem Haushalt gelebt haben.

Erfolgt der Austritt aus dem Schuldienste vor dem 60. Altersjahr und aus andern als den beiden erwähnten Gründen, so fällt das Sparguthaben an den Kanton, bezw. an die Schulgemeinde im Verhältnis ihrer Einlagen.

§ 70. An die Besoldung der Primarlehrer und -Lehrerinnen, sowie an die Wohnung der erstern zahlt der Kanton $\frac{1}{3}$, an die Besoldungen der Sekundarlehrer und -Lehrerinnen die Hälfte, an diejenigen der betreffenden Hilfslehrer einen Drittel; die Gymnasiallehrer sind als Hilfslehrer zu betrachten.

§ 71. Die Besoldung soll per Quartal an die Lehrer ausbezahlt werden. Bei Lehrern, die entlassen oder suspendirt werden müssen, hört die Besoldung mit dem Zeitpunkt des Austrittes aus dem Schuldienste auf.

Die Beiträge des Kantons sollen per Quartal an die Gemeinden zu Handen der Lehrer ausbezahlt werden.

§ 72. Wird ein Lehrer beurlaubt, so bleibt ihm während der Dauer des Urlaubs die Besoldung, es sei denn, dass die Urlaubsbewilligung an andere Bedingungen geknüpft wurde.

§ 73. Die Besoldung des Schulverwesers fällt dem zur Last, dessen Dienst er versehen muss; sie soll mindestens $\frac{2}{3}$ der Besoldung der betreffenden Stelle betragen.

Bei längerer Krankheit eines Lehrers, die über 3 Monate dauert, wird die Besoldung des Schulverwesers nach Massgabe von § 76 von Gemeinde und

Kanton getragen. Die Stellvertretung soll die Dauer von 10 Schulmonaten nicht übersteigen.

§ 74. Beim Tode eines Lehrers bleiben dessen Erben im Genusse der Besoldung, Wohnungsentschädigung, Mietzinse für Schulwohnung etc. während der Dauer eines Quartals vom Todesfall an gerechnet. (§ 69.)

§ 75. Auf Staatsunterstützung haben nur solche Schulen Anspruch, welche den gesetzlichen Forderungen genügen. Ist letzteres nicht der Fall, so kann sie den betreffenden Schulen ganz oder teilweise entzogen werden, bis den bezüglichen Anforderungen genügend entsprochen ist. Hierüber entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates.

Wenn eine Gemeinde den Weisungen des Erziehungsrates beharrlich nicht nachkommt, so kann ihr ein angemessener Teil des Schulbeitrages zurückbehalten werden. Gegen bezügliche Entscheide ist der Rekurs an den Kantonsrat zulässig.

5. Schulführung. — § 76. Der Lehrer ist der unmittelbare Vorsteher der Schule und soll die Kinder durch Wort und Beispiel zu einem christlich-religiösen, gesitteten Betragen anleiten und deren Aufführung in und ausser der Schule, namentlich in der Kirche, überwachen. Ferner soll er alle vorgeschriebenen Tabellen und Verzeichnisse pünktlich führen, auf Anstand, Ordnung und gute Disziplin, auf Reinerhaltung der Schullocale, auf fleissigen Schulbesuch etc., überhaupt auf alles halten, was das leibliche und geistige Wohl der ihm anvertrauten Jugend erfordert.

Mängel und Übelstände, allfällige Vorstellungen und Wünsche hat er der Schulkommission kund zu tun, ebenso erstattet er dieser vor der Schlussprüfung einen einlässlichen schriftlichen Jahresbericht.

Mit den Eltern der Kinder verkehrt er mündlich oder schriftlich, besonders aber durch die wenigstens allmonatlich auszustellenden Notenbüchlein.

§ 77. Auf den täglichen Unterricht hat sich der Lehrer gewissenhaft vorzubereiten. Zu diesem Zwecke legt er ein Unterrichtsheft (Klassenmanual) an. Ebenso arbeitet er ernstlich und konsequent an seiner eigenen Fortbildung.

§ 78. Zum Zwecke der Fortbildung und des einheitlichen Zusammenwirkens der Lehrer finden Lehrerkonferenzen statt. Zu deren Besuch sind die an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer verpflichtet. Die Teilnehmer erhalten ein Taggeld. Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

§ 79. Von Zeit zu Zeit, wenn möglich nach je 5 Jahren, finden Lehrerfortbildungskurse statt. Der Besuch solcher Kurse ist für die an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer, weltlichen Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen obligatorisch. Denselben wird hiefür ein entsprechendes Taggeld verabfolgt.

§ 80. Zum Zwecke der Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen dient eine kantonale Lehrerbibliothek, zu deren Aufnung jährlich ein bestimmter Beitrag ausgesetzt wird.

6. Lehrerbildung. — § 81. Zum Zwecke der Heranbildung guter Lehrer und Lehrerinnen erteilt der Kanton Stipendien bis auf Fr. 300 per Jahr, je nach den Kursen, die besucht werden und je nach den Vermögensverhältnissen und den Fleiss- und Betragensnoten des Kandidaten.

Bei ungenügenden Leistungen oder moralischen Verstößen der Stipendiaten kann das Stipendium vermindert oder ganz entzogen werden.

§ 82. Jeder Bewerber hat sich beim Erziehungsrate innert der ausgeschriebenen Frist schriftlich und eigenhändig anzumelden. Dem Gesuche sind beizufügen: a. Tauf- und Heimatschein; — b. ein Sittenzeugnis; — c. ein Arztzeugnis über die körperliche Befähigung zum Lehramte; — d. der Ausweis über die bisherige Bildung; — e. die Vermögensverhältnisse und f. die Bezeichnung der Lehranstalt, die er zu besuchen gedenkt; ebenso ein annehmbarer Garantieschein von einem haftbaren Bürgen für den Fall der Rückzahlung.

§ 83. Jeder Stipendiat ist verpflichtet, wenigstens zwei Jahre lang eine öffentliche Lehrerstelle im Kanton zu bekleiden.

Rückvergütung an den Kanton hat zu geschehen:

- a. wenn der Stipendiat nach Vollendung der Studien das Lehrerpatent innert Jahresfrist nicht verlangt;
- b. wenn ihm das Patent entzogen werden muss;
- c. wenn er keine Lehrstelle übernehmen will oder freiwillig zurücktritt.

Diese Rückvergütungen fallen in die Lehrerunterstützungskasse.

Kann er ohne eigene Verschuldung keine Lehrstelle im Kanton übernehmen, oder muss er wegen Krankheit aus dem Schuldienst austreten, so kann der Erziehungsrat auf ein schriftliches und motivirtes Gesuch hin auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichten. Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

7. Lehrerunterstützung. — § 84. Zum Zwecke der Unterstützung von Lehrern, welche wegen Alter oder geistigen und körperlichen Gebrechen vorübergehend oder bleibend dienstunfähig geworden sind, und deren Familien, Witwen und Waisen, besteht ein Unterstützungsverein.

§ 85. Demselben beizutreten sind alle weltlichen Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen verpflichtet.

§ 86. Alles Nähere über den Eintritt der Mitglieder, deren Rechte und Pflichten, sowie über Rechnungswesen und Verwaltung etc. wird durch eine Verordnung geregelt, die auf Vorschlag des Lehrerunterstützungsvereins und auf Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat erlassen wird.

§ 87. Zur Äufnung des Fondes bewilligt der Kanton auf Antrag des Erziehungsrates jährlich eine bestimmte Unterstützung.

Dem Regierungsrat steht das Recht zu, im Einverständnis mit der Lehrerschaft und auf Vorschlag des Erziehungsrates die bestehende Lehrerunterstützungskasse in eine Pensionskasse für Lehrer und deren Hinterlassene umzuwandeln, welche aus Beiträgen des Kantons, der Gemeinden und der Lehrer unterhalten wird.

Das Nähere hierüber bestimmt eine Verordnung.

Dritter Abschnitt. — Schulbehörden.

§ 88. Die Schulbehörden sind teils gemeindliche, teils kantonale. Zu den gemeindlichen gehören der Einwohnerrat und die Gemeinde-Schulkommissionen; zu den kantonalen der Regierung- und der Erziehungsrat.

A. Die gemeindlichen Schulbehörden.

§ 89. Jede politische Gemeinde bildet für sich eine Schulgemeinde. In jeder Schulgemeinde soll vom Einwohnerrat eine Schulkommission von mindestens fünf Mitgliedern gewählt werden, welche die Aufsicht über alle staatlichen Primar- und alle gemeindlich unterstützten Privatschulen ihrer Gemeinde zu führen hat.

Die jeweiligen Ortsfarrer sind von Amtes wegen Mitglieder der Schulkommission.

§ 90. Im allgemeinen hat die Schulkommission folgende Pflichten:

- a. die Beaufsichtigung und Leitung der Schulen ihres Schulkreises;
- b. die Handhabung und Vollziehung der Schulgesetze und der darauf bezüglichen Verordnungen und Weisungen;
- c. die Beaufsichtigung und Unterstützung der Lehrerschaft in Bezug auf Erfüllung ihrer Pflichten und Handhabung der Disziplin;
- d. die Überwachung des Schulbesuches, Warnung der Fehlbaren und Überweisung der Strafbaren an den Einwohnerrat;
- e. kräftige Mitwirkung zur Hebung und Förderung des Schulwesens, Hebung von Missverhältnissen zwischen Schule und Haus, Eltern und Lehrern;

- f. das Vorschlagsrecht über Wahl und Entlassung von Lehrern, sowie die Wahl einer weiblichen Fachkommission von mindestens drei Mitgliedern;
- g. Vorschläge für bedeutende Anschaffungen von Schulgeräten, sowie für Besorgung von Reparaturen an denselben und den Schullokalen, überhaupt Anordnung alles dessen, was zum leiblichen und geistigen Wohl der Schüler und zur Förderung der Schule gereicht;
- h. der Erlass einer Disziplinarverordnung für die Primar- und Sekundarschüler.

§ 91. Im speziellen hat die Schulkommission folgende Obliegenheiten:

- a. sie besorgt die jährliche Einschreibung und Aufnahme der schulpflichtigen Kinder, deren Einteilung in Klassen und leitet die Schuleröffnung;
- b. sie besucht durch hiefür bezeichnete Mitglieder jährlich wenigstens viermal sämtliche Schulen des Kreises und erstattet jedes Schuljahr über den Stand derselben, sowie über die Arbeitsschulen durch die Fachkommission dem Einwohnerrat Bericht;
- c. sie leitet die öffentlichen Prüfungen;
- d. sie überwacht die genaue Führung der Notentabellen, Absenzenlisten, Schulchroniken und bewahrt dieselben auf;
- e. sie entscheidet über Entlassung eines Kindes aus der Primarschule und bezüglich Steigen der Kinder in eine höhere Klasse, oder deren Zurücksetzung in eine tiefere. In beiden Fällen ist der Lehrer zu beraten, der sein Gutachten schriftlich oder mündlich abgeben kann;
- f. sie übersendet dem kantonalen Schulinspektor mit Anfang eines jeden Schuljahres zwei Exemplare des Lektions- und Stundenplanes, gibt ihm und dem Visitator rechtzeitig Kenntnis von den Ferien, den ordentlichen sowohl als den ausserordentlichen;
- g. sie zeigt dem Erziehungsrate sofort allfällige Veränderungen im Lehrpersonal, Stellvertretungen etc. an;
- h. sie sorgt für gehörige Vollziehung der jeweiligen Verordnung betreffend Schulgesundheitspflege.

§ 92. Der Präsident der Schulkommission sorgt für Ausführung aller Obliegenheiten, überwacht sie und ordnet alle Geschäfte und Beratungen zur gehörigen Zeit an. In dringenden Fällen handelt er von sich aus, gibt aber der Kommission in der nächsten Sitzung davon Kenntnis.

B. Die kantonalen Schulbehörden.

Der Erziehungsrat. — § 93. Die Aufsicht über die sämtlichen Schulanstalten des Kantons steht unter Oberleitung des Regierungsrates dem Erziehungsrate zu.

Dieser besteht aus sieben Mitgliedern. Der Erziehungsdirektor ist von Amtes wegen Präsident des Erziehungsrates, der Vizepräsident wird durch den Erziehungsrat selbst gewählt.

Die Mitglieder desselben werden vom Regierungsrat auf vier Jahre ernannt; nach deren Verfluss sind sie wieder wählbar.

§ 94. Der Erziehungsrat versammelt sich so oft die Geschäfte es erfordern oder drei Mitglieder es verlangen.

§ 95. Der Wirkungskreis des Erziehungsrates im allgemeinen ist die Führung der Oberaufsicht über sämtliche Schulanstalten des Kantons und die Anordnung alles dessen, was das Wohl der Schule und überhaupt der Volksbildung im Sinne und Geist unserer Verfassung fordert. Seine speziellen Verpflichtungen sind:

- a. er wacht über Vollziehung aller bezüglich des Schulwesens erlassenen Gesetze und Verordnungen;
- b. er berät und schlägt dem Regierungsrat zweckdienliche Verordnungen im Erziehungswesen vor:

- c. er überwacht die gute Vorbereitung, die Prüfung und Fortbildung der Lehrer und erteilt für zeitweilige Stellvertretung die Genehmigung;
- d. er bestimmt den Lehrplan, die Unterrichts- und Stundenpläne, die in den Schulen einzuführenden Lehrmittel, letzteres nach vorgängiger Anhörung der Lehrerkonferenz;
- e. er lässt sich von den Gemeinden und dem Inspektorate über den Zustand der Schulen jährlich Bericht abstimmen und gibt auf Grund derselben dem Regierungsrate zu handen des Kantonsrates alljährlich einen allgemeinen Bericht ab;
- f. er macht dem Regierungsrate Vorschläge bezüglich Abhaltung von Lehrerkursen, Errichtung von gewerblichen Schulen etc.;
- g. er besorgt die Inspektion der Schulen nach einem von ihm aufzustellenden und vom Regierungsrate zu genehmigenden Reglemente;
- h. er erlässt im Einverständnis mit dem Sanitätsrat über Handhabung der Schulgesundheitspflege an den öffentlichen und privaten Schulen die nötigen Weisungen.

Da wo der Sanitätsrat von sich aus einzuschreiten genötigt ist, hat er im Einvernehmen mit den Gemeindeschulbehörden vorzugehen und stets bestmöglich dahin zu wirken, dass der Unterricht in der Schule (z. B. bei der Impfung) keine Störung erleidet.

Überhaupt bedürfen alle Erlassen des Sanitätsrates in Bezug auf Schulgesundheitspflege — dringende sanitätspolizeiliche Massnahmen ausgenommen — der Begutachtung der Schulkommission und der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 96. Der Erziehungsrat wählt aus seiner Mitte den kantonalen Schulinspektor und die Visitatoren.

Vierter Abschnitt. — Schullokale, Schulgeräte und Schulbücher.

§ 97. Den Schulen sind von der Gemeinde taugliche Schullokale anzusegnen. Diese und die Schulgeräte müssen den pädagogischen und sanitarischen Anforderungen entsprechen, worüber der Entscheid dem Erziehungsamt zusteht.

Für Neubauten und bedeutende Umbauten ist die Genehmigung des Regierungsrate nachzusuchen. Dieser entscheidet nach eingeholtem Gutachten des Erziehungsrate. Zu diesem Zwecke sind die Situations- und Baupläne, sowie die Baubeschriebe und Kostenberechnungen vorzulegen.

In der Nähe von Schulhäusern darf kein Gewerbe neu errichtet oder in veränderter Form betrieben werden, das die Schule stören könnte. Sofern von schon bestehenden Gebäuden oder Gewerben störend auf die Schule eingewirkt wird, kann deren Enteignung bzw. deren Entfernung nach Massgabe des Expropriationsgesetzes verlangt werden.

Die Gemeinden stellen auch für die Fortbildungsschulen ihre Schullokale ausser der gesetzlichen Schulzeit für die obligatorischen Schulen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 98. Die Auslagen für die Schulhäuser, Schulzimmer und Schulgeräte, deren Unterhalt und die Beheizung etc. werden von den Gemeinden getragen.

An Neubauten und Umbauten, für welche die Genehmigung des Regierungsrate erteilt worden, sowie an Entschädigungen im Sinne von al. 2 des § 97 hat der Kanton einen Beitrag von 30% der wirklichen Kosten zu leisten.

An die Auslagen für Anschaffung neuer Schulbänke leistet der Kanton einen einmaligen Beitrag von 25% der ausgewiesenen Kosten, wenn das gewählte System vom Erziehungsamt zum voraus als zweckmässig anerkannt wird.

§ 99. Jede Schule ist mit den vom Erziehungsamt vorgeschriebenen Lehrmitteln und den obligatorischen Schul- und Turngeräten zu versehen. Ihre Anschaffung ist Sache der Gemeinden.

§ 100. Der Erziehungsrat errichtet für die unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrbücher an den Primar-, Bürger- und Sekundarschulen ein kantonales Lehrmittel-Depot und trifft für Einführung einheitlicher und zweckmässiger Schulmaterialien geeignete Vorsorge.

Den Primar-, Sekundar- und Bürgerschülern werden die zuletzt gebrauchten Bücher bei ihrer Entlassung aus der Schulpflicht als Eigentum überlassen.

Fünfter Abschnitt. — Schulgüter.

A. Schulgüter der Gemeinden.

§ 101. Die bestehenden Schulfonde oder die Beiträge an das Schulwesen dürfen in keinem Falle vermindert oder ihrem Zwecke entfremdet werden.

§ 102. Die Einwohnergemeinden haben über das Schulwesen gesonderte Rechnung zu führen.

§ 103. Die Aufnung des Gemeindeschulguts geschieht:

- a. durch Stiftungen und Vermächtnisse;
- b. aus dem Ertrage der den Gemeinden zufließenden kantonalen Nachsteuer-Bussen.

Der Erziehungsrat hat von der Verwaltung des Schulgutes und der gesamten Rechnungsführung darüber Einsicht zu nehmen.

§ 104. Wenn in einer Gemeinde des Kantons eine neue Schule errichtet werden will, so soll die betreffende Gemeinde oder Schulgenossenschaft zu diesem Behuf nach vorgängigem Bericht und Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat mit einem ihren jeweiligen Umständen und Verhältnissen angemessenen Beitrag bedacht werden. (Vergl. §§ 97, 98 und 99.)

B. Schulgut des Kantons.

§ 105. Der kantonale Schulfond darf in seinem Bestande nicht vermindert werden. Derselbe wird durch die Hälfte der kantonalen Bürgerrechts-Einkaufstaxen geäufnet.

§ 106. Die Zinsen dieses Schulfonds sollen verwendet werden:

- a. zur Unterstützung des Schulwesens in den Gemeinden (vergl. §§ 98 und 104);
- b. zur Unterstützung von talentvollen und sittlichen Jünglingen, welche sich dem Lehrerstande widmen wollen (vergl. § 81);
- c. zur Unterstützung von altersschwachen und kranken Lehrern (vergl. §§ 73 und 84);
- d. zur Errichtung allfällig neuer Schulen, Schulhäuser und Schullokale, sowie zur Unterstützung bedeutender Schulhausreparaturen (§ 97).

§ 107. Das Kantonal-Schulgut ist in der Staatsrechnung unter eigenem Titel aufzuführen.

§ 108. Der Regierungsrat erlässt auf Vorschlag des Erziehungsrates die nötige Vollziehungsverordnung.

Übergangsbestimmungen.

§ 109. Dieses Gesetz tritt — vorbehältlich Geltendmachung der verfassungsmässigen Volksrechte — mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Der Regierungsrat ist bevollmächtigt, einzelne Teile des Gesetzes schon im Laufe des Jahres 1899 in Wirksamkeit treten zu lassen.

§ 110. Der Regierungsrat ist beauftragt, in Verbindung mit dem Erziehungsamt, die zur Ausführung des Schulgesetzes vorgesehene Vollziehungsverordnung bis spätestens Ende 1899 zu erlassen.

§ 111. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt. Dasselbe tritt an Stelle des Schulgesetzes vom 24. Oktober 1850. Die mit vor-

stehendem Gesetze im Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen oder Reglemente werden je auf den Zeitpunkt aufgehoben, an dem dieses Gesetz, bzw. die Vollziehungsverordnung in Kraft treten werden.

§ 112. Das Gesetz ist in üblicher Weise zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

9. 3. Gesetz über die Expropriation im Kanton St. Gallen. (Erlassen am 24. Mai 1898. In Kraft getreten am 4. Juli 1898. In Anwendung mit 1. Januar 1899.)

Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen
In Ausführung von Art. 31 der Verfassung,
In Revision der Gesetze über Abtretung von Privatrechten für öffentliche Zwecke,
verordnet als Gesetz:

I. Pflicht zur Abtretung.

Art. 1. Wo es das öffentliche Wohl erheischt, kann die Abtretung oder Belastung jeder Art unbeweglichen Gutes gegen volle, streitigenfalls durch den Richter festzusetzende Entschädigung gefordert werden. (Art. 31 der Verfassung.)

Die Expropriation ist demnach nur zulässig, sofern und soweit sie in einem öffentlichen Bedürfnisse begründet ist und diesem Bedürfnisse sonst gar nicht oder nicht in befriedigender Weise oder nur mit einem unverhältnismässigen Kostenaufwande entsprochen werden könnte.

Unter diesen Voraussetzungen kann nicht nur die Abtretung von unbeweglichem Eigentum, sondern auch die bleibende oder vorübergehende Abtretung oder Einräumung von dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen verlangt werden und finden hierauf die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Wird die Pflicht zur Abtretung bestritten, so entscheidet hierüber der Regierungsrat abschliesslich.

Art. 2. Die Abtretung kann gefordert werden:

1. für öffentliche Werke des Staates;
2. für öffentliche Werke der politischen, Orts-, Schul- und Kirchgemeinden, insofern die Erstellung derselben in der gesetzlichen Aufgabe oder Beufniss der betreffenden Gemeinden liegt. Der Regierungsrat kann auf Begehrn der Bürgerversammlung oder der kompetenten Verwaltungsbehörde das Recht zur Expropriation für solche Werke den Gemeinden zu handen von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten erteilen;
3. für Privunternehmungen, soweit die Expropriation für solche nach Massgabe von Spezialgesetzen zulässig ist.

Art. 3. Die Abtretung im Sinne von Art. 1 und 2 kann gefordert werden sowohl für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb, als auch für die Veränderung und Erweiterung der bezeichneten Werke, sowie für den Bezug, die Herbeischaffung und die Ablagerung von Baumaterial und für die Erfüllung der in Art. 9 aufgeführten Pflichten.

Art. 4. Wenn von einer Liegenschaft oder von einem Liegenschaftskomplexe nur ein Teil expropriert werden will und dadurch das Übrigbleibende wesentlich verunstaltet würde oder deshalb die Benützung des Restes oder die bisherige Betreibung eines Gewerbes entweder gar nicht oder nur mit verhältnismässig grossen Schwierigkeiten möglich wäre und zudem ein Ersatz durch angemessene Vorkehrungen nicht geboten werden kann, so ist der Abtretungspflichtige berechtigt, zu verlangen, dass ihm das Ganze abgenommen werde.

Wird einer Liegenschaft durch die Abtretung oder Einräumung eines Rechtes der Hauptwert entzogen, so kann der Eigentümer die Übernahme derselben durch den Exproprianten verlangen.

Art. 5. Der Expropriant ist berechtigt, die Abtretung des Ganzen zu verlangen, wenn er bei Abtretung eines Teiles für dahierige Wertverminderung des Restes mehr als einen Viertel des Wertes des letztern entrichten müsste.

Art. 6. Schon vor Einräumung des Expropriationsrechtes können vorbereitende Handlungen, wie Vermessung, Aussteckung, Planaufnahme und dergleichen, vom Regierungsrate angeordnet oder bewilligt werden. Für hieraus erwachsenen Schaden ist Vergütung zu leisten, welche streitigenfalls durch jeweils vom Bezirksamt zu bezeichnende, unbeteiligte Schätzer festgesetzt wird, deren Entscheid an den Richter weitergezogen werden kann.

Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, welche bei der Aussteckung angebracht wurden, verändert, beschädigt oder beseitigt, verfällt, sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Delikt vorliegt, in eine Polizeibusse von zwei bis fünfzig Franken.

II. Entschädigung.

Art. 7. Die Abtretung kann nur gegen vollen Ersatz aller Vermögensnachteile, welche aus derselben für den Abtretenden ohne seine Schuld erwachsen, verlangt werden.

Art. 8. Bei Festsetzung der Entschädigungen sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der Verkehrswert;
2. die Wertverminderung der dem Abtretungspflichtigen verbleibenden Teile;
3. der Schaden, welcher ihm vorübergehend oder bleibend in seinem Erwerbe erwächst, sowie der aus einer allfälligen Verfügungsbeschränkung im Sinne von Art. 12 sich ergebende Nachteil;
4. Entschädigungen, welche derselbe infolge der Abtretung Dritten, wie Nutzniessern, Pächtern und Miatern, zu leisten hat;

Werterhöhungen, welche sich für das nicht in Anspruch genommene Eigentum des Abtretungspflichtigen ergeben, werden in Abrechnung gebracht, soweit dasselbe von besonderen Lasten, wie z. B. Strassenunterhaltspflichten, befreit wird.

Art. 9. Der Expropriant ist pflichtig, die behufs Erhaltung der erforderlichen Kommunikationen oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit nötig werdenden Bauten und Vorkehrungen zu erstellen und zu unterhalten, soweit nicht Dritte hiezu angehalten werden können.

III. Verfahren.

Art. 10. Ausser dem Eigentümer sind auch Nebenbeteiligte, wie Nutzniesser, Dienstbarkeitsberechtigte, Mieter und Pächter, befugt, ihre Einsprachen und Forderungen selbständig zu vertreten.

Art. 11. Wenn zwischen den Beteiligten über die Pflicht zur Abtretung eine Einigung nicht erzielt werden kann, so hat der Expropriant dem Eigentümer durch das Bezirksamt vom Gegenstande der Expropriation unter genauer Bezeichnung desselben schriftliche Mitteilung zu machen, mit der Androhung, dass allfällige Einsprachen innert 14 Tagen vom Empfange der Mitteilung an beim Bezirksamte erhoben werden müssen, widrigenfalls die Einsprache verwirkt wäre. Werden Einsprachen erhoben, so sind dieselben vom Bezirksamte dem Regierungsrate zu übermitteln.

Art. 12. Sobald im Sinne von Art. 11 entweder eine Einigung zwischen den Beteiligten stattgefunden hat oder die bezirksamtliche Mitteilung an den Eigentümer erfolgt ist, darf, Notfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Exproprianten, an der Beschaffenheit des abzutretenden Objektes keine wesentliche und mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse gar keine Veränderung vorgenommen werden. Wird dieser Bestimmung zuwidergehandelt, so sollen die Veränderungen bei Ausmittelung der Entschädigungssumme nicht berücksichtigt werden.

Art. 13. Wenn die Beteiligten nach Feststellung der Abtretungspflicht sich über die zu leistende Entschädigung oder über eine allfällige Ausdehnung der Abtretung im Sinne von Art. 4 und 5 dieses Gesetzes, oder über die in Art. 9 aufgeführten Pflichten nicht einigen können, so ist zur Beurteilung der Streitpunkte auf Verlangen eines Beteiligten nach Vorschrift der nachfolgenden Artikel eine Schätzungskommission zu ernennen.

Für jedes Werk oder Unternehmen wird nur eine Schätzungskommission aufgestellt, welche die Ansprüche aller dabei Beteiligten zu behandeln hat.

Art. 14. Das Begehr um Niedersetzung einer Schätzungskommission ist an das Bezirksamt zu richten, welches behufs vorschriftsgemässer Bestellung der Kommission die nötigen Anordnungen treffen wird. Über alle bezüglichen Anstände entscheidet der Regierungsrat.

Art. 15. Die Schätzungskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche vom Kantonsgerichte oder in dringlichen Fällen vom Präsidenten desselben gewählt werden.

Die Wahlbehörde hat für jedes Mitglied zum voraus einen Ersatzmann zu bezeichnen und nötigenfalls weiterhin für Vertretung zu sorgen, sowie streitige Ausstandsbegehren zu entscheiden.

Hinsichtlich des Ausstandes gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozesses.

Art. 16. Zur Vornahme der Schätzung sind alle Beteiligten mindestens sieben Tage vor der Verhandlung durch das Mittel des Bezirksamtes einzuladen. Im Falle des Ausbleibens einer Partei findet das Schätzungsverfahren gleichwohl statt.

Die Schätzungskommission lässt sich von den Beteiligten die erforderlichen Aufschlüsse erteilen, hält den Augenschein ab, nimmt Einsicht von den öffentlichen Büchern oder von Auszügen aus denselben und macht die ihr zweckmässig scheinenden Erhebungen. Sie ist befugt, nötigenfalls Sachkundige beizuziehen.

Art. 17. Die Schätzungskommission ist gehalten, innert 14 Tagen nach der Schätzung ihren motivirten Entscheid, von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet, dem Bezirksamt zuzustellen, welches jedem Beteiligten davon in Abschrift oder Auszug Mitteilung machen wird.

Im Entscheide sind die für jeden Beteiligten und für jedes Expropriationsobjekt festgesetzten Entschädigungen gesondert und detaillirt aufzuführen und allfällige dem Exproprianten gemäss Art. 9 auferlegten Verpflichtungen genau zu bezeichnen.

Art. 18. Der Entscheid der Schätzungskommission kann an den Richter gezogen werden. Der Rechtsstreit ist binnen 14 Tagen, vom Tage der erhaltenen Mitteilung an gerechnet, beim Vermittler anhängig zu machen, andernfalls der Entscheid in Rechtskraft erwächst und einem gerichtlichen Urteile gleichzuhalten ist.

Art. 19. Der Expropriant ist berechtigt, innert der gleichen Frist auf die Expropriation zu verzichten. Doch hat er in diesem Falle dem Abtretungspflichtigen und den übrigen Beteiligten für alle durch das Expropriationsverfahren verursachten Schädigungen und Umtreibe aufzukommen.

Art. 20. Die Gebühren und Entschädigungen der Schätzungskommissionen werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgesetzt.

IV. Vollzug der Abtretung.

Art. 21. Sobald der Entscheid der Schätzungskommission oder das richterliche Urteil in Rechtskraft getreten ist, kann die Erfüllung der durch dieselben auferlegten Pflichten gefordert werden.

Art. 22. Die Entschädigungssumme ist in jedem Falle dem Gemeinderate derjenigen Gemeinde zu übermitteln, in deren Gebiet die Liegenschaft, welche

durch die Expropriation betroffen wird, gelegen ist. Der Gemeinderat darf jedoch die Entschädigung erst dann ausliefern, wenn sich der Eigentümer mit allfälligen Pfandgläubigern über die Aushingabe verständigt haben wird. Auch sind die Vorschriften des Hypothekargesetzes betreffend die gänzliche oder teilweise Abbezahlung von grundversicherten Kapitalien, die Kassation oder Abschreibung von Pfandtiteln und die Pfandbarkeitsentlassung seitens des Gemeinderates und des Gemeindamtes genau zu befolgen.

Art. 23. Nach Ausrichtung der Entschädigung gehen die Liegenschaften und Rechte, welche Gegenstand der Expropriation sind, ohne weiteres an den Exproprianten über. Hiervon ist in den öffentlichen Büchern der betreffenden Gemeinde Vormerkung zu nehmen. Eine gemeinderätliche Fertigung findet nicht statt.

Art. 24. Wo bedeutender Nachteil mit dem Verzuge verbunden wäre, ist der Expropriant berechtigt, die Abtretung sofort nach geschehener Schätzung zu verlangen, sofern entweder das Schätzungsprotokoll genügenden Aufschluss über den Gegenstand der Abtretung erteilt oder auch nach dem Übergang der Rechte die Entschädigung sich mit Sicherheit festsetzen lässt.

Der Expropriant ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, eine durch die Schätzungskommission zu bezeichnende Kaution zu leisten und den Zins der Entschädigungssumme von dem Tage an, mit welchem die Rechte auf ihn übergegangen sind, bis zur Bezahlung der Entschädigung zu entrichten.

Streitigkeiten über die Anwendung dieses Artikels sind vom Regierungsrate zu erledigen.

Art. 25. Das abgetretene Objekt kann gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigung vom früheren Inhaber wieder zurückgefördert werden, wenn dasselbe

1. binnen zwei Jahren vom Tage der Abtretung an zu dem Zwecke, für den es abgetreten wurde, nicht benutzt wurde, ohne dass sich hiefür hinreichende Gründe anführen lassen, oder
2. zu einem andern als dem erwähnten Zwecke verwendet werden will.

Im Falle der Rückforderung ist der Betrag stattgehabter Verwendungen, soweit sie einen Mehrwert bewirkten, zu ersetzen und umgekehrt der durch vorgenommene Änderungen verursachte Minderwert abzurechnen. Art. 23 findet entsprechende Anwendung.

Streitigkeiten über das Recht der Rückforderung und über allfälligen Mehr- oder Minderwert werden vom Richter entschieden.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 26. Die Kosten, welche bei Feststellung der Abtretungspflicht, bei Ausmittelung der Entschädigung bis zur Aushändigung des Entscheides der Schätzungskommission, sowie beim Vollzuge der Abtretung und bei der in Art. 25 vorgesehenen Rückerstattung erwachsen, sind vom Exproprianten zu tragen. Beziiglich der Kosten des gerichtlichen Verfahrens dagegen gelten die zivilprozessualischen Bestimmungen.

Art. 27. Für Expropriationen, welche dem eidgenössischen Rechte unterstellt sind, gelten die bundesgesetzlichen Vorschriften. Die Art. 22 und 23 dieses Gesetzes kommen jedoch auch in diesen Fällen zur Anwendung.

Vorbehalten bleiben auch diejenigen kantonalen Gesetze und Verordnungen, welche einschlägige Gebiete regeln (wie die Verbauung und Korrektion von Gewässern, die Entwässerung und Entsumpfung, die Güterzusammenlegung, die Benutzung der Gewässer, das Strassenwesen, das Forstwesen) und hiebei, dem besondern Zwecke entsprechend, Spezialbestimmungen aufstellen, die das Expropriationswesen beschlagen.

Art. 28. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Diejenigen Expropriationen, welche am 31. Dezember 1898 bereits bei dem Regierungsrate, einer Schätzungskommission oder einem Gerichte anhängig sind,

werden nach den bisherigen Gesetzen betreffend die Abtretung von Privatrechten für öffentliche Zwecke erledigt.

Art. 29. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben und ersetzt:

1. das Gesetz über Abtretung von Privateigentum für öffentliche Zwecke an Staat, politische und Ortsgemeinden vom 23. April 1835;
2. das Gesetz über Abtretung von Eigentum an Kirchgenossenschaften und Kirchengemeinden vom 30. Mai 1861;
3. das Gesetz über Abtretung von Eigentum an Schulgenossenschaften vom 8. Februar 1866;
4. das Gesetz betreffend Abtretung von Wasserquellen vom 30. Januar 1873;
5. Art. 12 des kantonalen Militärgesetzes vom 10. Mai 1881, in dem Sinne, dass die Entscheidung über die Frage, ob nur eine Schiessberechtigung eingeräumt oder aber das benötigte Eigentum zur Erstellung eines Schiessplatzes expropriert werden müsse, nicht mehr in das Ermessen des zur Abtretung Pflichtigen gestellt ist;
6. die Verordnung betreffend das Verfahren bei Bezahlung von Entschädigungssummen in Expropriationsfällen vom 16. Februar 1853;
7. alle andern mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen von Gesetzen, Verordnungen u. s. w.

Art. 30. Der Regierungsrat ist beauftragt, zum Vollzuge dieses Gesetzes die nötigen Anordnungen zu treffen.

10. 4. Loi sur la conservation des monuments et des objets d'art ayant un intérêt historique ou artistique dans le canton de Vaud. (Du 10 septembre 1898.)

Le Grand Conseil du canton de Vaud, vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat;

décrète:

Chapitre premier. — Dispositions générales.

Art. 1^{er}. L'Etat de Vaud pourvoit, dans la mesure du possible, à la conservation des monuments et objets d'art présentant pour le pays un intérêt historique ou artistique.

Chapitre II. — Organisation.

Art. 2. En vue de la recherche et de la conservation de tout ce qui peut intéresser le canton sous le rapport de l'art, de l'histoire et spécialement des antiquités, il est institué, au département de l'Instruction publique et des Cultes, un poste de chef de service comportant les fonctions d'Archéologue cantonal et en outre une Commission dite „Commission des monuments historiques“.

Art. 3. L'archéologue cantonal est nommé par le Conseil d'Etat pour une période de quatre ans, sur le préavis de la Commission des monuments historiques prévue à l'article 4. Il est rééligible.

Son traitement annuel est de 4000 à 5000 fr.

Art. 4. La Commission des monuments historiques est composée du Chef du département de l'Instruction publique et des Cultes, du Chef du département de l'Agriculture et du Commerce, du Chef de service remplissant les fonctions d'Archéologue cantonal et de huit autres membres nommés par le Conseil d'Etat.

Art. 5. Cette Commission est présidée par le Chef du département de l'Instruction publique et des Cultes, ou à défaut de ce dernier, par le Chef du département de l'Agriculture et du Commerce.

Elle a pour secrétaire l'Archéologue cantonal.

Art. 6. La Commission des monuments historiques tient séance une fois au moins par semestre.

Ses membres reçoivent une indemnité de présence dont le montant est fixé par le Conseil d'Etat.

Art. 7. Les procès-verbaux des séances, les rapports, mémoires, relevés, plans, croquis, photographies, etc., émanant de la Commission constituent les archives de cette dernière.

Ces archives sont accessibles au public, pour étude, sur demande motivée adressée au département de l'Instruction publique et des Cultes.

Chapitre III. — Classement.

I. Immeubles.

Art. 8. Les immeubles par nature ou par destination, dont la conservation peut avoir, au point de vue de l'histoire ou de l'art, un intérêt national, seront classés, en totalité ou en partie, par arrêté du Conseil d'Etat, sur proposition de la Commission des monuments historiques.

Sont assimilés aux monuments historiques et traités comme tels, les terrains sur lesquels il sera découvert des monuments ou des objets intéressant l'archéologie.

Art. 9. Le classement a lieu de droit pour tout édifice public appartenant à l'Etat. Pour les édifices publics appartenant à une Commune, il peut être prononcé nonobstant l'opposition de celle-ci.

Art. 10. Si le classement a pour effet de priver une Commune d'un revenu ou de diminuer la jouissance qu'elle retire de l'immeuble classé, il lui sera alloué une indemnité.

Art. 11. L'immeuble appartenant à un particulier ne pourra être classé qu'avec le consentement du propriétaire.

Art. 12. L'Etat participe financièrement aux frais de conservation des immeubles classés, et, s'il y a lieu, à ceux de leur restauration.

Art. 13. L'immeuble classé ne pourra être ni aliéné, ni détruit, même en partie, ni être l'objet d'un travail de restauration, de réparation ou de modification quelconque, sans l'autorisation du Conseil d'Etat, sur préavis de la Commission des monuments historiques.

Les effets du classement suivront l'immeuble classé en quelques mains qu'il passe.

Art. 14. En cas d'infraction à l'article ci-dessus, le propriétaire de l'immeuble classé est tenu de restituer à l'Etat, avec intérêt dès le jour où il les a reçus, les subsides qu'il en a obtenus pour la conservation ou la restauration de l'immeuble.

Il est de plus possible d'une amende pouvant s'élever jusqu'à mille francs, prononcée conformément à la loi du 15 février 1892 sur la répression des contraventions en matière administrative.

Art. 15. Le Conseil d'Etat peut en tout temps, d'office ou sur la demande du propriétaire, ordonner le déclassement total ou partiel des immeubles dont le classement a été prononcé. La Commission des monuments historiques doit être entendue à ce sujet.

Art. 16. Le Conseil d'Etat est autorisé à avoir recours à l'expropriation lorsqu'elle paraît nécessaire pour assurer la conservation des monuments présentant pour le pays un intérêt historique ou artistique.

Les monuments mégalithiques et les blocs erratiques ainsi que le sol sur lequel ils reposent, peuvent de même être expropriés par l'Etat contre juste et équitable indemnité.

Art. 17. En cas de vente autorisée d'un immeuble classé, l'Etat aura, à prix égal, un droit de préférence pour son acquisition.

II. Meubles.

Art. 18. Sous réserve de ce qui est dit aux articles 19 et 20 ci-après, les dispositions des articles 8, 9 et 11 à 17 ci-dessus sont applicables aux objets mobiliers intéressant le pays en ce qui concerne l'histoire de l'art.

Art. 19. Ceux de ces objets appartenant à l'Etat demeureront inaliénables et imprescriptibles, tant que leur classification subsistera.

Art. 20. Les objets classés appartenant aux Communes ou aux particuliers ne pourront être aliénés sans l'autorisation du Conseil d'Etat, sur préavis de la Commission des monuments historiques.

Chapitre IV. — Fouilles.

Art. 21. La commission des monuments historiques peut entreprendre, avec l'autorisation du Conseil d'Etat, des fouilles là où elle juge qu'il y a intérêt de le faire.

Lorsque les fouilles doivent être entreprises sur un immeuble appartenant à un particulier, le propriétaire est tenu de les subir et il lui est interdit de changer l'état des lieux dès l'instant où il en a reçu défense par le Conseil d'Etat; mais il a droit à une indemnité dont le montant est fixé, en cas de contestation, conformément à la loi du 29 décembre 1836 sur les estimations juridiques.

Art. 22. L'Etat peut devenir propriétaire, moyennant paiement de la moitié de leur valeur, des objets trouvés dans les fouilles faites par la Commission des monuments historiques.

Il favorisera le développement des collections des musées locaux.

Art. 23. Il est expressément interdit à toute personne non munie d'une autorisation spéciale de l'Etat de se livrer à des fouilles ou recherches quelconques dans les eaux vaudoises ou sur les bords des lacs Léman, de Neuchâtel et de Morat en vue de recueillir des objets provenant des stations lacustres.

Il est particulièrement défendu d'enlever et de s'approprier les pilotis marquant l'emplacement qu'occupaient les stations.

Art. 24. Toute contravention à l'article précédent sera punie d'une amende pouvant s'élever jusqu'à mille francs, prononcée conformément à la loi du 15 février 1892 sur la répression des contraventions en matière administrative.

En dérogation à l'art. 12 du Code pénal, les dispositions renfermées dans la partie générale de ce Code, ainsi que dans l'art. 303, sont applicables aux contraventions réprimées par le présent article.

Art. 25. Le Conseil d'Etat élaborera un règlement en vue de l'exécution des prescriptions de la présente loi, qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 1899.

11. 5. Loi approuvant les statuts de la Caisse de Prévoyance des fonctionnaires des Ecoles enfantines dans le Canton de Genève. (Du 9 mars 1898.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil, vue l'article 67 bis de la loi du 26 octobre 1895 modifiant certains articles de la loi du 5 juin 1886 sur l'instruction publique et portant des dispositions additionnelles, article modifié par la loi du 12 mai 1897;

Sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décrète ce qui suit:

Art. 1^{er}. Les statuts votés en assemblée générale du 16 septembre 1897 par les fonctionnaires des écoles enfantines du canton de Genève sont approuvés sous les réserves suivantes:

- a. les fonctionnaires pourront faire 15 versements au lieu de 10;
- b. l'allocation annuelle de l'Etat sera portée à 5000 fr. au lieu de 4000 fr.;
- c. les fonctionnaires ayant été à la direction d'écoles enfantines subventionnées par les communes rurales qui sont devenues depuis écoles officielles,

compteront leurs années de service à partir du jour où elles ont été placées à la tête de semblables institutions.

Art. 2. Le texte complet de ces statuts demeure annexé à la présente loi. Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

STATUTS.

Chapitre premier. — But de la Société.

Art. 1^{er}. La Caisse de prévoyance pour les fonctionnaires des écoles enfantines du Canton de Genève a pour but:

1^o de servir une pension viagère à chacun de ses membres, conformément aux stipulations du Chapitre V;

2^o d'accorder, conformément à l'art. 21, des pensions aux enfants d'une sociétaire décédée.

Art. 2. La Caisse de prévoyance est constituée en fondation. Ses statuts sont soumis à l'approbation du Grand Conseil.

Chapitre II. — Entrée et sortie des sociétaires.

Art. 3. Toutes les fonctionnaires nommés à partir de la promulgation de la loi du 26 octobre 1895 instituant la Caisse de prévoyance sont tenues d'en faire partie.

Art. 4. Aucune personne ne peut faire partie simultanément de la Caisse de prévoyance pour les fonctionnaires des Ecoles enfantines et d'une autre caisse officielle de prévoyance pour les fonctionnaires de l'Etat.

Art. 5. En aucun cas, la sociétaire ne pourra faire remonter ses versements à une époque antérieure à son entrée dans la Société.

Art. 6. Toute sociétaire doit, lors de son admission dans la Société, transmettre au Comité son acte de naissance et le titre officiel de sa nomination. (Voir Dispositions transitoires.)

Art. 7. Par le seul fait de son entrée dans l'Association, chaque sociétaire contracte l'engagement de se soumettre aux statuts.

Elle reçoit, lors de son admission, un livret signé par le président, le secrétaire et le trésorier.

Art. 8. Toute sociétaire qui quitte l'enseignement des Ecoles enfantines est considérée comme démissionnaire.

Art. 9. Toute fonctionnaire jouissant d'une pension de la Caisse continue à être membre de l'Association.

Chapitre III. — Des cotisations.

Art. 10. La cotisation annuelle est, pour chaque sociétaire, de 150 fr. Elle comprend, d'une part, la somme effectivement versée par la sociétaire et, d'autre part, les allocations de l'Etat et des Communes.

Le nombre total des cotisations annuelles d'un membre dans la Caisse de prévoyance ne peut être supérieur à vingt-cinq.

Dès le jour où elle a quitté l'enseignement des Ecoles enfantines, la sociétaire n'a plus le droit d'effectuer les versements prévus au présent article.

Art. 11. Chaque trimestre, le versement effectif de la sociétaire est prélevé sur son traitement.

Les cotisations sont insaisissables.

Art. 12. Il est ouvert à chaque sociétaire un compte spécial de ses cotisations.

Art. 13. La sociétaire qui avait été considérée comme démissionnaire pour cessation de fonctions et qui est admise de nouveau à faire partie de la Caisse,

pourra rétablir le montant de son compte tel qu'il existait au jour de sa sortie de l'Association, sans pouvoir faire aucun versement pour les années intermédiaires.

Chapitre IV. — Du fonds social et de son placement.

Art. 14. Le fonds social se compose des dons et legs faits à la Société, des revenus annuels de la Caisse, des versements des sociétaires, y compris les parts de l'Etat et des Communes, et, en général, de toutes les recettes de la Société.

Art. 15. Les fonds sont placés par le Comité, conformément à l'art. 12 de la loi sur les fondations du 22 août 1849.

Art. 16. Le Comité peut faire aux sociétaires des prêts qui ne doivent pas dépasser la moitié des sommes qu'ils ont effectivement versées.

Aucun prêt ne peut être inférieur à 50 francs.

Le remboursement s'opère dans le terme maximum de cinq ans avec intérêt à $3\frac{1}{2}\%$ l'an, conformément aux engagements pris entre l'emprunteur et le Comité. Il se fait par des amortissements trimestriels.

Aucune sociétaire jouissant d'une pension ne peut faire d'emprunt à la Caisse, sauf sur hypothèque.

Chapitre V. — Des pensions et des remboursements.

Art. 17. A droit à une pension entière immédiate de 600 francs, toute sociétaire qui quitte l'enseignement des Ecoles enfantines après l'âge de 50 ans révolus et après avoir effectué 25 versements annuels.

Art. 18. Toute sociétaire qui quitte ses fonctions avant l'âge de 50 ans, et après avoir effectué 20 versements annuels au moins, reçoit une pension proportionnelle au nombre de ses versements, diminué d'autant d'années qu'il lui manque pour avoir atteint l'âge de 50 ans.

Le nombre d'années servant de base au calcul de cette pension ne peut plus être modifié.

La sociétaire qui quitte l'enseignement des Ecoles enfantines avant l'âge de 50 ans et qui a effectué ses 25 versements annuels peut, si elle le désire, attendre sa cinquantième année avant d'entrer en jouissance de sa pension, afin de la toucher entière.

Art. 19. Si une sociétaire pensionnée vient à occuper dans une administration publique une position équivalente ou supérieure comme traitement à celle qu'elle occupait avant sa retraite, la pension est suspendue pendant toute la durée de ces fonctions. Les fonds de la sociétaire à qui une pension est ou a été allouée restent acquis à la Caisse.

Art. 20. Aucune sociétaire ne peut obtenir une pension si elle n'a remboursé intégralement les sommes qu'elle doit à la Caisse, sauf les prêts hypothécaires.

Art. 21. Lorsqu'une sociétaire, ayant droit à la pension fixée aux art. 17 et 18, vient à décéder et laisse en mourant un ou plusieurs enfants, ceux-ci reçoivent ensemble, jusqu'à leur vingtième année révolue, la pension à laquelle avait droit la sociétaire décédée.

Art. 22. Les pensions sont payées à la fin de chaque trimestre par le trésorier de la Caisse.

Art. 23. Toute pension est incessible et insaisissable, et elle est garantie par l'Etat.

Art. 24. Toute sociétaire qui quitte l'enseignement des Ecoles enfantines a droit à la pension prévue à l'art. 18. Dans le cas contraire, elle a droit au remboursement, sans intérêts, des fonds versés par elle.

Art. 25. Lorsque la cessation des fonctions a lieu par suite de décès, les fonds de la sociétaire sont acquis à la Caisse.

Toutefois, si elle laisse des enfants au-dessous de 20 ans révolus, ceux-ci ont droit soit au remboursement prévu à l'art. 24, soit à la pension fixée à l'art. 21.

Chapitre VI. — Administration.

Art. 26. La Société est administrée par un Comité de sept membres, savoir: le Conseiller d'Etat chargé du Département des Finances, qui fait de droit partie du Comité en qualité de Président; trois membres nommés par le Conseil d'Etat (un de ces membres devant se charger des fonctions de trésorier), et trois membres par l'assemblée générale des sociétaires. Cette dernière élection se fait au scrutin de liste et à la majorité relative.

Le Comité ne pourra renfermer plus d'une sociétaire pensionnée.

Les fonctions des membres du Comité sont gratuites; une réserve est cependant faite pour le trésorier, auquel le Comité pourra allouer une indemnité.

Art. 27. Le Comité choisit dans son sein un vice-président et un secrétaire.

Il nomme son teneur de livres qui assiste aux séances avec voix consultative.

Il peut aussi s'adjointre des membres honoraires pris en dehors de la Société et agréés par l'assemblée générale.

Ces membres peuvent être convoqués aux séances du Comité avec voix consultative.

Le Comité peut allouer une indemnité au teneur de livres.

Art. 28. La présence de quatre membres du Comité est nécessaire pour la validité de ses décisions.

Art. 29. Le Comité a tous les pouvoirs nécessaires pour l'administration de la Société. Il a notamment les pouvoirs de:

Passer tous marchés ou conventions;

Acheter, vendre, céder et transférer toutes valeurs mobilières et créances, et en payer ou en toucher le prix;

Exercer toutes actions judiciaires et y défendre;

Toucher toutes sommes, en donner quittance;

Transiger, nommer arbitres, acquiescer;

Consentir, avant comme après paiement, toutes mainlevées et radiations d'inscriptions privilégiées et hypothécaires, consentir tous nantissements ou autres garanties.

Pour les actes à passer ou les signatures à donner, le Comité est valablement représenté par la majorité de ses membres ou par l'un d'eux porteur d'une délégation en bonne forme.

Art. 30. Le trésorier ne pourra conserver plus d'un jour, en caisse, une somme supérieure à 1000 francs, sans une autorisation spéciale du président.

Art. 31. La comptabilité de la Caisse doit être tenue d'une manière spéciale. Il sera établi un compte de réserves pour les pensions en cours basé sur une table de mortalité adoptée par le Comité et sur le taux moyen de placement des fonds.

Art. 32. Chaque année, dans l'assemblée générale du premier semestre convoquée au moins huit jours à l'avance, le Comité est tenu de présenter un rapport sur la marche annuelle de la Société et de rendre compte de sa gestion.

Le rapport sera lu à l'assemblée générale et tenu à la disposition des sociétaires.

Art. 33. L'assemblée nomme chaque année une Commission de vérification des comptes de l'année courante, composée de trois membres.

Cette Commission est convoquée par le président du Comité. Les membres ne sont pas immédiatement rééligibles.

Art. 34. Le Comité peut convoquer l'assemblée générale chaque fois qu'il le jugera convenable. Il doit aussi la convoquer sur la demande écrite du cinquième au moins des membres de la Société.

Art. 35. Toute demande de revision des statuts devra être adressée au Comité un mois avant l'assemblée et devra figurer à l'ordre du jour de la séance.

La revision n'aura lieu que si elle est votée par les trois quarts des membres présents. Elle sera préparée par une Commission nommée à cet effet.

Art. 36. Tout changement aux statuts doit être soumis à l'approbation du Grand Conseil.

Dispositions transitoires.

Art. 37. Les fonctionnaires âgés de moins de 30 ans révolus au moment de la création de la Caisse sont tenues d'en faire partie.

Peuvent aussi en faire partie les fonctionnaires qui auraient dépassé l'âge de 30 ans révolus à l'époque de la constitution définitive de la Caisse.

Art. 38. Toute sociétaire dont la nomination a précédé la création de la Caisse peut, lors de son entrée dans la Société, effectuer des versements pour ses années antérieures de service dans l'enseignement des Ecoles enfantines, sans que le nombre de ces versements puisse dépasser le chiffre de 15.

La sociétaire pourra répartir à son gré ses versements arriérés sur les cinq années qui suivent la création de la Caisse.

Les versements pour les années antérieures de service bénéficieront de l'allocation de l'Etat seulement dans la même proportion que les autres versements.

La participation de l'Etat et des Communes aux versements arriérés sera imputée sur le montant de l'allocation annuelle de 5000 francs de l'Etat, prévue par la loi du 12 mai 1897, modifiée par celle du 9 mars 1898.

12. 6. Loi instituant au Collège de Genève un enseignement spécial destiné aux jeunes gens de langue étrangère. (Du 1^{er} juin 1898.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:
Le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décrète ce qui suit:

Art. 1^{er}. Il est institué au Collège de Genève, pour les jeunes gens de langue étrangère, un enseignement spécial en vue de l'étude du français.

Art. 2. Le Département organise une ou plusieurs classes suivant l'âge et le degré de développement des élèves.

Art. 3. L'enseignement comporte, pour chaque classe et pendant toute la durée de l'année scolaire, de 12 à 20 heures par semaine, dont 10 à 12 sont consacrées à l'étude de la langue française. Les leçons auront lieu de préférence le matin.

Art. 4. Le programme comprend l'enseignement du français, ainsi que des leçons de sciences naturelles, de géographie et d'histoire données principalement en vue de compléter l'étude du français. Le Conseil d'Etat peut y introduire d'autres branches.

Art. 5. La direction de chaque classe est confiée à un maître qui donne l'enseignement du français; les autres leçons peuvent être confiées à des maîtres spéciaux.

Art. 6. Le prix de l'inscription pour chaque élève est de 75 francs par semestre.

Art. 7. Les maîtres reçoivent, pour chaque heure de leçon par semaine, un traitement qui varie suivant la branche d'enseignement, de 150 à 300 francs par année.

Art. 8. Il est délivré un diplôme spécial aux élèves qui ont subi avec succès l'examen de fin d'année.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

13. 7. Loi modifiant le Chapitre IV titre 3 de la Loi sur l'instruction publique du 5 juin 1886, relatif à l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, à Genève. (Du 1^{er} juin 1898.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que: Le grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat:

Décrète ce qui suit:

Le Chapitre IV titre 3 de la Loi sur l'instruction publique du 5 Juin 1886, relatif à l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, est remplacé par les dispositions ci-après:

Art. 1^{er}. L'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles fait suite au cinquième degré des écoles primaires.

Elle comprend une division inférieure de trois années d'études et une division supérieure formée de trois sections: la Section littéraire et la Section pédagogique, avec quatre années d'études chacune, et la Section commerciale, avec deux années d'études. La Section commerciale, qui peut prendre le nom d'Ecole de Commerce pour les jeunes filles, n'a pas de leçons communes avec les autres sections.

Le Conseil d'Etat aura la faculté, si la nécessité s'en fait sentir, d'organiser dans la Section commerciale une troisième année d'études.

La division supérieure, seule, reçoit des externes.

Art. 2. Les élèves sorties des écoles primaires de l'Etat sont admises à l'Ecole sur la présentation d'un certificat d'examen signé par l'Inspecteur.

Les élèves qui n'ont pas suivi les écoles publiques doivent subir un examen d'admission dont les conditions sont fixées par le règlement.

Art. 3. Les branches d'études de la Division inférieure sont: la langue française, la langue allemande, les éléments de l'histoire générale, l'histoire nationale, la géographie, l'arithmétique, les premiers éléments des sciences physiques et naturelles, le dessin, la calligraphie, le chant, la gymnastique et les ouvrages à l'aiguille (couture et coupe).

Art. 4. Les branches obligatoires communes aux Sections littéraire et pédagogique sont:

La langue française, la diction, l'histoire littéraire, la langue allemande, l'histoire générale, l'histoire nationale, la géographie, la cosmographie, les mathématiques élémentaires, la comptabilité, les sciences physiques et naturelles, les éléments du droit civil et commercial, le dessin, la calligraphie, le chant, les ouvrages à l'aiguille (coupe et confection), l'hygiène, les notions essentielles sur l'éducation et l'économie domestique et ménagère, la gymnastique.

Il est donné en outre aux élèves de la Section littéraire un cours de littérature générale ancienne et moderne et un cours de langue anglaise; à celles de la Section pédagogique, des cours d'arithmétique théorique, de pédagogie, de psychologie et des cours normaux.

L'enseignement facultatif porte sur les branches suivantes: langue latine; langue italienne; histoire de la philosophie; histoire des arts; sténographie.

Le Conseil d'Etat peut supprimer temporairement les cours facultatifs pour lesquels le nombre des inscriptions ne serait pas jugé suffisant.

Art. 5. La Section commerciale reçoit sans examen les élèves munies d'un certificat de sortie de la division inférieure de l'Ecole, des Ecoles ménagères et professionnelles de Genève et de Carouge et des Ecoles secondaires rurales.

Les élèves non munies de ce certificat devront, pour être admises dans la Section commerciale, être au moins dans leur quinzième année et passer un examen portant sur le français, l'arithmétique, la géographie et l'allemand.

Art. 6. Le programme de la Section commerciale comprend obligatoirement, outre le dessin, les travaux féminins et la gymnastique, les branches suivantes:

Arithmétique commerciale, tenuet des livres et bureau commercial; études des produits commerçables; éléments de droit civil et commercial; géographie commerciale.

Eléments de physique et de chimie.

Langues française, allemande et anglaise, enseignées spécialement en vue de la conversation, de la rédaction et de la correspondance.

Calligraphie; sténographie.

Il est donné un cours facultatif de coupe.

Art. 7. Les élèves régulières paient par semestre:

20 francs dans la Division inférieure, et 30 francs dans la Division supérieure.

Elles peuvent suivre gratuitement les cours de l'enseignement facultatif, sous réserve de l'approbation du Directeur.

Le Conseil d'Etat peut réduire la rétribution des élèves régulières de la Section pédagogique qui se destinent à l'enseignement et de la Section commerciale.

Les externes paient chaque cours à raison de 4 francs par semestre pour une heure de leçon par semaine. Les rétributions des élèves sont versées à la Caisse de l'Etat. Toutefois, la moitié des rétributions des externes revient au titulaire chargé de l'enseignement. En cas d'un remplacement excédant le terme de trois mois, la rétribution revient intégralement à l'Etat.

Art. 8. L'année scolaire est de 40 à 42 semaines, à raison de 20 à 35 heures par semaine.

Art. 9. La direction de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles est confiée à un directeur, qui ne fait pas partie du corps enseignant.

Exceptionnellement, le Département peut le charger de l'enseignement d'une branche spéciale.

Un des maîtres ou une des maîtresses peuvent être, sous l'autorité du directeur, chargé de la surveillance de la Section commerciale, en ce qui concerne l'ordre intérieur et l'enseignement.

Art. 10. A la tête de chaque classe est une maîtresse d'études chargée de la direction des élèves au point de vue éducatif.

Art. 11. L'enseignement est donné soit par les maîtresses d'études soit par des maîtres spéciaux et par des maîtresses spéciales.

Art. 12. Dans la Section commerciale, la maîtresse d'études est chargée de l'enseignement du français et des travaux féminins. L'enseignement des autres branches est confié à des maîtres spéciaux ou à des maîtresses spéciales.

Les travaux à domicile peuvent être remplacés dans la Section commerciale par une répétition d'une heure qui a lieu cinq fois par semaine. Cette répétition donnée par des maîtres spéciaux et par des maîtresses spéciales, à tour de rôle, sous la surveillance de la maîtresse d'études, est uniquement consacrée à des exercices pratiques sur les sujets enseignés.

Art. 13. Les traitements sont à la charge de l'Etat.

Le directeur reçoit un traitement de 4000 francs.

Les maîtresses d'études reçoivent un traitement de 1500 francs par année. Elles ont, en outre, droit à des augmentations annuelles et successives de 100 francs pendant une période de dix ans.

Le traitement des autres fonctionnaires est fixé par le Conseil d'Etat. Il varie, suivant la branche d'enseignement, de 100 à 250 francs par année pour une heure de leçon par semaine.

Art. 14. Les élèves sortant de la 1^{re} classe de la Division supérieure (Section littéraire et pédagogique) peuvent obtenir un certificat de capacité.

Ce certificat s'obtient par un examen. Le règlement détermine la composition du jury, ainsi que le programme et les conditions de l'examen. Il est payé un droit de 10 francs pour ce certificat.

Les élèves de la Section commerciale qui auront suivi avec succès l'enseignement donné dans cette Section, recevront, à leur sortie, un diplôme d'études.

Art. 15. Il est instituée à l'Ecole secondaire et supérieure, pour les jeunes filles de langue étrangère, un enseignement spécial en vue de l'étude du français.

Art. 16. Le Département organise une ou plusieurs classes suivant l'âge et le degré de développement des élèves.

Art. 17. L'enseignement comporte, pour chaque classe, de 12 à 18 heures par semaine, dont 10 à 12 sont consacrées à l'étude de la langue française.

S'il se présente des élèves âgées de moins de 15 ans en nombre suffisant pour nécessiter la création d'une classe spéciale, le nombre des heures par semaine peut être élevé dans cette classe.

Art. 18. Le programme comprend l'enseignement du français, ainsi que des leçons facultatives de sciences naturelles, de géographie et d'histoire, données principalement en vue de compléter l'étude du français.

Le Conseil d'Etat peut y introduire d'autres branches.

Art. 19. La direction de chaque classe est confiée à une maîtresse qui donne l'enseignement du français; les autres leçons peuvent être confiées à des maîtres spéciaux ou des maîtresses spéciales.

Art. 20. Le prix de l'inscription est de 75 francs par semestre; il peut être réduit par le Département à 50 francs pour les personnes qui font des études spéciales en vue de l'enseignement.

Art. 21. Les maîtres et maîtresses reçoivent pour chaque heure de leçon par semaine un traitement qui varie, suivant la branche d'enseignement, de 150 à 300 francs par année.

Art. 22. Il est délivré un diplôme spécial aux élèves des classes d'étrangères qui ont suivi régulièrement toutes les leçons et subi avec succès l'examen de fin d'année.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

14. 1. Lehrplan für die Primar- und Fortbildungsschulen von Obwalden. (Vom 3. Christmonat 1897.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Schule hat den Zweck, alle Kinder nicht nur zu unterrichten und zu bilden, sondern sie so zu erziehen, dass dieselben zur Erreichung ihrer zeitlichen sowohl als ewigen Bestimmung befähigt werden; das heisst: dass sie ihre Pflicht gegenüber ihrer Familie, jetzt als Kinder, einst als Väter und Mütter, und gegenüber ihren Mitmenschen, der Gemeinde und dem ganzen Vaterlande und für sich selber zu erfüllen vermögen.

2. Die Erreichung dieser Bestimmung ist zunächst Sache der Religion und die Pflicht des Religionsunterrichtes ist Sache der Hochw. Herren Seelsorger und fällt daher nicht in den Rahmen dieses Lehrplans. Die Hochw. Geistlichkeit wird nach Anweisung des hochwgst. Bischofes für den Unterricht der römisch-katholischen Kinder im Katechismus und in der biblischen Geschichte besorgt sein.

3. Die sämtlichen Lehrkräfte sollen sich genau an den nachfolgenden Lehrplan halten. Einführung oder Gebrauch anderer als der vorgeschriebenen Lehrmittel ist nur mit Bewilligung des kantonalen Schulinspektors gestattet.

II. Vorbemerkungen für alle Klassen.

A. Sprachlehre und Aufsatz.

1. Im allgemeinen gilt der Grundsatz, dass der Sprachlehrunterricht in der Volksschule sich zu beschränken hat auf die Begründung der Rechtschreibung und Zeichen-setzung, daneben Sprachfertigkeit und Sprachverständnis unterstützen soll und daher in innigster Verbindung mit dem Aufsatzunterricht zu stehen hat.

2. In der I., II. und III. Klasse soll aller Unterricht tunlichst von der Anschauung ausgehen.

3. Auf Rechtschreibung und Satzzeichenlehre wird in jeder Abteilung und bei allen schriftlichen Übungen ein besonderes Augenmerk gerichtet.

4. Häufige Diktirübungen sind zu empfehlen.

5. In der III. und IV. Klasse werden Mundart und Schriftsprache nebeneinander angewendet.

6. In der V. und VI. Klasse findet die Schriftsprache vorherrschend Anwendung. Dialektausdrücke sind bloss zur Erklärung von schwierigen schriftdeutschen Ausdrücken zu gebrauchen.

B. Lesen.

Auf laute, deutliche Aussprache, natürliche Betonung des Gelesenen und genaue Beobachtung der orthographischen Zeichen ist grosses Gewicht zu legen.

C. Schreiben.

1. Gedruckte Vorlagen oder gutes Vorschreiben im Klassenheft mit Tinte oder Bleistift sind von der III. Klasse an den Vorschriften an der Wandtafel vorzuziehen. — In den oberen Klassen eignet sich der Schüler gerne die Schrift des Lehrers an.

2. Am Anfang und Ende des Schuljahres werden von der III. Klasse an in allen Abteilungen Probeschriften gemacht und bei der Inspektion vorgelegt.

3. In der IV. Klasse, sowie in den späteren Kursen wird das Takschreiben als spezielle Schönschreibübung empfohlen.

4. Als Schönschreibübung ist wenigstens alle 14 Tage ein korrigirter Aufsatz in ein Reinheft einzutragen, das bei der Inspektion vorzulegen ist.

D. Rechnen.

1. Es empfiehlt sich, die Begründung des Rechnens mit gewöhnlichen Brüchen demjenigen mit Dezimalbrüchen vorzugehen zu lassen, während in anschaulicher Weise — unserm Mass-, Münz- und Gewichtsystem entsprechend — von Anfang an in Dezimalen gerechnet wird.

Übungen im Kopfrechnen sind in jeder Rechenstunde notwendig. Das Kopfrechnen muss das schriftliche Rechnen begründen und unterstützen.

E. Geschichte.

1. Bei der Behandlung der Kriege und anderer wichtiger Ereignisse empfiehlt es sich, zum bessern Verständnis eine Dreiteilung vorzunehmen:

a. wer und was ist die Ursache?

b. die Handlung (in angemessener Kürze);

c. die Folgen derselben.

2. Helden und andere grosse Männer der Geschichte sind hervorzuheben.

3. Die Jahrzahlen sind auf die wichtigsten Ereignisse zu beschränken; etwa Bund in Brunnen und Rütli, Eintritt der Kantone in den Bund. Datum der Schlachten, des Stanser Tages, der Verfassungsänderungen.

F. Geographie.

1. Zum bessern Verständnis der Geschichte sollen auf allen Stufen — IV., V. und VI. — dem Schüler die nötigen Vorkenntnisse aus der Geographie beigebracht werden.

2. Bei der geographischen Behandlung eines Kantons ist zur Belebung des Unterrichts tunlichst auch dessen Geschichte zu erörtern.

3. Der Geographieunterricht soll sich weniger an das Lehrbuch, sondern mehr an die Karte — grosse Wandkarte und kleine Schülerkarte — und die Beobachtung im Freien anlehnen.

4. Das Kartenvorzeichnen durch den Lehrer und Nachzeichnen durch den Schüler erleichtert den Unterricht.

5. Für die VI. Klasse ist die sogenannte stumme Karte sehr zu empfehlen.

G. Singen.

I. II. Kl. — (Für diese 2 Klassen nicht obligatorisch.) Singen nach dem Gehör.

III. IV. Kl. — 1. Allmäliges Einüben der Tonleiter.

2. Einführung in die Tonschrift und das Notensystem.

3. Wert und Namen der Noten nach Zahlen und Buchstaben und Pausen und ihre Einteilung in Ganze, Halbe u. s. w.

4. Rhythmisches Messen und Teilen.

5. Übungen für richtige Aussprache der Vokale, Gehör- und Tonbildung.

6. Übungen von Liedern — einstimmig, im Zwei-, Drei- und Viertakt. Taktiren.

V. VI. Kl. — 1. Wiederholung und Befestigung des bisher Behandelten.

2. Erklärung der wichtigern Taktvorzeichnungen, der dynamischen Zeichen, des Zeitmasses oder Tempoverlängerung der Noten durch den Punkt etc.

3. Kenntnis der Schlüssel, der Versetzungszeichen und deren Bedeutung.

4. Bildung der G-, D-, F-, B-dur-Tonleiter.

5. Treff- und Tonunterscheidungsübungen im bisherigen Tonumfang und Erweiterung nach oben und unten.

6. Einübung ein- und zweistimmiger Lieder.

7. Augenmerk auf richtige Tonbildung und gute Aussprache.

P.S. Die bekanntesten Vaterlandslieder, z. B. „Rufst du mein Vaterland“, Sempacher- und Rütlilied sollen auswendig gesungen werden.

H. Zeichnen.

V. VI. Kl. a. Linien, Winkel, einfache geometrische Figuren, Rosetten etc.;

b. leicht anlegen oder schraffiren;

c. nach Vorzeichnungen an der Wandtafel und Tabellen.

J. Turnen.

Für sämtliche Knaben vom 10. Altersjahr an nach Anleitung und Massgabe der durch eidgenössische Verordnung vorgeschriebenen „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend“.

Unsern Verhältnissen entsprechend, dürfte als Übungsstoff für die untere Volksschule genügen:

1. I. Stufe.
2. Leichte Freiübungen mit Eisenstab und einige Verbindungen von Stab- und Freiübungen. II. Stufe.

K. Arbeitschule.

1. Die Arbeitschule für die Mädchen ist durch alle Klassen obligatorisch und es dürfen dazu wöchentlich 4 Stunden von der vorgeschriebenen Schulzeit verwendet werden.

2. Dieser Lehrplan soll strenge eingehalten und mit Ernst darauf gedrungen werden, dass die Mädchen mit vollendet Schulzeit in allen nützlichen Handarbeiten gründlich unterrichtet und geübt sind.

3. Die vermöglichen Kinder sind gehalten, den Arbeitsstoff, der von der Lehrerin angeschafft wird, zu bezahlen; den armen Kindern wird derselbe unentgeltlich in der Schule verabfolgt.

4. Um die Arbeit der Kinder zu kontrolliren, darf — Flickarbeit ausgenommen — die Arbeit der Kinder in der Regel nicht nach Hause genommen werden. Diese wird in der Schule aufbewahrt, bei der Prüfung ausgestellt und erst nachher den Kindern ausgeteilt.

L. Zeiteinteilung.

1. Obere Knabenschule: Rechnen 6 Std.; Sprachlehre, Aufsatz und Lesen 8 Std.: Geschichte und Geographie 4 Std.; Schönschreiben $1\frac{1}{2}$ Std.; Turnen $1\frac{1}{2}$ Std.; biblische Geschichte, Zeichnen, Singen je 1 Std. = 24 Std.

2. Obere Mädchenschule: Rechnen 6 Std.; Sprachlehre, Aufsatz und Lesen 7 Std.: Geschichte und Geographie 2 Std.; Schönschreiben 3 Std.; Singen 1 Std.; biblische Geschichte 1 Std.; Arbeitschule 4 Std. = 24 Std.

3. In den Unterklassen wird die für Geschichte, Geographie, Turnen, Zeichnen, Singen u. s. w. anberaumte Zeit verhältnismässig auf die andern Fächer verteilt.

4. Die Zeit für den Religionsunterricht wird, nach Gutfinden des Pfarramtes, neben die oben bezeichneten Schulstunden eingefügt.

III. Lehrplan für die einzelnen Klassen.

I. Klasse.

A. Sprachlehre und Aufsatz.

1. Unmittelbare Anschauung, richtige Benennung und Beschreibung einer passenden Auswahl von Gegenständen aus dem Anschauungskreise der Kinder.

2. Belebung und Ergänzung des beschreibenden Anschauungsunterrichtes durch einfache Erzählungen und kleine Gedichte.

3. Übungen der Hand und des Auges durch richtiges Auffassen der Formelemente der Buchstaben.

4. Benennung und Unterscheidung der Dinge nach Geschlecht und Zahl, eventuell mit Beifügung von Eigenschafts- und Tätigkeitswörtern.

B. Lesen.

1. Kenntnis der kleinen und grossen Buchstaben.

2. Lesen ein- und mehrsilbiger Wörter.

3. Einfache Sätze und Lesestücke, — Sprüche — Gedichte — Gebete auswendig lernen.

4. Lesestoff bieten das I. Schulbuch und Tabellen.

C. Schreiben.

1. Vorübungen für Hand und Auge.
2. Die kleinen und grossen Buchstaben nach ihrer grössern oder kleinern Leichtigkeit.
3. Schreiben der Ziffern,
4. Verbindung der Buchstaben zu Silben und Wörtern.
5. Sämtliche Übungen an der Hand des I. Schulbuches, der Tabellen und nach Vorschriften an der Wandtafel.

D. Rechnen.

1. Anschauliche Entwickelung der Zahlbegriffe von 1--20.
2. Übungen innert diesem Zahenumfang im Zu- und Abzählen, Zerlegen, Vergleichen und Ergänzen, mündlich mit reinen und benannten, schriftlich nur mit reinen Zahlen.

E. Arbeitschule.

Stricken: Erlernung der verschiedenen Maschen an einem beliebigen Übungsstreifen, der aber nicht vorgelegt werden muss.

Anwendung im Stricken eines Strumpfes nach der Regel. Auf selbständiges Anschlagen, überhaupt auf selbständiges Arbeiten ist zu dringen.

Schon im I. Kurse soll die Theorie in kurzer, leichtfasslicher Weise durchgenommen werden; überhaupt soll durch alle Klassen hinauf die Theorie mit der Praxis Hand in Hand gehen.

II. Klasse.**A. Sprachlehre und Aufsatz.**

1. Wiederholung und Erweiterung des im I. Schuljahre Behandelten — mittelbare Anschauung.
2. Übungen in der Wortbildung, Zusammensetzung und Trennung von Wörtern. — Dehnung und Schärfung.
3. Unterscheiden des Eigenschafts- und Tätigkeitswortes. Zahlbiegung des Dingwortes mit bestimmtem und unbestimmtem Geschlechtswort einzeln und in Verbindung mit Eigenschafts- und Tätigkeitswort.
4. Bildung einfacher Sätze aus den Hauptwortarten.
5. Schriftliche Übungen im Umfange des behandelten Stoffes und unter Beschränkung auf den einfachen Satz. Vereinigung zu kleinen Aufsätzchen, Erzählungen und Beschreibungen.

B. Lesen.

1. Geläufiges Lesen ein- und mehrsilbiger Wörter und einfacher Sätze in deutscher Druckschrift.
2. Einübung der lateinischen Druckschrift.
3. Memoriren: Gebete, Reimverse, Sprüche, Gedichte.
4. Kenntnisse der wichtigsten Satzzeichen.
5. Abfragen und Erzählen des Gelesenen.
6. Lesestoff bietet das II. obligatorische Lesebuch.

C. Schreiben.

1. Richtig geformtes Schreiben des kleinen und grossen deutschen Alphabets einzeln und in Wörtern.
 2. Richtig geformtes Schreiben der Zahlen und Zeichen, die im Rechenunterrichte vorkommen.
 3. Versuche im Schreiben auf Papier (Klassenheft).
- P. S. Nach Vorlagen oder Vorschrift auf Papier oder an der Wandtafel.

D. Rechnen.

1. Anschauliches Rechnen von 1—100.
 - a. Entwicklung und Veranschaulichung der Zehner einzeln und in Verbindung mit Einern;
 - b. Übungen im Zu- und Abzählen, Vervielfachen, Messen und Teilen.
2. Das Einmaleins, soweit es für das Rechnen auf dieser Stufe notwendig ist.
3. Sämtliche Übungen zuerst mündlich, dann schriftlich, zuerst mit reinen Zahlen, nachher mit benannten.
4. Anwendung der gebräuchlichsten Münzen, Masse und Gewichte.

E. Arbeitschule.

Stricken; Fortgesetzte Übung im Strumpfstricken, wenn möglich Erlernung von Ferseneinstricken. Gründliche Theorie über Strumpfstricken und Strickmaterial. Als Nebenarbeit, womöglich, Stricken von Pulswärtern (Unterärmeli) und Halbhandschuhen.

III. Klasse.

A. Sprachlehre und Aufsatz.

1. Anschauung und Benennung der näheren und weiteren Umgebung mit Berücksichtigung der Beschäftigung, Betrachtung von einer mässigen Anzahl von Natur- und Kunstgegenständen.
2. Zusammensetzung, Trennung und Ableitung von Wörtern.
3. Kenntnis des persönlichen Fürwortes und der Hilfszeitwörter, die zur Biegung notwendig sind.
4. Biegung der Begriffswörter — drei Hauptzeiten. Steigerungsstufen der Eigenschaftswörter.
5. Mündliche und schriftliche Übungen mit einfach erweiterten Sätzen.
6. Nachbildung von kleinen Erzählungen, Beschreibungen und Vergleichungen.

B. Lesen.

1. Vermehrte Fertigkeit und Richtigkeit und Verständnis des Gelesenen.
2. Reproduktion des Gelesenen auf gestellte Fragen.
3. Kenntnis aller Satzzeichen und genaue Beachtung derselben; natürliche Betonung.
4. Sprüche, Gedichte, Memoriren. III. Schulbuch.

C. Schreiben.

1. Fortsetzung der Übungen des II. Schuljahres.
2. Einfache Sätze mit vereinfachter Lineatur.

D. Rechnen.

1. Erweiterung des Zahlenbegriffes bis 1000;
 - a. die 4 Operationen bis zu dieser Grenze mit unbenannten und benannten Zahlen;
 - b. Vervielfachen, Teilen und Messen mit einstelligen Zahlen.
2. Gründliche Wiederholung des im II. Schuljahr behandelten Teiles des Einmaleins und sichere Einübung des nun neu hinzukommenden, schwierigeren Abschnittes, also Kenntnis des ganzen kleinen Einmaleins.
3. Kenntnis der schweizerischen Münzen und Gewichte. (Wenn möglich: Längen-, Hohl-, Zeit-, Papiermasse.)
4. Einschlägige angewandte Aufgaben.

E. Arbeitschule.

Nähen: Als Vorübung: Der regelrechte Gebrauch der Nähwerkzeuge, vorzüglich das Tragen des Fingerhutes und das Halten der Nadel. Erlernen der

verschiedenen Stiche, Nähte und Säume an einem Übungsstück; Einteilen des Nähstückes; Vorstich, Steppstich, Hinterstich; 2 Steppstichnähte, 1 Doppelsteppstichnaht, Steppsaum, gewöhnlicher Saum, 2 Wallnähte, 2 Säumchen, zusammengefügt durch Überwindlingsnaht.

Weiterübung im Nähen eines kleinen Mädchenhemdes (Zughemd). Anleitung zum selbständigen Zuschneiden desselben.

Stricken: Einstricken von Fersen; Einübung des Lösens der Maschen, Kenntnis der Maschenlage (wagrecht und senkrecht), Einteilung des Käppchens.

Als Nebenarbeit Strumpfstricken nach Regel.

F. Singen (mit der IV. Klasse).

1. Allmäliges Einüben der Tonleiter.
2. Einführen in die Tonschrift und das Notensystem.
3. Wert der Noten; Namen nach Zahlen und Buchstaben und Pausen; ihre Einteilung in Ganze, Halbe etc.
4. Rhythmisches Messen und Teilen.
5. Übungen für richtige Aussprache der Vokale, Gehör- und Tonbildung.
6. Übungen und Lieder — einstimmig, im Zwei-, Drei- und Viertakt. Taktiren.

IV. Klasse.

A. Sprachlehre und Aufsatz.

1. Übungen mit besonderer Berücksichtigung der Für-, Vor- und Zahlwörter. Veränderung der Personen-, Zahl-, Zeit- und Aussageverhältnisse.
2. Abwandlung des Hülfeszeitwortes und Zeitwortes in der tätigen Wirklichkeitsform durch alle Zeiten. Das Dingwort mit Fürwort nach Zahl und Fällen.
3. Übungen mit mehrfach erweiterten Sätzen. Der zusammengezogene Satz und die hiefür notwendigen Bindewörter, Umstandswörter und Satzzeichen.
4. Umarbeitung der Lesestücke — kleine Beschreibungen und Erzählungen, Vergleichungen — Umarbeitung kleiner Gedichte — kleine Briefe — mündlich und schriftlich.

B. Lesen.

1. Fortgesetzte Übung im fertigen, richtigen und verständigen Lesen. Dehnung und Schärfung.
2. Reproduktion des Gelesenen in, so weit möglich, eigenem Ausdruck auf gestellte Fragen und zusammenhängend. IV. Schulbuch.

C. Schreiben.

1. Wörter und Sätze wie im III. Schuljahr.
2. Einübung des kleinen und grossen lateinischen Alphabets.

D. Rechnen.

1. Die Grundrechnungsarten im unbegrenzten Zahlenraum. Vervielfachen, Teilen und Messen mit zwei- und dreistelligen Zahlen.
2. Stete Übung des kleinen Einmaleins.
3. Eingehendere Kenntnis der schweizerischen Münzen, Gewichte, Längen-, Hohl-, Zeit- und Papiermasse und anschauliches Rechnen mit Dezimalen.
4. Einschlägiges, angewandtes Rechnen nach dem Lehrmittel und frei gewählte, den Verhältnissen angepasste Rechenbeispiele.

E. Geschichte.

Einige vaterländische Geschichtsbilder, z. B. Rudolf von Habsburg, König Albrechts Stellung zu den Waldstätten, die Vögte in den Waldstätten, Wilhelm Tell, die drei Eidgenossen, Bund in Brunnen und im Rütli, Bruder Klaus.

F. Geographie.

1. Entwicklung und Veranschaulichung der ersten geographischen Begriffe durch eingehende Beobachtung der nächsten Umgebung. — Heimatgemeinde.
2. Einführung in das Verständnis der kartographischen Zeichen. Öftere Orientirungsübungen nach den vier Himmelsgegenden.
3. Der Heimatkanton.

G. Arbeitsschule.

Zeichnen: Erlernung des Wäschezeichnens mit Kreuzstich an einem Übungsstück auf ungeteiltem Stramin (Etamin). Ein einfaches Alphabet und einfache Ziffern.

Nähen: Erlernung der Knopflöcher an einem Übungsstück, Anfertigung eines Frauenhemdes (Bündchenhemd). Anleitung zum selbständigen Zuschneiden und Anordnen der Teile desselben.

Stricken: Selbständiges Ferseneinstricken, Anleitung zum Stückeln der Strümpfe. — Auch hier, wie durch alle Klassen, als Nebenarbeit Strumpfstricken nach Regel.

H. Singen.

1. Allmäliges Einüben der Tonleiter.
2. Einführung in die Tonschrift und das Notensystem.
3. Wert und Namen der Noten nach Zahlen und Buchstaben und Pausen und ihre Einteilung in Ganze, Halbe u. s. w.
4. Rhythmisches Messen und Teilen.
5. Übungen für richtige Aussprache der Vokale, Gehör und Tonbildung.
6. Übungen von Liedern — einstimmig, im Zwei-, Drei- und Viertakt. Taktiren.

J. Turnen. (Siehe V. und VI. Klasse.)

V. Klasse.

A. Sprachlehre und Aufsatz.

1. Abwandlung des Zeitwortes und Hilfszeitwortes in der tätigen, leidenden und rückbezüglichen Form. — Möglichkeits- und Bedingungsform durch alle Zeiten. — Repetition und genauere Kenntnis aller Wortarten.
2. Übungen der Wortbildung durch Ableitung und Zusammensetzung.
3. Die einfachen Formen der Satzverbindung und die hiefür notwendigen Bindewörter und Satzzeichen.
4. Schriftliche und mündliche Übungen im Anschluss an die Sprachlehre, Lesen und Vaterlandskunde, Beschreibungen, Erzählungen und Umarbeitung von Gedichten, Fertigung von kleinen Aufsätzen in Briefform. Leichtere Geschäftsaufsätze.

B. Lesen.

1. Übung im richtig betonten, ausdrucksvollen Lesen prosaischer und poetischer Lesestücke. V. Schulbuch.
2. Erzielung einiger Fertigkeit und Sicherheit im Lesen, in Auffassung, in Verständnis und schriftlichem Wiedergeben des Gelesenen in sämtlichen Fächern, speziell in den Realien zum Zwecke der Aneignung praktischer Kenntnisse.
3. Lesen und Erklären von kurzen Stücken aus öffentlichen Blättern und schwierigern Handschriften ist sehr empfehlenswert.

C. Schreiben.

1. Richtig geformtes Schreiben des kleinen und grossen lateinischen Alphabets in Wörtern und Sätzen.
2. Fleissige Übung der deutschen Kurrentschrift.

D. Rechnen.

1. Rechnen mit unbenannten Zahlen in unbeschränktem Zahlenumfang.
2. Die Lehre von den gemeinen Brüchen mit möglichst kleinen Nennern.
3. Anschauliche Behandlung der Flächen- und Körpermasse. — In jeder Oberschule soll ein Quadratmeter und ein Kubikmeter vorfindlich sein.
4. Resolviren und Reduziren.
5. Angewandte Aufgaben nach dem Rechenheft oder freigewählte praktische Rechnungsbeispiele.
 - a. Anwendung der vier Spezies.
 - b. Anwendung der Längen-, Flächen- und Körpermasse.
 - c. Schlussrechnungen.
 - d. Einfache Zinsrechnungen.
 - e. Ganz einfache Durchschnitts- und Teilungsrechnungen.

E. Geschichte.

1. Repetition des in der IV. Klasse Behandelten. Gründung der Eidgenossenschaft.
2. Die vier Freiheitsschlachten.
3. Der Vierwaldstätterbund und der Bund der 8 und 13 alten Orte.
4. Appenzellerkrieg und der alte Zürcherkrieg.
5. Burgunder- und Schwabenkriege.
6. Die italienischen Feldzüge und Lohnkriege.

F. Geographie.

1. Das Allerwichtigste der allgemeinen Schweizergeographie: Gebirgsketten, Flussgebiete, Boden- und Kunsterzeugnisse, Sprache, Religion, Beschäftigung etc.
2. Ausführliche Behandlung der Nachbarkantone.

G. Arbeitsschule.

Flicken: Einsetzen von Stücken auf Baumwollstoff: 2 Stücke mit 1 Ecke und 1 Stück mit 2 Ecken mit Überwindlingsnaht; 2 Stücke mit 1 Ecke, mit Vorstich und glatt niedergesäumt, 1 Stück mit 2 Ecken mit dem Hexenstich und 1 Stück mit 4 Ecken mit der Wallnaht.

Nähen: Anfertigung eines Frauenhemdes (Bündchenhemd), selbständiges Zuschneiden; Vorzeichnen des Hemdes auf einer karrirten Wandtafel. — Zeichnen des Hemdes.

Stricken: Fortsetzung im Flicken von gestrickten Gegenständen. Als Nebenarbeit je nach den Verhältnissen: Strickarbeiten verschiedener Art.

H. Singen.

1. Wiederholung und Befestigung des bisher Behandelten.
2. Erklärung der wichtigern Taktvorzeichnungen, der dynamischen Zeichen, des Zeitmasses oder Tempoverlängerung der Noten durch den Punkt etc.
3. Kenntnis der Schlüssel, der Versetzungszeichen und deren Bedeutung.
4. Bildung der G-, D-, F-, B-dur Tonleiter.
5. Treff- und Tonunterscheidungsübungen im bisherigen Tonumfang und Erweiterung nach oben und unten.
6. Einübung ein- und zweistimmiger Lieder.
7. Augenmerk auf richtige Tonbildung und gute Aussprache.

J. Turnen. (Siehe Seite 62.)

K. Zeichnen.

- a. Linien, Winkel, einfache geometrische Figuren, Rosetten etc.;
- b. Leicht anlegen oder schraffiren;
- c. Nach Vorzeichnungen an der Wandtafel und Tabellen.

VI. Klasse.

A. Sprachlehre und Aufsatz.

1. Übungen im richtigen Gebrauche der Satzgefüge.
2. Repetition der Wort- und Satzlehre — Analisiren von Lesestücken.
3. Schriftliche Übungen wie im V. Schuljahre.
4. Darstellung von Selbsterlebtem und Gesehenem.
5. Briefe verschiedenem praktischen Inhalten.
6. Geschäftsaufsätze, Zeugnisse — Abtretungsscheine — Vollmachten — öffentliche Anzeigen — Verkündsscheine — leichte Verträge — Fertigung von Rechnungen — Konti — einfache Buchführung.

B. Lesen.

1. Übung im richtig betonten, ausdrucksvollen Lesen prosaischer und poetischer Lesestücke.
2. Erzielung einiger Fertigkeit und Sicherheit im Lesen, in Auffassung, in Verständnis und schriftlichem Wiedergeben des Gelesenen in sämtlichen Fächern, speziell in den Realien zum Zwecke der Aneignung praktischer Kenntnisse.
3. Lesen und Erklären von kurzen Stücken aus öffentlichen Blättern und schwierigern Handschriften ist sehr empfehlenswert.

C. Schreiben.

1. Fortsetzung der Schönschreibübungen in deutscher und lateinischer Schrift.
2. Anwendung der Lateinschrift bei Themaangaben, Adressen u. s. w.
3. Eintragung von Aufsätzen mit Lateinschrift ins Reinheft.

D. Rechnen.

1. Begründung der Dezimalbrüche.
2. Verwandlung der Dezimalbrüche in gewöhnliche und umgekehrt.
3. Eingehende Behandlung der Flächen- und Körpermasse — nicht bloss in der Schule, sondern auch auf dem Felde u. s. w.
4. Verbindung der Dezimalbrüche mit dem neuen Masse und Gewicht u. s. w. Resolviren und Reduziren.
5. Lösung von nicht zu schwierigen Aufgaben aus dem allgemein bürgerlichen Verkehrsleben mit Berücksichtigung unserer landwirtschaftlichen Verhältnisse. So hauptsächlich:
 - a. Zins-, Steuer-, Rabatt-, Sconto-, Disconto-, Gewinn-, Verlust- und Provisionsrechnungen (pro cent und pro mille);
 - b. Kapital- (Gütlen-), Barzahlung-, Einkommen- und Vermögensrechnungen;
 - c. Zeitberechnungen;
 - d. Längen-, Flächen- und Körper- (Holz-, Heu-) berechnungen;
 - e. Atzungs- (Weid-) rechnungen;
 - f. leichte Gesellschafts- und Teilungsrechnungen.

E. Geschichte.

1. Urgeschichte der Schweiz bis zur Gründung der Eidgenossenschaft.
2. Einige Geschichtsbilder aus der Zeit der Einführung der Reformation.
3. Bauern- und Villmergerkriege.
4. Die neuere und neueste Zeit.

Für die Knaben: 5. Das Allerwichtigste aus der Verfassungskunde.

- a. Gemeinde-, Kantons- und Bundesbehörden und ihre Befugnisse ;
- b. Rechte und Pflichten des Staates und der Bürger;
- c. einige wesentliche Grundzüge früherer Verfassungen ;
- d. wesentliche Unterschiede unserer republikanischen Verfassung zu den monarchischen Verfassungen.

F. Geographie.

1. Repetition des in der V. Klasse Behandelten.
2. Das Notwendigste und Wichtigste der übrigen Kantone.
3. Beziehungen und Verhältnisse zu den Nachbarstaaten, z. B. Ein- und Ausfuhr, Zollverhältnisse u. s. w.
4. Grundzüge aus der allgemeinen Geographie, (Gestalt und Bewegung der Erde, Erdteile, Hauptmeere, Sonn- und Mondsfinsternisse).

G. Arbeitsschule.

Flicken: Erlernung des Einsetzens von Stücken an einem farbigen Übungsstück (Költsch) mit Überwindlingsstich; 2 schräge Stücke, 2 Stücke mit einer Ecke und 1 Stück mit 4 Ecken.

Womöglich Erlernen des Verwebens an einem Übungsstück.

Erlernung des Maschenstichs an einem alten Strumpf nach vorausgegangener Theorie über Teilung und Richtung der Maschen. Übung dieser Flickart an Nutzgegenständen.

Nähen: Anfertigung eines Frauenhemdes, nochmals Bündchenhemd, zur gründlichen Erlernung des Zuschneidens, der Anordnung und Anfertigung desselben. In guten Verhältnissen das Knabenhemd.

Stricken: Als Nebenarbeit: Stricken von Nutzgegenständen.

H. Singen.

1. Wiederholung und Befestigung des bisher Behandelten.
2. Erklärung der wichtigsten Taktvorzeichnungen, der dynamischen Zeichen, des Zeitmasses oder Tempoverlängerung der Noten durch den Punkt etc.
3. Kenntnis der Schlüssel, der Versetzungszeichen und deren Bedeutung.
4. Bildung der G-, D-, F-, B-dur Tonleiter.
5. Treff- und Tonunterscheidungsübungen im bisherigen Tonumfang und Erweiterung nach oben und unten.
6. Einübung ein- und zweistimmiger Lieder.
7. Augenmerk auf richtige Tonbildung und gute Aussprache.

J. Turnen. (Siehe Seite 62.)

K. Zeichnen.

- a. Linien, Winkel, einfache geometrische Figuren, Rosetten etc.
- b. Leicht anlegen oder Schraffiren.
- c. Nach Vorzeichnungen an der Wandtafel und Tabellen.

Fortbildungsschule.

Die Fortbildungsschule hat zwei Jahreskurse, deren obligatorische Stundenzahl — gegenwärtig — wenigstens 120 Stunden beträgt; die Verteilung derselben innert dem Rahmen des Schuljahres ist den Ortsschulräten überlassen.

Zweck der Fortbildungsschule ist Wiederholung und Erweiterung des in der Oberschule behandelten Stoffes (mit Ausnahme von Singen, Turnen und Zeichnen).

Für die Mädchen tritt an die Stelle der Geschichte und Geographie:

1. Arbeitschule.

Flicken: Fortgesetzte Übung in allen Flickarbeiten an gestrickten und gewobenen Stoffen, wobei den Mädchen die Wichtigkeit dieser Arbeit für das Hauswesen nahegelegt wird.

Nähen: Anfertigung eines Herrenhemdes, genaue Anleitung zum Zuschniden und Einteilen desselben. — Vorheriges Zeichnen auf einer karrirten Wandtafel. — Allfällig noch andere Näharbeiten und Übung im Zuschniden.

2. Haushaltungskunde

soll besonders gepflegt werden und auf zwei Jahrgänge verteilt folgendes bieten: Belehrung über die wichtigsten weiblichen Hausgeschäfte in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Wäsche, Wohnung, Krankenpflege, Besorgung des Gartens, — alles mit besonderer Rücksicht auf Ordnung und Reinlichkeit und Ausbildung eines haushälterischen Sinnes.

Den Knaben soll tunlichst auch Unterricht erteilt werden in der Landwirtschaft.

Schlussbestimmung.

Dieser Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1898 in Kraft.

15. 2. Programm für den Turnunterricht an den Volksschulen des Kantons Solothurn.

(Aufgestellt und erprobt in der Konferenz der kantonalen Turninspektoren den 14. Mai 1898.)

I. 1. und 2. Schuljahr. (Fakultativ.)

1. Spaziergänge, Turnspiele. — 2. Bilden und Auflösen einer Frontlinie. —
3. Richten nach l., r. — 4. Drehungen. — 5. Numeriren zu 2. — 6. Öffnen und Schliessen der Reihen seitwärts. — 7. Einfache Arm- und Beinbewegungen.

Spiele.

1. Katze und Maus. — 2. Schwarzer Mann. — 3. Haschen. — 4. Ringschlagen.

II. 3. und 4. Schuljahr.

A. Ordnungs- und Marschübungen.

1. Bilden und Auflösen einer Frontlinie; Richten und Numeriren zu 2, 3 oder 4. Drehungen. — 2. Schwenken! $\frac{1}{4}$ -, $\frac{1}{2}$ -Schwenkungen r., l. — 3. Übungsverbindung: $\frac{1}{4}$ -Schwenkung l. (r.) im Wechsel mit 4 (8) Tackschritten an und von Ort. — 4. Übergang aus der Linie in die Marschkolonne durch Schwenkung der Reihen. Marschieren im Tackschritt. (Richtung l., r.); Laufschritt und Schrittwachsenschritt ($\frac{2}{8}$ Takt). — 5. Öffnen und Schliessen der Reihen seitwärts zur Vornahme der Freiübungen (Armheben seitw.).

B. Freiübungen.

1. Körperhaltungen.

2. Armbewegungen: a. Hände — an! Hände — los! — b. Armheben vor-, seit-, rückwärts — vor- und seitwärts hoch; Heben und Senken im 2-Takt; Wechsel der Vor- und Seit-, Hoch- und Rückhalte der Arme unten durch, im 2-Takt; — c. Armstossen vor-, seit-, auf- und abwärts; — d. Armbeugen und -strecken aus der Vor-, Seit- und Hochhalte. (Auch mit geballter Hand.)

3. Rumpfübungen: a. Rumpfbeugen vor- und rückwärts, seitw. l. und r.; — b. Rumpfrehen l. und r.; — c. Rumpfneigen.

4. Beinübungen: a. Zehenstand, Fusswippen; — * b. Knieheben, * Kniebeugen, * Kniesticken; — c. * Beinspreizen l. (r.) vor-, seit- und rückwärts; — d. Schrittstellungen vor-, seit- und rückwärts l. (r.).

Anmerkung. Die mit * versehenen Übungen sind nur für die Knaben bestimmt.

5. Hüpfen und Springen: *a.* Hüpfen an Ort — vorw. — seitw. l. (r.); — *b.* Sprung zur Grätschstellung — Sprung zur Grundstellung.

*C. Gerätübungen.

1. Springel: *a.* Weitsprung aus dem Stand (1 m); — *b.* Weitsprung mit Aufsprung l. (r.) aus dem Stand; — *c.* Ditto mit Angehen 2—3—5 Schritte; — *d.* Idem mit beliebigem Anlauf (160 cm); — *e.* Hochsprung aus dem Stand (40 cm); — *f.* Hochsprung aus der Schrittstellung l. (r.); — *g.* Hochsprung mit Angehen 3—5 Schritte (50—60 cm); — *h.* Hochsprung mit beliebigem Anlauf als Wettbewerb.

2. Stemmabalken (hüfthoch): *a.* Sprung zum Seitstütz vorlings; — *b.* Aus Seitstütz Zwischen sprung zu demselben; — *c.* Sprung zum Schrägsitz links (r.) zwischen die Pauschen mit Drehung rechts (l.); — *d.* Idem mit Zwischen sprung; — *e.* Sprung zum Seitsitz mit $\frac{1}{2}$ Drehung l. (r.) zwischen die Pauschen — Niedersprung vorw. in die Weite ohne und mit Drehungen; — *f.* Sprung zum flüchtigen Seitstütz mit Spreizen links (r.) — *g.* Sprung zum Seitstütz, Spreizen eines Beines zum Auflegen des Fusses; Niedersprung; — *h.* Sprung zum Knieen l. (r.) zwischen die Pauschen. — Idem mit Zwischen sprung. Niedersprung ohne und mit Drehung l. (r.); — *i.* Sprung zum Reitsitz l. (r.) ausserhalb der Pauschen. — Rückschwingen der Beine zum Knieen. — Reitsitz und Absitzen; — *k.* Idem zum Querhockstand (Stütz auf der näheren Pausche). — Reitsitz und Absitzen.

D. Spiele.

1. Plumpsack rühr' dich. — 2. Ballspiel (Aufrufen). — 3. Kapitän. — 4. Schnelllauf. — 5. Kreisball.

III. 5. und 6. Schuljahr.

A. Ordnungs- und Marschübungen.

1. Repetition der Übungen aus dem III. und IV. Schuljahr. — 2. Antreten auf 2 Glieder; Richten! — 3. Übergang aus der zweigliedrigen Linie in die eingliedrige und umgekehrt. (Auf ein Glied — Marsch! Auf zwei Glieder — Marsch!) — 4. Frontmarsch! (Vorwärts, Takt schritt [Richtung] — Marsch!) — 5. Ziehen! (Halbrechts [halblinks] — Marsch! Gradaus — Marsch!) — 6. Übergang aus der Linie in Marschkolonne und umgekehrt durch Schwenkung der Gruppen. — 7. Laufschritt! — 8. Öffnen der zweigliedrigen Linie zur Vornahme der Freiübungen. (Mit Gruppen r. (l.) schwenkt — Marsch! Halt! Abstand nach l. (r.) auf zwei Armlängen — Marsch! Links (r.) — um! Abstand nach l. (r.) auf zwei Armlängen — Marsch! Vorwärts und rechts (l.) richt — Euch! Steht!) Nach Schluss der Übungen Schliessen zur Marschkolonne.

B. Freiübungen.

1. Armübungen: *a.* Armschwingen aus der Vorhalte zur Seithalte und zurück und aus der Seithalte zur Vorhalte und zurück; — *b.* Armkreisen vor- und rückwärts, ein- und auswärts l. (r.), einarmig und beidarmig.

2. Rumpfübungen: *a.* Rumpfdrehen l. (r.) mit Vor- (Rück-) beugen; — *b.* Rumpfdrehen im Wechsel mit Rumpfbeugen vor- (rück-) wärts, auch mit Hochhalte der Arme.

*3. Beinübungen: *a.* Beinschwingen l. (r.) vor-, rück- und vorwärts und Beinschliessen und umgekehrt; *b.* Beinstossen l. (r.) vor-, seit-, rückwärts.

4. Sprungübungen: *a.* Sprung vorwärts mit $\frac{1}{4}$ - ($\frac{1}{2}$ -) -Drehung l. (r.); — *b.* Vorschritt links (r.), Sprung vorwärts mit $\frac{1}{4}$ - ($\frac{1}{2}$ -) -Drehung l. (r.); — *c.* 2 (3, 4) Laufschritte und Sprung vorwärts mit $\frac{1}{4}$ - ($\frac{1}{2}$ -) -Drehung l. (r.).

5. Stabübungen: *a.* Stabfassen in 2 und 1 Bewegung; — *b.* Stab vor- (hoch) hebt! — Senkt! — *c.* Stab vor die Schultern — hebt! — Senkt! — *d.* Stab hinter die Schultern — hebt! — Senkt! — *e.* Stab links (r.) seitwärts hebt! — Senkt! — *f.* Stab links (r.) hoch — hebt! — Senkt! — *g.* Stab links (r.) vorw. mit Unter- (Auf-)legen — hebt! — Senkt! — *h.* Stab links (r.) schräg hoch — hebt! — Senkt!

— *i.* Stab hinter die l. (r.) Schulter — hebt! — Senkt! — *k.* Stab überheben rückw. und vorw. l. (r.) — hebt! — Senkt! — *l.* Stab überheben rückw. und vorw. beidarmig — hebt! — Senkt! — *m.* Rechts auf — Stab! (Taktschritt.) Bei Fuss — Stab! — *n.* Links fasst — Stab (Laufschritt).

*C. Gerätübungen.

1. Springel: *a.* Weitsprung mit Angabe des Aufsprunges (60—80 cm); — *b.* Hochsprung, wie 3. und 4. Schuljahr, 50—60 cm Schnurhöhe. Anlauf 5—7 Schritte.

2. Stemmbalken: *a.* Sprung zum Reitsitz zwischen die Pauschen — Spreizabsitzen zum Seitstand vorlings diesseits oder jenseits des Balkens; — *b.* Dasselbe mit Zwischensprung zum gleichen oder gegengleichen Sitz; — *c.* Aus dem Reitsitz ausserhalb der Pauschen Beinschwingen rückwärts mit Schliessen beim Rückschwung und Sitz beim Vorschwung; — *d.* Dasselbe. Liegestütz vorl. beim Rückschwung — Wende zum Querstand. — *e.* Hocke l. (r.) zum Seitstütz zwischen die Pauschen. Spreizen l. (r.) auswärts zum Niedersprung ohne oder mit $\frac{1}{4}$ - ($\frac{1}{2}$ -) -Drehung beim Niedersprung; — *f.* Hocke mit beiden Beinen zum Seitstütz rücklings — Weitniedersprung vorwärts; — *g.* Hocke l. (r.) mit Spreizen r. (l.) zum Auflegen des Fusses. — Niedersprung rückw. oder vorw.; — *h.* Wolfsprung l. (r.). (Spreizhocke.)

3. Sturmbrett: *a.* Hinauflaufen — Drehen l. (r.) und Hinunterlaufen; — *b.* Hinauflaufen — Halten — Niedersprung vorwärts aus der Grundstellung und der Vorschrittstellung l. (r.); — *c.* Hinauflauf mit 4, 3, 2 Schritten und Niedersprung vorwärts.

D. Spiele.

*1. Reiterball. — 2. Drittabschlagen. — 3. Grad und Ungrad. — *4. Hinkkampf. — *5. Fuchs im Loch. — 6. Katze und Maus.

IV. 7. und 8. Schuljahr (Bezirksschulen).

A. Ordnungs- und Marschübungen.

1. Repetition der Übungen des 5. und 6. Schuljahres. — 2. Übergang aus der Linie in die Marschkolonne durch Abbrechen und Aufmarschieren im Takt- und Laufschritt. — 3. Übergang in die geöffnete Aufstellung zur Vornahme der Frei- und Stabübungen. (Siehe 5. und 6. Schuljahr.)

B. Freiübungen.

1. Repetition der Übungen des 5. und 6. Schuljahres.

2. Übungsverbindungen: *a.* Fusswippen mit Armheben und -senken; — **b.* Kniewippen mit Armstossen; — **c.* Beinspreizen mit Armschwingen; — *d.* Grätschstellung — Kniewippen l. (r.) mit Armhauen; — **e.* Idem — Kniebeugen und -strecken im Wechsel mit Armheben vor- und seitwärts; — **f.* Idem — Rumpfbungen vor-, seit- und rückwärts mit Hochhalte der Arme.

3. Stabübungen. (Wiederholung von III. B. 5.)

4. Übungsverbindungen: **a.* Zehenstand — Kniebeugen — tiefes Kniebeugen mit Stab heben vor — hoch — und hinter die Schultern. — *b.* Zehenstand — Stab vor; Kniebeugen Stab hoch — Zehenstand Stab vor; Grundstellung und Stab senken. — *c.* Stab vor, hoch und Rumpfbeugen vorwärts (rückw.). — *d.* Stabheben l. (r.) hoch und Rumpfbeugen seitwärts links (r.). — *e.* Schrittstellung l. (r.) vorw. mit Stabheben vorw. — Schrittstellung l. (r.) seitwärts mit Stabheben seitw. l. (r.) Schrittstellung l. (r.) rückwärts mit Stab hinter die l. (r.) Schulter. — *f.* Kreuzschritt l. (r.) vorw. (rückw.) und Stab l. (r.) schräghoch. — **g.* Auslage wechselseitig vorw. und Stab gleichseitig vorwärts mit Unterlegen. — Auslage wechselseitig rückw. und Stab ungleichseitig rückwärts. — Auslage wechselseitig seitw. und Stab ungleichseitig schräg hoch. — Auslage wechselseitig rückwärts kreuzend und Stab gleichseitig seitwärts.

*D. Geräubungen.

1. Springel: *a.* Weitsprung mit Anlauf; Aufsprung l. (r.) 2—3 dm. — *b.* Hochsprung mit Anlauf und Aufsprung beliebig. Höhe 80—90 cm. — *c.* Hochsprung aus dem Stand, 40 cm. — *d.* Hochsprung aus dem Stand, 40 cm, mit Seitgrätschen. — *e.* Springen über Hindernisse (Stemmbalken, Gräben, Hecken, Bäche etc.).

2. Stemmbalken: *a.* Wechsel von Reitsitz und Seitsitz ausserhalb und zwischen den Pauschen durch Spreitzen seitwärts links (r.); — *b.* Aus dem Reitsitz Schere rückw. mit $\frac{1}{2}$ Drehung l. (r.) beim Rückschwung; — *c.* Spreizen l. (r.) nach aussen zum Seitsitz zwischen die Pauschen, Spreizen r. (l.) auswärts und Niedersprung vorwärts; — *d.* Spreizen l. (r.) auswärts zum Schwebestütz zwischen die Pauschen — Zwischenschwung und Rückspreizen l. (r.); — *e.* Flanke l. (r.) zum Seitsitz ausserhalb der Pauschen — Flanke rückwärts zum Stand; — *f.* Flanke l. (r.) zum Seitstand rückl.; — *g.* Hocke l. (r.) vorw. zum Seitschwebestütz; Spreizen r. (l.) auswärts; Schraube l. (r.) vorw. zum Reitsitz. Wende l. (r.).

3. Sturmbrett: *a.* Anlauf und Sprung möglichst hoch auf das Brett, auf beide Füsse, auf einen Fuss und Niedersprung seitwärts ohne und mit Drehungen; — *b.* Anlauf und Aufsprung l. (r.), nach 2 Schritten Sprung über die Kantenhöhe und Niedersprung vorwärts; — *c.* Erschwerung dieser Übung durch steilere Lage des Brettes; — *d.* Sprung über das Brett mit nur einmaligem Aufsetzen links oder rechts. (Sturmsprung.)

E. Spiele.

1. Barlauf. 2. Schlagball. *3. Ringen im Kreis von 3 m. 4. Kreisball. 5. Wanderball. 6. Schelm und Polizei.

F. Schwingseil. (Für die Mädchen bestimmmt.)

1. Springen über das hin und her bewegte Seil. 2. Durchlaufen unter dem kopfwärts geschwungenen Seil. 3. Durchlaufen nach einer bestimmten Anzahl Schwüngen. 4. Einlaufen mit 1-, 2-, 3-maligem Hüpfen unter dem geschwungenen Seil — etc.

16. 3. Lehrziel der Mädchen-Sekundarschulen in Basel. (1898.)

I. Religion.

Klasse 1. — Erzählungen aus dem Leben Jesu bis zu seinem Leiden. Betrachtung und Erklärung von Gleichnissen. 2 Stunden.

Klasse 2. — Jesu Leiden und Erhöhung. Die ersten Zeiten der christlichen Gemeinde. Aus dem alten Testamente werden zur Besprechung herbeigezogen die Propheten, das Buch Hiob und die Psalmen. 2 Stunden.

Überdies in jeder Klasse Auswendiglernen einer mässigen Anzahl von Sprüchen und Liedern religiösen Inhalts.

II. Deutsche Sprache.

Klasse 1. *a.* Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke im Lesebuch nach freier Auswahl durch den Lehrer.

b. Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck der Gedanken. Mündliche und schriftliche Wiedergabe einfacher Erzählungen und Beschreibungen und selbständige Umbildung eines Lesestücks; Abfassung einfacher Erzählungen und Beschreibungen im Umfange des im Lesebuch oder in Geschichte, Geographie und Naturkunde behandelten Unterrichtsstoffes. — Kinderbriefe.

c. Grammatik. Darstellung der Grundverhältnisse der einfachen Satzes. Kenntnis der Wortarten und ihrer Flexion. Übung der Indikativzeitformen. Orthographie. Dehnung und Schärfung, Silbentrennung, Anwendung der grossen Anfangsbuchstaben, Berücksichtigung der Interpunktionszeichen. 4 Stunden.

Klasse 2. a. Lesen und Erklären einer vom Lehrer selbständig getroffenen Auswahl prosaischer und poetischer Musterstücke aus dem Lesebuch.

b. Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck der Gedanken. Aufsätze erzählenden und beschreibenden Inhalts; einfache Vergleichungen, Darstellung von Erlebtem in Briefform.

c. Grammatik. Fortsetzung der Lehre des einfachen erweiterten Satzes. Darstellung der Grundverhältnisse des zusammengesetzten Satzes. — Sicherheit im Unterscheiden der Wortarten. Konjugation und Deklination. Häufige Andeutungen über Entstehen des Sprachreichtums durch Ableitung und Zusammensetzung der Wörter. Orthographie der gleich lautenden und ähnlich lautenden deutschen Wörter. Möglichste Sicherheit in der Interpunktion.
4 Stunden.

Klasse 3. a. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke nach freier Auswahl des Lehrers aus dem Lesebuch.

b. Übung im richtigen Ausdruck der Gedanken.

1. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen und Erklärten in möglichst zusammenhängender Rede.
2. Aufsätze, teils im Anschluss an die Lektüre und den übrigen Unterrichtsstoff, teils nach eigener Erfindung. (Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichungen, Briefe.)

c. Grammatik. Der zusammengesetzte Satz. Die Wortbildung und Wortbiegung als Repetition und Ergänzung des früher Behandelten. Analysiren und Nachbilden von kleinern und grössern Satzgefügen und Satzverbindungen.
4 Stunden.

Klasse 4. a. Lesen und Erklären in Verbindung mit kurzen biographischen Mitteilungen über einige der hervorragendsten deutschen Dichter. Eine Auswahl prosaischer und poetischer Musterstücke aus dem Lesebuch und das Schauspiel „Wilhelm Tell“ von Schiller werden nach Inhalt und Form einlässlich erklärt.

b. Aufsätze. Beschreibungen und Schilderungen, Charakteristiken, Vergleichungen, schriftliche Darstellung von historischen Tatsachen, leichte Be trachtungen, Briefe über Erlebnisse der Schülerinnen, Geschäftsaufsätze.

c. Sprachlehre. In Verbindung mit der Lektüre und den schriftlichen Arbeiten der Schülerinnen Belehrungen über die grammatischen und stilistischen Erfordernisse der sprachlichen Darstellung und über die Hauptstilgattungen.
4 Stunden.

In allen Klassen Auswendiglernen einer mässigen Anzahl von Gedichten und kleineren Prosastücken.

Der Unterricht im Deutschen legt auf allen Stufen besondern Wert auf die Vergleichung mit der Mundart, um durch Hervorhebung des sinulichen Moments in der Sprache das Sprachgefühl und die Sprachfertigkeit der Schülerinnen zu fördern.

III. Französische Sprache.

Klasse 1. Lesen und Übersetzen einfacher Sätze zur Einübung der Vokalaute und Konsonanten behufs Erlangung einer guten Aussprache. Deklination des Substantivs im Singular und Plural. Der Artikel, bestimmter, unbestimmter und Teilungsartikel.

Das prädiktive und attributive Adjektiv Steigerung des Adjektivs. Die besitzanzeigenden und hinweisenden adjektivischen Pronomen. Grundzahlen, Ordnungszahlen und Bruchzahlen.

Konjugation der Hülfsverben *être* und *avoir*. Mündliche und schriftliche Übung an Hand des französischen Übungsbuches, besonders auch selbständige Bildung von Sätzchen zur Anwendung und Befestigung des erlernten Wortschatzes. 4 Stunden.

Klasse 2. Einübung der Indikativzeitformen der regelmässigen Verben auf er, re und ir. Die relativen und interrogativen Pronomina. Unregelmässige Steigerung der Adjektive und Adverbien.

Mündliche und schriftliche Übungen nach dem französischen Übungsbuch. Schriftliche und mündliche Beantwortung der Fragen des an die Lesestücke geknüpften Questionnaire. Geläufiges Lesen der behandelten Übungs- und Lesestücke. Memoriren kleiner Erzählungen.

Klasse 3. Der Konjunktiv der Hülfsverben. Konjugation der unregelmässigen Verben.

Lesen und Erklären zusammenhängender Lesestücke. Im Anschluss mündliche Beantwortung der vom Lehrer in französischer Sprache gestellten Fragen. Schriftliche Übersetzung der Übungen in der eingeführten Grammatik. Memoriren kurzer Lesestücke und Gedichte.

Klasse 4. Die hauptsächlichsten Regeln über die Orthographie des Participe passé. Übung im richtigen Gebrauch der Modus- und Zeitformen. Repetition des grammatischen Stoffs der drei untern Klassen und Erweiterung desselben durch Vergleichung abweichender deutscher und französischer Ausdrucksweise.

Lesen und Erklären zusammenhängender Lesestücke. Mündliche Reproduktion des Gelesenen.

Übersetzen zusammenhängender Stücke aus dem Deutschen ins Französische. Aufsätze im Anschluss an Gelesenes und Erklärtes.

Memoriren von Erzählungen und Gedichten.

Die Unterrichtssprache ist französisch.

IV. Rechnen.

Klasse 1. Repetition der 4 Spezies in reinen Zahlen. Rechnen mit Sorten. Gründliche Behandlung des metrischen Mass-, Münz- und Gewichtsystems. Genaue Unterscheidung zwischen Teilen und Messen. Verwandlung deutscher Währung in Schweizerwährung und umgekehrt. Häufige Anwendung des Gelernten in praktischen Beispielen. 4 Stunden.

Klasse 2. Die gemeinen Brüche und ihre Anwendung in praktischen Beispielen; der Schlussatz. 4 Stunden.

Klasse 3. Der Dezimalbruch; seine Anwendung in den 4 Spezies und im Dreisatz. Prozent- und Zinsrechnung. 4 Stunden.

Klasse 4. Rechnen, Buchführung und Raumlehre.

a. Lösen praktischer Aufgaben aus den im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten.

b. Anfertigung der im kleinen Geschäftsverkehr vorkommenden Rechnungsbücher. Ausstellung von Rechnungen.

c. Anschauen, Vergleichen und gelegentlich auch Messen und Berechnen der wichtigsten elementaren Raumgrössen. 4 Stunden.

V. Geographie

Klasse 1. Heimatkunde. Vermittlung geographischer Vorbegriffe und einer sicheren Vorstellung der geographischen Verhältnisse des Kantons Baselstadt und seiner Umgebung durch unmittelbare Anschauung. Benützung des Reliefs und durch Zeichnungen des Lehrers. Einführung in das Verständnis geographischer Karten. — Allgemeine Uebersicht der Schweiz. 2 Stunden.

Klasse 2. Behandlung der einzelnen Kantone der Schweiz, mit Berücksichtigung der historischen Ereignisse. 2 Stunden.

Klasse 3. Kurze Uebersicht der Erdoberfläche in Verbindung mit den für das Verständnis der Geographie von Europa notwendigen Belhrungen aus der mathematischen und allgemeinen physischen Geographie. Beschreibung der Länder Europas mit Berücksichtigung der bedeutendsten historischen Ereignisse. 2 Stunden.

Klasse 4. Beschreibung der fremden Erdteile. Belehrungen aus der mathematischen und allgemeinen physischen Geographie. 2 Stunden.

VI. Geschichte.

Klasse 2. Bilder aus der Schweizergeschichte von den ältesten Zeiten bis zum Ende des Appenzellerkrieges. 1 Stunde.

Klasse 3. Bilder aus der Schweizergeschichte umfassend den Zeitraum von den Appenzellerkriegen bis zur Neubildung der Eidgenossenschaft. 2 Stunden.

Klasse 4. Bilder aus der allgemeinen Geschichte. Übersicht über den in der 2., 3. und 4. Klasse behandelten historischen Stoff. 2 Stunden.

VII. Naturkunde.

Klasse 1. a. Im Sommer. Anschauung und Beschreibung einheimischer Pflanzen aus den bekanntesten Familien.

b. Im Winter. Anschauung und Beschreibung einzelner bekannter Repräsentanten aus den 4 Wirbeltierklassen. 1 Stunde.

Klasse 2. a. Im Sommer. Anschauung und Beschreibung verschiedener Pflanzen aus je einer Familie. Vergleichung ihrer äussern Merkmale zur Unterscheidung der bekanntesten Familien mit Berücksichtigung der bei uns gebräuchlichsten ausländischen Kulturpflanzen.

b. Im Winter. Eingehendere Beschreibung der Tiere. Vergleichung ihrer wichtigsten Merkmale zur Unterscheidung der bekanntesten Ordnungen mit besonderer Berücksichtigung der Wirbeltiere. 2 Stunden.

Klasse 3. Das Elementarste aus der Physik zur Erklärung der einfachsten physikalischen Erscheinungen. Beschreibung des menschlichen Körpers. 2 Stunden.

Klasse 4. a. Behandlung der elementarsten Schall- und Lichterscheinungen.

b. Erklärung einfacher chemischer Vorgänge mit fortwährender Anwendung des Gelernten zur Belehrung über wohltätige und schädliche Einflüsse auf die Gesundheit des Menschen. 2 Stunden.

VIII. Schreiben.

Übung der lateinischen und deutschen Kurrentschrift und der Ziffern. Die Anforderungen steigern sich hinsichtlich der Schönheit und Geläufigkeit.

In der 4. Klasse Übung der Rundschrift. Klasse 1 hat 2 Stunden, Klasse 2, 3 und 4 haben 1 Stunde.

IX. Zeichnen.

Klasse 1. Übungen im Zeichnen und Einteilen gerader Linien und Zusammensetzung derselben zu einfachen Figuren mit Schraffirung. 2 Stunden.

Klasse 2. Geradlinig verschlungene Figuren mit besonderer Berücksichtigung der schrägen Schraffirung. Übungen im Zeichnen von Bogenlinien und Anwendung derselben in verschiedenen Figuren (Rosetten). 2 Stunden.

Klasse 3. Einzelne und zusammengestellte Blattformen und Verzierungen; überhaupt Übungen im Gebiete des Flachornamentzeichnens. 2 Stunden.

Klasse 4. Zeichnen nach Vorlagen und nach Modell. Blumen und Federzeichnungen und Ornamente mit Schattirung. 2 Stunden.

X. Singen.

Klasse 1. a. Theoretisch-praktische Übungen nach Schäublins Gesanglehre Seite 1—38. Bildung von F- und G-Dur. Verwertung der leichteren im Anhange gegebenen „Übungen der Geläufigkeit“ und Kanons 1—14.

b. Einübung ein- und zweistimmiger Lieder aus den „Kinderliedern“ und aus den Liedern „Für Jung und Alt“ und einstimmiger Choräle. 2 Stunden.

Klasse 2. a. Theoretisch-praktische Übungen nach Schäublins Gesanglehre (5. Auflage) Seite 39—51 und im Anschluss hieran geeignete „Übungen der Geläufigkeit“, sowie eine Auswahl aus Kanons 5—15 des Anhangs.

b. Einübung zwei-, auch wohl dreistimmiger Lieder aus „Lieder für Jung und Alt“ und einstimmiger Choräle. 1 Stunde.

Klasse 3. a. Theoretisch-praktische Übungen nach Schäublins Gesanglehre (5. Auflage) Seite 51—69 mit Benützung passender „Übungen der Geläufigkeit“ und Kanons 16—30.

b. Einübung zwei- und dreistimmiger Lieder aus „Lieder für Jung und Alt“, sowie dreistimmige Choräle aus „Zwölf dreistimmige Choräle“ von Schäublin. 1 Stunde.

Klasse 4. Einführung in das Moll-Geschlecht (siehe Gesanglehre, 5. Auflage, Seite 74—78) und Anwendung des Gelernten bei Einübung von Liedern und Chorälen in Moll. 1 Stunde.

XI. Turnen.

In diesem Fache erhält jede Klasse wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. Der Lehrgang richtet sich nach dem für den Turnunterricht in den Mädchen-schulen aufgestellten besondern Lehrziel.

XII. Weibliche Handarbeiten.

Klasse 1. 1. Stricken eines Strumpfes. Einübung der Strumpfregel.— 2. Anfertigung eines einfachen Mädchenhemdes. — 3. Stricken eines Musterstreifens mit 12 Mustern. — 4. Einfaches Nähtuch als Vorbereitung auf das Nähen in der zweiten Klasse. 5 Stunden.

Klasse 2. 1. Stricken eines Strumpfes. Wiederholung der Strumpfregel. — 2. Anfertigung eines Mädchenhemdes mit Bändchen. — 3. Erlernung des Ma-schenstichs an Kärtchen. — 4. Verstechen von Strümpfen. — 5. Stückeln von Strümpfen. 5 Stunden.

Klasse 3. 1. Stricken eines Strumpfes. Wiederholung der Strumpfregel. — 2. Anfertigung eines Knaben- oder Herrenhemdes. — 3. Flicktuch mit den drei gewöhnlichen Flickarten. — 4. Erlernen des Stoffverstechens. — 5. Musterheft, d. h. Heft mit Mustern eines gezeichneten Mädchen-, Frauen- und Herrenhemdes nebst Massangabe und Beschreibung des Zuschneidens. 6 Stunden.

Klasse 4. 1. Stricken eines Strumpfes. Wiederholung der Strumpfregel. — 2. Frauenhemd mit Koller. — 3. Nähtuch mit Gegenstichnaht. Hexenstich, Hohlsaum, Zierstichen, gestickte Namen und Festons. — 4. Häkelarbeiten, verschie-dene Muster in Spitzen und Rosetten. — 5. Zuschneiden, am Stoff geübt. — 6. Wiederholung des Flickens, Verstechens und Stückelns. 6 Stunden.

17. 4. Lehrziel für das Turnen der Knaben an den Primar- und Mittelschulen des Kantons Baselstadt. (Vom Erziehungsrate genehmigt im Mai 1898.)

Primarschule.

A. Ordnungs- und Marschübungen (III. u. IV. Klasse).

Bildung und Auflösung der offenen eingliedrigen Frontlinie (1, 2); Grund- und Ruhestellung (3); Drehungen (4); Schreiten und Schliessen (5, 6); Takt-gehen und Halten (7, 8); Marschiren in der Flankenlinie (9, 10); Numeriren und Bildung der Rottenkolonne aus der eingliedrigen Flankenlinie (11, 12); Takt- und Laufschritt, Schrittwechsel, Galopphüpfen (13); Marschiren in der Rottenkolonne (14).

NB. Die in Klammern beigesetzten Zahlen sind die Nummern der entsprechenden Übungen in der genannten Übungssammlung.

B. Freiübungen (III. und IV. Klasse).

Armheben, -beugen, -stossen und -strecken (1—8); Zehenstand, Beinstellen, -heben und -spreizen, Kniebeugen und -heben, Hüpfen an und von Ort (9—20); Rumpfbeugen, -neigen und -drehen (21—24); Verbindungen zwischen Arm-, Bein- und Rumpfübungen (25—36).

C. Gerätübungen (III. Klasse).

- a. Springel, Aufsprung frei (1, 2): Weitsprung 180 cm: Hochweitsprung (50 zu 100 cm);
- b. Klettergerüst, Kletterschluss frei: Aufklettern und Abgleiten an einer senkrechten oder schrägen Stange (1);
- c. Leiter: wagrecht: Hangeln an den Aussenflächen der Holme (1—3); — schräg: Auf- und Absteigen vorlings an beiden Seiten, Abgleiten an der Oberseite (20);
- d. Stemm balken, ohne Pauschen, bis 30 cm hoch: Auf- und Niedersteigen, Übersteigen und -springen (1—7); Arm- und Beinübungen im Stand auf dem Balken (8—17).

(IV. Klasse.)

- a. Springel, Aufsprung frei (3—5): Weitsprung (200 cm); Hochweitsprung (55 zu 110 cm) und Hochsprung (60 cm);
- b. Klettergerüst, Kletterschluss frei: Wie in der 3. Klasse Primarschule, Anleitung zum Klettern mit Schluss links und rechts;
- c. Leiter: wagrecht: verschiedene Griffarten, Hangeln an Holmen und Sprossen (4—8); — schräg und senkrecht: wie in der 3. Klasse Primarschule;
- d. Stemm balken, bis 50 cm hoch: ohne Pauschen: Wiederholungen (18); mit Pauschen: Seitstütz, Schräg- und Seitsitz (16—24); Spreizen, Aufknieen und Kniestand (25—28);
- e. Barren, hüfthoch: Innenquer-, -seit- und Schrägsitz (1—10); Verbindungen zwischen denselben (11—13); Kniestiegehang aus dem Quer- und dem Seitstand (14—20).

I. Klasse Mittelschule.

A. Ordnungsübungen.

Wiederholungen (15); Bildung der Viererreihen (16); Ausrichten (17, 18); Schwenken der Reihen, Bildung der Reihenkolonne aus der Frontlinie und umgekehrt vermittelst Ab- bzw. Einschwenken der Reihen (19, 20, 25); Laufschritt, Kurztreten, Wechsel der eingeübten Schrittarten (21, 22); Schwenken der Reihen im Marsch und Änderung der Marschrichtung (23, 24); offene Aufstellung aus der Frontlinie und der Reihenkolonne (26).

B. Freiübungen.

Armstossen, -schwingen und -kreisen (37—45); Kniebeugen und -heben in Verbindung mit Beinschwingen, -spreizen und -stossen, Schrittstellungen, Auslagen und Ausfälle (46—60); Verbindungen zwischen Arm-, Bein- und Rumpfübungen (61—70).

C. Gerätübungen.

- a. Springel, Aufsprung von dieser Klasse an vorgeschrieben (6—10): Vorübungen zum freien Sprung mit bestimmtem Aufsprung (6, 7); freier Sprung und zwar weit (220 cm), hochweit (60 zu 120 cm) und hoch 65 cm;
- b. Klettergerüst, Kletterschluss von dieser Klasse an vorgeschrieben: Aufklettern und Abgleiten oder -klettern an einer senkrechten und an einer schrägen Stange (3,4);

- c. Leiter: wagrecht: Takthangeln an Holmen und Sprossen (10—12); Beinübungen im Beugehang (13—15); — schräg: Taktsteigen vorlings an beiden Seiten, Niedersteigen rücklings an der oberen Seite, Umsteigen und Niedersteigen vorlings an beiden Seiten (21—24); Standhang (26, 27);
- d. Stemm balken, bis 70 cm hoch: ohne Pauschen: Springen über den Balken und Gehen auf denselben (29, 30); — mit Pauschen: Spreizen, Seit- und Reitsitz (31—36); Knie- und Hockstand (37—48);
- e. Barren, hüft- bis brusthoch: Stütz- und Schwungübungen aus dem Querstand (21—28); Grätschsitz (29—33); Verbindungen desselben mit Schwungübungen (34—37);
- f. Bock, hüfthoch: Vorübungen zum Grätschsprung (1—4); Seit- und Hintersprung (5, 6);
- g. Reck, brusthoch: Seitstandhang (1—12); Seitstütz, Sturz-, Hocksturz- und Nesthang (13—18).

II. Klasse Mittelschule.

A. Ordnungs- und Marschübungen.

Wiederholungen (27); Schrägmarsch der Reihenkolonne (28); Bildung der Reihenkolonne aus der eingließrigen Frontlinie und umgekehrt vermittelst Abbrechen bezw. Aufmarschieren der Reihen (29, 30); Drehungen im Marsch (31); Feld- und Schnellschritt; Wechsel zwischen den eingeübten Schrittarten (32, 33); offene Aufstellung aus der Reihenkolonne (34).

B. Frei- und Stabübungen.

- a. Freiübungen: Armkreisen (71—73); Spreizen, tiefe Kniebeuge und Schritthockstand in Verbindung mit Schrittstellungen, Auslagen und Ausfällen (74—80); Verbindungen zwischen Arm-, Bein- und Rumpfübungen (81—87);
- b. Stabübungen: Stabheben und -stossen (88—93); Verbindungen dieser Stabübungen mit Bein- und Rumpfübungen (94—106).

C. Gerätübungen.

- a. Springel: Vorübungen zum geschlossenen Sprung (11—13); geschlossener Sprung (14, 15) aus Stand (60 cm) und aus Anlauf (65 cm); freier Sprung (16—18) und zwar weit (240 cm), hochweit (65 zu 130 cm) und hoch (70 cm).
- b. Klettergerüst: Streckhang an zwei senkrechten und an zwei schrägen Stangen, Schlusshang und Aufklettern an der einen, Abgleiten an der andern senkrechten, aber an der gleichen schrägen Stange (5, 6).
- c. Leiter: wagrecht: Armbeugen und -strecken, Schwung- und Spannhangeln (16—19); schräg: wie in der I. Klasse Mittelschule.
- d. Stemm balken, bis 85 cm hoch: ohne Pauschen: Gehen auf dem Balken und Springen über denselben (niedrig gestellt, 49 und 50); — mit Pauschen: Wiederholungen (51); Reitsitz (52—57); Seitenschwebestütz (58—62); Hocke (63, 64).
- e. Barren, brusthoch: Wiederholungen; Reitsitz (38—45); Reitsitzwechsel (46—51); Verbindungen zwischen Grätsch- und Reitsitz (52—55).
- f. Bock, erhöht und Brett abgerückt: Seit- und Hintersprung (7, 8).
- g. Reck, schulterhoch: Kniestiegehang aus Stand und Seitstütz (19—30); Knieaufschwung (31—38).

III. Klasse Mittelschule.

A. Ordnungs- und Marschübungen.

Wiederholungen (35); Bildung der Linie (2-gliedrige Frontlinie), Einteilung derselben in Rotten und Gruppen (36, 37); Ausrichten (38, 39); Schwenken der

Gruppen, Bildung der Marschkolonne aus der Linie und umgekehrt vermittelst Abschwenken oder Abbrechen bzw. Einschwenken oder Aufmarschiren der Gruppen (40, 41, 45); Sturmschritt, Wechsel zwischen den eingebüten Schrittarten (42, 43); offene Aufstellung aus der Marschkolonne (46).

B. Frei- und Stabübungen.

- a. **Freiübungen:** Armhiebe (107); Fechtauslage und Ausfall mit Drehungen und aus dem Schritthockstand, Rumpfbeugen und -drehen in der Grätschstellung (108—112); Verbindungen zwischen Arm-, Bein- und Rumpfübungen (113—118);
- b. **Stabübungen:** Stab unterlegen, einseitig vor-, rück- und überheben (118—124); Verbindungen dieser Stab- mit Bein- und Rumpfübungen (125—135).

C. Gerätübungen.

- a. **Springel und Sturmbrett:** Vorübungen zum Grätschsprung (19—21); Grätschsprung (22, 23) und zwar aus Stand (60 cm) und aus Anlauf (65 cm); geschlossener Sprung (24, 25) und zwar aus Stand (65 cm) und aus Anlauf (70 cm); freier Sprung (26—28) und zwar weit (260 cm), hochweit (70 zu 140 cm) und hoch (75 cm); Stürmen mit Umkehren und mit Niederspringen vorw. (36—39).
- b. **Klettergerüst:** Aufklettern an einer senkrechten Stange, Abgleiten oder -klettern an einer andern, auch mit Stangenwechsel (7, 8); Aufhangeln im Streckhang und Abhangeln im Beugehang an 2 schrägen Stangen (9); Klettern am Tau mit freiem Kletterschluss (10);
- c. **Stemmbalken**, bis 100 cm hoch: Schrägsitz aus dem Reitsitz (65, 66); Spreizen zum Seitenschwebestütz (67—69); Schere (70—72); Grätschen zum Stand auf dem Balken (73—78); Durchhocken (79—86); Schraube (87—90);
- d. **Barren**, brust- bis Schulterhoch: Wiederholungen; Aussenquersitz vor und hinter der Hand, Seitliegestütz (56—63); Verbindungen zwischen Aussenquer-, Grätsch- und Reitsitz (64—70); Schraube (71—74);
- e. **Bock**, erhöht und Brett abgerückt: Seit- und Hintersprung (9, 10); Hocke über den breitgestellten Bock (11);
- f. **Reck**, stirnhoch: Beugehange aus Seitstand und -stütz (39—43); Felgaufzug (44—49).

IV. Klasse Mittelschule.

A. Ordnungs- und Marschübungen.

Wiederholungen (47); Front-, Schrägmarsch und Schwenken der Linie (48—50); Bildung der Rottenkolonne aus der Marschkolonne und umgekehrt vermittelst Abbrechen bzw. Aufmarschiren der Rotten (51, 52); Bildung der Rottenkolonne aus der Linie und umgekehrt vermittelst Drehung der Einzelnen oder Abbrechen der Rotten bzw. Drehung der Einzelnen oder Aufmarschiren der Rotten (53, 54); Bildung der eingliedrigen Frontlinie aus der Linie und umgekehrt (55, 56); offene Aufstellung aus der Linie und der Marschkolonne (57).

B. Frei- und Stabübungen.

- a. **Freiübungen:** Armhiebe in Verbindung mit Armkreisen (138); tiefe Kniebeuge in Verbindung mit Grätschsprung, Kreuzschrittstellung in Verbindung mit Auslagen und Ausfällen (137—140); Verbindungen zwischen Arm-, Bein- und Rumpfübungen (141—146);
- b. **Stabübungen:** Stab einarmig stossen und schwingen, Stabfällen, Stabhiebe und -stiche (147—153); Verbindungen dieser Stabübungen mit Bein- und Rumpfübungen (154—161).

C. Gerätübungen.

- a. Springel und Sturmbrett: Grätschsprung (29, 30) und zwar aus Stand (65 cm) und aus Anlauf (70 cm); geschlossener Sprung (31, 32) und zwar aus Stand (70 cm) und aus Anlauf (75 cm); freier Sprung (33—35) und zwar weit (280 cm), hochweit (75 zu 150 cm) und hoch (80 cm); Stürmen mit Umkehren und mit Niederspringen vorw. (40, 41).
- b. Klettergerüst: Aufhangeln im Streck- und Abhangeln im Beugehang an 2 senkrechten Stangen und an einer schrägen Stange, Wanderklettern an senkrechten Stangen (11—13); Klettern am Tau mit vorgeschriebenem Kletterschluss (14).
- c. Stemmbalken und breitgestelltes Pferd: Sprünge mit Stütz der Hände und freie Sprünge (91—98).
- d. Barren: Wiederholungen; Aufspringen aus dem Aussenseitstand zum Seit-, Liege- und Querstütz (75—86); Schwingen aus dem Aussenquersitz hinter der Hand (87—94); Übungen im Streckstütz (95—99) und im Knickstütz (100—105); Schere rückwärts (106—108).
- e. Bock und langgestelltes Pferd, Bock erhöht und Brett abgerückt: Seit-, Hintersprung und Hocke über einen Bock (12—14); Seit- und Hintersprung über 2 aneinander gestellte Böcke (15—17); Hintersprünge am Pferd mit und ohne Pauschen (18—21).
- f. Reck, Schulter- bis sprunghoch: Unterschwung (50—54): Verbindungen zwischen Felgaufschwung, Felgumschwung und Unterschwung (55—65); Übungen im Streckhang (66—71).

Spiele.

Im Turnsaale sollen mit allen Klassen am Rundlauf, an den Schaukelringen und am Sturmbrett spielartige Turnübungen vorgenommen werden. Die Bewegungsspiele im Freien lassen sich einteilen in: a. Turn- und Kampfspiele, b. Fangspiele, c. Ballspiele. Davon passen für alle Klassen der Wettkampf in gerader Bahn und das Wettspringen in die Weite; sodann für das

1. und 2. Turnjahr:

- a. Wettkampf in der Kreisbahn, Seilziehen;
- b. „Jäglis“ („Fangis“), „Plumpsack“, „Katze und Maus“, „Schwarzer Mann“, „Wilder Maun“ („Weglagerer“);
- c. „Schicken und Fangen“ (Vorübung zu den Ballspielen) im Kreis und in zwei Reihen.

3. und 4. Turnjahr:

- a. Hinklauf, Hinkkampf, Bockspringen (über einander);
- b. „Zirkusrennen“ (Kreisfang), „Fuchs aus dem Loch“, Schlagfang (Vorübung zum Barrlauf), „Weiss und schwarz“ („Tag und Nacht“), „Jägerlis“ („Räuberlis“);
- c. Mützenball, Reiterball, Kreisball („Fliege“, „Katze“, „Blitz“), Fussball im Kreis (Hände fassen).

5. und 6. Turnjahr:

- a. Durchbrechen, Handziehen (über's Mal), Pflockabstossen (in kleineren Gruppen);
- b. „Den Dritten abschlagen“, Kettenfang, Barrlauf;
- c. Fussball im Kreis und in der Linie (offen), Kriegsball, Wanderball, Schleuderball, Grenz- (Tor-) ball, Eckball, Schlagball.

18. 6. Regulativ für die Austrittsprüfungen von Primarschülern des Kantons Bern.
(§ 60 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.) (7. Mai 1898.)

§ 1. In jedem Inspektoratskreise eventuell Amtsbezirke findet alljährlich eine Prüfung derjenigen Schüler statt, welche nach Ablauf des achten Schuljahres die Schule zu verlassen gedenken.

§ 2. Die Anmeldung zu dieser Prüfung geschieht jeweilen spätestens bis 1. März beim Schulinspektor und zwar schriftlich durch die Eltern oder Vormünder, auf eine Bekanntmachung der Erziehungsdirektion im amtlichen Schulblatt und in den Amtsanzeigern hin.

Der Anmeldung sind das Zeugnisbüchlein, ein Zeugnis des Lehrers nach einem beim Inspektor zu beziehenden Formular, der Geburtsschein und Fr. 1 als Beitrag an die Prüfungskosten beizulegen.

§ 3. Die Prüfung wird im Laufe des Monats März, spätestens anfangs April abgehalten. Der Schulinspektor bestimmt Ort, Tag und Stunde derselben und gibt den Angemeldeten hievon Kenntnis.

§ 4. Die Prüfungskommission besteht aus dem Schulinspektor und einem oder zwei andern von ihm bezeichneten Examinatoren.

§ 5. Die Prüfung erstreckt sich über sämtliche obligatorische Unterrichtsfächer, mit Ausnahme des Turnens, nach dem durch den Unterrichtsplan bestimmten Umfange.

§ 6. Zur Bezeichnung der Leistungen dienen die im Schulzeugnisbüchlein angegebenen Noten; die Übergänge werden mit $\frac{1}{2}$ bezeichnet.

§ 7. Zur Entlassung werden der Erziehungsdirektion nur diejenigen Schüler vorgeschlagen, welche in jedem Fache mit Ausnahme des Gesanges, wenigstens die Note 3 und überdies als Durchschnittsnote wenigstens 2 erhalten.

§ 8. Die Examinatoren erhalten von der Erziehungsdirektion ein Taggeld von Fr. 5, und wenn sie über $\frac{1}{2}$ Stunde vom Prüfungsort entfernt wohnen, eine Reisevergütung von 30 Rappen per Kilometer.

§ 9. Der Schulinspektor hat nach der Prüfung die Anträge der Examinatoren nebst der Rechnung über die Prüfung der Erziehungsdirektion einzusenden, worauf die letztere ihre Verfügungen trifft.

19. 7. Amtsordnung für die Inspektorin der Kleinkinderanstalten in Basel. (Vom 23. Dezember 1889; vom Regierungsrat genehmigt den 25. Januar 1899.)

Der Erziehungsrat des Kantons Basel-Stadt hat in Ausführung von § 7, § 10 und § 11 des Gesetzes betreffend Kleinkinderanstalten nachfolgende Amtsordnung für die Inspektorin genannter Anstalten erlassen:

§ 1. Die Inspektorin der Kleinkinderanstalten ist die sachverständige Aufseherin und Leiterin derselben und steht hinsichtlich ihrer Amtsführung unter der Aufsicht der betreffenden Kommission. Sie ist verpflichtet, diesem Amte die erforderliche Zeit und Kraft gewissenhaft zu widmen.

§ 2. Als sachverständige Referentin der Kommission der Kleinkinderanstalten nimmt sie, sofern es sich nicht um ihre persönlichen Angelegenheiten handelt, an den Sitzungen derselben mit beratender Stimme teil; sie führt das Protokoll über ihre Beratungen, besorgt überhaupt die Sekretariatsgeschäfte derselben und ist der Kommission in der Ausführung ihrer Beschlüsse behilflich.

§ 3. Die Inspektorin besorgt das Rechnungswesen der staatlichen Kleinkinderanstalten und die damit in Verbindung stehenden Verwaltungsarbeiten, und als Aufseherin und Leiterin der genannten Anstalten hat sie insbesondere folgende Verpflichtungen:

a. Sie besorgt die Aufnahme der Kinder und die Verteilung derselben in die einzelnen Anstalten und führt unter Mitwirkung der Lehrerinnen die Frequenz-Verzeichnisse.

- b. Durch persönliche Besuche hat sie sich tunlichst oft von dem Zustand und der Wirksamkeit dieser Anstalten zu unterrichten und dabei sowohl die Lokalitäten und deren Ausstattung, als die Frequenz der Anstalten, den Gesundheitszustand und die Beschäftigung und die Erziehung der Kinder in denselben ins Auge zu fassen.
- c. Allfällige Übelstände sucht sie vor allem durch persönliche Besprechung mit den Lehrerinnen zu heben. Eventuell wird sie darüber der Kommission Bericht und Antrag unterbreiten.
- d. Sie ordnet, soweit nötig, Konferenzen mit den Lehrerinnen der Kleinkinderanstalten an, in denen sie den Vorsitz führt und in welchen gemeinsame Angelegenheiten der Anstalten zur Förderung ihres Gedeihens besprochen werden.
- e. Allfällige Anstände zwischen den Lehrerinnen, bzw. zwischen diesen und den Eltern der die Anstalten besuchenden Kinder sucht sie zu vermitteln; im Notfall berichtet sie an die Kommission.

§ 4. Die Inspektorin führt im Auftrage der Kommission die Aufsicht auch über die privaten Kleinkinderanstalten. Durch persönliche Besuche hat sie sich davon Kenntnis zu verschaffen, ob dieselben in ihrer Einrichtung, Ausstattung und Führung den Vorschriften des Gesetzes entsprechen.

Sie berichtet der Kommission über ihre Wahrnehmungen und wird vorkommendenfalls sachbezügliche Aufträge derselben ausführen.

§ 5. Über ihre Besuche in den Anstalten und sonstigen Amtshandlungen führt die Inspektorin ein kurzgefasstes Tagebuch, auf Grund dessen sie der Kommission ihre Berichte und Anträge unterbreitet.

20. s. Nachtrag zur Schulordnung für die Primar- und Realschulen des Kantons St. Gallen vom 29. Dezember 1865 betreffend die Schulversäumnisse. (Vom 10. Mai 1898.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in teilweiser Revision der kantonalen Schulordnung vom 29. Dezember 1865, nach Einsicht einer Vorlage des Erziehungsrates vom 5. ds. und in der Absicht, den mit den unentschuldigten Schulversäumnissen verbundenen Übelständen durch engere Anlehnung an die bezüglichen Bestimmungen des Erziehungsgesetzes wirksamer entgegenzutreten,

verordnen:

Art. 150 und 151 der kantonalen Schulordnung erhalten folgende Fassung:

Art. 150. Für die Behandlung der unentschuldigten Schulversäumnisse werden folgende Regeln aufgestellt:

- a. die für den Schulbesuch der Kinder laut Gesetz verantwortlichen Personen erhalten vom Präsidenten des Schulrates eine schriftliche Mahnung, sobald drei unentschuldigte Versäumnisse in der Alltagsschule oder zwei unentschuldigte in der Arbeits-, Repetir- oder Ergänzungsschule vorgekommen sind;
- b. tritt nach erfolgter Mahnung auch nur eine weitere unentschuldigte Versäumnis ein, so erfolgt Zitation vor den Schulrat, der dem Fehlbaren einen ernstlichen Verweis erteilt. In Fällen, in denen durch Verschieben bis zur nächsten Sitzung des Schulrates die Bestrafung eines Säumigen in nachteiliger Weise verzögert würde, ist die Zitation vor den Schulrat durch Berufung vor den Präsidenten zu ersetzen;
- c. bei fernerer Pflichtvernachlässigung erfolgt Zitation vor den Schulrat und Büßung mit Fr. 1 bis Fr. 3, im Wiederholungsfall mit Fr. 3 bis Fr. 5;
- d. für Ausrichtung einer Mahnung hat der Weibel von dem Empfänger eine Gebühr von 20 Rp., für Zitation eine solche von 50 Rp. zu beziehen;

- e. nach zweimaliger Büssung ist jede weitere unentschuldigte Versäumnis dem Bezirksamman behufs gerichtlicher Strafeinleitung zu verzeigen;
- f. die vorgesehene Reihenfolge der Ahndungen schliesst nicht mit einem Schuljahr ab, sondern erstreckt sich auf die ganze Dauer des Schulbesuches.

Die Schulräte sind berechtigt, die ihnen mit Bezug auf die Schulversäumnisse zustehenden Kompetenzen auf einen aus ihrer Mitte bestellten engern Ausschuss zu übertragen.

Art. 151. Zur Kontrolle über die Schulversäumnisse führt der Schulratspräsident ein besonderes Verzeichnis, in welches die gemahnten und gebüsst Personen mit den bezüglichen Beschlüssen des Schulrates einzutragen sind. Ansserdem sollen alle diesfallsigen Verfügungen genau protokollirt werden. Der Schulrat besorgt und überwacht den Eingang der Bussen und ist für alle durch seine Saumsal der Schulkasse entstehenden Verluste haftbar. Diejenigen, welche die Bussen nicht bezahlen können, hat er dem Bezirksamman behufs Strafumwandlung zu verzeigen.

Vorstehende Nachtragsverordnung soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden und tritt sofort in Kraft.

21. 9. Verordnung über das Arbeitsschulwesen der Primarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 11. November 1898.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Revision der bezüglichen Bestimmungen der Schulordnung vom 29. Dezember 1865,

Auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

verordnen hiemit:

Art. 1. Mit jeder Primarschule ist eine Mädchenarbeitsschule verbunden. Dieselbe hat den Zweck, den Schülerinnen Verständnis, Genauigkeit und möglichste Selbständigkeit in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten, sowie einzelne Kenntnisse in der Haushaltungskunde beizubringen.

Art. 2. Der Erziehungsrat kann gestatten, dass mehrere Schulgemeinden eine gemeinsame Arbeitsschule errichten oder dass bei geringerer Zahl arbeitschulpflichtiger Mädchen dieselben die Arbeitsschule einer benachbarten Schulgemeinde besuchen.

Art. 3. Jedes Mädchen hat vom Beginn des 4. Schulkurses an bis zum Abschluss des schulpflichtigen Alters die Arbeitsschule zu besuchen.

Jedoch liegt es in der Kompetenz der Gemeinden, diese Verpflichtung schon vor dem 4. Schulkurse eintreten zu lassen.

Art. 4. Die Schülerinnen erhalten wöchentlich wenigstens während eines, drei Lehrstunden umfassenden, halben Tages Arbeitsunterricht und zwar in allen Schulen das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der gesetzlichen Ferienzeit. Die Gemeinden sollen aber bestrebt sein, das Arbeitsschulwesen in der Weise auf eine höhere Stufe zu stellen, dass die Schülerinnen vom 5. Schulkurs an wöchentlich während zwei Halbtagen Unterricht in den Handarbeiten und in der Haushaltungskunde erhalten; besonders gilt dies von jenen Schulen, welche den Arbeitsunterricht erst mit dem 4. Schulkurse beginnen lassen. Für Schulen, die an Stelle der Ergänzungsschule einen achten Kurs eingeführt haben, ist während desselben dieser verstärkte Arbeitsunterricht obligatorisch.

Art. 5. Die Schülerzahl einer gleichzeitig zu unterrichtenden Abteilung darf höchstens dreissig betragen. Wo die Mädchen nur während eines wöchentlichen Halbtages Unterricht erhalten, soll schon eine Teilung eintreten, wenn die Schülerzahl auf mehr als zwanzig steigt.

Art. 6. Die Arbeitsschule ist für Ergänzungs- und Repetirschülerinnen immer, für die Alltagsschülerinnen womöglich ausser die für die betreffende

Schule bestimmte Zeit zu verlegen. Wo letzteres nicht durchführbar ist, soll während der Arbeitsschulstunden der Mädchen den Knaben derselben Klassen Unterricht in denjenigen Fächern erteilt werden, welche vorzugsweise den besondern Bildungsgang derselben berücksichtigen.

Art. 7. Über die entschuldigten und unentschuldigten Versäumnisse hat die Lehrerin eine Tabelle zu führen und diese alle 14 Tage dem Präsidenten des Schulrates zur Einsicht vorzulegen (Art. 32 und 33 des Erziehungsgesetzes). Dieser behandelt die Absenzen nach Massgabe von Art. 34 und 35 des Erziehungsgesetzes und der revidirten Art. 150 und 151 der kantonalen Schulordnung vom 10. Mai 1898.

Art. 8. Bei Neubauten und womöglich auch bei Umbauten von Schulhäusern sollen besondere Lokale für die Arbeitsschule errichtet werden.

Art. 9. Frauenspersonen, die sich zu Arbeitslehrerinnen ausbilden wollen, erhalten diese Ausbildung an der Frauenarbeitsschule der Stadt St. Gallen. Dasselbst finden zu diesem Zwecke alljährlich spezielle Vorbereitungskurse statt, welche zwanzig Wochen dauern und zur Führung einer gewöhnlichen Arbeitsschule an Primarschulen befähigen sollen. Für höhere Anforderungen bestehen an genannter Anstalt auch Jahreskurse.

Art. 10. Wahlfähigkeitsakte werden auf Grund einer bestandenen Wahlfähigkeitsprüfung erteilt. Solche Prüfungen, an welchen der Erziehungsrat durch eine Abordnung vertreten ist, finden alljährlich an der städtischen Frauenarbeitsschule statt. Über die Patentirung anderweitig vorgebildeter Arbeitslehrerinnen entscheidet die Erziehungskommission.

Art. 11. Die Wahl der Arbeitslehrerinnen steht dem Schulrate zu und bedarf der Genehmigung durch die Erziehungskommission.

Art. 12. Die Abberufung einer Arbeitslehrerin kann durch den Schulrat geschehen. Es soll aber dem Abberufungsakte vorgängig die Angelegenheit der Erziehungskommission zur Kenntnisnahme und zu eventuellen Vermittlungsversuchen vorgelegt werden.

Die Entsetzung durch den Erziehungsrat kann erfolgen, wenn eine Arbeitslehrerin einen unwürdigen Lebenswandel führt oder ihre Pflichten vernachlässigt oder sich für die Stelle unfähig erweist.

Art. 13. Töchter, die in der Absicht, sich um eine Arbeitslehrerinnenstelle im Kanton zu bewerben, die Frauenarbeitsschule in St. Gallen besuchen, können durch Staatsstipendien unterstützt werden.

Art. 14. Bereits angestellte Arbeitslehrerinnen, deren Leistungen ungenügend sind, können vom Erziehungsrate zur Ergänzung ihrer Fachbildung einberufen werden.

Art. 15. In der Regel soll eine Arbeitslehrerin an nicht weniger als drei und an höchstens elf Wochenhalbtagen Unterricht erteilen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, dass kleinere Gemeinden behufs Anstellung einer gemeinsamen Arbeitslehrerin sich unter einander verständigen, oder dass die Lehrerinnen an kleineren Schulen weitere Anstellung in Nachbargemeinden suchen.

Art. 16. Der Schulrat wählt für die Dauer von drei Jahren eine besondere Aufsichtskommission von fachkundigen Frauenspersonen zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Arbeitsschule.

Art. 17. Dieser Aufsichtskommission liegt ob:

- a. die Arbeitsschule möglichst häufig zu besuchen, wobei jedoch die Visitatorin sich nicht als Gehilfin der Lehrerin betrachten und nicht störend in den Unterricht derselben eingreifen soll;
- b. allfällige Übelstände unter sich und mit der Lehrerin zu beraten und nötigenfalls dem Schulrate Wünsche und Anträge zu unterbreiten;
- c. über Arbeitsstoff und Werkzeug der Schülerinnen sich mit der Lehrerin zu verständigen;

- d. den Jahresprüfungen beizuwohnen und über Gang und Erfolg des Unterrichtes dem Schulrat so oft Bericht zu erstatten, als er es wünscht;
- e. das Gedeihen der Arbeitsschule in allen Beziehungen zu fördern.

Art. 18. Der Arbeitsstoff und das nötige Werkzeug, soweit dasselbe nicht Eigentum der Schulgemeinde ist, werden in gegenseitigem Einverständnis zwischen Aufsichtskommission und Lehrerin auf Rechnung der Schule angeschafft und den Schülerinnen zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Unbemittelte Schülerinnen sollen den Arbeitsstoff unentgeltlich erhalten, nötigenfalls auf Rechnung der Schulkasse.

Art. 19. Die Besoldung der Lehrerinnen wird von dem betreffenden Schulrat unter Kenntnissgabe an das Erziehungsdepartement festgesetzt. Sie beträgt für Schulen, die nur während eines wöchentlichen Halbtages Arbeitsunterricht erteilen lassen, wenigstens Fr. 100 per Jahr, für die übrigen wenigstens Fr. 60 für jeden jährlichen Wochenhalbtag.

Art. 20. Der Bezirksschulrat jedes Bezirkes ernennt behufs staatlicher Beaufsichtigung der Arbeitsschulen eine bis höchstens drei sachverständige Frauenspersonen, welche die Schulen wenigstens zweimal im Jahr inspizieren und über den Stand derselben dem Bezirksschulrate zu handen des Erziehungsdepartements Bericht erstatten. Der letzte Besuch wird bei Abnahme der Schlussprüfung gemacht.

Die Inspektorinnen haben sich den Weisungen des Bezirksschulrates zu unterziehen.

Art. 21. Bei den Schulbesuchen haben die Inspektorinnen besonders zu achten:

- a. auf die Einhaltung des Lehrplans und der vorgeschriebenen Lehrweise durch die Lehrerin, auf ihre pädagogische und fachliche Tüchtigkeit und die Leistungen der Arbeitsschule im allgemeinen;
- b. auf genaue Führung der Versäumnistabellen und die gesetzliche Aufnahme und Entlassung der Schülerinnen;
- c. auf die vorgeschriebene Anschaffung von Arbeitsstoff und Werkzeug;
- d. auf Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit in der Schule, sowie auf die richtige Körperhaltung der Kinder;
- e. auf die Beschaffenheit des Schullokals und der Bestuhlung, Reinigung, Heizung, Lüftung u. s. w.;
- f. auf die Regelmässigkeit der Besuche seitens der Aufsichtskommission.

Art. 22. Die Inspektorinnen beziehen für ihre Schulbesuche ein Taggeld von Fr. 5 für den ganzen, von Fr. 2.50 für den halben Tag nebst der für die Bezirksschulräte festgesetzten Reiseentschädigung.

Art. 23. Die Schlussprüfung, welche nicht mit derjenigen in den übrigen Fächern der betreffenden Primarschule zusammenfallen darf, wird vom Schulrat im Einverständnis mit der Inspektorin festgesetzt und im Beisein der Aufsichtskommission abgehalten.

Dabei werden die Arbeiten der sämtlichen Schülerinnen, nach dem methodischen Stufengang geordnet, aufgelegt. Ebenso haben sich die Schülerinnen in einer mündlichen Prüfung, verbunden mit praktischen Arbeiten, auszuweisen, dass sie die theoretischen Regeln nicht bloss mechanisch auswendig gelernt haben, sondern für die praktische Arbeit mit Verständnis zu verwerten wissen.

Art. 24. Im Schullokal soll ein Besuchsheft aufliegen, in welches die Inspektorinnen, sowie die Mitglieder der Aufsichtskommission und des Schulrates ihre Besuche eintragen.

Art. 25. Die Arbeitslehrerinnen eines Bezirkes sollen zum Zwecke fachlicher Weiterbildung jährlich einmal mit den Inspektorinnen zu einer Konferenz zusammentreten. Die Mitglieder des Bezirksschulrates sind befugt, den Konferenzen beizuwohnen. Das Protokoll der Verhandlungen soll in Abschrift dem Bezirksschulrate zu handen des Erziehungsdepartements eingereicht werden.

Der Staat bezahlt den Arbeitslehrerinnen für den Besuch dieser Konferenzen dieselbe Entschädigung, welche die Lehrer für den Besuch der ihrigen erhalten.

Art. 26. Zur weitern Ausbildung von Mädchen, die der Arbeitsschule entwachsen sind, wird die Errichtung von Töchter-Fortbildungsschulen sehr empfohlen. Der Arbeitsunterricht an solchen Schulen darf nur von Lehrerinnen erteilt werden, welche sich über eine für diese höhere Schulstufe befähigende Ausbildung ausweisen können. Behufs zweckdienlicher Gestaltung solcher Fortbildungsschulen und methodischen Unterrichtsganges an denselben wird ein eigenes Reglement aufgestellt.

Art. 27. Die das Arbeitsschulwesen der Primarschule betreffenden Bestimmungen der Schulordnung vom 29. Dezember 1865 sind durch diese Verordnung, welche mit dem 1. Mai 1899 in Vollzug tritt und in die Gesetzessammlung und in das amtliche Schulblatt aufgenommen werden soll, aufgehoben.

22. 10. Zirkular der Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. an die Schulkommissionen und Lehrer betreffend Verbesserungen im Schulwesen. (Vom 29. Juli 1898.)

Die einlässliche Prüfung der Schultabellen pro 1896/97 hat ergeben, dass in der Tabellenführung zur Zeit eine Reihe von Übelständen und Ungleichheiten sich vorfinden, auf deren Beseitigung wir im Interesse einer einheitlichen Ordnung dringen müssen. Von den Reklamationen, welche die Schulen Ihrer Gemeinde im speziellen betreffen, haben wir Ihnen jüngst bei Rücksendung der Tabellen Kenntnis gegeben. Heute nehmen wir Anlass, Sie noch auf einzelne allgemeine Ungleichheiten aufmerksam zu machen, die wir ebenfalls geordnet wissen möchten.

Die erste derselben betrifft das ungleiche Verfahren in der Taxation der unentschuldigten Absenzen. Während nämlich die einen Lehrer sich hierin genau an die bezügliche Vorschrift der Schulverordnung halten und jede Absenz als unentschuldigt verzeichnen, auf die nicht einer der in Art. 15 erwähnten Entschuldigungsgründe zutrifft, verfahren viele andere hierin mehr nach ihrem subjektiven Ermessen, indem sie Schulversäumnisse, für die ein ihnen hinreichend scheinender Grund vorliegt, entschuldigen. Wenn nun allerdings auch das letztere Verfahren an und für sich sich rechtfertigen lässt, so ist doch diese Ungleichheit ein Übelstand; es kann so vorkommen, dass eine Schule eine 5- und 10fache Zahl unentschuldigter Absenzen aufweist, wie eine andere Schule derselben Gemeinde, unter sonst ganz ähnlichen Verhältnissen; so dass eine Zusammenstellung dieser Zahlen wertlos und eine Vergleichung der Gemeinden in dieser Hinsicht unmöglich ist. Um hier Wandel zu schaffen, müssen wir darauf dringen, dass künftig die Lehrer überall genau nach den zitierten Bestimmungen der Schulverordnung verfahren; umso mehr, als die Zusammenstellung dieser Versäumnisse im kantonalen Rechenschaftsberichte und auch in der eidgen. Schulstatistik Verwertung findet und zur Zeit ein unzutreffendes Bild der herwärtigen Verhältnisse gibt. In zweifelhaften Fällen ist der Entscheid des Präsidenten der Schulkommission einzuholen.

Eine andere Ungleichheit betrifft die Ermittlung der Schulzeit in den Summarien (letzte Tabellenseite). Bei der Berechnung der „Zahl der zu haltenden Schulhalbtage“ zählen die einen Lehrer vom ersten Schultage an bis zum Examentage —, die andern bis zum Schlusse des Schuljahres (30. April); ebenso ist auch die Notirung der Ferien eine ungleichartige. Nach Art. 22 der Schulverordnung betragen dieselben 4 Wochen. Tatsächlich wird aber diese Zahl wohl in den meisten Gemeinden überschritten, indem die Schulkommissionen ihren Lehrern und Schülern auch nach dem langen und anstrengenden Wintersemester 1—2 Wochen Ferien gestatten. Diese Frühlingsferien werden nun in den „Summarien“ sehr verschieden vorgemerkt. Die einen rubrizieren dieselben unter dem Titel: a. „Gesetzliche Ferien“, die andern erwähnen sie gar nicht und noch andere notiren sie unter der Rubrik: b. „Einstellungen aus andern

Veranlassungen“. Auch hier mag jedes Verfahren seine Berechtigung haben, allein auch da ist Gleichartigkeit nötig und wir weisen Sie deswegen an, künftig in folgender Weise zu verfahren: Die Zahl der zu haltenden Schulhalbtage ist an der Hand des Kalenders zu berechnen vom 1. Mai bis 30. April unter Abrechnung der Sonn- und Feiertage. Unter „gesetzliche Ferien“ sind nur die in der Schulverordnung vorgesehenen 4 Wochen zu notiren; die Frühlingsferien fallen sodann unter lit. b. „Einstellungen aus andern Veranlassungen“.

Bei dieser Gelegenheit geben wir Ihnen auch Kenntnis von einer Eingabe einer Bezirkskonferenz, die uns ersuchte, die Bestimmungen über Behandlung von Absenzen..... im Turnunterrichte (vom 17. Mai 1883) zu revidiren, bezw. diese Absenzen von den gewöhnlichen Schulversäumnissen abzulösen und in Warnung und Einleitung gesondert zu behandeln. Wir konnten uns nicht entschliessen, dem Gesuche zu entsprechen. Eine getrennte Behandlung dieser Absenzen hätte auch, um den Zweck der Eingabe zu erreichen, die Aufstellung eines strengeren Maßstabes für dieselbe erfordert (beispielsweise Warnung schon nach 4 bzw. 8 Turnversäumnissen). Abgesehen davon, dass die Aufstellung eines gerechten Maßstabes bei der Verschiedenheit der Turnzeit in den einzelnen Schulen und Gemeinden nicht ohne Schwierigkeiten wäre, halten wir auch dafür, dass bei der Abneigung, der diesem Unterrichtszweige noch vielerorts von den Schulgenossen entgegengebracht wird, eine strengere Behandlung auf Widerspruch stossen würde, namentlich da, wo der Turnunterricht sich nicht an die Schulzeit anschliesst und die Schüler zu demselben extra zu erscheinen haben.

Endlich sehen wir uns veranlasst, Ihnen auch die bestehenden Vorschriften betreffend Eintragung der Turnabsenzen in die gewöhnlichen Schultabellen zur Nachachtung in Erinnerung zu rufen. Gemäss Kreisschreiben der Landesschulkommission vom 28. Mai 1883 (Sammlung der Erlasse Nr. 21, pag. 13) müssen diese Absenzen da, wo die gewöhnlichen Schultabellen zu deren Verzeichnung benutzt werden, mit roter Tinte in dieselben eingetragen werden. Die Bestimmungen über Behandlung von Versäumnissen..... im Turnunterrichte (Sammlung der Erlasse Nr. 4, pag. 2) sehen sodann vor, dass da, wo besondere Turntabellen geführt werden, diese Absenzen wöchentlich dem betreffenden Lehrer mitzuteilen sind, was naturgemäß deren Eintragung ebenfalls in sich schliesst. Es hat also die letztere in allen Fällen zu geschehen; sie ist notwendig, weil die Turnabsenzen bei Warnung etc. mitzählen und weil die vorgeschriebene Kontrolle über die Tabellenführung und Absenzenbehandlung nur möglich ist, wenn diese Absenzen neben den andern jederzeit ersichtlich sind. Sie sollen indessen die ganze Tabelle hindurch gesondert vorgemerkt und erst in den Summarien (letzte Tabellenseite) zu den übrigen Absenzen addirt werden.

23. 11. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Lehrerschaft der Gemeinde- und Fortbildungsschulen, die Rektorate der Bezirksschulen, der Seminarien und der Kantonsschule, sowie an die tit. Aufsichts-Behörden und Inspektorate dieser Schulen betreffend die pro 1898/99 einzuübenden Lieder.
(Vom 27. Juni 1898.)

Mit Bezugnahme auf das erziehungsrätliche Kreisschreiben vom 10. Juni 1895, Nr. 1041, betreffend einzuübende Volkslieder in sämtlichen Schulen des Kantons wird

beschlossen:

1. Für das Schuljahr 1898/99 sind zur Einübung vorgeschrieben:
 - a. „Freiheit, die ich meine“ etc. Heft V, Abteilung D, Nr. 118.
 - b. „Wenn weit in den Landen“ etc. „ IV, „ 1, „ 57.
 - c. „Sah ein Knab' ein Röslein“ etc. „ IV, „ 1, „ 73.
 - d. „Ich hatt' einen Kameraden“ etc. „ IV, „ 1, „ 23.

2. Diese vier Lieder sollen nach Text und Melodie an sämtlichen Schulen des Kantons gründlich und zum Auswendigvortragen eingeübt werden. Insbesondere wird diese Forderung auch an die vierte Seminarklasse gestellt.

3. Die Inspektorate werden ausdrücklich beauftragt, sowohl während des Jahres, als ganz besonders anlässlich der Jahresprüfung die Vollziehung der Forderung 1 und 2 zu kontrolliren und in ihrem Jahresberichte an die Erziehungsdirektion hierüber sich vernehmen zu lassen.

24. 12. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Bezirks-schulräte, Schulpflegen und Schulinspektorate betr. Schuleinstellungen wegen Missionspredigten und Missionen. (Vom 27. Juni 1898.)

Wiederholt sind bei der Behörde Beschwerden darüber eingelaufen, dass zum Besuche der in einzelnen Kantonsteilen abgehaltenen sog. Missionen und Missionspredigten auch schulpflichtige Kinder angehalten werden, und dass der Schulunterricht deshalb eingestellt werde.

Ganz abgesehen davon, dass die Schule in ihren Rechten durch solche kirchliche Veranstaltungen nicht verkürzt und deswegen nicht tagelang der Schulunterricht, wie es jüngst wieder vorgekommen ist, eingestellt werden darf, sind solche Missionspredigten ihrem Inhalte nach nicht für die Schuljugend berechnet.

Gestützt hierauf werden die Schulaufsichtsorgane

a n g e w i e s e n ,

dafür zu sorgen, dass wegen kirchlicher Missionen und Missionspredigten der Schulunterricht nicht gestört wird, und dass bezügliche Absenzen auf den Rapport genommen und bestraft werden.

25. 13. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Lehrer-schaft, die Inspektoren und Schulpflegen der Gemeinde- und Bezirksschulen betr. Absenzenwesen. (Vom 9. März 1898.)

Der Erziehungsrat hat anlässlich eines besondern Falles von der da und dort bestehenden missbräuchlichen Praxis Kenntnis erhalten, wonach einzelne Schulpflegen die Gepflogenheit haben, monatlich jedem Schulkinde eine Absenz, ob es deren viele oder wenige verschuldet hat, straflos zu erklären. Diese mit den bestehenden Vorschriften in Widerspruch kommende Praxis, welche zum Absenzenmissbrauch verleitet, kann nicht geduldet werden.

Der Erziehungsrat sieht sich daher veranlasst, bezüglich dieser Frage folgendes zu

v e r f ü g e n :

Die Befugnis der Schulpflegen, monatlich eine Absenz straflos erklären zu können (§ 74 des Schulgesetzes), ist nur für solche Fälle anwendbar, wo nur eine einzelne unentschuldigte Absenz zur Abwandlung kommt, nicht aber bei zwei-, drei-, vier- und mehrfachen Versäumnissen (Regierungsverordnung über die Abwandlung der Schulversäumnisse vom 1. Juli 1868, § 12 a und § 13 a). Bei Ausmittlung der Kompetenzzahl (Schulgesetz § 73, Absatz 3 und 4) sind alle unentschuldigten Absenzen (die straffälligen und die straflosen) des Semesters zu zählen.

26. 14. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Bezirks-schulräte, die Inspektoren, Schulpflegen und Lehrer der Gemeindeschulen betr. das Fakultativum des biblischen Unterrichtes. (Vom 12. Februar 1898.)

Mit Beziehung auf die in Kraft bestehenden Lehrpläne für Gemeinde- und Fortbildungsschulen, in welchen der „biblische Unterricht“ als obligatorisches Lehrfach figurirt, sieht sich der Erziehungsrat veranlasst, Ihnen zur Nachachtung folgendes mitzuteilen.

1. Durch Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts ist der in den Lehrplänen vom 18. Juli 1895 für die Aargauischen Gemeinde- und Fortbildungsschulen unter dem Titel „Religionsunterricht“ vorgeschriebene „biblische Unterricht“ als ein fakultatives Lehrfach erklärt worden.

Laut Art. 49 der Bundesverfassung müssen demnach auf ein vom Inhaber der väterlichen Gewalt gestelltes Gesuch Schulkinder vom Besuch des fraglichen Unterrichts dispensirt werden.

2. Behufs Vermeidung von störenden Unterrichtsunterbrechungen, die aus dieser Erneuerung erwachsen könnten, wird zu handen der Schulpflegen und Lehrer der Wunsch ausgesprochen, es möchten vom Beginn des Schuljahres 1898/99 hinweg in den Lektionsplänen die Stunden für den biblischen Unterricht auf den Anfang oder das Ende des Vor- oder Nachmittags-Schulunterrichtes angesetzt werden.

27. 15. Kreisschreiben des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte und Gemeinderäte betr. die Neuwahlen der Gemeinde- und Bezirksschulbehörden. (Vom 1. Januar 1898.)

Infolge Ablauf der Amtsperiode der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen, resp. der Gesamtschulpflegen für Gemeinde- und Bezirksschulen sollen pro Amtsperiode 1898/1901 die erforderlichen Neuwahlen getroffen werden.

Die Gemeinderäte haben gemäss §§ 92 und 129 des Schulgesetzes die grössere und die Schulräte die kleinere Hälfte der 5- bis 9-gliedrigen Schulpflegen zu wählen. Nach erfolgter Bestellung der Mitglieder soll im Sinne der §§ 93 und 130 die Konstituirung der Behörde, von welcher anher Mitteilung zu machen ist, vor sich gehen.

Anlässlich werden die Schulräte beauftragt, die neubestellten Schulpflegen zur Vornahme der Wahlen der weiblichen Aufsichtskommissionen für die Arbeitsschulen (§ 95 des Schulgesetzes) aufzufordern.

Schliesslich wird gewünscht, es möchten die vorgenannten Wahlen mit tunlichster Beförderung, spätestens bis Ende Januar 1898, getroffen werden.

28. 16. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen, Arbeitsoberlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen betr. ein neues Zeugnisformular für die Mädchenarbeitsschulen. (Vom 9. März 1898.)

Nach den Mitteilungen der Arbeitsoberlehrerinnen scheinen im Laufe der Zeit verschiedene Formulare für die Ausstellung von Zeugnissen an die Arbeitsschülerinnen im Kanton in Gebrauch gekommen zu sein.

Da die in denselben niedergelegten Taxationen der Schülerinnen nur dann für jedermann verständlich und abweichende Auffassungen in der Schülerinnenbeurteilung ausgeschlossen sind, wenn im ganzen Kanton die Notenerteilung und die soustige Auskunftgabe über die Arbeitsschülerinnen nach einer und derselben Norm erfolgt, hat der Erziehungsrat auf den Antrag der Arbeitsoberlehrerinnen-Konferenz die Einführung eines einheitlichen Zeugnisformulars für die Arbeitsschülerinnen beschlossen.

Auf erfolgte Ausschreibung im Amtsblatt wurden Druck und Verlag des fraglichen Zeugnisformulars der Buchdruckerei H. R. Sauerländer & Cie., in Aarau, übertragen.

Der Verkaufspreis ist per Exemplar auf 6 Cts. festgesetzt und es hat genannte Firma bei Bestellungen die Verpackung und Expedition um diesen Preis zu besorgen. Der Versandt an die Besteller findet nur gegen Nachnahme statt; die Portoauslagen fallen zu Lasten des Bestellers.

Indem wir Ihnen hie von Kenntnis geben, wird in Sachen des weitern
verfügt:

1. Das neue Zeugnisformular wird auf den Beginn des Schuljahres 1898/99 für sämtliche aargauische Arbeitsschulen obligatorisch erklärt und damit der fernere Gebrauch von anderen Zeugnisformularen untersagt.
 2. Soweit es möglich ist, sind die Noteneintragungen in das neue Zeugnisformular für die Schuljahre vor 1898 aus der Schulchronik zu besorgen.
 3. Die Schulpflegen und Arbeitsoberlehrerinnen werden mit der genauen Vollziehung dieser Vorschriften und der Überwachung einer pünktlichen Ausfüllung der Formulare seitens der Arbeitslehrerinnen beauftragt.
-

29. 17. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Primar-Schulvorsteherchaften und -Lehrer des Kantons Thurgau betreffend den physikalischen Apparat für die Primarschule. (Vom 5. Januar 1898.)

Nachdem die thurgauische Schulsynode in der Versammlung vom Jahre 1896 die Anschaffung von Veranschaulichungsmitteln für den Unterricht in der Physik auf der Primarschulstufe als unabsehbares Bedürfnis bezeichnete, hat der Regierungsrat das Erziehungsdepartement beauftragt, eine kleine Sammlung physikalischer Apparate als fakultatives Lehrmittel erstellen zu lassen und zu reduziertem Preise an die Primarschulen abzugeben.

Um mit einem Lieferanten einen vorteilhaften Vertrag abschliessen zu können, ist es erwünscht, zum voraus den nächsten Bedarf zu kennen und eine grössere Bestellung machen zu können.

Die Sammlung wird den Schulen zum Preise von Fr. 25 von der Lehrmittelverwaltung abgegeben werden, unter der Bedingung, dass dieselben auf eigene Kosten einen geeigneten Apparatenschrank anfertigen lassen und an passendem Orte aufstellen, um die Apparate vor Staub, Feuchtigkeit und anderer Verderbnis zu schützen. Es ist dafür gesorgt worden, dass ein solcher Schrank bei grösserer Bestellung durch die Lehrmittelverwaltung zum Preise von Fr. 10 bezogen werden kann, so dass die Apparatensammlung samt Schrank für eine Schule auf Fr. 35 zu stehen käme. Dieser Schrank kann entweder in einem Wandschranke aufgestellt oder an der Wand hängend befestigt werden.

Indem wir Ihnen hiermit die Anschaffung der Apparatensammlung empfehlen, ersuchen wir Sie zugleich, uns möglichst bald Ihre Bestellung zukommen zu lassen und dabei zu erklären, ob Sie auch den Schrank von der Lehrmittelverwaltung zu beziehen wünschen.

30. 18. Zirkular der Erziehungsdirektion des Kantons Wallis betreffend ein Schulblatt für den deutschen Kantonsteil. (Vom 3. November 1898.)

Wir haben die Ehre, zu Ihrer Kenntnis zu bringen, dass es uns nunmehr gelungen ist, die bei Anlass der letzten Lehrerversammlung in Brig zur Sprache gebrachte und damals lebhaft begrüsste Idee der Gründung eines Schulblattes für den deutschen Kantonsteil ihrer Verwirklichung entgegenzuführen.

Der unerwartet erfolgte Hinscheid unseres verehrten Vorgängers, Herr alt Staatsrat Roten, welcher sich zur Übernahme der Redaktion des Blattes hatte bestimmen lassen, schien unsern Plan durchkreuzen zu wollen, allein wir waren zu sehr überzeugt von der Nützlichkeit eines eigens für die Bedürfnisse des Oberwallis, dessen Erzieher, Lehrer und Kinder berechneten Schulblattes, wie ein solches schon seit längerer Zeit für Unterwallis erscheint, um denselben ohne weiteres aufzugeben.

Nicht ohne Überwindung von Schwierigkeiten und Bedenken ernster Natur ist es uns nun möglich geworden, einen Verleger zu finden, welcher für das erste Jahr die Leitung des Blattes besorgt.

Damit ist aber nur der erste Wurf getan. Die Sicherstellung des Unternehmens stellt noch weitere Anforderungen an uns.

Das Blatt muss zunächst durch zweckmässige Abhandlungen, Aufsätze, Mitteilungen und Berichte genährt werden. Es bedarf daher einer fleissigen, unermüdlichen Mitarbeiterschaft.

Dasselbe muss sodann auch finanziell sich halten können. Dies kann nur erreicht werden durch die erforderliche Anzahl von Abonnenten, oder mit andern Worten durch die grösstmögliche Verbreitung des Blattes, da wir den Preis desselben zum Jahr auf blass Fr. 1. 50 zu stellen gedenken.

Wir richten daher einen warmen Aufruf an alle Mitglieder des hochw. Klerus, Schulinspektoren, gebildeten Laien, Lehrer und Lehrerinnen, Väter und Mütter, überhaupt an alle Freunde des lieben Wallis und seiner Jugend, damit sie uns nach dieser doppelten Richtung hin ihre Beihilfe und Unterstützung angedeihen lassen.

Vorderhand soll das Blatt während der Schulzeit jeden Monat — das erste Mal in der zweiten Hälfte November — erscheinen. Mitteilungen sind an den hochw. Herrn Prof. L. Meyer in Brig zu senden.

31. 19. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Wallis betreffend den Bezug von Schulbussen. (Vom 24. März 1898.)

Auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission hat der Grosse Rat während der letzten Session einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Staatsrat wird eingeladen, gegen diejenigen Gemeinden, welche die Schulbussen nicht einziehen, mit aller Strenge vorzugehen.“

Dieser Einladung Folge gebend, haben wir Ihnen mittelst des Amtsblattes die Bestimmungen des staatsrätslichen Beschlusses vom 20. Februar 1891 betreffend die Erhebung der Schulbussen in Erinnerung gebracht.

Leider aber lassen noch immer zahlreiche Gemeinden diese Verordnung im allgemeinen und speziell den Art. 2 ausser acht. Um die Vollziehung dieser letztern Verfögnng zu sichern, ersucht Sie denn auch das Erziehungsdepartement, sofort nach Ablauf der daselbst erwähnten achttägigen Frist sämtliche eingelaufenen Bussen beitreiben zu lassen. In diesem Sinne hat der Staatsrat in seiner Sitzung vom 18. laufenden März die in Frage stehende Bestimmung ausgelegt.

Unvorgreiflich den im Art. 4 vorgesehenen Strafen, welche das Departement immer nachdrücklicher zur Anwendung zu bringen beabsichtigt, werden wir uns auch die Frage stellen, ob den widerspenstigen oder auch nur säumigen Gemeinden der im Art. 31^{bis} des Gesetzes vom 24. November 1896 über den öffentlichen Unterricht vorgesehene Beitrag verabfolgt werden soll oder nicht. Offenbar hat der Kanton nicht dieses neue Opfer gebracht, um Gemeindeverwaltungen zu unterstützen, die sich derart nicht um ihre Obliegenheiten kümmern.

Wir brauchen nicht beizufügen, dass die HH. Schulinspektoren, die speziell auf diese Frage aufmerksam gemacht werden, nur denjenigen Lehrern und Lehrerinnen die für die Erlangung der Aufmunterungsprämien erforderlichen Noten erteilen werden, deren Bemühungen und Eifer für die Vollziehung der hochwichtigen Verfögnungen des erwähnten Beschlusses vom 20. Februar 1891 sie wahrgenommen und festgestellt haben.

Unter Bezugnahme auf seine Kreisschreiben vom 19. Dezember 1877, 15. März 1882 und 4. Februar 1886 glaubt das Departement, Ihnen ins Gedächtnis zurückrufen zu sollen:

1. Dass gemäss einem auf Einladung des Grossen Rates erlassenen Beschluss des Staatsrates die Bussen für Schulversäumnisse bei den Wiederholungskursen auf 1 Franken festgesetzt sind;

2. Dass die Art. 340, Alinea 13, 344 und folgende des Strafgesetzbuches auch auf diejenigen anwendbar sind, die sich weigern, den Weisungen der zuständigen Schulbehörden nachzukommen.

32. 20. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern betreffend Massnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Bundesgesetz (betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien) vom 2. Juli 1886 fallen. (Vom 4. November 1898.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten; auf den Antrag der Direktion des Innern,

verordnet:

I. Anzeigepflicht.

§ 1. Die im Kanton Bern praktizirenden Ärzte sind zur Anzeige folgender epidemischer Krankheiten verpflichtet:

I. Diphtherie und Croup, — Scharlach, — Abdominaltyphus, — Epidemische Ruhr, — Kindbettfieber.

II. Masern, — Röteln, — Keuchhusten, — Windpocken, — Mumps.

Die Direktion des Gesundheitswesens kann bei epidemischem Auftreten anderer Krankheiten, wie z. B. Influenza, Ophthalmobennorrhöe, auch auf diese die Anzeigepflicht des Arztes ausdehnen, wenn die Umstände es erfordern.

§ 2. Die Anzeige ist, dringende Fälle vorbehalten (§ 20), einmal per Woche und zwar am Ende derselben, an den Regierungsstatthalter zu handen der Direktion des Gesundheitswesens und der Ortspolizeibehörde in der Weise zu erstatten, dass angegeben werden soll:

a. Für die Krankheiten der Gruppe I: 1. Name und Vorname, Alter, Wohnort und Wohnung, Beruf oder (bei Kindern) Beruf der Eltern, bei Kindern Schule und Klasse, Datum der Erkrankung bezw. Beginn der ärztlichen Behandlung. 2. Die mutmassliche Ansteckungsquelle. 3. Allfällige Vorschläge des Arztes über zu treffende Massnahmen zu handen der Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission), insbesondere eine Bemerkung darüber, ob eine Evakuierung wünschenswert sei.

b. Für die Krankheiten der Gruppe II die Zahl der im Laufe der Woche beobachteten neuen Fälle, unterschieden nach Ortschaften und nach drei Altersstufen: Patienten unter 6 Jahren, von 6 bis 15 Jahren und über 15 Jahre.

Für grössere Gemeinwesen kann die Direktion des Gesundheitswesens von sich aus oder auf Antrag des betreffenden Gemeinderates verfügen, dass die Anzeigen der Ärzte an die Ortspolizeibehörde erstattet werden, wogegen die letztere verpflichtet ist, sie ohne Verzug an den Regierungsstatthalter zu handen der Direktion des Gesundheitswesens einzusenden.

§ 3. Die Ärzte erhalten von der Direktion des Gesundheitswesens unentgeltlich die nötigen Anzeigeformulare in Form von Checkbüchern mit der nötigen Zahl amtlicher Couverts.

II. Massregeln gegen die Verschleppung epidemischer Krankheiten.

§ 4. Kinder, welche an Diphtherie, Scharlach, Masern, Röteln, Keuchhusten, Windpocken und Mumps leiden, sind vom Besuch der Schule (nebst Unterweisung und Kinderlehre) auszuschliessen. Dieselben dürfen erst dann wieder zugelassen werden, wenn die Gefahr der Ansteckung laut ärztlichem Zeugnis als beseitigt anzusehen ist.

Wenn ein ärztliches Zeugnis nicht beigebracht werden kann, so gelten für die Dauer des Schulausschlusses folgende Normen:

Für Scharlach mindestens 6, für Masern, Röteln, Windpocken und Mumps mindestens 2 Wochen, vom Beginn der Erkrankung an gerechnet; — für Diphtherie im Minimum 2 Wochen nach dem Verschwinden der letzten Beläge; — bei Keuchhusten ist das Aufhören der krampfhaften Hustenanfälle massgebend.

§ 5. Vor der Wiederzulassung eines Kindes zum Besuch der Schule (nebst Unterweisung und Kinderlehre) muss dasselbe gebadet und abgeseift und es müssen seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt, womöglich desinfiziert werden.

§ 6. Gesunde Kinder aus Familien, in welchen ein Fall von Scharlach oder Diphtherie aufgetreten ist, sind in gleicher Weise wie die daran erkrankten (§ 4) vom Besuch der Schule (nebst Unterweisung und Kinderlehre) auszuschliessen, sofern nicht ein ärztliches Zeugnis vorliegt, dass die betreffenden Kinder von den Kranken ausreichend abgesondert werden.

Diese Vorschrift gilt für Schulkinder unter 10 Jahren auch beim Auftreten von Masern oder Keuchhusten in der Familie.

§ 7. Wo die einzelnen Haushaltungen in einem Hause so eng bei einander wohnen, dass eine Gefahr der Übertragung angenommen werden muss, können die Bestimmungen von § 6 auf sämtliche Kinder des Hauses oder auf einen Teil derselben ausgedehnt werden.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 gelten auch für Kinder der Sonntagschulen, Kleinkinder- (Gaum-) Schulen, Kindergärten, Kinderbewahranstalten und Krippen. Gesunde Kinder aus Familien, in denen eine der in § 4 genannten Krankheiten aufgetreten ist, sind in gleicher Weise wie die daran erkrankten vom Besuch dieser Anstalten auszuschliessen, bis ein ärztliches Zeugnis den Wiedereintritt als ungefährlich wieder gestattet.

Der Ausschluss kann unter den in § 7 enthaltenen Voraussetzungen auf sämtliche gesunde Kinder eines Hauses oder auf einen Teil derselben ausgedehnt werden.

§ 9. Die vom Besuch der Schule (nebst Unterweisung und Kinderlehre) oder einer der in § 8 genannten Anstalten ausgeschlossenen Kinder sind von Spielplätzen und vom Verkehr mit anderen Kindern fernzuhalten.

§ 10. Bei dem Auftreten epidemischer Krankheiten in Pensionaten und ähnlichen Anstalten sollen die Erkrankten sofort isolirt oder evakuiert werden.

Wo die Verhältnisse es nötig erscheinen lassen, kann die Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) die Auslogirung der gesunden Zöglinge anordnen.

§ 11. Eltern, Pflegeeltern und Vorsteher von Pensionaten und ähnlichen Anstalten sind für die Ausführung obiger Vorschriften (§§ 4—10) verantwortlich.

Anderseits hat die Lehrerschaft jedes von einer der in § 4 genannten Krankheiten befallene oder derselben verdächtige Kind von der Schule fortzuweisen, unter Anzeige an die Eltern resp. Pflegeeltern.

§ 12. Wenn die Umstände es erfordern, insbesondere bei sehr verbreitetem oder bösartigem Auftreten von Diphtherie, Scharlach, Masern oder Keuchhusten, sind die Schulen bzw. Klassen zu schliessen. Hiervon sind die Direktionen der Erziehung und des Gesundheitswesens in Kenntnis zu setzen, und es darf die Wiedereröffnung der Schule nur mit Zustimmung der letztern erfolgen.

Sonntagsschulen, Kleinkinder- (Gaum-) Schulen, Kindergärten, Kinderbewahranstalten und Krippen müssen geschlossen werden, sobald mehrere rasch aufeinander folgende, in verschiedenen Familien vorkommende Erkrankungen von Diphtherie, Scharlach, Masern, Röteln, Keuchhusten, Windpocken oder Mumps vorgekommen sind.

§ 13. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule (resp. Schulklasse), Sonntagsschule, Kleinkinder- (Gaum-) Schule, eines Kindergartens, einer Kinderbewahranstalt und Krippe ist nur nach vorausgegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion der Lokale zulässig.

§ 14. Wenn eine im Hause einer Schule, Sonntagsschule, Kleinkinder- (Gaum-) Schule, eines Kindergartens, einer Kinderbewahranstalt und Krippe

wohnende oder angestellte Person oder eine ausserhalb des Schulhauses wohnende, zum Hausstand eines Lehrers der Schule gehörende Person von einer der in § 4 erwähnten Krankheiten befallen wird, so hat der Haushaltungsvorstand der Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) sofort Anzeige zu machen, damit sie die nötigen Massnahmen zur Verhinderung der Ansteckung der Schulkinder trifft.

§ 15. Besuche in infizirten Häusern oder Wohnungen sollen von Erwachsenen tunlichst, von Kindern gänzlich unterlassen werden.

Ebenso ist die Teilnahme an Leichenbegägnissen von Personen, die an einer der in § 4 genannten ansteckenden Krankheiten gestorben sind, auf das äusserste zu beschränken; Kinder sind durchaus davon fernzuhalten.

§ 16. Beim Auftreten von Abdominaltyphus und epidemischer Ruhr hat die Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) die Wohnungs-, Aborts- und Trinkwasserverhältnisse genau zu untersuchen und Übelstände beseitigen zu lassen.

Verdächtiges Wasser ist vom Gebrauche auszuschliessen oder soll wenigstens nur gekocht verwendet werden.

§ 17. Bei Auftreten von Kindbettfieber haben die Ärzte die Hebammen anzuhalten, die Bestimmungen der Instruktion für die Hebammen betr. Desinfektionsmassregeln mit peinlichster Sorgfalt zu befolgen.

Wenn eine Hebamme wiederholt der Instruktion zuwiderhandelt, so soll der Arzt dieselbe dem Regierungsstatthalter zu handen der Direktion des Gesundheitswesens verzeigen.

Wenn in der Praxis einer Hebamme wiederholte Fälle von Kindbettfieber vorkommen, so kann sie angehalten werden, auf einige Zeit sich der Behandlung von Schwangeren und Wöchnerinnen zu enthalten. In diesem Falle kann ihr, sofern ihr selbst kein Verschulden nachgewiesen werden kann, je nach Umständen und nach Anhörung des Sanitäts-Kollegiums von der Direktion des Gesundheitswesens eine bescheidene Entschädigung zugesprochen werden.

§ 18. Wenn besondere Umstände es erfordern, so kann die Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) die Überführung von Scharlach-, Diphtherie-, Typhus- und Ruhrkranken in ein entsprechendes Krankenhaus verfügen. Von dieser Vorkehr ist der Direktion des Gesundheitswesens sofort Mitteilung zu machen.

§ 19. Die Direktion des Gesundheitswesens wird beauftragt, über die Desinfektion der Kranken und deren Absonderung, der Wohnungen und der Gebrauchsgegenstände eine Instruktion zu erlassen, welche jeweilen nach dem Stand der Wissenschaft zu erneuern ist.

§ 20. Die Ortspolizeibehörden (Gesundheitskommissionen) haben über die Durchführung dieser Verordnung in ihrem Kreise zu wachen. Sie sind namentlich verpflichtet, im Einverständnis mit dem behandelnden Arzt die erforderlichen Anordnungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der in § 1 genannten Krankheiten nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen zu treffen und Zu widerhandlungen gegen die Verordnung dem Strafrichter zu verzeigen.

In dringenden Fällen hat der Regierungsstatthalter die Befugnis, das Notwendige vorzukehren, muss dann aber die Direktion des Gesundheitswesens von diesen getroffenen Vorkehren sofort in Kenntnis setzen. Ebenso ist der behandelnde Arzt berechtigt, von sich aus in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die notwendigen Massnahmen anzuordnen, unter Vorbehalt sofortiger Mitteilung an die Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) und nachträglicher Genehmigung durch dieselbe. Bei Differenzen zwischen den verschiedenen Instanzen entscheidet die Direktion des Gesundheitswesens.

§ 21. Dem Regierungsstatthalter liegt die Ansicht über die Vollziehung dieser Verordnung ob. Die Oberansicht über dieselbe ist Sache der Direktion des Gesundheitswesens, und soweit es sich um Massnahmen in den Schulen handelt, auch der Erziehungsdirektion.

Rekurse gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden (Gesundheitskommissionen), die auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, müssen

innert 48 Stunden der Direktion des Gesundheitswesens eingereicht werden. Die Ausführung der angefochtenen Verfügungen wird durch die Anhebung des Rekurses nicht sistirt.

§ 22. Die „Verordnung vom 6. Juli 1895 betreffend Massnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Epidemielgesetz vom 2. Juli 1886 fallen“, ist aufgehoben.

§ 23. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen und im amtlichen Schulblatt zu publizieren; ferner soll jeder Medizinalperson, jeder Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission), jeder Schulkommission, jedem Lehrer und jeder Lehrerin, den Vorständen von Instituten, Pensionaten, Sonntagsschulen, Kleinkinder- (Gaum-) Schulen, Kindergärten, Kinderbewahranstalten und Krippen je ein Exemplar zugestellt werden.

Ein Auszug derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Schulen beziehen, ist in jedem Schulzimmer anzuschlagen.

33. 21. Règlement sur l'hygiène dans les écoles du canton de Genève. (Du 28 janvier 1898.)

Le Conseil d'Etat, sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

arrête:

D'approuver le règlement sur l'hygiène dans les écoles du 28 janvier 1898.

Art. 1^{er}. Le terrain destiné à recevoir une école, doit être aussi central que possible, bien aéré, d'un accès facile et sûr, à l'écart de toute cause de bruit et loin de tout établissement malsain ou dangereux. Il devra être à 100 mètres au moins d'un cimetière.

Le sol sera assaini par le drainage.

Art. 2. La disposition des bâtiments sera déterminée par l'exposition, la configuration et les dimensions du terrain, les ouvertures libres sur le ciel et surtout la distance des constructions voisines.

Art. 3. Dans les communes où le même bâtiment doit contenir l'école et la mairie, les deux services seront complètement séparés.

Aucun service étrangé à l'école ne pourra être installé dans les bâtiments scolaires sans l'autorisation du Département de l'Instruction publique.

Art. 4. Dans tout groupe scolaire, les diverses écoles auront des entrées distinctes et, si possible, non contiguës. On évitera aussi de placer le préau de l'école enfantine dans le voisinage immédiat des classes primaires.

Art. 5. L'effectif d'un groupe scolaire ne devra pas dépasser 500 élèves.

Art. 6. L'appartement du concierge devra être disposé de façon que sa loge donne sur l'entrée principale.

Art. 7. Chaque bâtiment scolaire sera pourvu d'un préau pour les récréations et d'une salle de gymnastique.

Art. 8. La superficie du préau pour les récréations sera calculée à raison de 4 mètres environ par élève. Une partie sera couverte pour servir d'abris en cas de mauvais temps.

Le sol sera sablé ou recouvert de fin gravier. Le pavage ou le cimentage ne pourront être employés que pour les passages ou les trottoirs.

Le nivellation du sol sera établi de façon à assurer l'écoulement des eaux.

Art. 9. Les classes à rez-de-chaussée doivent avoir leur plancher à 0,60 m au moins en contre-haut du sol extérieur.

On ne pourra installer des classes dans des locaux qui seraient à rez-de-chaussée d'un côté et en sous-sol de l'autre, à moins que ces locaux n'aient deux faces complètement dégagées et les autres isolées du terre-plein par des locaux secondaires.

Art. 10. Si le plancher n'est pas établi sur caves, il sera posé sur une plate-forme ou une couche de matériaux imperméables.

Art. 11. Chaque classe aura une entrée indépendante. Les portes ne devront pas ouvrir directement sur la rue ni sur les cours.

Lorsque les classes seront desservies par des couloirs, ces couloirs devront avoir une largeur d'au moins 1,50 m et recevoir directement l'air et la lumière.

Art. 12. Les rampes d'escalier donnant accès à des classes, doivent avoir une largeur minimum de 1,50 m. Les marches auront une largeur de 0,28 à 0,30, correspondant à une hauteur de 0,15 à 0,16. Dans aucun cas, les escaliers ne seront à marches suspendues.

Art. 13. La classe sera de forme rectangulaire. Sa superficie sera calculée à raison de 1,20 m par élève.

Art. 14. Les faces éclairées des bâtiments scolaires seront assez distantes des bâtiments voisins pour que, dans les classes de l'étage inférieur, les élèves les plus éloignés des fenêtres reçoivent le jour direct du ciel, et que leur œil, placé au niveau de la table, puisse encore percevoir une étendue verticale du ciel d'au moins 0,30 mesurée sur la fenêtre.

Art. 15. L'éclairage sera unilatérale et venant de la gauche des élèves, ou bilatéral avec prédominance du jour venant de gauche. En cas de besoin, l'éclairage pourra être complété par des demi-fenêtres placées derrière les élèves et le plus près possible du plafond.

Art. 16. Les fenêtres seront rectangulaires, aussi larges que possibles, et séparées par des meneaux étroits. L'appui de la fenêtre sera taillé en glacis de 80 cm en contre-haut du sol intérieur. Les embrasures seront évasées de façon que le jour pénètre dans les angles de la classe. Le dessous du linteau des fenêtres sera aussi près que possible du plafond. La surface vitrée sera égale au tiers ou au moins au quart de la surface de la classe.

Art. 17. Sur les faces non éclairantes, il pourra exister des baies destinées à l'aération de la salle ou à son insolation pendant les récréations et en l'absence des élèves. Il n'y aura jamais des baies d'éclairage en face des élèves. Pour intercepter l'insolation directe ou la réverbération, les fenêtres seront pourvues de stores d'étoffe claire.

Art. 18. Les salles de dessin ou de couture pourront être éclairées par le haut.

Art. 19. La hauteur du plafond ne sera pas inférieure à 3,50 m ni supérieure à 4 mètres.

Art. 20. Le plafond sera blanc légèrement teinté de jaune, et les parois seront d'un ton un peu moins clair.

Art. 21. Les plafonds seront plans et unis. Il n'existera pas de corniche autour des murs. Les angles formés par la rencontre des murs ou cloisons entre eux ou avec les plafonds, seront arrondis sur un rayon de 0,10 m. Toutes les surfaces des murs à l'intérieur seront recouvertes d'une matière lisse permettant de fréquents lavages et une facile désinfection. Le bas pourra être muni d'une plinthe en faïence ou en ciment.

Art. 22. Le sol des classes sera parqueté en bois dur, scellé autant que possible dans le bitume.

Art. 23. La salle d'école sera nettoyée chaque jour. Le nettoyage se fera par voie humide (sciure, torchons, etc.). Elle sera récurée au moins trois fois par an.

Art. 24. Les poêles doivent être suffisamment grands pour donner, sans être surchauffés, un bon chauffage de la classe. Les poêles métalliques doivent être à double enveloppe et garnis. Le poêle en fonte à feu direct est interdit. Le poêle sera pourvu d'un réservoir d'eau pour l'évaporation.

Art. 25. Des dispositions seront prises pour assurer une ventilation convenable de toutes les parties de la classe. L'air pur devra être pris immédiatement.

ment à l'extérieur. Les orifices d'accès et d'échappement auront une section suffisante.

Art. 26. Les cabinets et les urinoirs doivent être isolés du reste du bâtiment par une bonne fermeture, et pourvus d'eau et d'appareils de ventilation. Les fosses seront ventilées séparément, et construites de manière à être parfaitement étanches et hermétiquement fermées. Les parois et le sol des cabinets et urinoirs seront en matériaux imperméables. Tous les angles seront arrondis.

Art. 27. Dans tous les bâtiments scolaires seront installés des lavabos en nombre suffisant et pourvus de linges et de savon.

Art. 28. Pour l'éclairage artificiel, les meilleures sources de lumières sont des lampes électriques à incandescence. Si l'on emploie le gaz ou le pétrole, il faut une lampe à flamme circulaire pour quatre ou six élèves au maximum. La flamme doit se trouver à un mètre environ au-dessus de la table ou du pupitre, enfermée dans un tube et munie d'un abat-jour de forme appropriée, en métal poli à l'intérieur. Les becs de gaz dits à papillon sont interdits dans les salles d'école. Une lampe à réflecteur servira à éclairer le tableau noir.

Mobilier scolaire.

Art. 29. Les salles d'école doivent être pourvues d'un mobilier du système Mauchain, ou de tout autre présentant les mêmes avantages.

Art. 30. La distance entre le siège et la table sera négative, c'est-à-dire que la table surplombera légèrement le siège. La hauteur du siège par rapport à la table, doit être telle que l'avant-bras de l'enfant assis vienne se placer horizontalement sur le pupitre quand il laisse tomber le bras. Les sièges doivent être pourvus d'un dossier destiné à servir d'appui au corps quand l'enfant n'écrit pas. La hauteur du siège sera calculée de telle sorte que les pieds de l'élcolier reposent à plat sur le sol.

Art. 31. L'inclinaison du pupitre devra être telle que la place du papier soit sensiblement perpendiculaire au rayon visuel.

Art. 32. Le tableau noir sera en ardoise ou ardoisé. Il sera placé de façon à éviter le miroitement.

Art. 33. Le tampon dont on se sert actuellement pour nettoyer le tableau sera supprimé et remplacé par une éponge humide.

Art. 34. Les ardoises seront prohibées.

34. 22. Kantonsrats-Beschluss betreffend die Verwendung eines Teiles der dem Kanton Zug zukommenden Einnahmen aus dem Alkoholmonopol. (Vom 26. September 1898.)

Der Kantonsrat, in Vollziehung des Schlussatzes von Art. 32^{bis} der revisierten Bundesverfassung vom 22. Dezember 1885 und in Abänderung seines Beschlusses vom 6. Juli 1891

beschliesst:

§ 1. Von den Einnahmen aus dem Alkoholmonopol sind alljährlich 15 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

§ 2. Der dahерige Betrag soll folgende Verwendung finden:

- a. zur Versorgung armer Irren in Heilanstalten;
- b. zur Versorgung verwahrloster und zur Fürsorge für aufsichtslose Knaben und Mädchen — Knaben- und Mädchenhorte;
- c. für Unterstήzung von Trinkerheilanstalten und Unterbringung armer Alkoholiker in solchen;

- d. zur Versorgung schwachsinniger und epileptischer armer Kinder in entsprechenden Anstalten;
- e. für Unterbringung korrektionsbedürftiger Personen in Zwangs- und Besserungsanstalten, mit Ausschluss der kantonalen Strafanstalt;
- f. zur Hebung der Volksernährung, Unterstützung von Suppenanstalten, besonders während des Winters, zu Gunsten armer Schulkinder und zur Unterstützung freiwilliger Armenvereine;
- g. zur Aufnung des kantonalen Irrenfondes;
- h. für Naturalverpflegung armer Durchreisender;
- i. für Verbreitung von Broschüren, Zeitschriften und für Abhaltung von öffentlichen Vorträgen zur Belehrung des Volkes über die schädlichen Wirkungen des Alkohols einerseits und über rationelle Volksernährung anderseits;
- k. zu Beiträgen für öffentliche Wärmestuben, sowie an öffentliche Lese- und Unterhaltungslokale, in denen keine Getränke verabfolgt werden;
- l. für Beiträge an Vereine, die sich speziell der Bekämpfung des Alkoholismus widmen.

§ 3. Die Gemeinden, Gesellschaften, Vereine und Anstalten, welche in Ausführung der in § 2 erwähnten Zweckbestimmungen Anspruch auf Beiträge zu haben glauben, sind gehalten, ihre diesbezüglichen Gesuche unter Beilage der Rechnungsausweise für das betreffende Jahr, jeweilen bis spätestens den 1. Dezember dem Regierungsrat einzureichen.

§ 4. Der Regierungsrat wird alsdann die Verteilung im Sinne dieses Beschlusses vornehmen.

§ 5. Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt durch die Kantonskassa-Verwaltung.

§ 6. Mit diesem Beschlusse, der sofort in Kraft tritt, ist derjenige vom 6. Juli 1891 aufgehoben.

Mit der Vollziehung desselben ist der Regierungsrat betraut.

35. 23. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau an die Schulvorsteuerschaften betreffend die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder. (Vom 3. Oktober 1898.)

Die gesetzlichen Bestimmungen für das thurgauische Schulwesen, im ganzen als gut anerkannt, berücksichtigen die Sorge für die leibliche Gesundheit der Schulkinder nicht in ausreichendem Masse; andere Kantone sind uns hierin voran.

Indessen kann auch ohne gesetzliche Vorschriften das Nötigste eingeführt und besorgt werden, und hiezu ist vor allem die Sorge für gute Kleidung und Ernährung der Schulkinder zu rechnen. Als Einrichtungen zu diesem Zwecke hat schon vielerorts ausserhalb des Kantons und zum Teil auch in unserm Kanton gute Dienste geleistet

1. die Verabfolgung von Suppe an die Schulkinder, namentlich die ärmern und entfernt wohnenden. Die Ernährung der Kinder zu Hause lässt oft viel zu wünschen übrig; da tut eine recht gute, nahrhafte Suppe treffliche Dienste.

Der Staat ist im Falle, aus dem Alkoholzehntel an die Kosten solcher Suppenanstalten wesentliche Beiträge geben zu können. Um solche zu erlangen, sind dem Finanzdepartemente die statutarischen Bestimmungen, die Budgets und Rechnungen dieser Anstalten vorzulegen.

Für die Winterszeit ist eine solche Einrichtung für manche Schule geradezu als dringendes Bedürfnis zu erklären.

2. die Anschaffung von Finken für die Kinder, welche infolge eines weiten Schulweges mit durchnässten Schuhen in der Schule eintreffen.
3. die Verabfolgung von Kleidern und Schuhen an arme Kinder; die Sorge hiefür können am besten Frauenvereine, oder wo solche nicht bestehen, die Aufsichtskommissionen der Arbeitsschulen an Hand nehmen.

Wir empfehlen den Schulvorsteherschaften, zu prüfen, ob nicht auch in ihrer Gemeinde solche Einrichtungen wünschenswert und durchführbar wären und möchten namentlich die Schulvorsteherschaften solcher Gemeinden, wo die Schüler zerstreut wohnen und in grösserer oder kleinerer Zahl einen weiten Schulweg haben, ermuntern, sich der Sache anzunehmen.

III. Fortbildungsschulwesen.

36. 1. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend die Rekrutenwiederholungsschulen. (Vom 28. Dezember 1898.)

Indem wir anmit die Leitung der nächstjährigen Rekrutenwiederholungsschule für dortige Sektion, gegen eine nach Schluss des Kurses festzusetzende Gratifikation, Ihnen übertragen, haben wir Ihnen, was die Zeit der Abhaltung derselben, den zu behandelnden Lehrstoff u. s. w. betrifft, zugleich noch folgende Weisung zu geben:

1. Der Kurs soll im Ganzen wenigstens 40 Unterrichtsstunden umfassen und, wo nicht besondere Verhältnisse dies für untunlich erscheinen lassen, schon bald nach Beginn des Monats Februar eröffnet, aber gleichwohl erst kurz vor der pädagogischen Rekrutenprüfung geschlossen werden. Sollte der Sektionschef in der Anfertigung des Rekrutenverzeichnisses saumselig und Sie infolge dessen verhindert sein, die Schule rechtzeitig zu beginnen, so wollen Sie sich an das Militärdepartement wenden. Über die Frage, wie viele Stunden auf eine Woche zu verlegen seien und an was für Tagen und zu was für einer Zeit Schule gehalten resp. ob der grössere Teil der Schulzeit auf den Winter oder erst auf den Sommer verlegt werden solle, darüber wollen Sie sich mit dem Sektionschef verständigen und, sobald dies geschehen, hievon Ihrem Herrn Bezirksinspektor Kenntnis geben, um ihm Gelegenheit zu bieten, auch von dem Bildungsstande der Rekruten Einsicht zu nehmen. Jedenfalls darf der Unterricht nicht auf die Zeit des vormittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen angesetzt und darf an einem und demselben Halbtage nicht länger als drei Stunden Schule gehalten werden. Auch ist es nur ausnahmsweise und jedenfalls nur an solchen Orten gestattet, den Unterricht auf den Abend zu verlegen, wo die Schüler nicht einen weiten Schulweg haben.

2. Für den ersten Schulhalbtag sollen mit Ausnahme derjenigen, welche an einer höhern Lehranstalt sich befinden, alle in der betreffenden Sektion wohnhaften Rekruten, welche im hiesigen Kanton die Primarschule absolviert haben, zum Besuche der Rekrutenschule aufgefordert werden und zwar durch den Sektionschef, der hiefür vom Militärdepartemente besondere Formulare erhalten wird, die unter anderm die Weisung an die Rekruten enthalten, dass sie ihr Zeugnisbüchlein mitzubringen haben. Bei der Eröffnung des Kurses wird der Sektionschef sich ebenfalls im Schullokale einfinden und nach dem Namensanrufe Ihnen das Verzeichnis der Schüler übergeben. Von diesen dürfen dann nur diejenigen vom weitern Schulbesuche befreit werden, die entweder im Besitze eines Maturitätszeugnisses sich befinden oder ganz bildungsunfähig sind.

3. Stellungspflichtige, welche in einem andern Kantone die Primarschule absolviert haben, aber gleichwohl hier die Rekrutenschule bestehen wollen, sollen nicht zurückgewiesen werden; sie haben sich jedoch in allem den für die Rekrutenschule des hiesigen Kantons aufgestellten Vorschriften zu fügen. Wer vor

Schluss dieser Schule den Kanton verlässt, erhält keine Ausweiskarte über seinen Schulbesuch.

4. Die Rekruten sollen, wenn sie bezüglich ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten eine grosse Verschiedenheit zeigen, in Bezug auf den mit ihnen zu behandelnden Lehrstoff in zwei Klassen ausgeschieden und es soll der Unterricht in beiden tunlichst dem Bildungsgrade der betreffenden Schüler angepasst, jedenfalls aber zugleich so gehalten werden, dass dabei nicht ausschliesslich die Vorbereitung für die Rekrutenprüfung, sondern auch die Erweiterung und Auffrischung der Schulkenntnisse im allgemeinen vorschwebt. Als Lehrmittel ist auch bei einer Zweiteilung durchwegs das von Franz Nager verfasste Büchlein, betitelt: „Übungsstoff für die Fortbildungsschulen“, zu benutzen, das die Rekruten auf eigene Kosten anzuschaffen haben.

5. Was speziell die Vorbereitung für die Rekrutenprüfung anbelangt, so übermachen wir Ihnen in Beilage eine Anzahl Blätter, wie sie den Rekruten jeweilen bei der pädagogischen Prüfung vorgelegt werden, und weisen Sie hiemit an, Ihren Schülern Mann für Mann auf Grund der im Zeugnisbüchlein enthaltenen Daten oder, wenn der eine oder andere ein solches nicht hat, auf Grund der Antwort auf die an sie zu stellenden bezüglichen Fragen Anleitung zu geben zur richtigen Ausfüllung der Rubrik betreffend den Schulort, wo sie seiner Zeit die Primarschule oder — wenn sie während der Zeit ihres primarschulpflichtigen Alters den Wohnort gewechselt — wo sie dieselbe zuletzt besucht haben. Reicht die beiliegende Anzahl dieser Blätter nicht aus, so werden Ihnen auf Verlangen die fehlenden nachgeliefert.

6. Alle schriftlichen Arbeiten, das Rechnen inbegriffen, sollen ausschliesslich auf Papierheften angefertigt und datirt und sodann nach Schluss der Schule auf Verlangen dem Herrn Kantonalschulinspektor zugesandt werden.

7. Alle Absenzen sollen genau notirt werden. Sollten einzelne Schüler ohne genügende Entschuldigung wegbleiben oder sonst sich widerspenstig zeigen und Ihren bezüglichen Warnungen keine Folge leisten, so haben Sie dies sofort dem Kreiskommandanten zu verzeigen. Jedenfalls haben die Rekruten allfällige unentschuldigte Absenzen auf eigene Kosten entweder bei Ihnen oder einem vom Kreiskommandanten zu bezeichnenden Lehrer, und zwar noch vor der Aushebung, nachzuholen, was auf dem genannten Formular ebenfalls bemerk ist.

9. Nach Schluss der Schule haben Sie über dieselbe dem Herrn Bezirksinspektor einen kurzen Bericht (auf einen ganzen Bogen, welcher die im amtlichen Verkehr übliche Stabformatgrösse hat) zu erstatten. In denselben sind wesentlich folgende Punkte aufzunehmen:

- a. Anzahl der Unterrichtsstunden;
- b. Anzahl der Rekruten, welche auf Grund eines Maturitätszeugnisses oder welche als bildungsunfähig vom Schulbesuche befreit worden sind, und die Zahl der nicht dispensirten Schüler;
- c. gedrängte Bezeichnung des behandelten Lehrstoffes, und
- d. kurzer Bericht über den durchschnittlich erzielten Erfolg der Schule.

9. Endlich müssen wir wünschen, dass Sie seiner Zeit in Verbindung mit dem Sektionschef die Rekruten an den Ort der Aushebung begleiten und mit ihnen daselbst gute Disziplin halten, namentlich vom Wirtshausbesuche vor Beginn der pädagogischen Prüfung zurückhalten und dass sie der letztern sodann ebenfalls beiwohnen.

37. 2. Vorschriften des Erziehungsrates des Kantons Uri betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Altdorf. (Vom 9. September 1898.)

1. Aufsicht und Leitung.

Oberbehörde ist der Erziehungsrat. Die direkte Aufsicht wird einer Kommission übertragen, welche aus dem Präsidenten und einem weitem Mitgliede

des Erziehungsrates, je einem Vertreter des Gemeinderates Altdorf und des Handwerker- und Gewerbevereins von Uri besteht.

Die Leitung der Schule, also auch den amtlichen Verkehr mit den Aufsichtsorganen und den Vorgesetzten der Schüler besorgt der vom Erziehungsrat damit betraute Lehrer.

2. Einrichtung.

Zum Eintritt ist das erfüllte 15. Altersjahr erforderlich. Die Schule umfasst drei Klassen. Die Einreihung der Schüler in die ihrer Vorbildung entsprechende Klasse ist Sache der Lehrerschaft.

Die Schüler haben in der Regel alle Fächer ihrer Klasse zu besuchen. Der blosse Besuch des Zeichnens kann durch die Aufsichtskommission solchen Schülern gestattet werden, die sich über den Besitz einer guten allgemeinen Bildung ausweisen.

Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule befreit nicht von der obligatorischen Fortbildungsschule. Doch sind Kollisionen der Stunden zu verhüten.

3. Stundenplan.

Der Stundenplan wird mit möglichster Berücksichtigung aller Verhältnisse von der Aufsichtskommission auf Vorschlag der Lehrerschaft festgesetzt.

An Sonn- und Feiertagen wird keine Schule gehalten.

4. Schuldauer.

Die Kurse beginnen in der ersten ganzen Woche des Monats Oktober. Der Unterricht im Zeichnen dauert bis Ende Juni, derjenige in den übrigen Fächern bis Ende April.

5. Unentgeltlichkeit.

Es ist kein Schulgeld zu entrichten. Die gewöhnlichen Lehrmittel, Schreib- und Zeichnungsmaterialien werden an Schüler, welche damit sorgsam und vorschriftsgemäss umgehen, gratis verabfolgt.

6. Haftgeld.

Jeder Schüler zahlt beim Eintritt ein Haftgeld von Fr. 3. Dasselbe wird am Schlusse des Schuljahres zurückerstattet, soweit nicht Strafen oder Entschädigungen in Betracht kommen.

Wer vor Schulschluss ohne genügenden Grund austritt oder wer durch die Aufsichtskommission von der Schule ausgeschlossen wird, hat jeden Anspruch auf das Haftgeld verwirkt.

7. Betragen der Schüler.

Die Schüler sind zu einem anständigen und folgsamen Betragen, zu Fleiss und Aufmerksamkeit verpflichtet. Verstösse gegen eine gute Aufführung ziehen erstlich eine schriftliche Anzeige an den Lehrmeister oder an die Eltern, bei Wiederholungen Ausschluss von der Schule durch die Aufsichtskommission nach sich.

Beschädigungen an Vorlagen, Modellen, Lampen u. dgl. sind durch die Fehlbaren zu vergüten.

8. Schulbesuch und Schulversäumnisse.

Die Behörde erwartet von der Tit. Meisterschaft, dass sie die Interessen der Schule allseitig und namentlich dadurch fördere, indem sie ihre Untergebenen zu regelmässigem und rechtzeitigem Schulbesuche anhält.

Nur schriftliche, von den Vorgesetzten eigenhändig unterzeichnete Entschuldigungen haben Gültigkeit.

Jedes nicht genügend entschuldigte Ausbleiben wird mit 20 Rp., zu spätes Erscheinen mit 10 Rp. gebüsst. Die Bussen fallen in die Lehrmittelkasse.

Vier unentschuldigte Absenzen haben eine schriftliche Mahnung, acht den gänzlichen Verlust des Haftgeldes, zwölf Ausschluss von der Schule zur Folge.

38. 3. Zirkular der Landesschulkommission von Appenzell a. Rh. an die Schulkommissionen betreffend die Rekrutenprüfungen. (Vom 22. Juli 1898.)

In dem Kreisschreiben der Landesschulkommission vom 8. November 1881 sind Sie ersucht worden, Sie möchten sich jeweilen an dem Tage, da die Rekruten Ihrer Gemeinde geprüft werden, durch eine Abordnung an der Prüfung vertreten lassen.

Da auch wir davon überzeugt sind, dass die Anwesenheit von Mitgliedern der Schulbehörden wohltätig auf die jungen Leute einwirkt, so bringen wir Ihnen diesen Passus wieder in Erinnerung angesichts der wieder herannahenden Rekrutenprüfungen.

39. 4. Kreisschreiben des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die Schulpflegen betreffend den temporären Ausschluss von Schülern der Bürger- und Fortbildungsschulen. (Vom 14. November 1898.)

Aus verschiedenen Gemeinden ist die Anfrage an die Oberbehörde gelangt, ob nicht wegen der in vielen Gemeinden stark verbreiteten Maul- und Klauenseuche die Bürger- und Fortbildungsschulen geschlossen oder doch die Schüler, die mit krankem Vieh in Berührung kommen, vom Schulbesuch ausgeschlossen werden sollten.

Gestützt auf einen Bericht der Sanitätsdirektion hat der Regierungsrat unterm 12. November

beschlossen:

„Die Schüler der Bürger- und Fortbildungsschulen, welche zu Hause mit krankem Vieh in Berührung kommen, sollen vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.“

Im weiteren sind die Schulpflegen einzuladen, Eltern von gemeindeschulpflichtigen Kindern darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn im Stall Vieh an der Maul- und Klauenseuche erkrankt ist, sie die Kinder nicht mit dem verseuchten Vieh in Berührung kommen lassen.“

Hiemit wird Ihnen von dieser Regierungsschlussnahme zur Nachachtung und Vollziehung Kenntnis gegeben.

40. 5. Verordnung betreffend den Lehrplan für die obligatorischen Fortbildungsschulen im Kanton Thurgau. (Vom 26. August 1898.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau, nachdem aus den Kreisen der Gewerbetreibenden der Unterricht in Buchhaltung an der obligatorischen Fortbildungsschule als Bedürfnis erklärt wird, dieses Fach auch nach dem Gesetze betreffend das Unterrichtswesen für die obligatorische Fortbildungsschule ins Auge zu fassen ist, anderseits jedoch die gemäss der Verordnung vom 3. Okt. 1879 vorgenommene Reduktion des Lehrplanes für diese Schulstufe sich bewährt hat, nach Entgegennahme des Antrages der Konferenz der Fortbildungsschul-Inspektoren und der im wesentlichen zustimmenden Äusserung der Lehrerkonferenzen —

verordnet:

1. In der für das Rechnen bestimmten Unterrichtsstunde soll je das dritte Jahr, erstmals im Winter 1898/99, Unterricht in einfacher Rechnungs- und Buchführung erteilt werden, wobei sich jedoch dieser Unterricht auf die Rechnungs- und Buchführung des alltäglichen Lebens und die Lösung bezüglicher Rechnungsaufgaben zu beschränken hat.

Wenn in einer Schulabteilung oder bei einzelnen Schülern die Fähigkeiten und Kenntnisse im Rechnen zu gering sind, soll nach wie vor mit dieser Abteilung oder mit den betreffenden Schülern gewöhnliches Rechnen betrieben werden.

2. Als allgemeines obligatorisches Lehrmittel für die Rechnungs- und Buchführung wird die „Rechnungs- und Buchführung für die obligatorische Fortbildungsschule des Kantons Thurgau“ von J. Keller eingeführt.

3. Im übrigen bleibt die Verordnung vom 3. Oktober 1879 in Kraft.

4. Publikation dieser Verordnung im Amtsblatt und Mitteilung derselben in Separatabdrücken an sämtliche Inspektoren, Schulvorsteherhaften und Lehrer.

41. 6. Decreto in punto alla istituzione di scuole semestrali di disegno nel cantone di Ticino. (Del 21 nov. 1898.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino

d e c r e t a :

1. La durata delle scuole elementari di disegno è di sei o di dieci mesi.

Il Consiglio di Stato potrà ridurre a scuole semestrali quelle scuole di 10 mesi dove la frequenza diminuisce notevolmente nel secondo semestre.

2. Ai docenti delle scuole di sei mesi lo stipendio sarà da fr. 600 a 1000, a giudizio del Consiglio di Stato.

3. Per tutto il rimanente, alle scuole di sei mesi, è applicabile la legge 5 giugno 1897, sul riordinamento delle scuole di disegno.

4. Il Consiglio di Stato è autorizzato a convertire in scuole governative semestrali le scuole di Ponte-Tresa e Barbengo, e di istituirne una terza a Russo.

42. 7. Loi sur l'enseignement professionnel dans le canton de Neuchâtel. (Du 21 novembre 1898.)

Le Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel, sur la proposition du Conseil d'Etat et le rapport d'une Commission spéciale,

d e c r è t e :

Art. 1^{er}. L'enseignement professionnel a pour but de développer chez les jeunes gens les connaissances techniques et l'habileté nécessaires à l'exercice de leur profession.

Art. 2. L'enseignement professionnel est donné dans les écoles organisées par l'Etat, par les communes, ou par l'initiative privée.

L'Etat supporte avec le concours financier de la Confédération les frais des écoles professionnelles cantonales.

Il subventionne les écoles professionnelles communales.

Il n'accorde aucune allocation à l'enseignement professionnel privé.

Art. 3. Des écoles professionnelles ne peuvent être fondées et il n'est possible d'en modifier l'organisation que par décrets du Grand Conseil s'il s'agit d'établissements cantonaux et à teneur d'arrêtés du Conseil général de commune s'il s'agit d'écoles communales.

Chaque décret ou chaque arrêté de fondation d'une école professionnelle doit indiquer l'étendue de l'enseignement, le nombre des maîtres et le traitement de chacun d'eux.

Le décret ou l'arrêté doit mentionner en outre si l'école est gratuite, ou sinon, fixer les écolages.

Les arrêtés communaux concernant les écoles professionnelles sont soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

En cas de refus d'approbation, le recours au Grand Conseil est réservé.

Art. 4. Les établissements cantonaux actuels d'enseignement professionnel comprennent:

- 1^o L'Ecole cantonale d'agriculture à Cernier.
- 2^o L'Ecole cantonale de viticulture à Auvernier.

Art. 5. Les écoles de commerce, jusqu'ici rattachées à l'enseignement secondaire, sont dès maintenant placées dans la catégorie des écoles professionnelles.

Art. 6. La nomination des maîtres chargés de l'enseignement professionnel est soumise à la ratification du Conseil d'Etat.

Les maîtres sont nommés pour une durée indéterminée. Toute administration scolaire a le droit de résilier le contrat qui la lie à un fonctionnaire de l'enseignement professionnel, moyennant un avertissement de six mois. L'approbation du Conseil d'Etat est réservée.

Art. 7. L'Etat paie pour chaque école communale une allocation égale à la subvention fédérale.

L'allocation et la subvention sont destinées dans la règle, à payer les traitements et le matériel d'enseignement.

Art. 8. Les communes fournissent les locaux, les soins de propreté, le mobilier ainsi que l'éclairage et le chauffage à leurs écoles professionnelles.

Les prestations en nature sont évaluées en argent et l'évaluation est soumise à l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 9. Les revenus des capitaux, et les dons attribués aux écoles professionnelles ne peuvent être détournés de leur destination et doivent être affectés, ainsi que le produit de travaux des maîtres et des élèves, et les écolages, à subvenir aux frais de ces établissements scolaires.

Les communes peuvent employer avant tout le montant des ressources de cette nature, sauf dispositions contraires des donateurs, à se payer des prestations qu'elles sont tenues de fournir, en application de l'article précédent.

Art. 10. Le Conseil général de la commune vote le budget de chaque école professionnelle de la localité.

Le Conseil communal est chargé de demander en temps utile au Conseil d'Etat l'approbation de ce budget.

Le Conseil d'Etat veille à ce que les budgets approuvés, ainsi que les autres documents nécessaires soient soumis aux autorités fédérales, dans le but d'obtenir les subventions prévues par la loi.

Art. 11. Chaque année le tableau des allocations en faveur de l'enseignement professionnel est présenté au Grand Conseil en même temps que le budget de l'Etat.

Art. 12. Les allocations de l'Etat sont payées par trimestres sur la base des chiffres du tableau, sauf pour le dernier versement qui est fixé d'après les sommes réelles des comptes de l'année.

Le Conseil communal doit établir les comptes au 31 décembre, les certifier exacts et les soumettre au Conseil d'Etat jusqu'au 10 janvier suivant.

Au moyen de ces comptes, le Conseil d'Etat détermine le chiffre définitif de l'allocation annuelle et du solde à payer par l'Etat comme versement du quatrième trimestre.

Article transitoire.

Les communes qui ont créé des écoles professionnelles avant la promulgation de la présente loi sont tenues d'en régler l'organisation par des arrêtés soumis à la sanction du Conseil d'Etat.

L'allocation de l'Etat pour l'enseignement professionnel en 1898 sera fixée d'après la présente loi, et calculée en conséquence d'après les comptes au 31 dé-

cembre, que les conseils communaux devront présenter jusqu'au 10 janvier 1899 au Conseil d'Etat.

Toutefois, il est alloué à la commune du Locle pour son Ecole de commerce, fr. 2400 en 1898 et fr. 4480 en 1899.

Article final.

Le Conseil d'Etat est chargé éventuellement d'assurer, après le délai du referendum, l'exécution de la présente loi.

IV. Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

43. 1. Lehrplan für die höhere Töchterschule der Stadt Zürich. (Vom 15. Dezember 1898.)

A. Seminarklassen.

1. Deutsche Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 5 Stunden. *a.* Lesen und Erklären von Prosa-stücken, Gedichten und Dramen; — *b.* Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten; — *c.* acht Hausaufsätze. Schriftliche Arbeiten in der Klasse; — *d.* Grammatik: Das Wichtigste aus der Laut-, Wortbildungs- und Formenlehre mit Betonung der historischen Entwicklung.

2. Klasse, wöchentlich 5 Stunden. *a.* Lesen und Erklären von Prosa-stücken, Gedichten und Dramen mit gesteigerten Anforderungen; — *b.* Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten und von Szenen aus den behandelten Dramen; — *c.* acht Hausaufsätze. Schriftliche Arbeiten in der Klasse; — *d.* Grammatik: Die Lehre vom einfachen und vom zusammengesetzten Satze.

3. Klasse, wöchentlich 5 Stunden. *a.* Rückblick auf die älteste deutsche Literatur. Mittelhochdeutsche Epik und Lyrik im Anschlusse an die Lektüre ausgewählter Stücke in mittelhochdeutscher Sprache. Das Reformationszeitalter. Literarische Strömungen des 18. Jahrhunderts bis und mit Lessing (an der Hand der Lektüre); — *b.* leichtere Vorträge. Vortragen von Gedichten; — *c.* sechs Hauptaufsätze. Arbeiten in der Klasse; — *d.* die Hauptregeln der Poetik. Erklärung der Stilarten.

4. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Die Werke der deutschen Klassiker seit Lessing. Überblick über die bedeutsamsten Erscheinungen der nachklassischen Zeit bis auf die Gegenwart; — *b.* sechs Hauptaufsätze, daneben besondere Dispositionssübungen.

2. Französische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Grammatik: Substantiv, Adjektiv, Pronomen, Verbum; — *b.* mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische und umgekehrt. Sprechübungen und Lektüre; — *c.* Diktate. Kleine Klassenaufsätze. Auswendiglernen und Vortragen von prosaischen und poetischen Stücken.

2. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Grammatik: Unregelmässige Verben. Anwendung der Tempora und Modi. Hauptregeln der Syntax; — *b.* Extemporalien und Aufsätze. Lesen und Erklären von Musterstücken der Schriftsteller des 17. Jahrhunderts mit einem kurzen Überblick ihres Lebens und Wirkens. Rezitationen.

3. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Grammatik: Konjunktion, Präposition, Adverb, Syntax. Repetition der ganzen Grammatik; — *b.* Extemporalien, Aufsätze und Briefe. Lesen und Erklären von Musterstücken der Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts mit einem kurzen Überblick ihres Lebens und Wirkens.

4. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Vorträge, Aufsätze, Briefe und schriftliche Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische; — *b.* Lektüre von Werken aus dem 19. Jahrhundert. Erklärung der Hauptströmungen der modernen französischen Literatur.

Anmerkung. Der Unterricht wird in allen Klassen in französischer Sprache erteilt.

3. Englische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Grammatik: Artikel, Substantiv, Adjektiv. Übersetzungen im Anschluss an die Grammatik. Diktate; — *b.* Lektüre: ein leichterer Prosa-Schriftsteller. Gedichte. Mündliche und teilweise schriftliche Wiedergabe des Gelesenen. Memoriren und Vortragen von Gedichten.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. *a.* Grammatik mit Übungen: Verbum, Adverb, Pronomen und Numerale. Übersetzungen im Anschluss an die Grammatik. Aufsätze; — *b.* Literatur und Lektüre: Die Vertreter der Hauptrichtungen der Literatur des 19. Jahrhunderts mit Lektüre ausgewählter Abschnitte. Mündliche und teilweise schriftliche Wiedergabe des Gelesenen. Auswendiglernen von Gedichten.

3. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Lektüre eines leichtverständlichen Schriftstellers mit mündlicher und teilweise schriftlicher Wiedergabe des Gelesenen; — *b.* Literatur: Shakespeare. Milton und das 18. Jahrhundert mit Lektüre ausgewählter Abschnitte.

4. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Sommersemester: Lektüre, gemeinschaftlich mit Klasse 3; — Wintersemester: Wiederholung der Grammatik mit mündlichen und schriftlichen Übungen.

Anmerkung. Der Unterricht wird in allen Klassen in englischer Sprache erteilt.

4. Lateinische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Formenlehre, inklusive die unregelmässige Verba. Die Hauptregeln der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen.

2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Syntax: Kongruenz, Kaususlehre; Adjektiva und Pronomina. Mündliche und schriftliche Übungen; — *b.* Lektüre: Einzelne Biographien des Nepos. Hexameter, Pentameter und jambische Verse. Einzelne Fabeln des Phädrus. Ein Buch von Cäsars gallischem Krieg.

3. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Grammatik (1 Stunde): Abschluss und Repetition der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen; — *b.* Lektüre: Livius, Cicero, Vergil.

4. Klasse: wöchentlich 4 Stunden. *a.* Grammatik (1 Stunde): Gemeinsam mit Klasse 3; — *b.* Lektüre: Livius, Cicero, Vergil, dazu, soweit die Zeit reicht: Sallust, Tacitus und Oden des Horaz.

5. Pädagogik.

2. Klasse, wöchentlich $1\frac{1}{2}$ Stunden. Geschichte der Pädagogik bis zu den Philanthropisten.

3. Klasse: wöchentlich 2 Stunden. *a.* Geschichte der Pädagogik von Pestalozzi bis zur Gegenwart; — *b.* Psychologie: Das Erkennen.

4. Klasse: wöchentlich 2 Stunden. *a.* Abschluss der Psychologie: Fühlen und Wollen; — *b.* allgemeine Erziehungslehre.

6. Methodik.

3. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Allgemeine Methodik: Die Lehrformen mit besonderer Berücksichtigung der Frage; die Lehrstufen. — Spezielle Methodik des Religions-, Sprach- und Rechnungsunterrichts. Lehrübungen.

4. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Spezielle Methodik der übrigen Schulfächer. Allgemeine Methodik: Vielseitigkeit des Unterrichts und Konzentrationslehre; die Individualität in der Volksschule; materiale und formale Bildung;

Gliederung der Volksschule und Kenntnis der obligatorischen Lehrmittel. — Besuche in der Übungsschule und praktische Betätigung in derselben.

7. Mathematik.

1. Klasse, wöchentlich 5 Stunden. Abgekürzte Operationen mit Dezimalbrüchen. Bürgerliches Rechnen. Die vier Spezies mit ganzen und gebrochenen, positiven und negativen allgemeinen Zahlen.

Planimetrie, erster Teil: Lehre von den Winkeln; Symmetrie und Kongruenz, Eigenschaften des Dreiecks, Vierecks und Kreises.

2. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. Die Proportion. Primzahlen und zusammengesetzte Zahlen. Grösster gemeinschaftlicher Divisor und kleinster gemeinschaftlicher Dividend. Die Quadratwurzel. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

Planimetrie, zweiter Teil: Flächenberechnung, Lehre von den ähnlichen Figuren. Das zentrische Vieleck und die Kreismessung. Stereometrie, erster Teil: Die Gerade und die Ebene.

3. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. Potenzen, Wurzeln, Logarithmen. Einfache Exponentialgleichungen. Progressionen und Zinseszinsrechnung.

Stereometrie, zweiter Teil: Oberflächen- und Inhaltsberechnung. Prisma, Zylinder, Pyramide, Kegel, abgestumpfte Pyramide und abgestumpfter Kegel, die Kugel und ihre Teile. Goniometrie (für die ersten zwei Quadranten). Ebene Trigonometrie. Die Ellipse als normale Kreisprojektion.

Dazu für die Maturandinnen (mit 1 Stunde im Wintersemester): analytische Geometrie der Ebene. Die Koordinatensysteme. Gleichung der geraden Linie.

4. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. Kombinationslehre. Binomischer Satz mit ganzen positiven Exponenten. Die Gleichungen vom 2. Grad mit einer Unbekannten.

Elemente der sphärischen Trigonometrie. Das Dreikant und das sphärische Dreieck. Beziehungen am rechtwinkligen sphärischen Dreieck. Die Cosinussätze.

Dazu für die Maturandinnen (mit 1 Stunde wöchentlich): Analytische Geometrie der Ebene. Gleichung der Kegelschnitte in den einfachsten Formen. Haupteigenschaften der Kegelschnitte.

8. Naturkunde.

1. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. a. Botanik. Die wichtigsten Familien der Blütenpflanzen. Kryptogamen. Morphologie, innerer Bau und wichtigste Lebensverrichtungen der Pflanzen. Übungen im Bestimmen. Exkursionen; — b. Zoologie. Urtiere, Schlauchtiere, Stachelhäuter, Würmer.

2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. a. Zoologie. Gliederfüsser. Weichtiere, Manteltiere, Wirbeltiere; — b. Chemie. Anorganische Chemie, I. Teil.

3. Klasse, wöchentlich 5 Stunden. a. Chemie. Anorganische Chemie, II. Teil; — b. Mineralogie und Geologie mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Exkursionen; — c. Physik, wöchentlich 3 Stunden. Mechanik. Lehre von der Wärme. Grundbegriffe der Meteorologie. Akustik.

4. Klasse, wöchentlich 5 Stunden. a. Physik. Im Sommer 2, im Winter 3 Stunden. Optik. Magnetismus und Elektrizität. Physikalische Geographie; — b. Anthropologie, wöchentlich 2 Stunden. Lehre vom Bau und den Verrichtungen des menschlichen Körpers. Gesundheitspflege mit spezieller Berücksichtigung der Schulhygiene.

9. Naturwissenschaftliche Übungen.

4. Klasse, wöchentlich 1 Stunde (in kleinen Gruppen). Für die Seminaristinnen: Übungen im Mikroskopiren, sowie in einfachen Schulversuchen. Für die Maturandinnen: Einfache qualitative Analysen.

10. Geschichte.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Das Altertum; mittlere Geschichte bis zur Gründung des Frankenreichs.
2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Mittlere und neue Geschichte bis zur Gegenreformation.
3. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Neuere und neueste Geschichte von der Gegenreformation bis zur Gegenwart.
4. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Geschichte des schweizerischen Landes und Volkes bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der Verfassungsentwicklung.

11. Religionsgeschichte.

2. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Übersichtliche Darstellung der ausserbiblischen Religionen.
3. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Die Religion Israels in geschichtlicher Betrachtung.
4. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Das Christentum.

12. Geographie.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Grundlegende Anschauungen der Geographie. Die Schweiz, Deutschland und Österreich.
2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Das übrige Europa, Asien.
3. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Afrika, Australien und Amerika.

13. Zeichnen.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Blatt- und Blütenformen und ihre Verwendung im Flachornament. Das Wichtigste aus der Farbenlehre. Flachornamente verschiedener Stile, verbunden mit Kolorirübungen. Einführung in das Zeichnen nach dem Körpermodell mit Ableitung der perspektivischen Gesetze.
2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Perspektivisches Freihandzeichnen nach Holzmodellen und wirklichen Gegenständen mit Berücksichtigung der Beleuchtungsscheinungen. Einführung in das Zeichnen nach dem plastischen Modell. Polychrome Flachornamente, namentlich der italienischen Frührenaissance (Intarsien und Majoliken).
3. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Freihandzeichnen, wöchentlich 2 Stunden. Fortsetzung des perspektivischen Freihandzeichnens nach dem runden Modell und nach wirklichen Gegenständen. Zeichnen nach schwierigern Gipsmodellen. Übungen im Skizziren zum Zwecke raschen Auffassens und Darstellens; — *b.* geometrisches Projektionszeichnen, wöchentlich 2 Stunden.
4. Klasse, 2 Stunden im Sommer-, 1 Stunde im Wintersemester. *a.* Freihandzeichnen. Fortsetzung der perspektivischen Übungen im Zeichnen nach der Natur, ebenso des Zeichnens nach plastischen Modellen (figürliche Reliefs, Masken, Büsten). Skizzirübungen. Methodik des Zeichnenunterrichts mit Übungen im Vorzeichnen an der Wandtafel; — *b.* technische Zeichnungen nach der Natur, 1 Stunde im Sommersemester.

14. Kalligraphie.

1. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Die deutsche und die englische Kurrentschrift, sowie die Rundschrift.
4. Klasse. 1 Stunde im Wintersemester. Repetitionskurs. Übungen im Schreiben an der Wandtafel.

15. Gesang und Musiktheorie.

A. Klassengesang.

1. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. *a.* Gesang: Tonbildung, Dur- und Molltonleitern, Intervalle, Treffübungen, ein-, zwei- und dreistimmige Lieder und

Chöre; — b. Theorie: Dur- und Molltonleitern, Intervalle, Umkehrung derselben, Dur- und Molldreiklänge, bezifferte Bässe.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. a. Gesang: Dur- und Molltonleitern, Intervalle, ein- und zweistimmige Treffübungen, Lieder und Chöre mit und ohne Begleitung; — b. Theorie: Molltonleitern (harmonische), Intervalle.

3. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Theorie: Harmonielehre, Lesen von gemischten Chören.

4. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Gesang: Tonbildungsübungen, Repetition aller Dur- und Molltonleitern, ein- und zweistimmige Treffübungen, Lieder und Chöre. Sologesang: Lieder von Mendelssohn, Schubert, Schumann etc.

B. Chorgesang.

1.—4. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Der Besuch des Chorgesangs ist für die Schülerinnen der andern Abteilungen der Anstalt fakultativ.

16. Violinspiel.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Übungen auf den leeren Saiten mit ganzen und halben Bogenstrichen, ebenso für das Aufsetzen der vier Finger auf allen Saiten. Volkslieder und andere leichte Stücke.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Tonleitern in Dur und Moll im Umfang einer Oktave. Leichte Stricharten. Sonatinen und Etüden. Beginn der Übungen im Lagenspiel, zweite und dritte Lage.

3. Klasse, wöchentlich 2 halbe Stunden. Tonleitern in Dur und Moll im Umfang zweier Oktaven. Etüden und Fantasiestücke. Fortsetzung des Lagenspiels.

4. Klasse, wöchentlich 2 halbe Stunden. Tonleitern in Dur und Moll im Umfang dreier Oktaven. Etüden. Übungen im Spielen vierstimmiger Lieder, sowie im Spielen derselben vom Blatt im Violin- und Basschlüssel.

17. Klavierspiel.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Durcharbeitung einer Elementarklavierschule.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Tonleitern, Akkordübungen in einfacherster Form; technische Übungen; leichte melodische Stücke, Sonatinen, Leseübungen in zwei- und dreistimmigen Liedern.

3. Klasse, wöchentlich 2 halbe Stunden. Fortsetzung der Tonleiterstudien und Akkordpassagen-Übungen in erweiterter Form, als Terzen-, Sexten- und Dezimengänge; ausgewählte Klaviermusik; vierstimmige gemischte Chöre.

4. Klasse, wöchentlich 2 halbe Stunden. Fortsetzung der technischen Übungen; Einführung in die klassische und moderne Musik. Vomblattspielen von Chören und Liedern.

18. Turnen.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Schnelligkeitsübungen im Gehen, Laufen, Hüpfen und im Bewegungsspiel, Freiübungen, Geschicklichkeits- und mässige Kraftübungen an den Geräten.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Die bei Klasse I genannten Übungen mit grösseren Anforderungen an Kraft und Ausdauer (Freiübungen mit Belastung durch Handgeräte).

3. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Die bei Klasse I und II genannten Übungen. Turnstoff der Primar- und Sekundarschule. Unterrichtsübungen der Schülerinnen in Form einfacher Wiederholungen von Turnlektionen.

4. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Die bei Klassen I und II genannten Übungen. Systematik und Methodik des Turnens. Unterrichtsübungen mit Schülerinnen und Schulklassen nach gegebenen Thematik.

B. Handelsklassen.**1. Deutsche Sprache.**

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Lesen und Erklären von Prosa-stücken und Dichtungen. Repetition der Wortformen- und Satzlehre im An-schluss an die Lektüre und die Besprechung der schriftlichen Arbeiten; — *b.* Erzählen, Memoriren, Rezitiren; — *c.* Handelskorrespondenz I. 6 Aufsätze.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. *a.* Lesen und Erklären von Prosa-stücken und Dichtungen; — *b.* kleine Vorträge aus den verschiedenen Unter-richts- und Erfahrungsgebieten nach kurzer Vorbereitung; — *c.* Handelskor-respondenz II. 4 Aufsätze.

2. Französische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Grammatik im Anschlusse an die Lektüre und mit besonderer Berücksichtigung der Hauptschwierigkeiten; — *b.* Lektüre mit anschliessenden mündlichen Übungen. Memoriren. Mündliche Rückübersetzungen; — *c.* Übersetzungen. Diktate aus dem besprochenen Lehr-stoffe. Einfache Aufsätze und Handelsbriefe; *d.* Konversation in der Umgangs-sprache, mit besonderer Berücksichtigung der im Handelsverkehr vorkommenden Ausdrücke.

2. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Grammatik im Anschlusse an die Lektüre und mit besonderer Berücksichtigung der Syntax; *b.* Lesen und Erklären leichterer Werke der Neuzeit. Sprechübung, Vorträge und Rückübersetzungen; — *c.* schriftliche Übersetzungen. Reproduktion vorgetragener Erzählungen. Einfache Aufsätze. Handelskorrespondenz; — *d.* Konversation (wie in Kl. 1).

Anmerkung. Der Unterricht wird in beiden Klassen in französischer Sprache erteilt.

3. Englische Sprache. (Voraussetzung: 1 Jahreskurs.)

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Grammatik: Artikel, Substantiv. Adjektiv; — *b.* Lektüre mit anschliessenden mündlichen Übungen. Memoriren. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen; — *c.* schriftliche Übungen: Übersetzungen, Diktate aus dem besprochenen Lehrstoffe. Stunden- und Hausarbeiten.

2. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Grammatik: Adverb, Pronomen, Numerale, Verb; — *b.* Lesen und Erklären leichterer Werke der Neuzeit. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen. Memoriren; — *c.* schriftliche Übungen: Übersetzungen. Diktate. Handelskorrespondenz; — *d.* Konversation mit beson-derer Berücksichtigung der im Handelsverkehr vorkommenden Ausdrücke.

Anmerkung. Der Unterricht wird in beiden Klassen in englischer Sprache erteilt.

4. Italienische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Anfängerkurs. *a.* Elemente der Gram-matik; — *b.* Lektüre mit anschliessenden mündlichen Übungen. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen. Memoriren; — *c.* schriftliche Übungen: Übersetz-ungen. Diktate.

2. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Repetition und Zusammenfassung der Grammatik; — *b.* Lesen und Erklären grösserer Stücke mit anschliessenden Sprechübungen. Rückübersetzungen. Vortrag memorirter Lesestücke; — *c.* schriftliche Übungen: Übersetzungen. Diktate, Reproduktionen, Handels-korrespondenz.

5. Kaufmännisches Rechnen.

1. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. Mündliche und schriftliche Auflösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Prozent-Rechnung und deren An-wendung. Gewinn- und Verlustrechnung. Zinsrechnung, Diskontrechnung. Kontokorrent mit Zinsen. Auflösung von einfachen Beispielen nach der Vor-wärts-, Rückwärts- und Staffelrechnung. Übungen im Kopfrechnen.

2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Die schwierigen Fälle der Prozentrechnung. Münzrechnungen. Wechselrechnungen. Der Kettenatz. Die zusammengesetzten Zins- und Diskontorechnungen. Terminrechnungen. Effektenrechnungen. Warenkalkulationen. Zinseszinsrechnungen. Fortsetzung und Abschluss der Lehre vom Kontokorrent. Übungen im Kopfrechnen.

6. Buchhaltung.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Anfertigung von Fakturen und Verwaltungsrechnungen. Einfache Buchhaltung, entwickelt an Inventur, Kassabuch, Warenkonto, Warenkontro, Kontokorrent; Anwendung derselben auf einen einfachen Geschäftsgang. Vorarbeiten für den Unterricht in der doppelten Buchhaltung.

2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Die Theorie der doppelten Buchhaltung. Einrichtung der Bücher nach dem italienischen, amerikanischen, deutschen und französischen Systeme. Anwendung der amerikanischen und italienischen Methode in einem Geschäftsgange auf Grund der Korrespondenz und der übrigen Dokumente.

7. Handelsgeographie.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. 1. Die Schweiz. Übersichtliche Darstellung der allgemeinen geographischen Verhältnisse und eingehende Besprechung der volkswirtschaftlichen Zustände, der Urproduktion, der Industrie und des Handels; — 2. Frankreich, Italien und Deutschland unter denselben Gesichtspunkten und mit besonderer Berücksichtigung ihrer Handelsbeziehungen zur Schweiz.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Die übrigen europäischen Staaten und die aussereuropäischen Länder nach Massgabe ihrer kommerziellen Bedeutung.

1. und 2. Klasse. Schriftlich: Eine Klassenarbeit im Quartal.

8. Handels- und Kulturgeschichte.

1. Klasse: wöchentlich 2 Stunden. 1. Semester: Monographien aus der Handels- und Kulturgeschichte des Altertums und des Mittelalters, mit besonderer Berücksichtigung der Hansa- und der italienischen Städte. Die Entdeckungsreisen. Geschichte der Kolonien (Nordamerika, Indien etc.); — 2. Semester: Die französische Revolution. Die Kontinentalsperrre. Die Sklavenemmanzipation. Entdeckungen und Erfindungen der Neuzeit. Die soziale Gesetzgebung. Die orientalische Frage. Das europäische Gleichgewicht. Das Kolonialwesen der Gegenwart. Schriftlich: Zwei Extemporalien im Quartal.

9. Chemie.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Die Grundbegriffe der Chemie und ihre Anwendung auf Vorgänge im Haushalt und in den Gewerben. Schriftlich: Eine Klassenarbeit im Quartal.

10. Handels- und Wechselrecht.

2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Die wichtigsten Bestimmungen des Obligationenrechts mit Berücksichtigung der Praxis. Das Betreibungs- und Konkursgesetz. Einige Ausführungen über das gewerbliche Eigentum (Patent-, Muster- und Markenschutz). Schriftlich: Zwei Extemporalien im Quartal.

11. Wirtschaftslehre.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Die Lehre von der Güterproduktion, mit Berücksichtigung der nationalen Arbeitskraft, des Kapitals und der Arbeitsteilung. Die Lehre von der Güterzirkulation. Das Geld- und Münzwesen, das Kredit- und Bankwesen, das Transportwesen. Die Güterverteilung. Die Güterkonsumption. Zollverhältnisse. Schriftlich: Zwei Extemporalien im Quartal.

12. Warenkunde.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Kenntnis der wichtigsten Waren aus dem Mineral-, Pflanzen- und Tierreich. Anleitung zur Erkennung von Fälschungen und Verunreinigungen.

13. Kalligraphie.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. 1. Semester: Rundschrift und römische Kursivschrift; — 2. Semester: Die deutsche und französische Kurrentschrift.

14. Stenographie.

1. Klasse, 1. Semester: wöchentlich 2 Stunden. Anfängerkurs im Eingungssystem Stolze-Schrey; — 2. Semester: wöchentlich 1 Stunde. Schnellschreibübungen. Repetition.

2. Klasse, 2. Semester: wöchentlich 1 Stunde. Schnellschreibübungen.

15. Kontorarbeiten.

2. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Maschinenschreiben und Vervielfältigungsverfahren. Die Schülerinnen betreiben abwechselungsweise in Gruppen das unter der Firma „Kontor der höheren Töchterschule Zürich“ eingerichtete Lehrmittel- und Schreibmaterialiengeschäft, das für die Schulbedürfnisse der Anstalt sorgt. Beim Austritt jeder Gruppe erfolgt vollständige Inventur mit Bücherabschluss. Der Verkauf findet vor und nach dem Unterricht und in den Pausen statt. Für die Führung der Bücher wird den Schülerinnen auch in den Buchhaltungsstunden Zeit eingeräumt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Lehrziels möglich ist.

C. Fortbildungsschulen.

1. Deutsche Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. Lesen und Erklären leicht verständlicher prosaischer und poetischer Werke. Memoriren und Vortragen. Zwölf kleinere Aufsätze.

2. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. Lesen von Prosastückchen und Dichtungen aus dem Literaturgebiete des 18. Jahrhunderts; dazu literaturgeschichtliche Erläuterungen. Memoriren und Vortragen, namentlich von Szenen aus den gelesenen Dramen. Übungen im freien Vortrag, besonders auch mit Rücksicht auf die häusliche Lektüre. Acht Aufsätze.

3. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. Kurze Betrachtung der hervorragendsten Erscheinungen aus der deutschen Literatur, mit besonderer Berücksichtigung des 19. Jahrhunderts. Auswendiglernen und Vortragen, besonders von Szenen aus den gelesenen Dramen. Übungen im freien Vortrag, namentlich auch mit Rücksicht auf die häusliche Lektüre. Vier Aufsätze.

2. Französische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. a. b. c. wie Handelsklasse 1.

2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. a. Grammatik: Repetition der Syntax; — b. Lektüre bedeutender Werke aus dem 19. Jahrhundert mit anschliessenden literaturhistorischen Erläuterungen. Memorirübungen; — c. schriftliche Übungen; Extemporalien, Übersetzungen, Reproduktionen, einfache Aufsätze und Briefe.

3. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. a. Lektüre bedeutender Werke namentlich aus dem 17. und 18. Jahrhundert zum Zwecke der Einführung in die Literaturgeschichte dieser Zeit; — b. schriftliche bungen: Übersetzungen, Reproduktionen, Aufsätze und Briefe.

3. Französische Konversation.

1., 2., 3. Klasse, wöchentlich je 1 Stunde.

4. Englische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden, wie Handelsklasse 1.

2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. a. Grammatik, wie Handelsklasse 2; — b. Lektüre von leichten Lesestücken und Werken neuerer Schriftsteller mit literarischen Erläuterungen. Memorirübungen; — c. schriftliche Übungen: Diktate, Übersetzungen, Reproduktionen und Briefe.

3. Klasse, wöchentlich 3 Stunden, wie Seminarklasse III.

5. Englische Konversation.

2. und 3. Klasse, wöchentlich je eine Stunde.

6. Italienische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden, wie Handelsklasse 1.

2. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. a. Übersicht über die Grammatik; — b. Lesen und Erklären grösserer Lesestücke und ganzer Erzählungen neuester Schriftsteller mit anschliessenden Sprechübungen. Vortrag memorirter Prosastücke und Gedichte; — c. schriftliche Übungen: Übersetzungen, Diktate, Reproduktionen und Briefe.

3. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. a. Lesen und Erklären ausgewählter Partien hervorragender Werke der neuen Literatur, in Verbindung mit literaturgeschichtlichen Mitteilungen; — b. schriftliche Übungen: Diktate, Aufsätze und Briefe.

Anmerkung: Der Unterricht wird in der II. und III. Klasse in italienischer Sprache erteilt.

7. Italienische Konversation.

3. Klasse, wöchentlich 1 Stunde.

8. Rechnen und Buchhaltung.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Übungen in den vier Spezies mit besonderer Berücksichtigung der Brüche und abgekürzten Verfahren. Das metrische System. Prozentrechnung. Auflösung von Rechnungsaufgaben aus den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens mit Anwendung der Schlussmethode (Dreisatz). Einfache Kontokorrente. Kopfrechnen. Anlage von Voranschlägen. Haushaltungsbudget, Inventar, einfachere Verwaltungsrechnungen. Buchhaltung mit Ausarbeitung eines einmonatlichen Geschäftsganges bei Verwendung von Journal, Kassabuch und Hauptbuch mit Personen- und Sachkonti.

9. Erziehungslehre.

3. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. a. Lesen und Besprechen ausgewählter Abschnitte aus „Lienhard und Gertrud“ und „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt“ von Pestalozzi, aus dem „Krebsbüchlein“ und aus „Konrad Kiefer“ von Salzmann, sowie aus der „Levana“ von Jean Paul; — b. die leibliche Pflege des Kindes auf den verschiedenen Altersstufen; Gemüts-, Charakter- und Verstandesbildung im Hause. Die Mittel der Zucht, Beschäftigungen und Spiele, besonders diejenigen des Kindergartens. Das Haus in seiner Beziehung zum Kindergarten und zur Schule.

10. Geschichte.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Allgemeine Geschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

2. und 3. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Abwechselnd je im einen Jahre: kulturgeschichtliche Bilder des Altertums, im andern solche des Mittelalters und der Neuzeit.

11. Geographie.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Die Schweiz und ihre Nachbarländer.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Das übrige Europa und die ausser-europäischen Erdteile.

12. Kunstgeschichte.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Christliche Baukunst im Mittelalter. Renaissance in Italien mit ihrer Grundlage, der Antike, und unter besonders ausführlicher Behandlung Raffaels, Leonardos und Michelangelos.

3. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Ausseritalienische Kunst- und Kulturvölker. Deutschland, Frankreich, Spanien und die Niederlande. Kunst der Neuzeit.

13. Physik.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Physikalische Grundbegriffe. Ausgewählte Kapitel aus der Lehre vom Schall, von der Wärme, vom Licht und von der Elektrizität.

14. Chemie.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Grundbegriffe der Chemie. Überblick über die wichtigsten Elemente. Ausgewählte unorganische Verbindungen. Wasser, Luft, Heizung und Beleuchtung. Bleichen und Waschen. Nahrungsmittel und Getränke.

15. Hygiene.

3. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. *a.* Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie des Menschen. (Aufbau des menschlichen Körpers. Apparate und ihre Funktionen: Bewegungsapparat, Nervensystem, Gefässystem, Sinnesorgane, Atmungsapparat, Verdauungsapparat. Stoffwechsel, Blutbildung); — *b.* Gesundheitspflege. Allgemeine Lebensbedingungen: Luft, Wasser, Boden, Wohnung, Kleidung, Hantpflege, Nahrung. Lebenslauf: Kindheit, Schule, Berufsverhältnisse. Krankheit: Öffentliche und private Massregeln zur Verhütung ansteckender Krankheiten; erste Hilfe bei Unglücksfällen, Krankenpflege.

16. Zeichnen.

Alle Klassen, wöchentlich 2 Stunden. Sommersemester: Blumenzeichnen und Blumenmalen nach der Natur, Landschaftszeichnen. Wintersemester: Fortsetzung des Zeichnens und Malens nach der Natur (ausgestopfte Vögel, dürre Zweige, Stilleben etc.). Verwendung der gesammelten Motive zu Borduren, Stickereien, Tapetenmustern, Fayencetellern etc.

17. Singen.

Alle Klassen, wöchentlich 1 Stunde. Chorgesang.

18. Leibesübungen.

Alle Klassen, wöchentlich 2 Stunden. Gang-, Lauf-, Hüpf- und Sprungübungen. Übungen mit dem Eisenstab, mit dem Ball u. s. w. Übungen an Geräten. Bewegungsspiele. Tennis. Fusswanderungen.

19. Weibliche Handarbeiten.

1. Stickcn.

Alle Klassen, wöchentlich 2 Stunden. *a.* Weisstickcn: Anfertigung eines einfachen Übungsstückes; Stickcn von Taschentüchern, Göllern etc.; — *b.* Bunt- und Goldstickcn: Anfertigung eines Übungsstückes auf Leinwand oder Seide; Stickcn von Schürzen, Läufern, Sophakissen, Monogrammen etc.; — *c.* Filetguipüre- und Knüpfarbeiten, sowie Anfertigung verschiedener Spitzenarten.

2. Weissnähen.

Alle Klassen, wöchentlich 2 Stunden. Anfertigung eines Frauenhemdes mit Achselschluss. Anfertigung eines Beinkleides. Anfertigung eines Nachthemdes. Anfertigung einer Untertaille oder Morgenjacke. Musterzeichnen. Für Vorgerücktere: Anfertigung jeder Art Wäsche, sowie weiterer Kleidungsstücke.

D. Fremdenklasse.

Wöchentlich 6 Stunden während des Wintersemesters. Lesen und Erklären leichterer Musterstücke, sowie eines zusammenhängenden Werkes. Mündliche und schriftliche Wiedergabe des Gelesenen. Auswendiglernen von Gedichten. Wöchentlich ein Aufsatz.

Anmerkung: Der Unterricht wird in deutscher Sprache erteilt.

E. Bildungskurs für Kindergärtnerinnen. (Periodisch.)

1. Deutsche Sprache.

Wöchentlich 5 Stunden. Lesen und Besprechen ausgewählter prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuch. Kurze Vorträge, besonders Wiedergabe von Gelesenem. Zehn Aufsätze. (Möglichste Beziehung dieses ganzen Unterrichts auf den Kindergarten.)

2. Erziehungslehre.

Wöchentlich 3 Stunden. Lesen und Erklären ausgewählter Abschnitte aus den Schriften von Comenius, Rousseau, Pestalozzi, Jean Paul. Behandlung der wichtigsten allgemeinen pädagogischen Grundsätze.

3. Methodik.

Wöchentlich 2 Stunden. Im Anschlusse an die Biographie Fröbels: theoretische und praktische Behandlung aller Fröbelschen Beschäftigungsmittel mit besonderer Berücksichtigung derjenigen, welche im Kindergarten Verwendung finden. Schriftliche Bearbeitung einschlägiger Themen. Erzählen und Beurteilen von Geschichten für das Kindesalter. Besprechung der Lehrproben.

4. Hygiene.

Siehe Lehrplan für die Fortbildungsklassen.

5. Zeichnen.

Wöchentlich 2 Stunden. Zeichnen von Umrissen verschiedener Gegenstände, vorwiegend aus dem Gedächtnisse, auf Papier und Wandtafel. Grundzüge des Körperzeichnens.

6. Gesang.

Wöchentlich 2 Stunden. Tonleitern und Treffübungen; ein- und zweistimmige Lieder. Einzelsingen. Spezielle Berücksichtigung ausgewählter Kinderlieder. Grundbegriffe der Gesangstheorie. Die Behandlung des Gesanges im Kindergarten.

7. Turnen.

Wöchentlich 1 Stunde. Frei- und Ordnungsübungen. Stabübungen. Spiele; einfache Reisen. Zusammenstellung der für den Kindergarten verwendbaren Leibesübungen.

8. Handarbeiten.

Wöchentlich 2 Stunden. Anfertigung von Mustersammlungen der für den Kindergarten besonders geeigneten Beschäftigungsmittel, sowie verschiedener Arbeiten zur Ausführung im Familienkreise.

9. Praxis im Kindergarten.

Wöchentlich 10 Stunden. (Abteilungen von je 4 Schülerinnen.) Spiel und Beschäftigung. Lehrproben mit nachfolgender Kritik.

F. Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen. (Periodisch.)

1. Deutsch.

Wöchentlich 3 Stunden. Kleine freie Vorträge über Themen aus dem Erfahrungskreis der Schülerinnen und aus den verschiedenen Fächern des Unterrichts. Leichte Klassenaufsätze, wie: Geschäftsbriefe, Aufsätze über Stoffe aus

der Haushaltungskunde und Erziehungslehre, Referate über Unterrichtsstunden. Lesen und Besprechen prosaischer und poetischer Werke aus der deutschen Literatur, wobei auf lautes, deutliches Sprechen Gewicht zu legen ist.

2. Erziehungslehre.

Wöchentlich 1 Stunde. Leibliche Pflege des Kindes auf den verschiedenen Altersstufen. Gemütsbildung, Charakterbildung, Mittel der Zucht, Verstandesbildung. Spiele und Beschäftigungen, speziell diejenigen des Kindergartens. Das Haus in seiner Beziehung zur Schule.

3. Hygiene.

Wöchentlich 2 Stunden. Derselbe Stoff wie in Fortbildungsklasse III.

4. Rechnen und Buchführung.

Wöchentlich 2 Stunden. Übungen in den vier Spezies mit besonderer Berücksichtigung der Brüche und abgekürzten Verfahren; das metrische System. Auflösung von Aufgaben aus den Verhältnissen des wirtschaftlichen Lebens. Voranschläge. Einkaufs- und Kostenberechnungen. Wert- und Kostenvergleiche. Ertrags- und Rentabilitätsberechnungen, so viel wie möglich als Kopfrechnen betrieben.

Häusliche Buchführung: Ausstellung von Haushaltungsbudgets. Führung des Haushaltungsbuches. Monatliche Abschlüsse. Schlussabrechnung, Haushaltungstabellen, Ertragsberechnungen, Inventarien, Kassabuch.

5. Chemie.

Wöchentlich 2 Stunden. Grundbegriffe der Chemie. Überblick über die wichtigsten Elemente. Ausgewählte unorganische Verbindungen; Luft; Wasser; Glas- und Tonwaren; Kohlenwasserstoffe; Heizung; Beleuchtung; Kohlenhydrate, Gährung, Alkohole, org. Säuren. Fette, Seifen. Eiweißstoffe. Nahrungs- und Genussmittel.

6. Physik.

Wöchentlich 1 Stunde. Allgemeine physikalische Eigenschaften der Körper. Der Hebel und dessen Anwendung bei Werkzeugen, die im Haushalt gebraucht werden. Der Schwerpunkt, das Barometer, Ausdehnung der Körper durch die Wärme. Schmelzen, Erstarren, Sieden und Kondensiren. Destillation, Kälterzeugung, Heizwert der Brennmaterialien, Methoden der Heizung und Lüftung. Farbenlehre. Die Erzeugungsarten der Elektrizität, die Wärme- und Lichtwirkungen des elektrischen Stromes mit Anwendungen, das Telephon.

7. Naturgeschichte.

Wöchentlich 2 Stunden. Besprechung der wichtigsten Pflanzen- und Tierfamilien mit besonderer Berücksichtigung der Spezies, die im menschlichen Haushalte, speziell in der Küche, Verwendung finden.

Anlegen einer einfachen Produktensammlung.

Übersicht über die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

A. Seminarklassen.

1. Seminaristinnen.

<i>a.</i> Obligat. Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	Total
Deutsche Sprache	5	5	5	4	19
Französische Sprache	4	4	3	3	14
Pädagogik	—	1½ ¹⁾	2	2	5½
Methodik	—	—	2	2	4
Mathematik	5	4	4	4	17
Naturkunde	4	3	5	5	17

¹⁾ Im Sommer 1, im Winter 2 Stunden.

Kanton Zürich, Lehrplan für die höhere Töchterschule der Stadt Zürich. 119

a. Obligat. Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	Total
Naturwiss. Übungen . . . —	—	—	—	1	1
Geschichte 3	3	3	3	3	12
Geographie 2	2	1	1	1	6
Freihandzeichnen 3	3	2	2	$1\frac{1}{2}$ ¹⁾	$9\frac{1}{2}$
Geometr. Zeichnen . . . —	—	2	2	$\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
Kalligraphie 1	—	—	—	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
Klassengesang und Musik-theorie 1	2	1	2	2	6
Chorgesang 1	1	1	1	1	4
Violin oder Klavier 2	2	$\frac{2}{2}$	$\frac{2}{2}$	$\frac{2}{2}$	6
Turnen 2	2	2	2	2	8
	33	$32\frac{1}{2}$	34	$33\frac{1}{2}$	133
b. Fakultat. Fächer.					
Religionsgeschichte . . . —	—	1	1	2	4
Englische Sprache 3	2	—	—	—	5
	36	$35\frac{1}{2}$	35	$35\frac{1}{2}$	142

¹⁾ Im Sommer 2, im Winter 1 Stunde.

2. Maturandinnen.

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	Total
Deutsche Sprache 5	5	5	5	4	19
Französische Sprache 4	4	4	3	3	14
Englische Sprache 3	2	3	2	2	10
Lateinische Sprache 3	3	3	3	4	13
Mathematik 5	4	4	$4\frac{1}{2}$ ¹⁾	5	$18\frac{1}{2}$
Naturkunde 4	3	5	4	4	16
Naturwissensch. Übungen . —	—	—	—	1	1
Geschichte 3	2	3	3	3	11
Geographie 2	2	1	2	2	7
Gesamtzahl der oblig. Stdn.	29	25	$27\frac{1}{2}$	28	$109\frac{1}{2}$

¹⁾ Im Sommer 4, im Winter 5.

B. Handelsklassen.

	1. Klasse	2. Klasse
Deutsche Sprache	3	2
Französische Sprache	4	4
Englische Sprache ¹⁾	3	4
Italienische Sprache ¹⁾	3	4
Kaufmännisches Rechnen	4	3
Buchhaltung und Korrespondenz	3	3
Handelsgeographie	2	2
Handels- und Kulturgeschichte	2	—
Chemie	2	—
Handels- und Wechselrecht	—	3
Wirtschaftslehre	—	2
Warenkunde	—	2
Kalligraphie	2	—
Stenographie	$1\frac{1}{2}$ ²⁾	$\frac{1}{2}$ ³⁾
Kontorarbeiten	—	$1\frac{1}{2}$ ⁴⁾
Stundenzahl mit faktult. Fächern	$29\frac{1}{2}$	$30\frac{1}{2}$
Obligatorische Stunden	$26\frac{1}{2}$	$25\frac{1}{2}$

¹⁾ Eine dieser Sprachen ist obligatorisch, die andere fakultativ.

²⁾ 2 Stunden im Sommer, eine im Winter.

³⁾ 1 Stunde im Winter.

⁴⁾ Fakultativ.

Es wird den Schülerinnen Gelegenheit geboten, an den Leibesübungen der Fortbildungsklassen teilzunehmen.

C. Fortbildungsklassen.

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	Total
Deutsche Sprache	4	4	4	12
Französische Sprache	3	3	3	9
Französische Konversation	1	1	1	3
Englische Sprache	3	3	3	9
Englische Konversation	—	1	1	2
Italienische Sprache	3	4	3	10
Italienische Konversation	—	—	1	1
Rechnen und Buchhaltung	3	—	—	3
Erziehungslehre	—	—	2	2
Geschichte	2	2	—	4
Geographie	2	2	—	4
Kunstgeschichte	—	2	2	4
Physik	2	—	—	2
Chemie	2	—	—	2
Hygiene	—	—	2	2
Zeichnen ¹⁾	2	2	2	6
Leibesübungen	2	2	2	6
Stickern	2	2	2	6
Weissnähen	2	2	2	6

¹⁾ Es ist den Schülerinnen gestattet, auch 4 Stunden wöchentlich zu besuchen.

D. Fremdenklasse.

Deutsche Sprache	6
----------------------------	---

E. Bildungskurs für Kindergärtnerinnen.

Deutsche Sprache	5
Erziehungslehre	3
Methodik	2
Hygiene ¹⁾	2
Zeichnen	2
Gesang	2
Turnen	1
Handarbeiten	2
Praxis im Kindergarten	10
	29

F. Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen.

Deutsche Sprache	3
Erziehungslehre ¹⁾	1
Hygiene ¹⁾	2
Rechnen und Buchführung	2
Chemie ¹⁾	2
Physik	1
Naturgeschichte	2
	13

¹⁾ Gemeinsam mit der Fortbildungsklasse III.

Der praktische Unterricht wird an der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins erteilt.

44. 2. Lehrplan für die auf 6 Semester erweiterte Schule für Chemiker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 24. Februar 1898.)

I. Klasse (Sommersemester).

Deutsche Sprache, 3 Stunden; — Rechnen, 4 Stunden; — Algebra, 4 Stunden; — Geometrie, 4 Stunden; — Linear- und technisches Zeichnen, 6 Stunden; — Freihandzeichnen, 4 Stunden. (Wie in der 1. Klasse der Schule für Bautechniker.)

Physik, 3 Stunden. Einheiten. Freie Bewegung. Geschwindigkeit. Beschleunigung. Kraft. Arbeit und Wucht. Mechanische Energieformen. Kräftezusammensetzung. Hebel. Schwerpunkt. Unfreie Bewegung, Zentralbewegung. Pendel. Trägheitsmoment. Einfache Maschinen.

Anorganische Chemie, 6 Stunden. Chemie der nichtmetallischen Elemente und ihrer wichtigsten Verbindungen. Atomlehre. Stöchiometrie. Lehre von der Valenz und Struktur.

II. Klasse (Winter-Semester).

Deutsche Sprache, 2 Stunden; — Algebra, 3 Stunden; — Geometrie, 4 Stunden. (Wie in der 2. Klasse der Schule für Bautechniker.)

Physik, 3 Stunden. Wage und Wägungen. Hydrostatik und Aerostatik. Hydrodynamik und Aerodynamik. Thermometrie. Calorimetrie. Wärmeäquivalent.

Physikalische Übungen, 3 Stunden. Prüfung einer Wage. Vergleichung eines Gewichtssatzes. Dichtebestimmungen. Kalibrirung und Graduirung eines Thermometers. Kalorimetrische Messungen. Gas- und Dampfdichtebestimmung.

Anorganische Chemie, 6 Stunden. Chemie der Metalle und ihrer wichtigsten Verbindungen mit Berücksichtigung der Metallurgie.

Analytische Chemie, 1 Stunde. Einführung in die qualitative Analyse.

Praktische Übungen im Laboratorium, 10 Stunden. Qualitative Analysen.

Technisches Zeichnen und Skizziren, 6 Stunden. Skizziren und Zeichnen von Maschinenteilen und einfachen Apparaten nach Modellen und Vorlagen.

III. Klasse (Sommersemester).

Physik, 4 Stunden. Aggregatzustände. Kritische Temperatur. Kondensation der Gase. Verdampfungs- und Schmelzwärme. Die beiden Hauptsätze der Wärmetheorie. Wärmeleitung und Wärmestrahlung in Meteorologie und Technik. Dampf- und Gasmaschinen. Kühlmaschinen.

Allgemeine Wellenlehre. Huygen'sches Prinzip. Reflexion und Brechung. Stehende Wellen. Interferenz.

Lichtgeschwindigkeit. Katoptrik. Dioptrik. Dispersion. Optische Instrumente. Spektralanalyse. Photometrie, Luminiszenz. Interferenz. Polarisation. Doppelbrechung. Drehung der Polarisationsebene. Saccharimetrie.

Mineralogie und Geologie, 3 Stunden. Elemente der Krystallographie. Die technisch wichtigsten Mineralien und Gesteine. Abriss der Geologie.

Analytische Chemie, 3 Stunden, Gewichtsanalyse. Volumetrie.

Organische Chemie, 6 Stunden. Methanderivate. Struktur der Kohlenstoffverbindungen.

Technische Chemie, 3 Stunden. Natürliche Wasser. Abwasser. Reinigung des Wassers im Fabrikbetrieb. Chemische Grossindustrien anorganischer Produkte.

Praktische Übungen im Laboratorium, 18 Stunden. Gewichtsanalysen. Titriranalysen.

IV. Klasse (Wintersemester).

Physik, 2 Stunden. Magnetismus. Coulomb'sches Gesetz. Kraftlinien. Kraftfeld. Erdmagnetismus. Elektrostatische Grunderscheinungen. Leiter und Dielektriker. Elektrostatische Einheiten. Elektrisirmschinen, Kondensatoren. Leiter 1. und 2. Klasse. Spannungsreihe. Thermoelemente. Galvanische Elemente. Elektrischer Strom und dessen Wirkungen. Ohm'sches Gesetz. Kerchoff'sche Sätze. Faraday'sches Gesetz. Elektrodynamik und Elektromagnetismus. Elektromagnetische Einheiten. Induktion. Wärmewirkung des elektrischen Stromes.

Organische Chemie, 6 Stunden. Benzolderivate.

Technische Chemie, 3 Stunden. Anorganisch-chemische Produkte (Fortsetzung). Zement. Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien. Kontrolle der Feuerungsanlagen.

Farbstoffe, 6 Stunden. Anorganische Farbstoffe. Pflanzenfarbstoffe. Beizen. Theerfarbstoffe.

Praktische Übungen im Laboratorium, 16 Stunden. Quantitative Analyse (Fortsetzung). Darstellung anorganischer und organischer Präparate. Gasanalysen.

Analytische Chemie, 1 Stunde. Technische Gasanalyse. Organische Elementaranalyse.

Beschreibende Maschinenlehre, 4 Stunden. Kraftquellen: Dampfmaschinen. Petrol- und Gasmotoren. Hydraulische Druckluft- und elektrische Motoren. Kraftübertragungen: Gewöhnliche Transmissionen. Hydraulische, pneumatische und elektrische Kraftübertragung. Rohrleitungsdetails. Transportvorrichtungen für feste, flüssige und gasförmige Körper. Prinzipien der Heizung und Ventilation.

V. Klasse (Sommersemester).

Physik, 2 Stunden. Elektrotechnische Messinstrumente. Prinzipien der Gleichstrommaschinen. Wechselstrommaschinen und Transformationen. Wichtigste Typen der Gleichstrommaschinen und Akkumulatoren. Grundzüge der Elektrochemie. Galvanoplastik. Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung.

Technische Chemie, 3 Stunden. Organisch-chemische Produkte. Fette, Harze, Seifen. Kohlenhydrate. Gärungschemie.

Bleicherei, Färberei und Druckerei, 4 Stunden. Färben, Bleichen. Appretiren, Drucken.

Mikroskopische Übungen, 4 Stunden. Untersuchung der Stärkearten. Textilfasern, Gewebe, des Papiers, der Gewürze, Gärungsorganismen, Pflanzenpräparate.

Praktische Übungen im Laboratorium, 16 Stunden. Färbe- und Druckversuche. Darstellung organischer Präparate. Technische Analysen.

Agrikulturchemie, 3 Stunden. Die Pflanze und ihre Ernährung. Quellen der Nährstoffe: Düngung. Düngerfabrikation.

Maschinenlehre, 4 Stunden. Maschinen und Anlagen zum Zerkleinern, Mischen, Extrahiren, Filtriren etc. Erwärmungs-, Abkühlungs- und Destillirapparate. Trocken-, Heiz- und Ventilationsanlagen.

VI. Klasse (Wintersemester).

Technische Chemie, 3 Stunden. Gärungsgewebe. Nahrungsmittel. Photographie.

Färberei, 2 Stunden. Wertbestimmung der in der Färberei, Bleicherei und Druckerei verwendeten Produkte.

Buchhaltung, 2 Stunden. Theorie der einfachen und doppelten Buchhaltung. Bearbeitung eines mehrmonatlichen Geschäftsganges eines Fabrikgeschäftes nach beiden Methoden. Erklärung des Wechsels und Cheks. Einführung in das Verständnis des Kontokorrents.

Mechanische Technologie der Faserstoffe, 2 Stunden. Grundzüge der Spinnerei, Weberei und Papierfabrikation.

Technisches Zeichnen, 6 Stunden. Skizzirübungen. Zeichnen von chemisch-technischen Apparaten nach Modellen und Vorlagen im Anschluss an den Unterricht in der beschreibenden Maschinenlehre.

Repetitorium. Freie Besprechung ausgewählter Kapitel aus verschiedenen Gebieten der Technik mit Übungen in mündlicher oder schriftlicher Darstellung. 2 Stunden.

Praktische Übungen im Laboratorium, 21 Stunden. Nahrungsmittelanalysen. Ausführung kleinerer zusammenhängender Experimentalarbeiten auf Spezialgebieten.

45. 3. Seminarordnung für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern in Hofwyl.

(Vom 17. April 1898.)

Der Direktor der Erziehung des Kantons Bern in Vollziehung von § 28 des Reglements für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern (vom 3. März 1883),

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Von dem Tage an, da ein Zögling in das Seminar eintritt, hat er sich allen Pflichten eines solchen mit pünktlichem Gehorsam zu unterziehen.

§ 2. Jeder Zögling ist zum regelmässigen Besuch aller Unterrichtsstunden seiner Klasse verpflichtet. Ohne dringliche Ursache darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden.

Wer aus besondern Gründen von einer oder mehreren Unterrichtsstunden dispensirt zu werden wünscht oder durch Krankheit am Besuch derselben verhindert ist, hat sich an den Direktor und in dessen Abwesenheit an den Konviktthalter zu wenden, sein Absenzenheft, in welchem der Grund der Abwesenheit angegeben wird, unterzeichnen zu lassen und in seinem Klassenzimmer aufzulegen oder durch einen andern Zögling auflegen zu lassen. Jede Abwesenheit, welche nicht auf diese Weise entschuldigt wird, ist als strafbar anzusehen und von dem betreffenden Lehrer dem Direktor sogleich zu verzeigen.

Das gleiche Verfahren gilt auch für die Zeit, welche der stillen Beschäftigung oder der Hand- und Feldarbeit eingeräumt ist.

§ 3. Fleiss und Aufmerksamkeit während des Unterrichts, hinreichende Vorbereitung und gewissenhafte Lösung der gestellten Aufgaben liegt in der Pflicht der Zöglinge.

Es wird ihnen auch die fleissige Benützung der Seminarbibliothek, welche zu diesem Zwecke wöchentlich einmal geöffnet wird, empfohlen.

§ 4. Es ist den Seminaristen gestattet, unter sich zum Zweck ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Ausbildung Vereine zu bilden. Für dieselben sind jedoch Statuten zu entwerfen, deren Genehmigung durch den Direktor eingeholt werden muss.

§ 5. Die Teilnahme an Festen edlerer Geselligkeit, sowie an öffentlichen Vereinen kann durch den Direktor nach Besprechung mit der Lehrerschaft gestattet werden. Während des Winters wird derselbe bei geeigneten Anlässen den Besuch von Konzert oder Theater zuweilen erlauben. Kartenspiel und Teilnahme an öffentlichen Tanzbelustigungen sind den Seminaristen verboten.

Der Besuch von Wirtschaften ist den Seminaristen nur ausnahmsweise in dem vom Direktor näher zu bestimmenden Mass erlaubt.

In den Gebäuden und Anlagen und auf den Plätzen des Seminars ist das Rauchen gänzlich untersagt.

§ 6. Der Zögling ist zu anständigem, höflichen Betragen gegen jedermann und zu Dienstfertigkeit und Verträglichkeit gegen seine Mitzöglinge verpflichtet.

§ 7. Er hat mit aller Sorgfalt auf Reinlichkeit und Ordnung zu halten in den Betten, Kleidern, Büchern, Heften und in sämtlichen Räumen der Anstalt. Ebenso sind die Zöglinge zu sorgfältiger Behandlung der Instrumente, Apparate, Sammlungen und Werkzeuge, sowie der aus der Seminarbibliothek erhaltenen Bücher verpflichtet.

Wer sich Nachlässigkeiten oder Beschädigungen zu schulden kommen lässt, wird mit einer Geldbusse belegt oder je nach Umständen zum ganzen oder teilweise Schadenersatz angehalten. Kann der betreffende Zögling nicht ausgemittelt werden, so ist die ganze Klasse zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 8. Beim Eintritt in die Anstalt hat jeder Zögling vorzuweisen: Eine anständige, aus Rock, Hosen, Weste, Halsbinde, Kopfbedeckung und Schuhwerk bestehende Sonntags- und eine Werktagskleidung; 10 Hemden; 6 Paar Sommerstrümpfe und 3 Paar Winterstrümpfe; 12 Taschentücher; 6 Waschtücher; 2 Schuhbürsten; 1 Kleiderbürste; 1 Zahnbürste; 1 Kamm; 1 Seifentellerchen; 1 Glas.

§ 9. Den im Seminar wohnenden Zöglingen wird die Wäsche ihrer Hemden, Krägen, Strümpfe, Nastücher und Waschtücher auf Kosten der Anstalt besorgt, und zwar so viel, dass sie wöchentlich einmal wechseln können. Die Zeit, auf welche sie ihre Wäsche abzugeben und in Empfang zu nehmen haben, wird ihnen jedesmal mitgeteilt.

§ 10. Das Seminar sorgt auch für die ärztliche Behandlung der Zöglinge im Konvikt, soweit sie im Seminar und ohne Beeinträchtigung der übrigen Anstaltszwecke möglich ist. Wünscht ein Zögling ärztlich behandelt oder ins Krankenzimmer aufgenommen zu werden, so hat er sich hiefür an den Direktor oder den Konvikthalter zu wenden. Ohne Erlaubnis des Direktors oder Konvikthalters dürfen die Zöglinge keine Besuche im Krankenzimmer machen.

§ 11. Soweit es zweckmässig und tunlich erscheint, werden die im Seminar gebrauchten Bücher und übrigen Lehrmittel zu möglichst billigen Preisen durch die Anstalt an die einzelnen Zöglinge verkauft, wofür sie sich an den Konvikthalter zu wenden haben. — Jeder Zögling soll im Besitz der nötigen Bücher und Schreibmaterialien sein.

§ 12. Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Direktors sollen die Seminaristen einander weder Bücher noch andere Sachen verkaufen.

§ 13. Die zu versendenden Briefe werden nach Weisung des Konvikthalters täglich auf die Post gebracht und die anlangenden verteilt.

§ 14. Die Bestimmungen des Reglements und der Seminarordnung, welche sich nicht ausdrücklich auf die im Konvikt wohnenden Zöglinge beziehen, gelten auch für diejenigen, welche ausserhalb der Seminars wohnen. Auch diese stehen unter der Aufsicht des Direktors und der Lehrer des Seminars und haben in Bezug auf Fleiss und Betragen, die Konzerte und das Theater die gleichen Verpflichtungen und Rechte, wie die übrigen Zöglinge. Des Abends sollen sie sich, ohne Erlaubnis des Direktors, nicht nach 9 Uhr ausserhalb ihrer Kostorte aufhalten.

Mangelhaftes Betragen oder fortgesetzter Unfleiss haben, unter Vorbehalt aller übrigen Disziplinarmassregeln, den teilweisen oder vollständigen Entzug des Stipendiums zur Folge.

Die Wahl der Kostorte unterliegt der Genehmigung des Seminardirektors.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 15. Auf das Zeichen der Hausglocke stehen die Zöglinge im Sommer morgens 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr auf, besorgen ihre Betten, waschen und kämmen sich.

§ 16. Während des Sommers arbeiten sie von $5\frac{1}{2}$ bis $6\frac{1}{2}$ Uhr, des Winters von $6\frac{1}{2}$ bis $7\frac{1}{2}$ Uhr in ihren Lehrsälen. In den Arbeitsstunden ist aller Lärm in den Sälen und alles störende Hin- und Hergehen in den Zimmern und auf den Gängen zu vermeiden. Die Zöglinge haben sich ihre Bücher und Schreib-

materialien in der Freizeit und den Pausen aus den Schränken zu holen. Letztere dürfen nicht offen stehen bleiben.

§ 17. Das Morgenessen findet im Sommer um $6\frac{1}{2}$, im Winter um $7\frac{1}{2}$ Uhr (in den kürzesten Tagen etwas später), das Mittagessen um 12 und das Nachtessen um 7 Uhr statt.

§ 18. Nach dem Morgenessen oder nach dem Mittagessen besorgen die Zöglinge unter Leitung des Abwärts nach den Anordnungen des Konvikthalters in regelmässiger Kehrordnung folgende Hausarbeiten:

- a. Abtragen des Tischgeschirrs (dies auch mittags und abends);
- b. Reinigung der von ihnen benützten Zimmer und Säle, der Treppen, Gänge und der Terrasse;
- c. Besorgung der Lampen;
- d. Aushilfe beim Heizen u. s. w., sofern diese Geschäfte nicht einer andern Person übertragen werden können.

§ 19. Der Unterricht beginnt im Sommer 10 Minuten nach 7, im Winter 10 Minuten nach 8 Uhr und dauert nach dem Stundenplan bis 12 Uhr. Im Dezember und Januar kann der Beginn der Unterrichtsstunden auf $8\frac{1}{2}$ Uhr hinausgeschoben werden.

Nachmittags wird derselbe in der Regel um 2 Uhr wieder aufgenommen, für Handfertigkeit, Zeichnen und Musik, sowie für Musikübungen in einzelnen Fällen auch schon um 1 Uhr. Er dauert bis 7 Uhr.

Diejenigen Stunden, welche in einer Klasse oder Abteilung nicht für den Unterricht in Anspruch genommen werden, sind für die stille Arbeit bestimmt, und es gilt für diese Stunden das in § 16 Gesagte. Zwischen den einzelnen Stunden treten Pausen ein, deren Dauer und Verteilung durch den Stundenplan näher bestimmt wird. Zum Beginn und Schluss jeder Unterrichtsstunde wird durch die Glocke das Zeichen gegeben. Während der Pausen haben die Zöglinge in den Lehrzimmern und auf den Gängen unnötigen Lärm durchaus zu vermeiden und sich mit allem zu versehen, was sie für die folgende Stunde nötig haben.

Bei günstiger Witterung benützen sie die Pausen soweit möglich zur Erholung im Freien. Beim Zeichen der Glocke sollen sie an ihren Plätzen sein.

§ 20. Zwischen dem Mittagessen und 2 Uhr wird eine grössere Abteilung der Zöglinge unter Leitung und Aufsicht des Abwärts in der Regel 1 Stunde mit Gartenarbeiten, Holzspalten oder anderen Handarbeiten beschäftigt. Bei heissem Wetter kann die Arbeitszeit auf den Abend verlegt werden. Die übrigen Zöglinge haben in der Regel bis 2 Uhr frei.

§ 21. Die Zeit nach dem Nachtessen bis 8 Uhr bleibt frei.

Von 8—9 Uhr abends ist stille Arbeitszeit, für welche die einschlägigen Bestimmungen von § 16 Anwendung finden. Hierauf findet eine gemeinsame Abendandacht statt, nach welcher die Zöglinge zu Bett gehen.

§ 22. In den Schlafzimmern soll vollständige Stille herrschen.

§ 23. Für die musikalischen Übungen haben sich die Zöglinge genau an den dafür aufgestellten Übungsplan zu halten.

§ 24. Ebenso wird den Zöglingen während des Sommers eine bestimmte Zeit zum Baden eingeräumt. Das Nähere hierüber wird durch eine Badordnung bestimmt.

§ 25. Am Sonntag stehen die Zöglinge im Sommer um $6\frac{1}{2}$, im Winter um 7 Uhr auf.

Es wird ihnen eine würdige Feier des Sonntags zur Pflicht gemacht und der Besuch des Gottesdienstes empfohlen. Wer an diesem nicht teilzunehmen wünscht, hat sich zu handen des Aufsichtslehrers in das zu diesem Zwecke aufgelegte Heft einzuschreiben und soll, wenn er nicht verreist ist, während des Gottesdienstes daheim bleiben.

Zöglinge, welche bei Mahlzeiten nicht anwesend sind, haben vor ihrem Weggehen dem Konvikthalter hie von Mitteilung zu machen.

Solche, welche am Samstag krank waren, sollen am Sonntag daheim bleiben, wenn nicht besondere Erlaubnis zum Ausgehen gegeben wird.

Im übrigen sind die Zöglinge am Sonntag bis abends $6\frac{3}{4}$ Uhr frei. Bei Missbrauch dieser Freiheit oder aus andern disziplinarischen Gründen kann jedoch der Direktor in einzelnen Fällen die Freiheit am Sonntag beschränken.

Es wird den Zöglingen empfohlen, die Sonntagnachmittage hauptsächlich zu grösseren Spaziergängen zu benützen.

§ 26. Die Aufseher der Klassen und Abteilungen haben, wenn kein Lehrer zugegen ist, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und stehen in dieser Hinsicht zunächst unter dem Konvikthalter.

§ 27. Diese Seminarordnung tritt sofort in Kraft. Durch dieselbe wird diejenige vom 15. Februar 1884 aufgehoben.

46. 4. Beschluss betreffend Führung des Konvikts im Seminar Hofwyl. (Vom 16. Februar 1898.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung von § 79 des Reglementes für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern, vom 3. März 1883, auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Die Führung des Konvikts, sowie die Aufsicht und die Buchhaltung des Seminars Hofwyl werden unter Leitung und Aufsicht des Seminardirektors einem Konvikthalter übertragen.

Derselbe ist zugleich Seminarlehrer; jedoch sind ihm nur wenige Stunden zu übertragen, und die Zuteilung derselben soll in der Weise geschehen, dass die Konviktführung durch den Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

2. In der Regel ist die Frau des Konvikthalters Haushälterin des Seminars.

Der Konvikthalter bezieht eine Besoldung von Fr. 1800—2000 nebst freier Station für sich und seine Familie.

Die Besoldung der Haushälterin beträgt Fr. 400—600.

4. Die Obliegenheiten des Konvikthalters, der Haushälterin und des übrigen Personals, welches an der Konviktführung beteiligt ist, werden in einer von der Erziehungsdirektion zu erlassenden Instruktion genauer bestimmt.

5. Der Seminardirektor erhält an Stelle der freien Verköstigung für sich und Familie eine Barentschädigung von Fr. 1700 per Jahr.

Dieser Beschluss tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft. Durch denselben werden der Beschluss betreffend Führung des Konvikts im Seminar zu Münchenbuchsee vom 20. Juni 1884, die bisherige Instruktion für den Abwart, sowie allfällige andere mit dem vorliegenden Beschlusse im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

47. 5. Amtsordnung für den Direktor der allgemeinen Gewerbeschule Basel. (Vom Regierungsrat genehmigt den 16. Juli 1898.)

§ 1. Der Direktor steht bezüglich seiner Amtsführung unter der Kommission der Allgemeinen Gewerbeschule.

Er soll seine ganze Arbeitskraft der Leitung und Beaufsichtigung der ihm anvertrauten Schule widmen, soweit sie nicht durch die ihm übertragene Oberleitung des Gewerbemuseums in Anspruch genommen ist. Die Kommission ist befugt, ihm Nebenbeschäftigung zu untersagen, sobald die Ausübung der Amtspflichten darunter leidet.

§ 2. Der Direktor setzt im Einverständnis mit der Kommission die Unterrichtspläne fest, unter Berücksichtigung der von den Behörden erteilten Vorschriften und nach vorheriger Besprechung mit den betreffenden Lehrern; er entwirft nach Anhörung der Wünsche der Lehrer den von der Kommission zu genehmigenden Stundenplan und sorgt für dessen rechtzeitige Bekanntmachung.

§ 3. Der Direktor ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Anstalt wirkenden Lehrer; er soll denselben mit Rat und Tat an die Hand gehen und neu eintretende in ihr Lehramt einführen.

§ 4. Er überwacht die Pflichterfüllung der Lehrer, insbesondere die Ausführung der vorgeschriebenen Unterrichtspläne und Lehrmethoden und die Einhaltung des Stundenplanes; er hat von Zeit zu Zeit die verschiedenen Klassen während des Unterrichts zu besuchen.

§ 5. Der Direktor sucht das gute Einvernehmen unter den Lehrern im Interesse eines für die Schule wohltätigen Zusammenwirkens zu erhalten und zu fördern; diesbezügliche Anstände bringt er vor die Kommission.

§ 6. Er ist nach Möglichkeit für passenden Ersatz besorgt, wenn Lehrer an der Erteilung des Unterrichts verhindert sind; bei länger dauernder Vertretung bringt er die Angelegenheit vor die Kommission.

§ 7. Der Direktor besorgt die Aufnahme der Schüler, die Festsetzung der Lehrfächer und Unterrichtsstunden, die jeder Schüler zu besuchen hat, sowie allfällige im Laufe des Semesters notwendig werdende Abänderungen.

Die Kommission bestimmt, inwiefern die Lehrer zur Mitwirkung heranzuziehen sind.

§ 8. Der Direktor überwacht die richtige Führung der Schülerlisten, sowie die Kontrolle über den Schulbesuch und das Mahnwesen bei Schulversäumnissen. Über die Gültigkeit einer Entschuldigung entscheidet in zweifelhaften Fällen der Direktor. Die Semester- und Abgangszeugnisse werden vom Direktor unterschrieben.

§ 9. Der Direktor sorgt ferner gemeinsam mit der Lehrerschaft für Handhabung von Zucht und Ordnung bei den Schülern und Einhaltung der Vorschriften der Schulordnung. Bei schweren Disziplinarvergehen berichtet er an die Kommission. Gerichtliche Verzeigung soll nur im Einverständnis mit dem Kommissionspräsidenten stattfinden.

§ 10. Der Direktor vertritt die Schule nach aussen und besorgt insbesondere die Korrespondenzen mit den Eltern und Lehrmeistern. Es setzt die Tagesstunde fest, zu welcher er jeweilen in Schulangelegenheiten zu sprechen ist, und sorgt für die Bekanntmachung der von der Schule ausgehenden Mitteilungen am schwarzen Brett und in den öffentlichen Blättern.

§ 11. Unter der Leitung und Verantwortung des Direktors steht das gesamte Rechnungswesen der Schule. Er hat die Voranschläge für die eidgenössischen und kantonalen Behörden, sowie die Jahresrechnung aufzustellen und der Kommission vorzulegen; ferner entwirft er den Jahresbericht der Kommission an das Erziehungsdepartement und verfasst den jeweilen im Frühjahr zu veröffentlichten Schulbericht.

§ 12. Der Direktor hat die Aufsicht über das Schulgebäude und das Schulmobilien und macht rechtzeitig die für Ergänzung und Instandhaltung nötigen Anzeigen und Vorschläge. Er gibt dem Hauspersonal die nötigen Weisungen und überwacht dessen Tätigkeit.

§ 13. Der Direktor beschafft entsprechend dem jeweiligen Bedürfnis und innerhalb der Grenzen des Voranschlages, nach Anhörung der Wünsche der betreffenden Lehrer, unter Aufsicht der Kommission die nötigen Lehrmittel und Schulmaterialien. Er trifft die erforderlichen Anstalten für sorgfältige Aufbewahrung, Erhaltung und genaue Inventarisirung des gesamten Schuleigentums.

§ 14. Der Direktor veranstaltet, so oft es die Kommission beschliesst, eine öffentliche Schulausstellung; dabei ist er befugt, die hiezu nötigen Schüler-

arbeiten zurückzubehalten und einzelne derselben den Lehrgangssammlungen einzuverleiben.

§ 15. Dem Direktor ist das Schularchiv unterstellt, in welches sämtliche die Schule betreffenden Aktenstücke übersichtlich geordnet einzureihen sind.

§ 16. Der Direktor besorgt die nötigen Journale und berichtet regelmässig dem Präsidenten der Kommission über alle wichtigen Vorgänge in der Schule.

§ 17. Dem Direktor steht ein Sekretär zur Verfügung, welchem die Bureauarbeiten und die Führung der Rechnungsbücher übertragen sind. Erforderlichen Falles kann der Direktor vorübergehend weiteres Hülfspersonal zur Erledigung der Bureauarbeiten beziehen.

§ 18. Der Direktor wohnt, soweit nicht seine persönlichen Verhältnisse in Frage kommen, mit beratender Stimme den Sitzungen der Kommission bei und führt deren Sekretariat.

§ 19. Der Direktor beruft unter Angabe der Traktanden die Lehrerkonferenzen und leitet als Präsident deren Verhandlungen.

§ 20. Dem Direktor kann Urlaub bis zu zwei Tagen vom Präsidenten der Kommission, bis auf zwei Wochen von dem Vorsteher des Erziehungsdepartements erteilt werden; ein längerer Urlaub unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

Ist der Direktor durch Krankheit oder sonstige gewichtige Abhaltungsgründe für längere Zeit an der Ansübung der Amtsgeschäfte verhindert, so wird die Kommission für die nötige Vertretung sorgen.

§ 21. Abänderungen der gegenwärtigen Ordnung, welche in der Folge durch den Erziehungsrat mögen beschlossen werden, hat sich der Direktor jederzeit zu unterziehen.

48. 6. Amtsordnung für die Lehrer der allgemeinen Gewerbeschule Basel. (Vom Regierungsrate genehmigt den 16. Juli 1898.)

§ 1. Sämtliche an der Allgemeinen Gewerbeschule tätigen Lehrer stehen unter der Kommission der Schule. Sie erhalten von dieser ihre Amtsvorschriften und sind ihr für die gewissenhafte Ausführung derselben verantwortlich.

Ihr unmittelbarer Vorgesetzter ist der Direktor; die Lehrer haben seinen Weisungen Folge zu leisten.

Wenn ein Lehrer durch eine Anordnung des Direktors sich für beeinträchtigt hält, so kann er sich mündlich oder schriftlich beim Präsidenten der Kommission beschweren. Es steht ihm auch frei, seine Beschwerde an die Kommission zu richten.

Die von Lehrern an die Kommission gerichteten Gesuche oder Beschwerden sind schriftlich einzureichen.

§ 2. Die Lehrer sollen den ihnen übertragenen Unterricht gewissenhaft, pünktlich und gehörig vorbereitet erteilen und in Betreff des Lehrganges und der Unterrichtsmethoden sich an die darauf bezüglichen Verordnungen und Weisungen halten; auch sollen sie stets auf ihre weitere wissenschaftliche und methodische Ausbildung bedacht sein.

§ 3. Der Lehrer soll sich rechtzeitig in der Klasse einfinden, den Unterricht zur festgesetzten Zeit beginnen und schliessen und die Klasse während des Unterrichts nicht ohne zwingenden Grund verlassen.

§ 4. Jeder durch den Erziehungsrat festangestellte Lehrer hat das Recht auf so viel Unterrichtsstunden im Jahresmittel, als ihm durch die Anstellungsurkunde zugesichert sind. Mit seiner Einwilligung können ihm vorübergehend noch weitere Stunden übertragen werden; ebenso ist er verpflichtet, Vertretungen zu übernehmen.

Bei den durch die Kommission angestellten Lehrern findet über die Zahl der Unterrichtsstunden eine Verabredung statt. Falls diese Lehrer ausser der Gewerbeschule noch an andern öffentlichen Schulen angestellt sind, verständigt sich die Kommission mit den betreffenden Inspektionen über die Gesamtzahl der zu übertragenden Stunden.

Änderungen des Pensums haben sich die Lehrer jederzeit zu unterziehen.

§ 5. Die Kommission ist befugt, den vom Erziehungsrat angestellten Lehrern Nebengeschäfte zu untersagen, sobald die Ausübung der Schulpflichten darunter leidet.

§ 6. Die Lehrer sind gehalten, im Falle von Krankheit oder sonstiger dringender Abhaltung den Direktor unter Angabe der Abhaltungsgründe und wenn möglich gleichzeitigem Vorschlage für Stellvertretung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Urlaub bis auf zwei Tage erteilt der Direktor, bis auf zwei Wochen, auf Antrag desselben, der Vorsteher des Erziehungsdepartementes; für einen weiteren Urlaub haben die Lehrer der Kommission ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Die Anordnung der Stellvertretung ist Sache des Direktors und unterliegt bei längerer Dauer der Genehmigung der Kommission.

§ 7. Bei der Aufnahme der Schüler und bei der Herstellung der zu seinem Unterricht nötigen Lehrmittel hat der Lehrer mitzuwirken, sowie allfällig ihm übertragene sonstige Verrichtungen (Protokoll- und Vikariats-Kassaführung, Bibliothekariat u. dgl.) zu übernehmen. Ferner hat er dem Direktor die für Berichte und Schulfragen nötigen Mitteilungen zu machen.

Für ausserordentliche Leistungen, die nicht blosse Zurüstungen oder Vorbereitungen zur Erteilung des dem Lehrer obliegenden Unterrichtes sind, wird der Betrag der dafür auszurichtenden Gratifikation von der Kommission festgesetzt. Vorbehalten bleibt besondere Vereinbarung bei Erteilung des Auftrages.

Ferner ist der Lehrer auch ausserhalb der Zeit der Schulstunden zur Teilnahme an den allgemeinen Lehrerkonferenzen, an Fachkonferenzen und ähnlichen die Schule betreffenden Veranlassungen verpflichtet.

§ 8. Der Lehrer hat beim Unterricht nach Kräften dafür besorgt zu sein, dass alle einzelnen ihm anvertrauten Schüler, auch die schwächeren, möglichst gefördert werden.

§ 9. Jeder Lehrer führt die Listen über den Schulbesuch und veranlasst bei unentschuldigtem Ausbleiben die rechtzeitige Mahnung an Eltern und Lehrmeister. Die Annahme einer Entschuldigung ist in erster Linie Sache des Lehrers. In zweifelhaften Fällen hat er den Entscheid des Direktors einzuholen.

Der Lehrer darf einen einzelnen Schüler von dem durch ihn erteilten Unterricht für einen Tag beurlauben, doch ist er nicht befugt, von sich aus den Unterricht für die ganze Klasse ausfallen zu lassen.

Ebenso ist es ihm untersagt, Schüler während der Unterrichtszeit für Privataufträge in Anspruch zu nehmen.

Am Ende des Semesters gibt der Lehrer für jeden Schüler die Zeugnisnote über Fleiss und Leistung.

§ 10. Der Lehrer unterstützt den Direktor in der Handhabung von Zucht und Ordnung bei den Schülern, sowie überhaupt in der Einhaltung der Schulordnung.

Bei Unfleiss, Nachlässigkeit oder schlechtem Betragen soll der Lehrer durch ernsten Zuspruch und scharfen Verweis unter Vermeidung von Scheltworten auf Besserung hinwirken.

Hilft das nicht oder liegen Disziplinarvergehen schwerwiegender Natur vor, so ist der Direktor hievon in Kenntnis zu setzen.

In Fällen von Widersetzlichkeit darf der Lehrer den Schüler für die betreffende Stunde aus der Klasse weisen, hat dies aber gleich nachher dem Direktor anzuseigen.

Die Anwendung körperlicher Züchtigung ist dem Lehrer untersagt.

§ 11. Am Ende des Semesters hat jeder Lehrer dem Direktor zu handen der Kommission einen Bericht einzusenden, welcher in Kürze Angaben enthält über den Umfang und die Behandlung des durchgenommenen Lehrstoffes, über die Regelmässigkeit des Schulbesuches, sowie über Fleiss, Betragen und Leistung der Schüler.

§ 12. Für die Veranstaltung von Exkursionen und Erteilung des Unterrichts im Freien oder in ausserhalb der Schule gelegenen Lokalen hat sich der Lehrer jeweilen mit dem Direktor zu verständigen.

§ 13. Der Lehrer hat auf möglichste Schonung des Mobiliars und der übrigen Schuleinrichtungen seitens der Schüler bedacht zu sein. Von Beschädigung derselben oder sonstigen Übelständen hat er rechtzeitig dem Direktor Anzeige zu machen.

Der Lehrer ist ferner für die ihm laut Inventar übergebenen Lehrmittel verantwortlich; auch darf er kein Schuleigentum ohne Einwilligung des Direktors aus dem Hause geben.

Wünsche betreffend Neuanschaffung, Ergänzung oder Reparatur von Klasseneinrichtungen oder Lehrmitteln sind an den Direktor zu richten.

§ 14. Jeder Lehrer ist zur Teilnahme an den vom Direktor einberufenen Konferenzen und andern die Schule betreffenden Veranstaltungen verpflichtet, auch wenn dieselben ausserhalb seiner Schulzeit fallen.

Ist ein Lehrer am Erscheinen verhindert, so hat er dies unter Angabe des Abhaltungsgrundes dem Direktor vor der Sitzung anzuseigen.

Allgemeine Konferenzen werden abgehalten, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenigstens zehn Lehrer durch schriftliche Eingabe es verlangen.

§ 15. Jeder Lehrer hat das Recht, in den Konferenzen seine Stimme abzugeben, ausgenommen wenn eine seine Person betreffende Angelegenheit behandelt wird. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Direktor stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

§ 16. Jeder Lehrer hat das Recht, in der allgemeinen Konferenz Anträge zu stellen, doch sollen dieselben, wenn sie sich auf einen neuen, nicht schon vorliegenden Gegenstand beziehen, mindestens eine Woche vor der Sitzung dem Direktor schriftlich eingereicht werden; andernfalls sind sie erst in einer folgenden Sitzung zu behandeln.

§ 17. Die allgemeine Konferenz wählt alljährlich einen Protokollführer; der Gewählte ist zur Übernahme des Amtes verpflichtet; doch soll dasselbe keinenfalls mehr als zwei Jahre hintereinander von dem gleichen Lehrer versehen werden.

§ 18. Anträge, welche die allgemeine Lehrerkonferenz bei der Kommission stellt, sind, mit der Unterschrift des Direktors und des Protokollführers versehen, der Kommission einzureichen.

§ 19. Jeder Lehrer, dem ein festes Pensem übertragen ist, hat die Verpflichtung, der Vikariatskasse beizutreten.

§ 20. Abänderungen der gegenwärtigen Ordnung, welche in der Folge durch den Erziehungsrat mögen beschlossen werden, haben sich die Lehrer jederzeit zu unterziehen.

49. 7. Reglement für den Direktor der Kantonsschule in Trogen (Appenzell A.-Rh.). (Siehe Statuten Art. 17, k.)

I. Aufgaben und Pflichten des Direktors.

A. In Bezug auf die Schule.

1. Gebet jeden Morgen vor Beginn des Unterrichts mit den versammelten Schülern.

2. Sorge für pünktlichen Beginn des Unterrichts und pünktliches Innehalten der Pausen, sowie für Ordnung und Reinlichkeit in der Schule und um dieselbe.
3. Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Öffnen und Schliessen des Schulhauses.
4. Überwachung des Unterrichts, besonders hinsichtlich strenger Befolgung des Lehrplanes von Seite der Lehrer.
5. Bericht über den Stand und Gang der Schule am Ende des Schuljahres an die Aufsichtskommission.
6. Selbständige Erledigung geringerer Disziplinarfälle; Weisung wichtigerer Fälle nach Begutachtung der Lehrerkonferenz an die Aufsichtskommission.
7. Rückblick am Schlusse des Wochenunterrichts auf die vergangene Woche vor den versammelten Schülern.
8. Entwerfung des Stundenplanes unter Berücksichtigung der von der Lehrerschaft geäusserten Wünsche und Überweisung desselben zur definitiven Genehmigung an die Aufsichtskommission.
9. Leitung der Konferenzangelegenheiten:
 - a. Besprechung des Betragens und Fleisses der Schüler am Schlusse jeden Quartals;
 - b. Promotion der Schüler;
 - c. Beratung der von der Landesschulkommission oder Aufsichtskommission gemachten Vorlagen;
 - d. Vorberatung wichtiger Disziplinarfälle, sowie etwaiger Gesuche um Dispensation und Bestimmung der Ferien mit Beziehung des Präsidenten der Aufsichtskommission;
 - e. Besprechung von Anträgen resp. Gesuchen an die Aufsichtskommission etc.
10. Führung der Absenzenlisten und notwendiger Korrespondenz mit den Eltern resp. Vormündern der Schüler, sowie Ausstellung der Quartalzeugnisse.
11. Mitteilung von länger als einen Tag dauernder Unterrichtseinstellung an den Präsidenten der Aufsichtskommission.
12. Publikation der Schluss- und Aufnahmsprüfungen, sowie des jeweiligen Beginnes eines neuen Schuljahres.
13. Sofortige Mitteilung von Schüleraufnahmen, welche während des Schuljahres erfolgen, an den Präsidenten der Aufsichtskommission.
14. Einrichtung der höheren Klassen, wenn wenigstens zwei Schüler für eine solche sich einstellen.

B. In Bezug auf das Konvikt.

15. Leitung desselben nach einer von ihm aufzustellenden und von der Aufsichtskommission zu genehmigenden Hausordnung.
16. Anschaffung des notwendigen Mobiliars.
17. Aufnahme von Appenzellern um den Pensionspreis von höchstens Fr. 750.
18. Kontrollirung der an der Liegenschaft vorzunehmenden Arbeiten im Einverständnis mit dem Kassier.
19. Zahlung von Fr. 500 als Pachtzins für das von ihm zu bewohnende Pensionsgebäude.

II. Rechte des Direktors.

1. Er bezieht: a. für die Leitung der Schule eine Zulage von Fr. 300; — b. für Heizung und Reinigung der Schullokalitäten eine Entschädigung von Fr. 200.

2. Er besitzt das Recht zur Übernahme des Gutes behufs eigener Bewirtschaftung um denselben Pachtzins, um welchen es einem andern verpachtet ist.
 3. Das Maximum seiner wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt 24 Stunden.
 4. Erwohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission als beratendes Mitglied bei.
-

50. 8. Reglement betreffend Zeugnisausstellung und Promotionen an der Kantonschule in Trogen (Appenzell A.-Rh.). (1898.)

A. Zeugnisse.

§ 1. Die Schüler aller Klassen, inkl. allfällige Hospitanten, erhalten am Schlusse jedes Quartals und auf Grund gemeinsamer Beratung der Lehrer über Leistungen und sittliche Haltung der Zöglinge ein Zeugnis. — Dasselbe ist von den Eltern, resp. deren Vertretern, zu unterzeichnen.

§ 2. In diesen Zeugnissen werden über Fleiss und Leistungen Noten in ganzen und halben Zahlen von 1 bis 5 erteilt.

§ 3. Die Bedeutung der Noten ist folgende: 1 = sehr befriedigend; — 2 = befriedigend; — 3 = mittelmässig; — 4 = ungenügend; — 5 = schlecht.

§ 4. Über das Betragen im allgemeinen, sowohl innerhalb als ausserhalb der Schule, wird von der Lehrerkonferenz dem Quartalzeugnis eine in Worten ausgedrückte Gesamtnote beigegeben nach folgender Skala: lobenswert, gut, befriedigend, ziemlich befriedigend, tadelnswert.

B. Promotionen.

§ 1. Das letzte Quartalzeugnis ist zugleich Promotionszeugnis. Die Abgabe desselben erfolgt unmittelbar nach der Schlussprüfung.

§ 2. Die Promotion geschieht mit Berücksichtigung von Fleiss und Leistungen durch Stimmenmehrheit der unterrichtenden Lehrer, wobei von der IV. Klasse an die dem Spezialstudium des betreffenden Schülers dienenden Fächer in erster Linie massgebend sind.

§ 3. Die Konferenz hat das Recht, im Einverständnis mit dem Präsidenten der Aufsichtskommission brave, aber schwache Schüler der untern Klassen unter Dispens einiger Fächer zu befördern, wenn sie finden sollte, dadurch dem Zöglinge für seine Zukunft wesentliche Dienste zu leisten.

§ 4. Die Promotion ist entweder eine provisorische oder definitive. Provisorische Promotion kann erfolgen:

- a. in zweifelhaften Fällen;
- b. wenn Lücken in Hauptfächern durch Privathilfe ausgefüllt werden können;
- c. wenn ein tüchtiger Schüler durch Krankheit längere Zeit am Besuch des Unterrichts verhindert war.

§ 5. Nach einer Probezeit, in der Regel von 6 Wochen, entscheidet die Konferenz, ob die provisorische Promotion zur definitiven werden solle oder eine Remotion einzutreten habe.

§ 6. Wird einem Schüler zum zweitenmal in derselben Klasse die Promotion verweigert, so ist damit sein Ausschluss aus der Anstalt verfügt. Von solcher Verfügung ist dem Präsidenten der Aufsichtskommission Anzeige zu machen.

§ 7. In streitigen Promotionsfällen entscheidet die Aufsichtskommission.

51. 9. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend Ergänzung der Instruktion für die Rektoratskommission. (Vom Erziehungsrat erlassen den 6. Juli 1898.)

In der Absicht, die Geschäfte der nunmehr auf fünf Mitglieder verstärkten Rektoratskommission angemessen zu verteilen, und in Revision der Instruktion vom 5. Februar 1891

wird beschlossen:

Art. 1. Die Rektoratskommission besteht aus dem Rektor, dem Konrektor, dem Aktuar, dem Ephorus der merkantilen Abteilung und einem fünften aus der Reihe der Hauptlehrer genommenen Mitgliede.

Art. 2. — Obliegenheiten und Befugnisse des Rektors.

a. Der Rektor steht an der Spitze der ganzen Anstalt und vertritt dieselbe nach aussen.

Er wacht über den genauen Vollzug aller Anordnungen der Oberbehörde, der Rektoratskommission und des Lehrerkonvents, über strenge Handhabung der Schulordnung und genaue Einhaltung des Stundenplans durch die Lehrer. Er trifft die nötigen Anordnungen für Abhaltung der Prüfungen, Ausfertigung der Zeugnisse und provisorische Aushilfe in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit einzelner Lehrer, insoweit diese Aushilfe von an der Anstalt selbst wirkenden Lehrkräften geleistet werden kann. Die Besetzung von förmlichen Verweserstellen leitet er mit Antrag und Gutachten an die Oberbehörde.

Über Schulversäumnisse und Schuleinstellungen seitens der Lehrer führt er genaue Kontrolle.

Er führt neueintretende Lehrer in ihren Wirkungskreis ein, eröffnet jeweilen den Schulkurs in einer Versammlung von Lehrern und Schülern mit einer passenden Ansprache und hält am Ende jedes Trimesters in Gegenwart sämtlicher Lehrer eine allgemeine Zensur ab.

Er nimmt die Anmeldungen und Austrittserklärungen von Schülern entgegen, verwahrt deren Ausweisschriften und händigt sie wieder aus. Er sorgt dafür, dass spätestens im Januar das Schulprogramm für das nächste Schuljahr durch den Lehrerkonvent vorberaten und dem Erziehungsdepartement eingereicht werde.

Er hält täglich eine für Lehrer, Schüler und andere mit der Schule in Beziehung stehende Personen passende Audienzstunde.

b. Der Rektor führt den Vorsitz bei der Rektoratskommission, dem Lehrerkonvente und den Klassenkonferenzen. Er nimmt die Eingaben der einzelnen Lehrer an die Oberbehörde entgegen, legt sie der Rektoratskommission vor und leitet sie, nötigenfalls mit deren Begutachtung, an die Studienkommission.

Er legt der Rektoratskommission am Ende jedes Trimesters einen Schulbericht über das abgelaufene Trimester vor und sendet denselben mit allfällig an ihn sich anschliessenden Anträgen oder Anregungen der Kommission an die Oberbehörde.

Er hat das Recht und bei ernsteren Störungen des Unterrichts in einzelnen Klassen die Pflicht, die Unterrichtsstunden der einzelnen Lehrer zu besuchen, diesen nötigenfalls mit seinem Rate und seiner Autorität zur Seite zu stehen und beobachtete schwere Übelstände zur weiteren Behandlung an die Rektorats-eventuell Studienkommission zu bringen. Ebenso gehören in erster Linie vor sein Forum und in zweiter vor dasjenige der Rektorats-Kommission, Anstände zwischen einzelnen Lehrern und zwischen Lehrern und Schülern bezw. deren Eltern oder Vormündern.

Es liegt in der Kompetenz des Rektors, Lehrern für die Zeitdauer eines Tages Urlaub zu erteilen.

c. Den Schülern gegenüber repräsentirt der Rektor in der Anstalt die höchste Autorität.

Leichtere Disziplinarfälle erledigt er von sich aus und bringt schwerere nach sofort geführtem Untersuch an die Rektoratskommission und von dieser nötigenfalls an die Oberbehörde. Letzteres hat namentlich zu geschehen, wenn es sich um Erteilung des Ultimatums an Schüler oder um Ausschluss von solchen aus der Anstalt handelt.

Der Rektor überwacht das externe Leben der Schüler nach den bezüglichen Bestimmungen der Unterrichts- und Disziplinarordnung, fertigt die von einzelnen Lehrern oder Lehrerkonferenzen verlangten, an die Eltern oder Vormünder zu richtenden Mahnzeddel aus und führt über dieselben, sowie über alle in der Anstalt verhängten Strafen ein genaues Verzeichnis, desgleichen über die den Schülern von der Studienkommission zuerkannten und an ihn zur Auszahlung gelangten Stipendien.

Er gibt nach Übereinkunft mit der Theaterdirektion die Marken für den Besuch des Theaters an die Schüler ab, trifft die nötigen Anordnungen für Konzerte, Schlussfeier und andere Schulanlässe und sorgt für die Aufrechthaltung der Disziplin bei denselben.

Er verwaltet die sogenannte Reisekasse der Schüler und legt darüber alljährlich der Rektoratskommission zu handen der Oberbehörde Rechnung ab.

In seiner Befugnis liegt es, Schülern Urlaub bis auf 3 Tage zu erteilen.

Art. 3. — Der Konrektor.

In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des Rektors, sowie bei eingetretener Erledigung des Rektorats tritt der Konrektor in alle Rechte und Pflichten desselben. Im besondern liegt ihm die Besorgung folgender Geschäfte ob:

Er entwirft die Stundenpläne und für die im Kantonsschulgebäude vorzunehmenden Prüfungen die Programme zur Vorlage an die Rektoratskommission und das Erziehungsdepartement. Er nimmt beim Schulanfang die Personalien der Schüler auf und besorgt deren Drucklegung, teilt die Disziplinarordnung und Stundenzettel an die Schüler aus, nimmt die Anmeldungen für Freifächer entgegen, führt darüber ein Verzeichnis und vervielfältigt die hierüber aufgestellten Stundenpläne. Er besorgt den Einzug der Schulgelder, Bussen und reglementarischen Beiträge seitens der Schüler und die Auszahlung der vom Staate an die kantonsbürgerlichen Schüler gewährten Rückvergütungen der Spitalgebühren.

Er erhebt die Entschädigungen, welche von Vereinen etc. für Benutzung der Räumlichkeiten der Kantonsschule zu leisten sind. Er führt die Aufsicht über das ganze Kantonsschulgebäude, dessen Sammlungen, Bibliotheken und Mobiliar, über Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Schullokale, sorgt für den baulichen Unterhalt des Gebäudes und die Instandhaltung des Inventars und bringt hierauf bezügliche Anträge an das Erziehungsdepartement; er visirt alle darauf bezüglichen Rechnungen und vermittelt deren Auszahlung, wofür ihm eine Handkasse im Betrage von Fr. 1500 zur Verfügung steht. Er führt über sämtliche Ausgaben Buch und liefert die Monatsabschlüsse dem Erziehungsdepartement ein.

Art. 4. Der Aktuar führt die Protokolle über die Sitzungen der Rektoratskommission und besorgt die Ausarbeitung und Kopiatur der Schriftstücke.

Art. 5. Das vierte Mitglied der Kommission, zugleich Ephorus der Merkantilabteilung, erteilt der Rektoratskommission in allen diese Abteilung betreffenden Fragen die nötige Auskunft, besorgt die Redaktion und Verteilung des Schulprogramms und kontrolliert die unentschuldigten Absenzen aller Schüler nach einem durch die Rektoratskommission vorher zu bestimmenden Modus.

In seiner Eigenschaft als Ephorus liegen ihm speziell folgende Verpflichtungen ob:

- a. er vertritt die Handelsabteilung bei Bundeskonferenzen;

- b. er tritt nach freiem Ermessen zu den Eltern, Vormündern und Kostgebern der Merkantilschüler in Beziehung und trachtet auf individuellen Verkehr mit den Schülern, um deren Betragen und Fleiss zu heben.
- c. zu Gunsten der aus der 3. Merkantilkasse scheidenden Abiturienten tritt er in Beziehung zu gut empfohlenen Handelshäusern, um jenen den Übergang in die kaufmännische Lehre zu erleichtern und Vergünstigungen in Bezug auf die Dauer der Lehrzeit oder auf finanzielle Entschädigung zu erlangen;
- d. der Ephorus nimmt ferner die Absenzenausweise an der merkantilen Abteilung entgegen. Er überwacht die durch das Rektorat oder die Rektoratskommission über Merkantilschüler verhängten Arreststunden. Er kontrolliert und verteilt bei Trimesterschluss die Schulzeugnisse an die Schüler der merkantilen Abteilung;
- e. er beruft die Zwischenkonferenzen der Lehrer der Handelsabteilung, vollzieht deren Beschlüsse oder leitet sie an das Rektorat, resp. die Rektoratskommission.

Art. 6. Das fünfte Mitglied der Kommission bestimmt die Mittelnoten über Fleiss und Fortschritt derjenigen Schüler, welche bei Promotionen und Stipendienzuteilungen in Frage kommen, ferner auf Ende eines Trimesters diejenigen über Fleiss und Fortschritt aller Schüler und endlich die Schulnote für die Examentabellen der Abiturienten.

Art. 7. Der Rektoratskommission als solcher stehen ausser den in vorstehenden Artikeln bereits angeführten Pflichten und Kompetenzen speziell noch folgende zu:

Sie steht dem Rektor in der Leitung und Überwachung der ganzen Anstalt zur Seite. Zu diesem Zwecke versammelt sie sich in der Regel wöchentlich einmal und zwar zu einer ausserhalb der ordentlichen Schulstunden liegenden Zeit. In wichtigeren Fällen hat jedes Mitglied das Recht, eine ausserordentliche Sitzung zu verlangen.

Arreststrafen von 3 Stunden und darüber werden nur von ihr verhängt und die Beaufsichtigung der von ihr oder dem Rektorat mit solchen Strafen belegten Schüler verteilt sie in angemessener Weise unter ihre Mitglieder. Eine ähnliche Arbeitsteilung findet statt bezüglich Entgegennahme und Visirung der Entschuldigungsausweise für Absenzen und am Schlusse des Schuljahres bezüglich Revision der Zeugnisse und Asteilung derselben an die Schüler.

Art. 8. Durch vorstehende Bestimmungen werden die entsprechenden der Art. 71 bis 76 der Kantonsschulordnung aufgehoben resp. modifizirt.

52. 10. Beschluss des Grossen Rates des Kantons St. Gallen betreffend Errichtung einer Verkehrsschule und höhern Schule (Akademie) für Handel, Verkehr und Verwaltung. (Vom 25. Mai 1898.)

Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen, nach Einsicht der Botschaft des Regierungsrates vom 6. Mai 1898, der Bundesbeschlüsse betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung vom 27. Juni 1884, Art. 1—4, und die Förderung der kommerziellen Bildung vom 15. April 1891, Art. 1, sowie des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb der Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen, vom 15. Oktober 1897, Art. 44,

beschliesst:

Art. 1. Es wird in der Stadt St. Gallen eine Verkehrsschule und höhere Schule (Akademie) für Handel, Verkehr und Verwaltung errichtet.

Art. 2. Die Verkehrsschule hat den Zweck, Beamte und Angestellte für den Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- (Telephon-) und Zoldienst heranzubilden.

Sie besteht aus zwei Klassen, deren erste an die zweite Klasse der Sekundarschule anschliesst.

Im Falle des Bedürfnisses wird eine dritte Klasse der Verkehrsschule eingerichtet und kann an der Verkehrsschule Unterricht auch über andere Verwaltungszweige als die bezeichneten erteilt werden.

In denjenigen allgemeinen Fächern, welche an der Kantonsschule erteilt werden und die sich für den Unterricht der Verkehrsschüler eignen, können letztere ihren Unterricht gemeinsam mit den Schülern der Kantonsschule erhalten, insofern hiedurch die Frequenz der betreffenden Klassen nicht in dem Grade steigt, dass sie parallelisiert werden müssen.

Art. 3. Die höhere Schule (Akademie) hat den Zweck, Schülern, welche die Merkantilabteilung der Kantonsschule oder die Verkehrsschule besucht haben, sowie anderen Personen, welche hiefür die nötige Vorbildung besitzen, eine höhere Bildung in den Zweigen des Handels, des Verkehrs und der Verwaltung zu verschaffen.

Art. 4. Der Besuch der Anstalt ist auch weiblichen Personen gestattet.

Art. 5. Für die Zwecke der Anstalt können die Lokalitäten und Lehrmittel der Kantonsschule in Anspruch genommen werden.

Art. 6. Die Ausgaben für die Anstalt werden nach Abzug des Bundesbeitrages zur Hälfte vom Kanton und zur anderen Hälfte von der politischen Gemeinde und der Ortsgemeinde St. Gallen, dem Kaufmännischen Direktorium St. Gallen und etwaigen anderen Subvenienten bestritten. In das kantonale Budget ist jährlich ein Kreditposten einzusetzen, und es sind vom Regierungsrat über die zu leistenden Beiträge Vereinbarungen mit den Subvenienten zu treffen. Dabei ist den letzteren auf ihr Verlangen auch eine von ihnen selbst zu wählende Vertretung in der Aufsichtskommission (Art. 7) einzuräumen.

Art. 7. Die Anstalt ist einem Departement des Regierungsrates und der Oberaufsicht des letztern unterstellt.

Dem Departement wird eine Aufsichtskommission beigegeben.

Die Leitung der Anstalt wird einem Direktor übertragen.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission, mit Ausnahme der Vertreter der Subvenienten, werden vom Regierungsrat ernannt. Diesem steht auch die Wahl des Direktors, der Lehrer und Hülfslehrer zu, wofür die Aufsichtskommission Vorschläge einzureichen hat. Der Vorstand des zuständigen Departementes ist Präsident der Aufsichtskommission.

Art. 8. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt und trifft die für die Einrichtung und den Gang der Anstalt erforderlichen Massnahmen.

53. 11. Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule Chur (Kanton Graubünden). (1898.)

A. Organisation.

Art. 1. Die Kantonsschule besteht aus folgenden Abteilungen:

- a. Progymnasium und Realschule (I. und II. Klasse).
- b. Gymnasium (III.—VII. Klasse).
- c. Technische Schule (III.—VI. Klasse).
- d. Handelsschule (III.—V. Klasse).
- e. Lehrerseminar (III.—V. Klasse).

Art. 2. Progymnasium und Realschule umfassen alle Schüler der I. und II. Klasse.

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, eine Fremdsprache (Latein, Italienisch oder Französisch), Geschichte, Geographie,

Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen, Geometrie, Handzeichnen, Schönschreiben, Gesang und Turnen.

Die Schüler des Progymnasiums erhalten Unterricht im Lateinischen; die Realschüler haben die Wahl zwischen dem Italienischen und dem Französischen.

Die Realschüler italienischer Zunge haben die Wahl, den Unterricht im Französischen zu nehmen oder den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache zu besuchen.

Die Schüler romanischer und italienischer Zunge erhalten in beiden Klassen im Deutschen getrennten Unterricht und zwar je zwei Stunden mehr als die deutschen Schüler.

Art. 3. Das Gymnasium besteht aus fünf Jahreskursen (III. bis VII. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Latein, Griechisch, Hebräisch, Französisch, Italienisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mathematik, Gesang und Turnen.

Das Griechische ist fakultativ.

Diejenigen Schüler, welche Griechisch nehmen, erhalten von der IV. Klasse an Unterricht im Französischen.

Diejenigen Schüler, welche nicht Griechisch nehmen, erhalten Unterricht in zwei modernen Fremdsprachen. Sie beginnen den Unterricht in den modernen Fremdsprachen in der III. Klasse und haben dabei die Auswahl zwischen Italienisch und Französisch (I.—V. Kurs). In der IV. Klasse bekommen sie die zweite Fremdsprache und können wählen zwischen Französisch und Englisch (I.—IV. Kurs).

Den Schülern, welche Theologie studiren wollen, wird in der VII. Klasse im Hebräischen Unterricht erteilt. Dafür kann der Unterricht im Französischen wegfallen.

Die Schüler italienischer Zunge haben die Wahl, den Unterricht in der modernen Fremdsprache zu nehmen oder den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache zu besuchen.

Art. 4. Die technische Schule besteht aus vier Jahreskursen (III. bis VI. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Italienisch, Französisch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mathematik, technisches Zeichnen, Freihandzeichnen, Gesang, Turnen.

Diejenigen Schüler, welche in der Realschule Italienisch gehabt haben oder die Aufnahmsprüfung im Italienischen bestehen, setzen diesen Unterricht fort (III.—VI. Kurs) und beginnen in der III. Klasse neu den Unterricht im Französischen (I.—IV. Kurs), und umgekehrt.

Die Schüler italienischer Zunge besuchen den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache und je nach ihren Vorkenntnissen den I.—IV. oder den III.—VI. Kurs im Französischen.

Art. 5. Die Handelsschule besteht aus drei Jahreskursen (III.—V. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Italienisch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Physik, Chemie und Warenkunde, Mathematik, kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung, Handelslehre, Schreiben, Gesang und Turnen.

Diejenigen Schüler, welche in der Realschule Italienisch gehabt haben oder die Aufnahmsprüfung im Italienischen bestehen, setzen diesen Unterricht fort (III.—V. Kurs) und beginnen in der III. Klasse neu den Unterricht im Französischen (I.—III. Kurs), und umgekehrt. In der IV. Klasse beginnt der Unterricht im Englischen (I. und II. Kurs).

Die Schüler italienischer Zunge besuchen den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache und je nach ihren Vorkenntnissen den

I.—III. oder III.—V. Kurs im Französischen. In der IV. Klasse beginnen sie mit den andern Schülern den Unterricht im Englischen (I. und II. Kurs).

Art. 6. Das Lehrerseminar besteht aus drei Jahreskursen (III. bis V. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Pädagogik, Methodik, praktische Übungen, Italienisch oder Französisch, Geschichte, Geographie und Naturgeschichte, Physik, Chemie, Rechnen, Mathematik, Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen und Feldmessen, Schreiben, Instrumentalmusik, Gesanglehre, Gesang, Turnen.

Die Schüler erhalten Unterricht in einer Fremdsprache und haben dabei die Wahl zwischen dem Italienischen und dem Französischen (III.—V. Kurs).

Die Schüler italienischer Zunge haben die Wahl entweder mit den andern Seminarzöglingen den Unterricht im Französischen (III.—V. Kurs) oder den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache zu besuchen.

Die aus dem Proseminar Roveredo eintretenden Schüler erhalten besondern Unterricht im Deutschen und Italienischen, ferner den Unterricht in der Geschichte und Naturgeschichte in ihrer Muttersprache.

Die Schüler romanischer Zunge erhalten besondern und nach den beiden Hauptdialekten getrennten Unterricht in ihrer Muttersprache.

Art. 7. Ausser den obligatorischen Fächern der einzelnen Schulabteilungen wird in Freifächern Unterricht erteilt, welcher von Schülern aller Abteilungen besucht werden kann.

Die Aufnahme solcher Freifächer in den Unterrichtsplan richtet sich nach dem Bedürfnis im allgemeinen, insbesondere der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Berechtigung zum Besuche eines Freifaches hängt von der Bewilligung der Lehrerkonferenz ab. Diese kann auch Schüler, welche vom Besuche obligatorischer Fächer dispensirt werden, zum Besuche von Freifächern anhalten.

Art. 8. Zum Eintritt in die I. Klasse müssen die Schüler das 13., zum Eintritt in eine höhere Klasse je ein weiteres Altersjahr erfüllt haben oder bis Ende Dezember des Eintrittsjahres erfüllen.

Altersdispensationen kann auf Gutachten des Examinationskollegiums hin die Erziehungskommission bewilligen.

Art. 9. Zum Eintritt in die erste Klasse werden diejenigen Vorkenntnisse verlangt, welche sich ein guter Schüler in einer guten Primarschule in den ersten sechs Schuljahren nach Massgabe des Lehrplanes für die Volksschulen erwerben kann.

Zum Eintritt in die zweite oder eine der folgenden Klassen irgend einer Abteilung wird diejenige Vorbildung gefordert, welche die vorhergehende Klasse vermittelt.

Auf Grund dieser Bestimmungen wird der Kleine Rat ein Prüfungs- und Aufnahmsreglement erlassen.

B. Unterrichtsplan.

Art. 10. Die Grundlage für den Unterrichtsplan, d. h. für die jedem einzelnen Fach in einer Klasse eingeräumte Zeit und für den zu bewältigenden Lehrstoff bilden die sub Art. 11 bis Art. 15 folgenden Normen.

Bis zu ihrer vollständigen Durchführung wird der Kleine Rat jeweilen für ein Jahr einen provisorischen Unterrichtsplan aufstellen und diesem die erwähnten Normen, soweit sie zur Anwendung gelangen können, im übrigen jedoch den bisherigen Unterrichtsplan zu Grunde legen.

Nach Ablauf der Übergangszeit wird der Kleine Rat mit Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen einen definitiven Unterrichtsplan aufstellen.

Art. 11. — Normen für den Unterricht in Progymnasium und Realschule.

1. Religion. — *a.* Für reformirte Schüler. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Repetition der alttestamentlichen Geschichten und des Lebens Jesu. Apostelgeschichte und Kirchengeschichte bis zur Reformation.

b. Für katholische Schüler. — I. und II. Klasse je 2 Stunden Katechismus, biblische Geschichte, Liturgik.

2. Deutsch. — *a.* Deutsche Abteilung. — I. und II. Klasse je 5 Stunden Fortsetzung und Abschluss der Grammatik. Prosaische und poetische Lesestücke. Memoriren von Gedichten. Aufsätze (Beschreibungen, Schilderungen, kleinere Abhandlungen).

b. Romanische Abteilung. — I. und II. Klasse je 7 Stunden, wie sub *a.*

3. Latein. — I. und II. Klasse je 6 Stunden. Formenlehre und wichtigste Sätze der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt. Lektüre angemessener Schriftstücke.

4. Italienisch. — I. und II. Klasse je 5 Stunden. Formenlehre und wichtigste Sätze der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Memoriren von leichten Texten. Diktate.

5. Französisch. — I. und II. Klasse je 5 Stunden. Wie für den Unterricht im Italienischen.

6. Italienisch für Italienischgeborene. — I. und II. Klasse 5 Stunden gemeinsam. Repetition der Grammatik. Lektüre poetischer und prosaischer Schriftsteller.

7. Geschichte. I. und II. Klasse je 2 Stunden. Kurze Repetition der Schweizergeschichte bis zum Abschluss der XIIIörtigen Eidgenossenschaft. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis auf die Gegenwart mit Berücksichtigung der zum Verständnis wichtigen Teile der allgemeinen Geschichte.

8. Geographie. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Repetition und Abschluss der Geographie der Schweiz. Geographie von Europa. Übersicht über die Geographie der aussereuropäischen Länder. Elemente der mathematischen Geographie.

9. Naturgeschichte. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Beschreibung der wichtigern Pflanzen und Tiere. Pflanzenmorphologie. Elementare Anatomie des Menschen. Bau des Tierkörpers. Elementare Behandlung der wichtigern Mineralien und Gebirgsarten.

10. Naturlehre. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Besprechung der einfachern physikalischen und chemischen Experimente.

11. Rechnen. — I. und II. Klasse je 4 Stunden. Fortsetzung und Abschluss des bürgerlichen Rechnens. Elemente der Buch- resp. Rechnungsführung.

12. Geometrie. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Planimetrie und Stereometrie. Berechnung der Flächen und Körper. Einfache Zeichnungen.

13. Handzeichnen. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Ornamentzeichnen nach Vorlagen und Vorzeichnungen.

14. Schönschreiben. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Takt- und Schönschreiben.

15. Gesang. — I. und II. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Gemischter Chor.

16. Turnen. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Nach der eidgenössischen Turnschule.

Art. 12. — Normen für den Unterricht am Gymnasium.

1. Religion. — *a.* Für reformirte Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde, VI. und VII. Klasse 1 Stunde gemeinsam. Fortsetzung der Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart. Allgemeine Religionsgeschichte. Besprechung der wichtigsten Probleme der Religion. Ethik.

b. Für katholische Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde, VI. und VII. Klasse 1 Stunde gemeinsam. Kirchengeschichte. Apologetik des Christentums und der katholischen Kirche. Wissenschaftliche Darstellung und Begründung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre.

2. Deutsch. — III.—VII. Klasse je 4 Stunden. Grammatik: Wiederholung. Lektüre: Poetische und prosaische Stücke aus dem Lesebuch, sowie aus klassischen und neuern Werken. Memoriren. Aufsätze (Schilderungen, Abhandlungen) und Vorträge. Literaturgeschichte: Übersicht bis zur klassischen Periode; eingehende Behandlung von der klassischen Periode an bis zur Gegenwart.

3. Latein. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 6 Stunden, V. Klasse 7 Stunden, VI. Klasse 6 Stunden, VII. Klasse 7 Stunden. In der III. und IV. Klasse Vervollständigung der Syntax. Schriftliche Übersetzungen ins Lateinische. Lektüre der poetischen und prosaischen Schriftsteller. Eingehende Behandlung des Inhalts der gelesenen Stücke.

4. Griechisch. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 5 Stunden, V. Klasse 6 Stunden, VI. Klasse 5 Stunden, VII. Klasse 6 Stunden. Grammatik in der III.—V. Klasse. Stilübungen. Lektüre der poetischen und prosaischen Schriftsteller. Eingehende Behandlung des Inhalts der gelesenen Stücke.

5. Hebräisch. — VII. Klasse 4 Stunden. Formenlehre. Übersetzung prosaischer Lesestücke.

6. Französisch. — IV. und V. Klasse je 4 Stunden, VI. und VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Grammatik. Übungen. Lektüre. Aufsätze. Von der VI. Klasse an Unterrichtssprache.

7. Italienisch oder Französisch (für Nichtgriechen). — III. Klasse 6 Stunden, IV. und V. Klasse je 3 Stunden, VI. und VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Grammatik. Übungen. Lektüre. Aufsätze. Von der V. Klasse an Unterrichtssprache.

8. Englisch (für Nichtgriechen). — IV. und V. Klasse je 4 Stunden, VI. und VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Grammatik. Übungen. Lektüre. Aufsätze. Von der VI. Klasse an Unterrichtssprache.

9. Italienisch (für Italienischgeborne). — III. und IV. Klasse 3 Stunden gemeinsam, V.—VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Lektüre und Aufsätze. Memoriren. Freie Vorträge.

10. Geschichte. — III.—VII. Klasse je 3 Stunden. Allgemeine Geschichte in vier Jahreskursen (Altertum, Mittelalter, neuere Zeit, neueste Zeit) mit besonderer Berücksichtigung der bündnerischen und Schweizergeschichte. VII. Klasse Repetition.

11. Geographie. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Geographie Europas und der wichtigern aussereuropäischen Länder. Mathematische Geographie.

12. Naturgeschichte. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Ergänzungen in der Botanik, Zoologie und Mineralogie. Systematik. Anthropologie.

13. Physik. — VI. und VII. Klasse je 3 Stunden. Mechanik. Akustik. Optik. Magnetismus, Elektrizität und Wärme.

14. Chemie. — VI. und VII. Klasse je 2 Stunden. Die Grundlehren der theoretischen Chemie. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen. In der VII. Klasse 2 Stunden Laboratorium (fakultativ).

15. Mathematik. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 3 Stunden, V. und VI. Klasse je 2 Stunden. Algebra: Die 4 Grundoperationen. Gleichungen I. und II. Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen. Binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten. Geometrie: Repetition der Planimetrie und Stereometrie. Ebene Trigonometrie und die einfachsten Sätze der sphärischen Trigonometrie. Kegelschnitte.

16. Gesang. — III. und IV. Klasse 2 Stunden gemeinsam, V.—VII. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Männerchor.

17. Turnen. — III.—VII. Klasse je 2 Stunden. Ordnungsübungen, Freiübungen, Geräteübungen, Turnspiele. Nationalturnen.

Art. 13. — *Normen für den Unterricht an der technischen Schule.*

1. Religion. — *a.* Für reformirte Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. und VI. Klasse je 1 Stunde. Vide Gymnasium.
- b.* Für katholische Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. und VI. Klasse je 1 Stunde. Vide Gymnasium.
2. Deutsch. — III.—V. Klasse je 4 Stunden. Vide Gymnasium.
3. Italienisch oder Französisch. — III. und IV. Klasse je 3 Stunden, V. und VI. Klasse 3 Stunden gemeinsam. (III. bis VI. Kurs) Abschluss und Repetition der Grammatik. Lektüre und Aufsätze. Konversation und Rezitation. Von der IV. Klasse an Unterrichtssprache.
4. Italienisch oder Französisch. — III. Klasse 6 Stunden, IV.—VI. Klasse je 3 Stunden (I.—IV. Kurs). Vide Gymnasium.
5. Italienisch (für Italienischgeborene). — III. und IV. Klasse 3 Stunden gemeinsam, V. und VI. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Vide Gymnasium.
6. Geschichte. — III.—VI. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.
7. Geographie. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.
8. Naturgeschichte. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.
9. Physik. — V. und VI. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.
10. Chemie. — V. Klasse 2 Stunden, VI. Klasse 4 Stunden. Vide Gymnasium.
11. Mathematik. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 9 Stunden, V. Klasse 6 Stunden, VI. Klasse 8 Stunden. Algebra, Geometrie und darstellende Geometrie, gemäss Reglement für die Aufnahme in das eidgenössische Polytechnikum.
12. Technisches Zeichnen. — III.—VI. Klasse je 2 Stunden. Gemäss Reglement für die Aufnahme in das eidgenössische Polytechnikum.
13. Freihandzeichnen. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Fortsetzung des Ornamentzeichnens.
14. Gesang. — III. und IV. Klasse, V. und VI. Klasse je 2 Stunden gemeinsam. Männerchor.
15. Turnen. — III.—VI. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

Art. 14. — *Normen für den Unterricht an der Handelsschule.*

1. Religion. — *a.* Für reformirte Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.
- b.* Für katholische Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.
2. Deutsch. — III.—V. Klasse je 4 Stunden. Vide Gymnasium.
3. Italienisch oder Französisch. — III.—V. Klasse je 3 Stunden (III.—V. Kurs). Vide technische Schule.
4. Italienisch oder Französisch. — III. Klasse 6 Stunden, IV. und V. Klasse je 3 Stunden (I.—III. Kurs). Vide Gymnasium.
5. Englisch. — IV. und V. Klasse je 4 Stunden. Grammatik. Übungen. Lektüre. Aufsätze.
6. Italienisch (für Italienischgeborene). — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.
7. Geschichte. — III. und IV. Klasse je 3 Stunden. Allgemeine Geschichte in zwei Jahreskursen (Altertum und Mittelalter, neuere und neueste Zeit).
8. Geographie. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Geographie Europas und der wichtigern aussereuropäischen Länder. Mathematische Geographie. Handelsgeographie.

9. Physik. — IV. Klasse 2 Stunden. Die wichtigeren physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

10. Chemie. — V. Klasse 3 Stunden. Die Grundlehren der Chemie und ihre Anwendung in der Praxis. Warenkunde.

11. Mathematik. — III. Klasse 3 Stunden, IV. Klasse 2 Stunden. Die vier Grundoperationen. Gleichungen I. und einfache Gleichungen II. Grades.

12. Kaufmännische Arithmetik. — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Münz-, Mass- und Gewichtsreduktionen, Prozentrechnung, Zins-, Diskont- und Terminrechnung. Gold- und Silberrechnung. Münzrechnung. Wechselrechnung. Effektenrechnung. Warenkalkulation.

13. Buchhaltung. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 3 Stunden. Einfache und doppelte Buchhaltung und die Hauptformen der letztern. Kontorpraxis.

14. Handelslehre. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Elementare Volkswirtschaftslehre. Wechselrecht. Die für den Handel besonders wichtigen Partien des Obligationenrechtes.

15. Schreiben. — III. Klasse 2 Stunden. Kaufmännische Schrift.

16. Gesang. — III.—V. Klasse 2 Stunden. Männerchor.

17. Turnen. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

Art. 15. — Normen für den Unterricht am Lehrerseminar.

1. Religion. — a. Für reformirte Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.

b. Für katholische Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.

2. Deutsch. — III.—V. Klasse je 5 Stunden. Vide Gymnasium.

3. Pädagogik. — IV. Klasse 2 Stunden, V. Klasse 6 Stunden. Die wichtigsten psychologischen und ethischen Gesetze und deren Anwendung auf den Unterricht. Erziehungsgrundsätze der wichtigsten Pädagogen der Neuzeit. Schulhygiene.

4. Methodik. — V. Klasse 2 Stunden. Auswahl, Anordnung und Behandlung des Lehrstoffs in den Unterrichtsfächern der Volksschule.

5. Praktische Übungen. — V. Klasse 4 Stunden. Unterrichten in der Musterschule unter Aufsicht. Präparationen und Kritiken.

6. Italienisch oder Französisch. — III.—V. Klasse je 3 Stunden (III.—V. Kurs). Vide technische Schule.

7. Italienisch (für Italienischgeborene). — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.

8. Romanisch. — a. Oberländer Idiom. — III. Klasse 2 Stunden, IV. und V. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Grammatik. Lektüre. Aufsätze. Besprechungen über den romanischen Unterricht in der Volksschule.

b. Engadiner Idiom. — III. Klasse 2 Stunden, IV. und V. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Vide für Oberländer.

9. Geschichte. — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Allgemeine Geschichte in zwei Jahresskursen, vide Handelsschule, V. Klasse Schweizergeschichte.

10. Geographie. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

11. Naturgeschichte. — III. Klasse 3 Stunden, IV. Klasse 2 Stunden. Ergänzungen in Botanik, Zoologie und Mineralogie mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Volksschule und der Landwirtschaft.

12. Physik. — IV. Klasse 2 Stunden. Vide Handelsschule.

13. Chemie. — V. Klasse 2 Stunden. Die Grundlehren der Chemie und ihre Anwendung in der Praxis.

14. **Rechnen.** — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Einfache Buchführung. Methodik des Rechnens.

15. **Mathematik.** — III. Klasse 4 Stunden, IV. Klasse 3 Stunden. Repetition der Planimetrie und Stereometrie. Algebra bis zu einfachen Gleichungen II. Grades.

16. **Freihandzeichnen.** — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Fortsetzung des Ornamentzeichnens. Methodik des Zeichnens.

17. **Geometrisches Zeichnen.** — III. Klasse 2 Stunden. Planimetrische Konstruktionen. Feldmessen.

18. **Schreiben.** — III. und IV. Klasse je 1 Stunde. Fortgesetzte Übungen im Schönschreiben. Methodik des Schreibens.

19. **Instrumentalmusik.** — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 3 Stunden. Klavier (Orgel) oder Violine.

20. **Gesanglehre.** — III.—V. Klasse je 1 Stunde. Harmonielehre und Methodik des Gesanges.

21. **Gesang.** — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Männerchor. Kirchengesang.

22. **Turnen.** — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

54. 12. Regolamento per il Liceo, il Ginnasio e le Scuole tecniche del Cantone Ticino. (Approvato con decreto del Consiglio di Stato del 25 novembre 1898.)

Capitolo I. — Della Direzione.

Art. 1. Il Liceo, il Ginnasio et le Scuole tecniche cantonali colle annesse Scuole di disegno, sono posti sotto la immediata sorveglianza di un Direttore, nominato dal Consiglio di Stato.

Il Direttore sceglie fra i docenti un Vice-Direttore e un Segretario, le cui funzioni sono gratuite.

Art. 2. Egli ha l'obbligo di far eseguire il regolamento, il programma degli studi, l'orario e gli ordini delle Autorità scolastiche; ha la sorveglianza del fabbricato dell'Istituto, delle scuole, del mobiglio et del materiale didattico, della biblioteca e dei gabinetti scientifici. Egli vigila sulla condotta e sulla attività dei professori e degli scolari.

Art. 3. Inscrive gli allievi, giudicando il valore dei titoli prodotti per l'ammissione nelle diverse classi; esige le tasse, tenendone analogo bollettario a madre e figlia; rilascia i libretti e gli attestati come ai moduli prescritti; tutte le volte che ne appare la necessità, ragguaglia i genitori, o chi per essi, sulla condotta e sul profitto degli scolari.

Art. 4. Tiene la corrispondenza e gli atti dell'Istituto, gli elenchi degli scolari e i registri delle classificazioni.

Art. 5. Dovendo un professore interrompere per motivo legittimo il corso delle lezioni, il Direttore provvede alla supplenza fino a una settimana. Per un tempo più lungo, ne riferisce al Dipartimento della Pubblica Educazione.

Art. 6. Il Direttore informa immediatamente il Dipartimento di ogni fatto anormale riguardante l'Istituto, e ogni anno, entro il mese di settembre, al più tardi, presenta allo stesso il rapporto generale et il rendiconto finanziario.

Capitolo II. — Dei professori.

Art. 7. I professori dipendono immediatamente dal Direttore, al quale sono obbligati di prestare obbedienza ed ajuto in tutto ciò che è richiesto per il buon andamento dell'Istituto e per la vigilanza degli scolari nell'Istituto stesso e fuori.

Art. 8. Ogni docente è obbligato ad impartire il proprio insegnamento in conformità del programma, ed è responsabile della disciplina nella sua scuola,

della esecuzione degli ordini del Direttore e del mantenimento in buono stato del materiale scolastico della classe in cui inseagna o a lui specialmente affidato.

§. Ogni professore non è soltanto tenuto all'insegnamento delle materie delle quali è specialmente incaricato, ma potrà essere chiamato dal Dipartimento o dal Direttore ad insegnarne altre, anche in altre scuole pubbliche, ove occorra.

In questi casi il docente non avrà diritto a compensi speciali, a meno che il numero delle lezioni superi quello prescritto dal regolamento.

Art. 9. L'orario massima per ogni docente è di 26 ore di lezione per settimana. Si avrà però riguardo a quei professori il cui insegnamento richiede speciali preparazioni.

Art. 10. I docenti dovranno sempre trovarsi nell'Istituto un quarto d'ora prima di cominciare la lezione, e saranno tenuti a prestarsi al mantenimento della disciplina, nella classe e fuori, secondo gli ordini della Direzione.

Quando più classi vengano riunite per il canto o la ginnastica, un docente scelto dal Direttore aiuterà l'insegnante di questi rami a mantenere la disciplina.

Art. 11. Il professore legittimamente impedito di recarsi alla scuola deve darne subito avviso al Direttore, il quale provvederà alla supplenza.

Art. 12. In casi di forza maggiore, le spese di supplenza sono a carico dello Stato, per un tempo non superiore a tre mesi.

Il professore ordinario incaricato di una supplenza riceve una gratificazione equivalente alla metà dell'onorario del docente supplito, ma solo nel caso che la supplenza abbia avuto una durata continua superiore ad una settimana.

Art. 13. È vietato, senza il consenso della Direzione dell'Istituto, dare ai propri scolari lezioni private retribuite. Il docente che intende impartire lezioni in scuole private dovrà chiederne licenza al Dipartimento della Pubblica Educazione: la licenza potrà essere revocata in ogni tempo, quando l'interesse dell'Istituto lo richieda.

Art. 14. In ciascuna classe vi sarà un giornale, in cui i professori noteranno l'argomento della lezione fatta, i ritardi, le mancanze, i buoni e cattivi punti degli scolari nella condotta e nel profitto, apponendo alle dette note la rispettiva firma.

Art. 15. I casi gravi di indisplina saranno notificati al Direttore immediatamente e le mancanze alla fine di ogni lezione, inscrivendole nell'apposito registro tenuto nell'Ufficio del Direttore.

Art. 16. Le correzioni dei compiti dovranno essere preparate regolarmente dal professore fuori delle ore di scuola, e i compiti, emendati o annotati, saranno restituiti agli scolari, previe le necessarie spiegazioni e correzioni fatte durante la lezione.

Art. 17. Il Dipartimento, salvo ricorso al Consiglio di Stato, potrà sospendere dall'ufficio e dall'onorario, fino a 3 mesi, un docente che contravvenisse alle disposizioni del regolamento od agli ordini delle Autorità superiori, riservata per i casi più gravi l'applicazione della pena stabilita dall'art. 206 della legge sugli studî.

Capitolo III. — Delle Conferenze.

Art. 18. Il Direttore riunisce il Corpo dei professori a conferenza, ordinariamente una volta al mese, e straordinariamente quando occorre.

Art. 19. Egli presiede e dirige le conferenze, le quali hanno per oggetto la compilazione dell'orario, l'equo e razionale riparto del lavoro agli scolari, il consenso didattico delle varie materie d'insegnamento, le misure disciplinari e tutto ciò che si riferisce al buon andamento dell'Istituto.

Art. 20. Nelle conferenze i docenti manifestano il loro consiglio e le loro proposte col voto della maggioranza dei membri presenti.

Le decisioni sono sottoposte all'approvazione del Direttore, il quale nelle conferenze non vota.

Capitolo IV. — Degli scolari.

Art. 21. Gli scolari s'inscriveranno presso l'Ufficio del Direttore nella settimana che precede l'apertura delle scuole. Per l'ammissione di nuovi scolari durante l'anno il Direttore sentirà il parere del Corpo insegnante.

Art. 22. Per l'ammissione nelle classi delle Scuole Tecniche, del Ginnasio e del Liceo il candidato deve presentare un certificato rilasciato da una Scuola pubblica comprovante aver egli regolarmente compiuto tutti gli studi antecedenti a quelli della classe nella qual domanda di entrare. In mancanza di tali certificati, o nella insufficienza di essi, l'aspirante sarà sottoposto ad analogo esame.

Art. 23. All'atto dell'iscrizione ogni scolare pagherà la tassa di fr. 30 per il Liceo e di fr. 20 per il Ginnasio o la Scuola Tecnica; queste tasse non sono restituibili in nessun caso, anche se lo scolare abbandona l'Istituto.

§. Lo scolare che presenta un regolare attestato di povertà, rilasciatogli dalla Municipalità del suo Comune, può essere dispensato dalle tasse.

Egli perderà questo beneficio per l'anno successivo, nei casi di non promozione o di cattiva condotta.

Art. 24. Gli scolari collocati in pensione privata dovranno ottenerne dal Direttore l'approvazione.

Art. 25. Gli scolari devono rispettare e obbedire i loro Superiori; osservare puntualmente l'orario e il regolamento e astenersi da qualsiasi atto non conforme alle leggi della buona condotta ed alle regole disciplinari.

È fatto obbligo a tutti gli scolari di portare il berretto uniforme durante l'anno scolastico.

Art. 26. Lo scolare legittimamente impedito d'intervenire alle lezioni ne darà avviso al Direttore. Occorrendogli un permesso d'assenza lo chiederà pure al Direttore.

Di regola, una mancanza non si avrà per giustificata se non nel caso di malattia comprovata da certificato medico.

Ogni mancanza arbitraria sarà notificata ai parenti e punita volta per volta.

Art. 27. È specialmente proibito l'uscire dall'Istituto fra una lezione e l'altra, il fumare, l'intervenire a trattenimenti disdicevoli, il frequentare i caffè e le osterie, lo star fuori di casa nelle ore di notte, contrariamente alle disposizioni che in proposito avrà preso il Direttore.

Art. 28. Ogni scolare è responsabile dei danni da lui cagionati al locale od al materiale scolastico.

Art. 29. Le infrazioni alle regole disciplinari, gli atti d'insubordinazione, la cattiva condotta, le mancanze alle lezioni od i ritardi ingiustificati e la negligenza nello studio sono puniti:

- a. coll'amonizione del professore;
- b. col far rinnovare i compiti mal fatti, anche con maggior estensione;
- c. col trattenere lo scolare nella scuola dopo la lezione ad eseguire i compiti sotto la sorveglianza di un professore;
- d. colla consegna in luogo separato a compiere lavori in iscritto;
- e. coll'amonizione fatta dal Direttore;
- f. con una nota di biasimo sul libretto;
- g. colla minaccia dell'espulsione dall'Istituto, fatta dal Direttore in presenza del Corpo insegnante e della scolaresca riunita;
- h. coll'espulsione dall'Istituto, decretata dal Dipartimento della Pubblica Educazione, su proposta del Direttore, il quale avrà prima sentito il parere del Corpo insegnante.

§ 1. In casi eccezionalmente gravi, potrà un docente escludere uno scolare dalla propria lezione, ma dovrà darne immediatamente avviso al Direttore per le provvidenze opportune.

§ 2. Di regola, non si applicheranno le pene maggiori se non dopo esperimentate le minori, e nell'applicazione si terrà calcolo, non solo della gravità della colpa, ma eziandio della età dello scolare.

§ 3. Contro le decisioni dei professori è riservato l'appello al Direttore, e contro le decisioni del Direttore il ricorso al Dipartimento. L'Autorità adita in via d'appello o di ricorso può ordinare la sospensione della punizione fino a giudizio definitivo.

§ 4. La proposta di espellere definitivamente uno scolare dall'Istituto può esser fatta quando lo scolare stesso risulti colpevole di atti contro il buon costume, o di ripetute mancanze arbitrarie, o di gravi insubordinazioni, o di negligenza abituale invincibile, o di assoluta e provata inettitudine allo studio, sempre che siansi esperimentati tutti i mezzi opportuni di correzione.

§ 5. Di ogni castigo inflitto dopo quello della rinnovazione dei compiti, sarà dato immediatamente avviso ai parenti dello scolare, richiamando la loro attenzione, in ogni caso grave, sulla eventuale necessità di arrivare all'espulsione definitiva del ragazzo.

§ 6. Uno scolare espulso non potrà più essere ricevuto in nessun Istituto cantonale, senza autorizzazione del Dipartimento.

Capitolo V. — Dell'orario e delle vacanze.

Art. 30. L'apertura e la chiusura delle scuole avverranno nella epoca indicata dal Dipartimento, mediante avviso sul *Foglio Officiale*.

L'orario giornaliero sarà stabilito per ogni Istituto in base al programma e dovrà essere approvato dal Dipartimento.

§ 1. L'orario sarà redatto in modo che gli scolari possano frequentare le materie non obbligatorie e non rimangano ore libere tra l'una e l'altra lezione.

Art. 31. Vi sarà vacanza, oltre le ferie autunnali: a. tutte le feste di preceppo; — b. tutti i giovedì nelle ore pomeridiane; — c. dal 24 dicembre al 2 gennajo inclusivamente; — d. gli ultimi due giorni di carnevale; — e. sei giorni a Pasqua, dal giovedì al martedì successivo, inclusivamente.

§. Non sarà accordata altra vacanza se non per legittimi motivi da riconoscersi dalla Direzione.

Capitolo VI. — Degli esami e delle classificazioni.

a. Scuole cantonali.

Art. 32. Nel Liceo, nel Ginnasio e nelle Scuole Tecniche si danno esami di ammissione, di promozione, di licenza e di riparazione.

§ 1. Gli esami di ammissione sono fatti all'apertura dell'anno scolastico, da una Commissione di professori nominata dal Direttore e che opererà gratuitamente, per tutte le classi liceali, ginnasiali e tecniche, eccettuata la prima del Liceo, del Ginnasio e della Scuola Tecnica, l'ammissione alla quale non si concederà che agli aspiranti in possesso della rispettiva licenza ginnasiale od elementare.

§ 2. Gli esami di promozione si danno alla chiusura dell'anno scolastico, innanzi ad una Commissione governativa di due o tre membri; mancando questa, il Direttore dell'Istituto ne elegge una fra il Corpo insegnante.

È vietato iscrivere uno scolare in una classe se non ottenne la promozione dalla classe antecedente, come è pure vietato promovere scolari da una classe all'altra durante l'anno.

§ 3. Gli esami di licenza hanno luogo al termine della quinta classe ginnasiale e tecnica e della terza liceale tecnica e filosofica: essi sono diretti da una Commissione governativa di due o tre membri.

§ 4. Le prove di riparazione si ripetono alla riapertura dell'anno scolastico successivo, innanzi, possibilmente, alle stesse Commissioni dalle quali il candidato venne rimandato.

Non sono ammessi a queste riprove gli allievi rimandati nell'esame di licenza liceale, corso tecnico (Convenzione col Politecnico) e tutti coloro che negli esami antecedenti ebbero la nota insufficiente in più di tre materie.

§ 5. Per gli esami di riparazione, l'esaminando pagherà la tassa di fr. 5 per una materia e di fr. 10 per due o più, se appartiene al Ginnasio od alle Scuole tecniche; per il Liceo fr. 5 per ciascuna materia.

Sarà dispensato dal pagamento delle tasse suddette lo scolare che non avesse potuto dare l'esame a fin d'anno per causa di forza maggiore.

Art. 33. Gli esami sono fatti:

a. in iscritto, sopra tutte le lingue studiate nella rispettiva classe, sull'aritmetica e la matematica; nella sezione tecnica liceale sui diversi rami di matematica speciale; inoltre un esperimento di disegno in tutte le classi ov' è prescritto.

A ciascuno di questi esami sarà assegnato fino a 5 ore di tempo.

b. a voce, sopra tutte le materie della rispettiva classe, applicando per scolare e per materia non più di 10 minuti fino alla IV classe ginnasiale o tecnica, da 10 a 20 minuti negli esami di licenza del Ginnasio e del Liceo.

I risultati delle due prove si riassumono in una sola nota.

§. I temi per gli esami in iscritto saranno preparati dai rispettivi professori, approvati dalla Delegazione governativa, ed eseguiti sotto la sorveglianza della medesima o di un professore che non sia quello della materia; per gli esami di licenza saranno dati dalla Commissione governativa ed eseguiti sotto la immediata sorveglianza della stessa.

Art. 34. Le interrogazioni agli esami orali sono fatte, in via ordinaria, dal rispettivo professore, in conformità del programma.

§ 1. Gli esami di licenza potranno comprendere non solo le materie dell'ultima classe, ma anche quelle studiate antecedentemente nell'intiero corso.

§ 2. Per gli esami di licenza ginnasiale e per tutti quelli del Liceo, i professori divideranno le rispettive materie in un certo numero di tesi, e ogni scolare sarà chiamato a rispondere sopra una di esse estratta a sorte.

La Commissione governativa potrà però sempre adottare un altro metodo d'esame, a suo giudizio.

Art. 35. Il profitto nei diversi rami d'insegnamento si indica con punti dall'uno al sei, i quali sono dati dal professore della materia, tenendo calcolo di quelli conseguiti dall'allievo durante l'anno e nell'esame, in modo che un'allievo il quale riportò buone classificazioni durante l'anno non possa essere rimandato.

Art. 36. Per la promozione è necessario ottenere all'esame almeno la nota 3 in tutte le materie. Le note inferiori in non più di 4 materie, permettono di dare l'esame di riparazione nelle materie stesse.

Per la licenza, oltre alle note dei docenti, è necessario che il candidato ottenga dalla Commissione governativa una delle tre seguenti note: sufficiente — bene — assai bene.

Art. 37. In caso di divergenza, tanto per la promozione quanto per la licenza, prevale il voto della Commissione.

Art. 38. Ogni mese, oltre le classificazioni di profitto in ciascuna materia, date dai rispettivi professori, sarà pur data a ciascun allievo dal Corpo insegnante una nota complessiva sulla condotta e sull'applicazione, indicandola con cifre dall'uno al sei, come per le note di profitto.

Le classificazioni finali della condotta e dell'applicazione sarranno assegnate tenendo conto delle medie mensili riportate nell'anno.

Art. 39. Le note mensili ed annuali saranno inscritte in apposito registro da conservarsi presso la Direzione dell'Istituto.

Il registro delle classificazioni finali sarà steso in doppio esemplare, firmato dal Direttore, dai Professori, dalla Commissione governativa e spedito al Dipartimento della Pubblica Educazione per la vidimazione.

Art. 40. Le note mensili e quelle di promozione et di licenza ginnasiale e tecnica sarranno trascritte sopra il libretto scolastico, di cui verrà fornito ogni scolare e che dovrà essere conservato dallo scolare fino al suo licenziamento dall'Istituto.

§ 1. La perdita del libretto sarà punita colla multa di fr. 5 oltre l'obbligo della rinnovazione.

§ 2. Il libretto, tenuto dal Direttore durante l'anno, sarà consegnato regolarmente agli allievi per la firma dei bollettini mensuali da parte dei parenti, e verrà restituito al Direttore tre giorni dopo ricevuto, al più tardi.

Art. 41. Al candidato che avrà ottenuto la licenza liceale sarà rilasciato analogo attestato, contenente le classificazioni sopra tutte le materie studiate, la firma del Direttore del Liceo e la vidimazione del Dipartimento della Pubblica Educazione.

Art. 42. La chiusura dell'anno scolastico potrà essere fatta con un adatto trattamento accademico, comprendente la distribuzione degli attestati, la pubblicazione del nome dei migliori scolari e la distribuzione dei premi.

§. Nel Ginnasio e nelle Scuole Tecniche, i premi sono aggiudicati, non più di due per classe, agli allievi che ottennero la nota 6 in condotta, 5 in applicazione e pure 5 in profitto nelle materie principali.

Per le lodi, tenute fisse le precedenti condizioni relative alla condotta ed all'applicazione, basterà che il profitto degli allievi raggiunga i $\frac{2}{3}$ del totale dei punti conseguibili.

b. Studî privati.

Art. 43. Gli esami di licenza per candidati provenienti da studî privati saranno tenuti, possibilmente, alle medesime epochhe e davanti alle medesime Commissioni designate per gli Istituti pubblici.

Art. 44. Per esservi ammessi occorre farne domanda a norma dell'avviso che sarà pubblicato dal Dipartimento sul *Foglio Officiale*, unendovi gli attestati di nascita, di buona condotta e degli studi fatti. La tassa sarà di fr. 90 per la licenza liceale e di fr. 60 per la ginnasiale.

Art. 45. La Commissione tiene le medesime norme come per le Scuole pubbliche, avvertendo di estendere l'esame orale in modo da assicurarsi che l'istruzione del candidato sia sufficiente e conforme al programma dello Stato.

Art. 46. Per le interrogazioni dispone la Commissione. È accordato ad un docente di ogni istituto privato il diritto di dare alla Commissione tutte quelle informazioni che possono aver peso nelle deliberazioni della stessa, circa i propri candidati.

Capitolo VII. — Dei Gabinetti scientifici e delle Biblioteche.

Art. 47. Sotto la responsabilità del Rettore, la custodia dei Gabinetti scientifici e dell'orto botanico nel Liceo incombe ai rispettivi docenti, i quali sono pure responsevoli della conservazioni e dell'ordini delle collezioni, e ne tengono completi l'inventario ed i cataloghi: essi sono coadiuvati da un Assistente a loro subordinato.

§. L'Assistente suddetto ha pure l'incarico delle osservazioni meteorologiche, secondo le istruzioni dell'ufficio federale di meteorologia e sotto la vigilanza di persona indicata dal Dipartimento.

Art. 48. La Biblioteca annessa al Liceo e Ginnasio cantonale è retta secondo le disposizioni di uno speciale regolamento.

Le Biblioteche presso le Scuole tecniche sono custodite da un insegnante sotto la responsabilità del Direttore. Il docente-bibliotecario è nominato dal Dipartimento, ed ha l'obbligo di tenere l'inventario generale dei libri e un catalogo

alfabetico, ordinato sistematicamente per materie; provvede alla distribuzione dei libri in base ad un orario fissato dal Direttore. Riceverà una gratificazione speciale, quando le sue ore d'insegnamento superino il massimo regolamentare.

Disposizioni generali.

Art. 49. In ogni Scuola si dovrà conservare copia del presente regolamento, e al principio dell'anno scolastico il professore ne leggerà e spiegherà agli studenti gli articoli che li riguardano.

Art. 50. Colla pubblicazione del presente regolamento, che avrà vigore dall'anno scolastico in corso 1898-99, restano abrogati tutti i precedenti regolamenti in materia.

55. 13. Arrêté du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel concernant les Sociétés Gymnasiales. (Du 3 juin 1898.)

Le Conseil d'Etat de la république et canton de Neuchâtel, sur la proposition du Département de l'Instruction publique,

arrête:

Art. 1^{er}. Les élèves du Gymnase cantonal ne peuvent faire partie des Sociétés d'étudiants. Ils sont autorisés à former entre eux des Sociétés purement gymnasiales et à en porter les insignes. Ces Sociétés sont placées sous la surveillance immédiate du Directeur et du Conseil du Gymnase. Les règlements des Sociétés, ainsi que toutes les modifications qui pourraient y être apportées, sont soumises à l'approbation du Conseil.

Art. 2. Aucun élève ne peut entrer dans une Société avant d'avoir suivi les leçons pendant six mois au moins et sans avoir reçu l'autorisation du Conseil du Gymnase. Cette autorisation doit être obtenue avant la présentation de la candidature.

L'autorisation de faire partie d'une Société peut être retirée à un élève momentanément ou définitivement.

L'état nominatif de chaque Société est remis au commencement de chaque trimestre au Directeur.

Art. 3. Le Conseil du Gymnase peut, en tout temps, demander au Conseil d'Etat de suspendre ou de supprimer une Société.

Toute tentative de maintenir clandestinement la Société suspendue ou supprimée sera punie de l'exclusion temporaire ou définitive des élèves récalcitrants.

Art. 4. Les Sociétés doivent tenir leurs séances dans une salle du Gymnase désignée par le Directeur. Elles sont responsables des dégâts qui seraient constatés à l'issue des séances et doivent payer régulièrement la redevance fixée pour l'usage du gaz et les services du concierge.

Les séances générales et les banquets sont interdits. Les Sociétés ne pourront avoir plus de deux seconds actes par an; elles doivent, chaque fois, demander l'autorisation au Directeur qui fixe l'heure de clôture. Toute autre réunion dans un local dépendant d'un hôtel, café, brasserie ou restaurant est absolument interdite.

Art. 5. Les Sociétés ne peuvent participer à un cortège ou à une manifestation sans y avoir été autorisées par le Directeur.

Art. 6. Toute Société gymnasiale qui refuserait de se soumettre au présent règlement sera immédiatement dissoute et l'expulsion pourra être prononcée contre les élèves qui tenteraient de la reconstituer.

Art. 7. Le présent arrêté entrera en vigueur le 10 juillet prochain. Le Département de l'Instruction publique est chargé d'en surveiller l'observation.

56. 14. Programme de la classe spéciale de français de l'Ecole secondaire et Ecole supérieure des jeunes filles de Genève. (1898.)

Extrait de la Loi.

Il est institué à l'Ecole secondaire et supérieure, pour les jeunes filles de langue étrangère, un enseignement spécial en vue de l'étude du français.

Le Département organise une ou plusieurs classes suivant l'âge et le degré de développement des élèves.

Le prix de l'inscription est de 75 francs par semestre; il peut être réduit par le Département à 50 francs pour les personnes qui font des études spéciales en vue de l'enseignement.

Il est délivré un diplôme aux élèves des classes d'étrangères qui ont suivi régulièrement toutes les leçons et subi avec succès l'examen de fin d'année.

Programme:

Etude directe du vocabulaire et de la langue par la méthode naturelle.	Heures par semaines
Entretiens sur des sujets variés, empruntés à la vie pratique: Corps humain. Vêtement. Habitation. Aliments. Temps. Campagne. Animaux. Végétaux. Ville. Industrie. Commerce. Voyages. Arts (au moyen des tableaux de Hölzel)	2
Lectures expliquées avec reproduction et production orale et écrite . . .	2
Revision des verbes réguliers. Etude des verbes irréguliers (au moyen d'exercices). — Règles les plus essentielles de la syntaxe . . .	2
Dictées avec remarques sur les règles et usages constatés dans les entretiens	2
Récitation ou diction, exercices de prononciation et d'articulation . . .	2
Littérature. Principaux auteurs du XIX ^e siècle. — Fragments de leurs œuvres	2
Total heures	12

Enseignement facultatif.

Leçons de sciences naturelles, de géographie et d'histoire données principalement en vue de compléter l'étude du français, 1 heure par semaine pour chaque branche.

(Ces leçons sont obligatoires pour les élèves qui désirent obtenir le diplôme.)

57. 15. Programme de la Section commerciale de l'Ecole secondaire et Ecole supérieure des jeunes filles de Genève.

La division supérieure de l'Ecole secondaire des jeunes filles comprend, outre les sections littéraire et pédagogique, une section commerciale avec deux années d'études. Cette section n'a pas de leçons communes avec les deux autres.

La section commerciale reçoit sans examen les élèves munies d'un certificat de sortie de la Ve classe de l'Ecole, des Ecoles ménagères et professionnelles de Genève, de Carouge et des Ecoles secondaires rurales.

Les élèves qui n'ont pas ce certificat devront, pour être admises, être au moins dans leur quinzième année et subir un examen portant sur les branches suivantes:

- a. *Français.* Dictée. — Exercice de correspondance.
- b. *Arithmétique.* Problèmes sur le système métrique, les fractions ordinaires. — Règle de trois.
- c. *Géographie.* Notions sur les cinq continents.
- d. *Allemand.* Traduction d'un texte. — Verbes réguliers. — Verbes irréguliers.

Les élèves régulières paient 30 frs. par semestre.

Les externes paient chaque cours à raison de 4 frs. par semestre pour une heure de leçon par semaine.

L'année scolaire est de 40 à 42 semaines, à raison de 32 à 35 heures par semaine.

Les travaux à domicile peuvent être remplacés par une répétition d'une heure, qui a lieu cinq fois par semaine et qui est uniquement consacrée à des exercices pratiques sur les sujets enseignés.

Les élèves régulières qui auront suivi avec succès l'enseignement donné, recevront, à leur sortie, un diplôme d'études.

	<i>Distribution des heures d'enseignement.</i>	I ^e Année heures	II ^e Année heures
Français		4	4
Allemand		4	4
Anglais		4	4
Arithm. commerciale, tenue de livres, bureau commercial		7	7
Produits commerçables		—	3
Géographie commerciale		2	2
Droit		—	2
Physique		2	—
Chimie		—	2
Dessin		2	—
Calligraphie		2	—
Sténographie		2	1
Ouvrages à l'aiguille		2	2
Gymnastique		1	1
	Total heures	32	32
Coupe (facultatif)		2	2

Première année.

Français. 4 heures par semaine. — Revision de la grammaire à l'aide d'exercices pratiques. — Exercices de prononciation, de lecture et d'élocution. — Correction de locutions viciées. — Explication et mémorisation de fragments d'auteurs du XIX^{me} siècle. — Comptes rendus.

Entretiens, narrations orales et écrites sur des sujets relatifs à l'industrie et au commerce (en insistant sur la signification et l'orthographe des termes techniques).

Lettres de commerce sur les sujets les plus faciles.

Allemand. 4 heures par semaine. — a. Exercices de conversation sur les sujets suivants: Le temps, les saisons, les mois, jours, etc. — Le corps humain. — La famille, la maison, appartements, meubles et ustensiles; cuisine, cave, service de la table, les aliments et les boissons. — Habillement et toilette. — Poids et mesures. — Monnaie, etc. (2 heures).

b. Lecture de morceaux choisis; reproduction orale et écrite de morceaux lus et étudiés. — Petites compositions allemandes (spécialement des lettres familiaires et commerciales). (1 heure.)

c. Enseignement grammatical, étude et application des principales règles élémentaires (déclinaison et conjugaison; prépositions, adjectifs numéraux). — Construction de la phrase allemande. (1 heure.)

Anglais. 4 heures par semaine.

Enseignement général de la langue selon la méthode phonétique, puis par l'étude de mots groupés d'après le sens. (Mêmes sujets à étudier que pour le programme d'allemand.) — Exercices pratiques, écrits et oraux sur ces mots. — Lecture, traductions, narrations. — Exercices de conversation. — Lettres et compositions faciles. — Eléments de grammaire.

Dessin géométral. 2 heures par semaine. — Croquis cotés (plan, coupe, élévation) à main levée, de formes simples, ouvrées, assemblées, tournées, tissées. — Décoration de ces formes. — Perspective cavalière. — Etude de formes comparées. — Couleurs élémentaires, gammes, harmonie des couleurs.

La rapidité d'exécution sera surtout exigée des élèves.

Arithmétique et Comptabilité. 7 heures par semaine. — Questions d'intérêt, d'escampe, de partage et d'alliage. — Comptes courants. — Tenue des livres en partie double. — Nombreux exercices de calcul mental.

Calligraphie. 2 heures par semaine. — Exercices d'écriture gothique, ronde et française. — Titres de comptabilité. — Adresses pour envois. — En-tête de comptes, etc.

Ouvrages à l'aiguille. 2 heures par semaine. — Renseignements sur la confection du linge de ménage. Lingerie: chemise de jour simple, pantalon pour dame, jupon. — Usage de la machine à coudre. — Broderies diverses et points d'ornementation. — Collection de tissus de coton. — Indication des prix, largeur, etc. — Conseils sur l'achat et l'emploi des étoffes, fournitures et outils nécessaires pour les ouvrages à l'aiguille, échantillons divers. — Collection de plantes textiles. — Hygiène du vêtement.

Géographie commerciale. 2 heures par semaine. — Notions sur la lecture des cartes. — Géographie économique de la Suisse et des pays qui l'entourent: France, Allemagne, Autriche-Hongrie, Italie. — Conditions de l'agriculture et de l'industrie. — Voies de communication. — Importation et exportation. — Principaux centres d'industrie et de commerce.

Sténographie. 2 heures par semaine. — Sténographie commerciale et usage de la machine à écrire.

Physique. 2 heures par semaine. — Principales propriétés physiques des corps. — Etude élémentaire de l'acoustique, de l'optique, de la chaleur et de l'électricité.

Gymnastique. 1 heure par semaine.

Seconde année.¹⁾

Français. 4 heures par semaine. — Continuation de la révision de la grammaire à l'aide d'exercices pratiques. — Correction de locutions vicieuses. — Entretiens et lectures expliquées (sujets appropriés au commerce et à l'industrie). — Principales règles de la composition et du style, d'après des exemples tirés des meilleurs auteurs. — Exercices pratiques. — Comptes rendus oraux de quelques chefs-d'œuvre littéraires lus à domicile. — Mémorisation de quelques fragments.

Suite de la correspondance commerciale.

Allemand. 4 heures par semaine.

a. Exercices de conversation sur les sujets suivants: industrie, commerce, professions et métiers, la ville et la campagne, agriculture. — Végétaux. — Animaux. — Arts et sciences. — Instruction. — Education. — Questions de géographie; voyages. (2 heures.)

b. Lecture de morceaux choisis. — Exercices oraux et écrits sur les matières enseignées. — Lettres de commerce. (1 heure.)

c. Enseignement grammatical. Etude des principales règles à l'aide de la lecture et de la traduction. (1 heure.)

Anglais. 4 heures par semaine. (La leçon sera donnée en anglais.) — Continuation des exercices précédents. — Etude des mesures et poids anglais. — Comparaison des monnaies anglaises et françaises. — Rédaction et traduction de lettres de commerce. — Calcul oral et au tableau noir. — Compositions. — Exercices de conversation sous forme de dialogues improvisés. — Etude de la grammaire au moyen d'exercices pratiques.

¹⁾ La classe ne sera ouverte qu'en 1899.

Arithmétique et Bureau commercial. 7 heures par semaine. — Notions sur les changes et les fonds publics. — Comptes-courants. — Application de la comptabilité à de nombreuses opérations commerciales. — Correspondance en français et en langues étrangères.

Ouvrages à l'aiguille. 2 heures par semaine. — Lingerie: chemise de jour façonnée; chemise de nuit pour dame; cache-corset ou matinée. — Robe (en tissu de coton ou de laine) pour enfant de 1 à 4 ans. — Usage de la machine à coudre. — Collection de tissus de coton et de laine. — Indication des prix, largeurs, etc. — Choix des étoffes. — Hygiène du vêtement.

Géographie commerciale. 2 heures par semaine. — Notions sur la géographie économique des Etats européens non traités en première année et des pays suivants: Etats-Unis, République Argentine, Chili, Algérie, Tunisie, Egypte, Afrique australe, Hindoustan, Chine, Japon, Australie. — Voies du commerce international. — Union postale universelle. — Lignes télégraphiques. — Principaux débouchés de l'industrie suisse.

Sténographie. 1 heure par semaine. — Continuation du programme de première année.

Chimie. 2 heures par semaine. — Eléments de chimie inorganique.

Produits commercables. 3 heures par semaine. — Pierres précieuses: origine, propriétés, emploi et commerce. — Huiles essentielles et essences. — Applications à la parfumerie. — Baumes et résines dures: extraction, emploi et commerce. — Matières colorantes d'origine végétale et animale. — Teintures et impression des fils et des tissus. — Corps gras d'origine végétale et animale: huiles et graisses; fabrication des savons et des bougies. Emploi et commerce.

Quelques notions sur le café, le thé, le cacao et les épices. — Procédés de conservation des fruits et des légumes. — Verrerie, cristallerie et poterie. — Utilisation des os, du bois, des cornes, de l'écailler et de l'ivoire: articles de Paris, boutonnerie, peignes, tabletterie, etc. — Cuir, parchemins, pelleteries, ouvrages en peaux. — Plumes (préparation, travail, teinture, sortes commerciales). — Fleurs artificielles. — La soie, les laines, le lin, le chanvre, le coton. — Filature et tissage des principaux textiles. — Tissus, étoffes unies, étoffes à dessins artistiques et autres variétés. — Feutre, draperie. — Papier, sa fabrication, sortes commerciales, cartonnage, papiers peints, papiers de fantaisie, etc.

(Il sera créé un musée d'échantillons.)

Droit. 2 heures par semaine. — Notions générales sur le droit, la loi, la coutume, la législation actuelle en Suisse. — La capacité civile; majorité et minorité; la tutelle, le mariage, le contrat de mariage, la situation politique de la femme mariée. — Les successions. — Les contrats; la preuve des conventions; les conséquences de l'inexécution des conventions. — Prescriptions principales concernant les raisons de commerce et le registre du commerce; la vente commerciale, spécialement les laisser pour compte, les transports (lettres de voiture, responsabilité des transporteurs). La société en nom collectif, la société en commandite. — La lettre de change. — Les actions et les obligations des sociétés anonymes.

Gymnastique. 1 heure par semaine.

**58. 16. Modifications au Règlement des Examens de Maturité du Gymnase de Genève,
du 2 juin 1891. (Du 23 avril 1898.)**

Le Conseil d'Etat, sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

arrête:

De modifier comme suit l'article 18 du Règlement des Examens de Maturité du Gymnase de Genève, du 2 juin 1891.

Article 18. — Pour mériter le certificat de maturité, le candidat doit avoir obtenu au moins les 7/12 du maximum total compté sur l'ensemble de toutes les épreuves. Toutefois, le certificat sera refusé aux candidats qui n'auraient pas obtenu une note supérieure à 2 sur deux épreuves dans des branches différentes, ou qui auraient un zéro pour une épreuve quelconque ou le chiffre 1 pour une branche.

Il sera également refusé aux candidats qui, dans la Section technique, n'auront pas obtenu au moins le chiffre 3 pour les mathématiques.

59. 17. Modifications au Règlement des Examens de Maturité du Gymnase de Genève, du 2 juin 1891. (Du 14 avril 1899.)

Le Conseil d'Etat, sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

arrête:

1^o D'apporter les modifications suivantes au Programme-Règlement des Examens de Maturité du Gymnase:

A l'examen écrit des Sections classique, réale et pédagogique, après les mots: épreuve sur une ou plusieurs questions de mathématiques, dire au lieu de algèbre et trigonométrie: „Algèbre, trigonométrie et géométrie synthétique.“

Au programme de l'examen oral des diverses Sections, introduire après le programme de littérature française et après le programme d'histoire les mots: „pour les réguliers, champ des deux dernières années seulement.“

2^o Ces modifications seront applicables dès la session de juin 1899.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

60. 1. Ordnung für die Lehrerinnen der staatlichen Kleinkinderanstalten Basel. (Vom 23. Dezember 1898 und vom Regierungsrate genehmigt den 25. Januar 1899.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung von § 10 des Gesetzes betreffend Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895 folgende Ordnung für die Lehrerinnen der staatlichen Kleinkinderanstalten aufgestellt.

§ 1. Jede Kleinkinderlehrerin hat die Leitung derjenigen Anstalt zu übernehmen, welche ihr von der Kommission der Kleinkinderanstalten zugeteilt wird. Sie steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Inspektorin und ist für alle ihre Amtsverrichtungen der Kommission der Kleinkinderanstalten verantwortlich.

Sämtliche Bestimmungen dieser Ordnung gelten auch für die Gehülfinnen der Kleinkinderanstalten.

§ 2. Jede Kleinkinderlehrerin soll sich vor- und nachmittags je eine halbe Stunde vor Beginn der Beschäftigungszeit in der Kleinkinderanstalt einfinden und die Kinder zur festgesetzten Zeit (11 Uhr und 4 Uhr) entlassen.

Kleinkinderlehrerinnen, welche an Anstalten wirken, die sich in einem öffentlichen Schulgebäude befinden, haben sich betreffs Schulanfang und Schulschluss der daselbst bestehenden Ordnung zu unterziehen.

§ 3. Die Kleinkinderlehrerinnen sollen es sich zur Pflicht machen, die ihnen anvertrauten Knaben und Mädchen im vorschulpflichtigen Alter naturgemäß zu erziehen und zu beschäftigen.

§ 4. Als Erziehungs- und Beschäftigungsmittel gelangen in den Kleinkinderanstalten für Knaben und Mädchen gemeinsam zur Anwendung: a. Er-

zählungen, Anschauung und Besprechung von Gegenständen und Bildern; —
b. Sprechübungen; — *c.* einfache Handarbeiten; — *d.* Spiel und Gesang.

Eigentlicher Unterricht in Lesen, Schreiben, Rechnen u. s. w. darf nicht erteilt werden; die Kleinkinderlehrerinnen sollen auch die Kinder nicht mit Gedächtnis- und Denkübungen über Gebühr anstrengen.

§ 5. Die Kleinkinderlehrerinnen haben der leiblichen Pflege der Kinder die grösste Aufmerksamkeit zu widmen, so besonders der Reinlichkeit, einer rationellen Haltung beim Sitzen, Stehen und Gehen, sowie der Schonung von Auge und Gehör.

§ 6. Die Kleinkinderlehrerinnen werden sich bestreben, die Kinder an Gehorsam, Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe zu gewöhnen und die Keime kindlicher Frömmigkeit in ihren Herzen zu pflanzen.

§ 7. Die Zeit der Beschäftigung und des Spielens mit einem und demselben Gegenstande soll höchstens drei Viertel Stunden andauern; bei Wechsel derselben soll jeweilen für jede Abteilung eine Pause eintreten.

§ 8. Die Gewährung der Spiel- und Beschäftigungsmittel wird auf Antrag der Lehrerinnenkonferenz von der Kommission der Kleinkinderanstalten normirt.

§ 9. So oft die Witterung es erlaubt, sind die Kinder in angemessener Dauer und unter Vermeidung jeder Übermüdung im Freien spielend zu beschäftigen.

§ 10. Die Kleinkinderlehrerinnen werden genau über das Betragen der Kinder wachen und Sorge tragen, dass in den Räumen der Kleinkinderanstalt Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Im Verkehr mit den Kleinen sollen sie mit Unparteilichkeit verfahren und durch Lehre und Beispiel an der sittlichen und körperlichen Erziehung mitwirken.

§ 11. Wenn Ordnung und Zucht in der Kleinkinderanstalt eine Störung erleiden, so soll eine sofortige Zurechtweisung genügen, um dieselben wieder herzustellen. Im Notfalle kann nach Rücksprache mit der Inspektion und unter Anzeige an die Eltern eine vorübergehende Wegweisung aus der Anstalt stattfinden.

Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen und nur in einer Weise angewendet werden, welche die Grenzen einer mässigen elterlichen Zucht nicht überschreiten. Schläge auf den Kopf sind dabei zu vermeiden.

§ 12. Die Kleinkinderlehrerinnen werden es sich angelegen sein lassen, den Zusammenhang zwischen Kleinkinderanstalt und Elternhaus nach Kräften herzustellen und das Zusammenwirken beider zu einer gedeihlichen Kinderzucht zu fördern. So oft es die Umstände erheischen, werden sie mit den Eltern Rücksprache nehmen.

§ 13. Wenn eine Kleinkinderlehrerin durch Krankheit oder sonstige dringende Abhaltung am Erscheinen in der Kleinkinderanstalt verhindert ist, so hat sie an die Inspektorin eine Anzeige zu richten. Dieselbe beruft eine Vikarin oder ordnet das Nötige zum Ersatze an.

§ 14. Bei Auftreten von ansteckenden Kinderkrankheiten (Masern, Scharlach, Keuchhusten, Diphtherie u. s. w.) haben die Kleinkinderlehrerinnen der Inspektorin sofort Anzeige zu machen. Hiebei sind die neuen „Bestimmungen über den Besuch von Schulen u. s. w. bei ansteckenden Krankheiten“ genau zu beachten. Kinder mit ekelhaften Krankheiten, mit Ungeziefer oder verdächtigem Hautjucken sind von der Kleinkinderanstalt unter Anzeige an die Eltern fern zu halten.

§ 15. Den Konferenzen sollen alle Kleinkinderlehrerinnen regelmässig beiwohnen. Ferner hat jede Lehrerin die allfällig ihr übertragenen Verpflichtungen (Protokollführung u. dgl.) zu übernehmen.

§ 16. Urlaub bis auf zwei Tage wird den Kleinkinderlehrerinnen durch die Inspektorin, bis auf zwei Wochen auf Antrag derselben durch den Vorsteher

des Erziehungsdepartements erteilt. Weiterer Urlaub unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

Die Teilnahme an Anstaltsfeierlichkeiten u. dgl. wird die Inspektorin auf Wunsch möglich machen; ebenso den Besuch anderer Kleinkinderanstalten, sofern sie das Verlangen für begründet hält.

§ 17. Ohne Vorwissen der Inspektorin ist die Kleinkinderlehrerin nicht befugt, den Kindern ihrer Anstalt freizugeben. Die Kleinkinderlehrerin darf auch kein Kind für Privataufträge in Anspruch nehmen.

§ 18. Kinderanmeldungen, die bei den Kleinkinderlehrerinnen gemacht werden, sind an die Inspektorin zu weisen.

§ 19. Allen vorübergehenden Versetzungen in den Kleinkinderanstalten sollen sich die Kleinkinderlehrerinnen unterziehen; ebenso hat eine Lehrerin in einer Kleinkinderanstalt mit zwei Abteilungen bei Krankheitsfällen für die andere Lehrerin nach Kräften Aushilfe zu leisten.

§ 20. Die Kleinkinderlehrerinnen haben die Formulare der Jahresberichte jeweilen gewissenhaft auszufüllen und bis spätestens am 15. Dezember abzuliefern.

§ 21. Die Kommission der Kleinkinderanstalten wird die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen weiteren Verfügungen treffen.

61. 2. Arrêté du Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel concernant les examens en obtention des brevets de capacité pour l'enseignement primaire. (Du 15 juillet 1898.)

Vu le préavis de la Commission des examens en obtention des brevets de capacité pour l'enseignement primaire formulé dans sa séance du 14 juillet 1898, savoir :

„Les aspirantes au brevet de connaissance pour l'enseignement dans l'école enfantine devant prouver qu'elles sont capables de se servir dans leurs leçons du matériel d'enseignement appelé „dons fröbeliens“, il y a lieu d'exiger d'elles, au moment de leurs examens, une démonstration pratique, soit l'application ou l'emploi de ces dons dans une leçon faite à un certain nombre d'élèves;“

Sur la proposition du département de l'Instruction publique,

arrête:

L'alinéa 5 de l'article 54 du règlement général pour les écoles primaires est complété comme suit :

5^o Questions, avec applications pratiques sur la méthode fröbelienne... etc.

62. 3. Revision de l'article 63 du règlement général pour les écoles primaires du Canton de Neuchâtel, concernant les examens des aspirants aux brevets primaire et fröbelien. (Du 3 août 1898.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel, vu le préavis de la Commission cantonale consultative pour l'enseignement primaire, formulé dans sa séance du 21 octobre 1897, en vue d'imposer les mêmes épreuves écrites aux aspirantes aux brevets primaire et fröbelien;

Vu la proposition faite par la Commission cantonale des examens d'Etat pour les candidats aux brevets primaire et fröbelien, dans sa séance du 25 août 1898, d'introduire aussi dans les examens écrits des aspirantes au brevet fröbelien l'épreuve du dessin, qui deviendrait branche éliminatoire en cas d'insuccès du candidat;

Entendu le département de l'Instruction publique,

Arrête :

Art. 1^{er}. L'article 63 du règlement général pour les écoles primaires est revisé comme suit:

Art. 63. Les épreuves écrites pour l'examen des candidats au brevet de connaissances pour l'enseignement dans les écoles enfantines sont au nombre de cinq, savoir :

1. Une page d'écriture... etc.

2. Une dictée orthographique... etc.

3. Une composition française... etc.

4. La solution raisonnée de deux problèmes d'arithmétique... etc.

5. Un dessin d'ornement d'après un modèle en relief ou exécuté au tableau noir, ou bien un dessin d'après nature d'un objet usuel.

Il est accordé 2 heures pour l'épreuve de la composition française, 1 $\frac{1}{2}$ heure pour l'épreuve de l'arithmétique, 1 heure pour la page d'écriture et 2 $\frac{1}{2}$ heures pour le dessin.

Art. 2. Les mots „Eléments du dessin et“, du chiffre 6^o de l'article 64 du même règlement, sont supprimés.

Art. 3. Ces dispositions entreront en vigueur à partir du 1^{er} octobre 1898.

63. 4. Règlement pour le Stage dans les Ecoles primaires du Canton de Genève.
(Du 3 mai 1898.)

Art. 1^{er}. Pour être admis à postuler des fonctions dans l'enseignement primaire, il faut :

a. Avoir obtenu le certificat de maturité de la section pédagogique du gymnase, ou le diplôme de capacité de la section pédagogique de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles. (Loi, art. 48.)

b. Avoir fait dans les écoles primaires le stage prévu par le présent règlement.

c. Avoir subi avec succès l'examen qui termine ce stage.

Art. 2. La durée du stage est d'une année au moins et de deux ans au plus. Dans cette durée est compris, pour les dames, le stage préliminaire d'un mois à l'école enfantine.

Art. 3. Les stagiaires peuvent recevoir une indemnité mensuelle.

Art. 4. Les stagiaires sont astreints à suivre des cours normaux portant sur les branches suivantes: langue maternelle, arithmétique et géométrie, géographie et histoire, dessin, diction, chant et gymnastique. En outre, les dames suivent un cours de coupe et de couture; les messieurs, un cours de travaux manuels et des exercices pratiques de jardinage dans un établissement d'horticulture.

Ces cours normaux consistent dans l'application raisonnée et détaillée des méthodes d'enseignement, en prenant pour base le champ d'études des écoles primaires genevoises. Les aspirants sont appelés à enseigner successivement dans les divers degrés de ces écoles.

Art. 5. Un examen a lieu à la fin de la première année de stage. Il est apprécié par un jury spécial nommé par le Département.

Le but de cet examen est une enquête sur les aptitudes et les connaissances pédagogiques des candidats.

Il comprend les épreuves suivantes :

a. Composition française sur un sujet d'ordre pédagogique.

b. Rédaction allemande sur un sujet concernant l'école.

- c. Leçon de dessin sur un sujet imposé.
- d. Lecture à vue d'un chant d'école.
- e. Pour les stagiaires dames: une épreuve de coupe et de couture, portant sur un objet du programme primaire.
Pour les stagiaires messieurs: une épreuve de travail manuel.
- f. Direction d'une classe pendant une matinée, comprenant une leçon de langue maternelle ou d'allemand, une leçon d'arithmétique ou de géométrie, une leçon de choses ou de géographie.

Ces leçons sont faites d'après un plan communiqué d'avance au jury et suivi d'une justification orale de la méthode employée.

Art. 6. Le jury apprécie les examens en chiffres en prenant pour maximum 10.

Chaque épreuve reçoit un chiffre, ainsi que chaque leçon. En outre, pour la matinée de classe, il est donné un chiffre appréciant la tenue générale de la classe.

Les notes données par MM. les Inspecteurs ou M^{mes} les Inspectrices à l'occasion de leurs visites dans les classes tenues par les stagiaires, ainsi que celles fournies par MM. les Maîtres et M^{mes} les Maîtresses de ces classes, entrent en ligne de compte dans l'établissement de la moyenne définitive arrêtée par le jury.

Art. 7. Les candidats ayant obtenu les meilleurs résultats d'examen sont nommés à titre d'épreuve aux fonctions de sous-régents et sous-régentes.

Est éliminé définitivement tout candidat qui obtient une moyenne inférieure à 5, ou qui a plus de deux chiffres inférieurs à 4.

Les aspirants qui ne sont pas nommés sous-régents ou sous-régentes et qui d'autre part ne sont pas éliminés définitivement peuvent demander de faire une seconde année de stage.

64. 5. Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Hülfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer. (Kleinräätliche Verordnung vom 30. März 1897.)

Art. 1. Der Kanton Graubünden errichtet nach Massgabe des Grossratsbeschlusses vom 19. Mai 1896 für die bündnerischen Volksschullehrer eine wechselseitige Hülfskasse (Alters-, Witwen- und Waisenkasse) mit dem Zweck, Mitgliedern, die aus Altersrücksichten vom Schuldienst zurücktreten oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr im stande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer Unterstützungen in Form von Jahresrenten zu verabfolgen.

Neben der wechselseitigen Hülfskasse bleibt die bisherige Hülfskasse für die bei derselben versicherten Volksschullehrer bestehen. Für diese gelten die Statuten der Hülfskasse und die bisher mit der Rentenanstalt in Zürich und mit der Versicherungsgesellschaft La Suisse in Lausanne abgeschlossenen Versicherungsverträge unverändert fort.

Art. 2. Mitglieder der wechselseitigen Hülfskasse werden, sobald sie eine öffentliche Lehrstelle an der Volksschule übernehmen, alle Lehrer und Lehrerinnen, welche im Jahre 1896 patentirt wurden oder von nun an patentirt werden; ebenso alle Lehrer und Lehrerinnen, welche seit dem Jahre 1890 patentirt wurden, aber nicht Mitglieder der bisherigen Hülfskasse sind.

Die gegenwärtigen Mitglieder der bisherigen Hülfskasse können nach Massgabe der Übergangsbestimmungen, Art. 18—20, in die wechselseitige Hülfskasse eintreten.

Der freiwillige Eintritt ist endlich allen Lehrern und Lehrerinnen gestattet, welche vor dem Jahre 1890 patentirt oder admittirt wurden und nicht Mitglieder der Hülfskasse sind.

Art. 3. Die Kasse verfügt über folgende Einnahmen:

- a. Beiträge der Mitglieder und des Staates nach Art. 4;
- b. allfällige Legate und Schenkungen.

Sie hat folgende Ausgaben zu bestreiten:

- a. die Verwaltungskosten;
- b. für Lehrer und Lehrerinnen die Alters- und Invaliditätsrenten nach Art. 5;
- c. für Witwen und Waisen von Lehrern die Witwen- und Waisenrenten nach Art. 7;
- d. für Lehrerinnen allein die Versicherungssumme nach Art. 10.

Art. 4. Die Mitglieder der wechselseitigen Hülfkasse, welche eine öffentliche Lehrstelle im Kanton versehen und Gehaltszulage beziehen, bezahlen an die Kasse einen jährlichen Beitrag von Fr. 15, welcher jeweilen am 1. Januar für das angetretene Jahr durch die Standeskasse auf Rechnung der Gehaltszulage vorgeschossen wird.

Zu gleicher Zeit zahlt der Kanton für jedes Mitglied der Kasse einen Staatsbeitrag von Fr. 15. Jede Haftbarkeit des Kantons über den Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 5. Lehrer und Lehrerinnen, welche aus Altersrücksichten nach wenigstens 40 Dienstjahren vom Schuldienst zurücktreten, haben Anspruch auf eine Jahresrente von Fr. 300.

Lehrer und Lehrerinnen, welche nach mindestens 30 Dienstjahren wegen Krankheit oder anderer geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr im stande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen und darum vom Schuldienst zurücktreten müssen, haben ebenfalls Anspruch auf eine Jahresrente von Fr. 300.

Erfolgt der Rücktritt vom Schuldienst aus den im vorigen Absatz angegebenen Gründen vor dem 30. Dienstjahr, so beträgt die Jahresrente bei mindestens 20 Dienstjahren Fr. 200 und bei mindestens 10 Dienstjahren Fr. 100.

Lehrer und Lehrerinnen, die mit weniger als 10 Dienstjahren aus angegebenen Gründen vom Schuldienst zurücktreten müssen, haben Anspruch auf die Erstattung ihrer persönlichen Jahresbeiträge an die Kasse und zwar ohne Zinsvergütung.

Art. 6. Die Altersrente im Sinne von Art. 5 Abs. 1 wird zum erstenmal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Bezugsberechtigte aus Altersrücksichten den Schuldienst aufgab, und wird jährlich im Monat Dezember bis zum Tode des Bezugsberechtigten, das Todesjahr inbegriffen, ausbezahlt.

Die Invaliditätsrente im Sinne von Art. 5 Abs. 2 und 3 wird zum erstenmal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Bezugsberechtigte wegen Invalidität vom Schuldienst zurücktreten musste, und wird unter der Voraussetzung, dass die Invalidität fortbestehe, ebenfalls jährlich im Monat Dezember bis zum Tode des Bezugsberechtigten, das Todesjahr inbegriffen, ausbezahlt.

Art. 7. Die Witwe und die Kinder eines verstorbenen Lehrers, welcher wenigstens 30 Dienstjahre der Kasse angehört hat, erhalten eine Rente von je Fr. 100, jedoch mit der Einschränkung, dass die Witwe und die Kinder eines Lehrers zusammen unter keinen Umständen eine höhere Rente als Fr. 300 beziehen können.

In gleicher Weise erhalten Witwe und Waisen eines verstorbenen Lehrers mit 20 bis 30 Dienstjahren eine Rente von je Fr. 100, aber im Maximum zusammen Fr. 200.

Die Witwe und die Waisen eines verstorbenen Lehrers mit 10 bis 20 Dienstjahren haben zusammen Anspruch auf eine Rente von Fr. 100.

Art. 8. Für die Berechnung dieser Rente kommen nur in Betracht:

- a. die Witwe des verstorbenen Lehrers, so lange sie sich im Witwenstande befindet;
- b. die Kinder desselben, so lange sie das 18. Altersjahr nicht erfüllt haben.

Massgebend für die Berechnung ist der Familienstand an dem Tage, an dem die Rente fällig wird.

Art. 9. Die Witwen- und Waisenrente im Sinne von Art. 7 wird zum erstenmal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem ein Mitglied der Kasse mit Hinterlassung von Witwe oder Kindern oder von Personen beider Kategorien verstorben ist, und wird in der Abstufung des Art. 7 jährlich am 31. Dezember, so lange bezugsberechtigte Personen vorhanden sind, ausbezahlt.

Art. 10. Jede Lehrerin, welche mindestens 10 Dienstjahre der Kasse angehört hat, hat Anspruch darauf, dass bei ihrem Ableben an ihre gesetzmässigen Erben eine bestimmte Versicherungssumme ausbezahlt wird; diese wird nach der Zahl der Dienstjahre, mit welchen die Lehrerin Mitglied der Kasse war, berechnet und beträgt nach wenigstens 30 Dienstjahren Fr. 600, bei 25 bis 30 Dienstjahren Fr. 500, bei 20 bis 25 Dienstjahren Fr. 400, bei 15 bis 20 Dienstjahren Fr. 300, bei 10 bis 15 Dienstjahren Fr. 200.

Art. 11. Die Lebensversicherungssummen werden einen Monat nach Anmeldung des Todesfalles, Einsendung des zivilstandsamtlichen Totenscheines und eines ärztlichen Zeugnisses über die Todesursache ausbezahlt.

Art. 12. Die Renten und Versicherungssummen, welche die wechselseitige Hülfskasse ihren Mitgliedern und deren Erben bezahlt, sind im Sinne des Bundesgesetzes über Betreibung und Konkurs, Art. 92, Ziffer 9 und 10, unpfändbar.

Art. 13. Lehrer und Lehrerinnen, welche sich regelmässig dem Schullehrberufe widmen, bleiben lebenslänglich Mitglieder der Kasse.

Wenn ein Mitglied während fünf aufeinander folgenden Jahren, ohne durch zwingende Gründe verhindert zu sein, keine Lehrstelle übernimmt, so wird es von der Kasse ausgeschlossen, verliert dann für sich und seine Erben die in den vorangehenden Artikeln aufgeführten Ansprüche auf Renten und Versicherungssumme und hat nur auf die im Art. 15 normirte teilweise Erstattung seiner persönlichen Einzahlungen Anspruch.

Tritt ein solches Mitglied später wieder in den Schuldienst, so wird es von neuem Mitglied der Kasse. Will es sich dann auch die Anrechnung der früheren Dienstjahre erwerben, so hat es für jedes Dienstjahr Fr. 15 samt einfachem Zins à 4% nachzuzahlen. Die Anrechnung von früheren Dienstjahren durch Nachzahlung wird aber im Maximum für 20 Dienstjahre gestattet.

Art. 14. Der freiwillige Austritt wird denjenigen Mitgliedern gestattet, welche den kantonalen Volksschuldienst definitiv verlassen.

Tritt ein solches Mitglied später wider Erwarten neuerdings in den Schuldienst, so wird es von neuem Mitglied der Kasse. Die Anrechnung der früheren Dienstjahre durch Nachzahlung ist jedoch nicht gestattet.

Der freiwillige Austritt ist mit den gleichen Folgen verbunden, wie sie für den Ausschluss (Art. 15) vorgesehen sind.

Art. 15. Im Falle des Ausschlusses oder des freiwilligen Austrittes aus der Kasse wird den Mitgliedern mit 10 bis 20 Dienstjahren ein Viertel, solchen mit mehr als 20 Dienstjahren die Hälfte ihrer persönlichen Einzahlungen, aber ohne Zinsberechnung, erstattet. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder mit weniger als 10 Dienstjahren haben auf keine Erstattung ihrer Einzahlungen Anspruch.

Art. 16. Die wechselseitige Hülfskasse wird unter der Aufsicht des Kleinen Rates von der gleichen Kommission verwaltet, welche die bisherige Hülfskasse besorgt.

Die Verwaltungskommission wird die Gelder der Kasse stets beim Kanton zinstragend anlegen.

Kanton Graubünden, Verordnung betr. Errichtung einer wechselseitigen 161
Hülfkasse für die Volksschullehrer.

Sie wird jeweilen im Laufe des Monats Dezember die eingegangenen Gesuche um Bewilligung resp. Ausrichtung einer Rente und die dazu gehörigen Ausweise nach jeder Richtung prüfen und festsetzen, welche Personen für das abgelaufene Jahr zum Bezuge einer Rente und in welchem Betrage sie hiezu berechtigt sind.

Sie wird die Gesuche um Auszahlung von Versicherungssummen samt den bezüglichen Ausweisen sofort nach Eingang prüfen und erledigen.

Sie wird jeweilen im Monat Januar dem Kleinen Rate über die Verwaltung des vorhergehenden Jahres einlässlich berichten.

Art. 17. Alle Anstände, namentlich solche zwischen der Verwaltungskommission und den Mitgliedern der Kasse oder deren Hinterlassenen, entscheidet auf Beschwerde hin der Kleine Rat unweiterzüglich.

Übergangsbestimmungen.

Art. 18. Die Mitglieder der bisherigen Hülfkasse können zugleich in die wechselseitige Hülfkasse eintreten.

In diesem Falle haben sie die Zahlung der Versicherungsprämie von Fr. 15 bei der bisherigen Gesellschaft allein zu übernehmen und ausserdem vom Eintritt an für jedes Dienstjahr einen persönlichen Beitrag von Fr. 15 zu bezahlen, welcher von der Gehaltszulage einbehalten wird.

Der Kanton wird zu ihren Gunsten für jedes Dienstjahr, beginnend mit dem 1. Januar 1897, einen Staatsbeitrag von Fr. 15 bezahlen.

Art. 19. Bei der Berechnung einer allfälligen Rente nach Art. 5 und 7, beziehungswise einer Versicherungssumme nach Art. 10, kommen nur die Dienstjahre in Betracht, während welcher die Mitgliedschaft bei der wechselseitigen Hülfkasse bestund.

Will sich ein Mitglied auch die Anrechnung der früheren Dienstjahre ganz oder teilweise erwerben, so hat es für jedes Jahr Fr. 30, samt einfachem Zins à 4%, nachzuzahlen.

Die Anrechnung von früheren Dienstjahren durch Nachzahlung wird aber im Maximum nur für 20 Dienstjahre gestattet.

Art. 20. Der Eintritt der Mitglieder der bisherigen Hülfkasse in die wechselseitige Hülfkasse im Sinne der vorstehenden Artikel ist nur bis zum 31. Dezember 1898 gestattet und erfolgt durch förmliche Erklärung nach festzustellendem Formular und Prämienzahlung gemäss obigen Bestimmungen.

Die Nachzahlung hat spätestens bis zum 31. Dezember 1898 zu geschehen, kann aber bis dahin in drei gleichen Raten am 1. Mai 1897, am 31. Dezember 1897 und am 31. Dezember 1898 erfolgen.

Art. 21. In gleicher Weise, wie die bisherigen Mitglieder der Hülfkasse, können auch die übrigen Lehrer und Lehrerinnen, welche nach Art. 2 bei Übernahme einer Lehrstelle in die wechselseitige Hülfkasse eintreten müssen oder freiwillig eintreten, sich durch Nachzahlung die Anrechnung der früheren Dienstjahre erwerben.

Art. 22. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die erste Prämienzahlung für die im Jahre 1896 patentirten Lehrer und Lehrerinnen erfolgt sofort auf Rechnung ihrer Gehaltszulage; gleichzeitig wird auch der Staatsbeitrag ausbezahlt.

65. 6. Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Alters- und Versicherungskasse für die Lehrer der bündnerischen Kantonsschule in Chur. (Vom 2. September 1898.)

Art. 1. Der Kanton Graubünden errichtet eine Alters- und Versicherungskasse für die Lehrer der bündnerischen Kantonsschule mit dem doppelten Zweck:

- a. Lehrern, die aus Altersrücksichten vom Schuldienst zurücktreten müssen oder wegen Krankheit oder anderer geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr im stande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen, Jahresrenten zu verabfolgen;
- b. den unterstützungsberechtigten Verwandten verstorbener Lehrer eine einmalige Versicherungssumme auszurichten.

Art. 2. Mitglieder dieser Kasse sind alle Lehrer der bündnerischen Kantonschule, sowie der Lehrer der Musterschule.

Art. 3. Die Kasse hat folgende Einnahmen:

- a. Beiträge der Mitglieder und des Staates nach Art. 4.
- b. Allfällige Legate und Schenkungen.

Sie hat folgende Ausgaben zu bestreiten:

- a. Für die Mitglieder die Alters- und Invaliditätsrenten nach Art. 5.
- b. Für die unterstützungsberechtigten Verwandten der Mitglieder die Versicherungssumme nach Art. 7.

Art. 4. Die Mitglieder bezahlen an die Kasse in drei Raten, nämlich am 1. September, am 1. Januar und am 1. Mai, einen Beitrag, der im ganzen 3% ihres Gehaltes ausmacht. Die Bezahlung erfolgt durch Verrechnung bei der Auszahlung der Gehaltsraten für die oben bezeichneten Monate.

Einen ebenso hohen Betrag, wie die persönlichen Beiträge der Lehrer, zahlt der Kanton an die Kasse; jede Haftbarkeit des Kantons darüber hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 5. Lehrer, die wegen zunehmenden Alters oder wegen Krankheit oder wegen sonstiger geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr im stande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen und darum ihre Stelle aufzugeben müssen, haben Anspruch auf eine Jahresrente.

Diese beträgt 2% des Gehalts für jedes zur Zeit des Rücktritts angetretene Dienstjahr, im Maximum jedoch 50% des Gehalts.

Art. 6. Die Rente wird mit dem Rücktritt von der Lehrstelle fällig. Unter der Voraussetzung, dass die Invalidität fortbestehe, wird die Rente bis zum Tode des Bezugsberechtigten und zwar in monatlichen Raten ausbezahlt.

Art. 7. Stirbt ein Lehrer während der Dauer der Anstellung, so haben seine unterstützungsberechtigten Verwandten Anspruch auf die Versicherungssumme.

Unterstützungsberechtigte Verwandte eines Mitgliedes der Kasse sind dessen Witwe, dessen Kinder und Enkel und in Ermanglung solcher dessen Eltern und Grosseltern.

Die Versicherungssumme beträgt je nach dem Dienstalter des verstorbenen Lehrers zur Zeit seines Todes

bei 1—5 Dienstjahren	20%	des Gehalts,
" 6—10 "	40%	" "
" 11—15 "	60%	" "
" 16—20 "	80%	" "
" 21 und mehr Dienstjahren	100%	des Gehalts.

Stirbt ein nach Art. 5 zurückgetretener Lehrer, bevor er als Altersrente so viel bezogen hat, als seine Versicherungssumme betragen hätte, so wird seinen unterstützungsberechtigten Verwandten der Unterschied ausbezahlt.

Art. 8. Die Versicherungssumme wird mit dem Tode des Versicherten fällig und ist innert einem Monate auszuzahlen.

Art. 9. Als Norm zur Bemessung der Beiträge eines Lehrers, seiner Ansprüche auf eine Rente und der Ansprüche seiner unterstützungsberechtigten Verwandten auf eine Versicherungssumme gibt jeweilen der zu der betreffenden Zeit bestehende, vertraglich festgesetzte Gehalt an Geld.

Art. 10. Wird einem Lehrer wegen zunehmenden Alters oder wegen Krankheit oder wegen anderer Gebrechen ein Teil seiner Arbeit abgenommen und

infolge dessen der Gehalt reduziert, so kann er sich seinen Anspruch auf Berechnung der Rente und der Versicherungssumme nach dem früheren Gehalt sichern, indem er seinen Beitrag danach bezahlt. Es steht ihm auch frei, von der Lehrstelle zurückzutreten und die ihm nach Art. 5 zukommende Altersrente zu beziehen.

Dieselbe Begünstigung geniessen auch Lehrer, die bereits bei der Errichtung der Kasse in gleicher Lage sind.

Art. 11. Renten und Versicherungssummen, die den Mitgliedern und ihren unterstützungsberechtigten Verwandten aus dieser Kasse bezahlt werden, sind im Sinne von Art. 92, Ziffer 9 und 10 des Bundesgesetzes über Betreibung und Konkurs unpfändbar.

Art. 12. Lehrer, die ihre Anstellung an der Kantonsschule aus andern als den in Art. 5 angegebenen Gründen aufgeben, verlieren damit die in den Art. 5 und 7 dieser Verordnung zugesicherten Ansprüche; hingegen wird ihnen die Hälfte ihrer persönlichen Einzahlungen an die Kasse, ohne Zinsberechnung, erstattet.

Wird ein Lehrer wegen pflichtwidrigen Verhaltens entlassen, so verliert er alle Rechte und alle Ansprüche an die Kasse.

Wird ein auf Probe angestellter Lehrer nicht definitiv gewählt, so ist ihm seine ganze persönliche Einzahlung zu erstatten.

Art. 13. Die Kasse wird unter Aufsicht des Kleinen Rates vom Erziehungsdepartement verwaltet.

Die Gelder der Kasse sind stets beim Kanton zinstragend anzulegen.

Art. 14. Wenigstens von zehn zu zehn Jahren soll untersucht werden, ob nicht eine Revision dieser Verordnung angemessen ist. Dabei soll auch das Gutachten der Lehrerkonferenz eingeholt werden, die auch selbstständig jederzeit Abänderungen beantragen kann.

Art. 15. Alle Anstände, die etwa entstehen könnten, entscheidet der Kleine Rat unweiterzüglich.

66. 7. Décret du 11 février 1898 autorisant l'augmentation des pensions des régents et régentes primaires dans le Canton de Vaud qui ont obtenu leur retraite antérieurement au 1^{er} mai 1897. (Du 25 février 1898.)

Le Grand Conseil du Canton de Vaud, vu le projet de décret présenté par le Conseil d'Etat; vu la décision du Grand Conseil du 8 mai 1897 au sujet de diverses pétitions demandant l'augmentation de la pension des régents retraités antérieurement à l'entrée en vigueur de la loi du 15 février 1897;

décrète:

Article unique. Le Conseil d'Etat est autorisé à augmenter, jusqu'à concurrence des $\frac{2}{5}$ de leur montant, les pensions des régents et régentes primaires qui ont obtenu leur retraite antérieurement au 1^{er} mai 1897 et qui se trouvent dans une situation de fortune justifiant tout ou partie de cette augmentation. Cette augmentation sera accordée en suite de renseignements donnés par les intéressés.

Le Conseil d'Etat ordonne l'impression et la publication du présent décret qui entre immédiatement en vigueur.

67. 8. Ordnung für die Vikariatskassen im Kanton Baselstadt. (Vom 2. Februar und 17. September 1898.) (Vom Regierungsrat genehmigt am 21. September 1881, 30. Dezember 1891, 20. Januar 1897, 2. Februar und 17. September 1898.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung von § 85 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 folgende Ordnung für die Vikariatskassen festgesetzt:

§ 1. Es soll für die folgenden Schulen je eine Vikariatskasse bestehen, aus deren Einnahmen das Vikariat für die vorübergehend an der Erteilung des Unterrichts verhinderten Lehrer und Lehrerinnen bestritten wird: 1. für die Primarschulen; — 2. für die Knabensekundarschulen; — 3. für die Mädchensekundarschulen; — 4. für das untere Gymnasium; — 5. für die untere Realschule; — 6. für die Töchterschule; — 7. für die Schulen in den Landgemeinden; — 8. für die Allgemeine Gewerbeschule; — 9. für die Frauenarbeitsschule.

§ 2. Die Rektoren, sofern sie regelmässigen Unterricht erteilen, und alle fest angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der Vikariatskasse ihrer Schule beizutreten. Die mit festem Pensum angestellten Vikare sind zum Beitrete berechtigt, doch hat der Beitreit sofort mit ihrer Anstellung oder am Anfang eines Schuljahres zu erfolgen.

§ 3. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird nach der Zahl ihrer wöchentlichen Schulstunden berechnet, Arbeits-, Straf- und Elitenklassen inbegriffen.

Derselbe beträgt:

- a. in den Primarschulen 50 Cts. für den wissenschaftlichen und 25 Cts. für den Arbeitsunterricht per Stunde;
- b. in den Knabensekundarschulen, dem untern Gymnasium und der untern Realschule 60 Cts. per Stunde;
- c. in den Mädchensekundarschulen für wissenschaftlichen Unterricht 60 Cts., für Arbeitsunterricht 30 Cts. per Stunde;
- d. in der Töchterschule für wissenschaftlichen Unterricht 60 Cts., für Arbeitsunterricht 30 Cts. per Stunde, und in den beiden obern Klassen für wissenschaftlichen Unterricht 90 Cts.;
- e. in der Gewerbeschule, untere Abteilung 90 Cts., obere Abteilung Fr. 1.10 per Jahresstunde;
- f. in der Frauenarbeitsschule für den Unterricht der Lehrerinnen 60 Cts., für den Unterricht der Lehrer 90 Cts. per Jahresstunde;
- g. in den staatlichen Kleinkinderanstalten 50 Cts. per Stunde.

Die zur Zeit von der Beitragspflicht enthobenen Lehrer und Lehrerinnen bleiben von derselben befreit.

Der Erziehungsrat kann nach Anhörung der betreffenden Inspektion, sowie der Lehrerkonferenz die Mitgliederbeiträge vorübergehend erhöhen oder erniedrigen, sofern der Stand einer Vikariatskasse es rechtfertigt.

§ 4. Der Staat bezahlt jährlich an jede Vikariatskasse ebensoviel als die Gesamtheit der an derselben beteiligten Mitglieder und kann überdies, wenn infolge langandauernder Krankheit eines Lehrers eine Vikariatskasse unverhältnismässig stark belastet wird, die Kosten des betreffenden Vikariates ganz übernehmen.

§ 5. Das Rechnungsjahr beginnt und schliesst mit dem Schuljahr. Die Jahresbeiträge werden jeweilen im Mai vorausbezahlt. Für Mitglieder, die im Laufe eines Schuljahres eintreten, wird für das erste Mal der Beitrag nur vom Tage ihres Amtsantrittes an gerechnet.

§ 6. Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen, welche ihre Stelle aufgeben oder entlassen werden, haben keinen Anspruch mehr an die Kasse.

§ 7. Die Vikariatskasse kann in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- a. bei Krankheit der Lehrer oder Lehrerinnen;
- b. bei ansteckenden Krankheiten, infolge deren einem Mitgliede der Schulbesuch ärztlich untersagt wird;
- c. bei Todesfällen von Eltern, Kindern, Ehegatten oder Geschwistern;
- d. beim Begräbnis anderer naher Verwandter;
- e. bei der eigenen Hochzeit;
- f. bei der Niederkunft der Gattin eines Lehrers;

- g. bei einer Taufe, Konfirmation oder Hochzeit, welcher man als Vater, Vormund oder Pate, Mutter oder Patin beiwohnt;
- h. bei Militärdienst;
- i. bei notwendigem Erscheinen vor Behörden;
- k. bei Wohnungsveränderung;
- l. in andern Fällen, über deren Gültigkeit die Konferenz zu entscheiden hat.

§ 8. Das Vikariatsgeld beträgt:

- a. in den Primarschulen für jede Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes Fr. 1. 20, für Arbeitsunterricht 60 Cts.;
- b. in den Knabensekundarschulen, dem untern Gymnasium und der untern Realschule Fr. 1. 50 für jede Unterrichtsstunde;
- c. in den Mädchensekundarschulen für jede Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes Fr. 1. 50, für Arbeitsunterricht 75 Cts.;
- d. in den vier untern Klassen der Töchterschule dasselbe, in den beiden obern Fr. 2. 50 für eine durch einen Lehrer erteilte Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes;
- e. in der Gewerbeschule, untere Abteilung Fr. 2, obere Abteilung Fr. 2. 50 für jede Stunde;
- f. in der Frauenarbeitsschule 90 Cts. per Stunde und für eine durch einen Lehrer erteilte Unterrichtsstunde Fr. 2. 50.
- g. in den staatlichen Kleinkinderanstalten Fr. 1. 20 per Stunde.

§ 9. Die Verwaltung der Vikariatskasse ist Sache der Lehrerkonferenz. Diese wählt durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf je drei Jahre einen Verwalter, welcher jährlich anfangs Mai Rechnung abzulegen hat.

Vikariatsrechnungen werden erst dann bezahlt, wenn deren Richtigkeit vom Rektor, bzw. Schulinspektor bescheinigt ist.

Für Anlage und Abkündung von Kapitalien, den Verkehr in laufender Rechnung ausgenommen, ist die Genehmigung der Rechnungsrevisoren, und bei Meinungsverschiedenheit derselben, der Entscheid der Konferenz einzuholen.

§ 10. Die Lehrerkonferenz wählt jeweilen auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Pflicht, die Wertschriften der Kasse einzusehen, die Rechnung genau zu prüfen, und dieselbe bei richtigem Befund zu unterzeichnen.

§ 11. Die Rechnung der Vikariatskasse wird jährlich im Mai der Lehrerkonferenz zur Genehmigung vorgelegt, vom Rektor, bzw. Schulinspektor unterschrieben, und sodann der Inspektion und von dieser dem Erziehungsdepartement zugestellt.

68. 9. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Unterstützung des Besuches der Cours de vacances. (Vom 19. Januar 1898.)

Französisch-Kurse. — Anlässlich der Behandlung des Gesuches eines Sekundarlehrers, es möchte ihm an die Kosten eines besondern an der Universität Genf abgehaltenen Kurses zur weitern Ausbildung im Französischen ein Beitrag aus Staatsmitteln verabreicht werden,

hat der Erziehungsrat beschlossen:

1. An öffentlichen Sekundarschulen angestellte Lehrer, welche zur weitern Ausbildung im Französischen besondere Kurse („Cours de vacances“) besuchen, wie sie an den Universitäten Lausanne und Genf und an der Akademie Neuenburg alljährlich während den grossen akademischen Ferien im Sommer abgehalten werden, werden Staatsbeiträge ausgerichtet.

2. Der Staatsbeitrag beträgt die Hälfte der dem Sekundarlehrer aus dem Besuch des Kurses erwachsenden eigentlichen Kurskosten (Kursgeld, Honorare, Lehrmittel), Reiseauslagen und Stellvertretungskosten.

3. Der Staatsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn sich der betreffende Sekundarschulkreis verpflichtet, mindestens die Hälfte des Staatsbeitrages zu diesem hinzuzufügen.

4. Im nämlichen Jahre können höchstens 15 Bewerber berücksichtigt werden.

5. Die bezüglichen Anmeldungen sind jeweilen vor Ende Mai der Erziehungsdirektion einzureichen.

6. Die Kursteilnehmer sind zur Abgabe eines Kursberichtes und zur genauen Rechnungsstellung über die bei Feststellung des Staatsbeitrages in Betracht fallenden Ausgaben verpflichtet.

69. 10. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Bezirksschulräte, Gemeinderäte, Bezirksschulpflegen und Gemeindeschulpflegen betreffend die Frage der Wählbarkeit eines Lehrers in die Lokalschulbehörden. (Vom 20. April 1899.)

In einem Spezialfall ist die Frage streitig geworden, ob jemand, der an einer Bezirksschule als Hülfslehrer angestellt ist, zugleich Mitglied der betreffenden Bezirksschulpflege sein dürfe. Der Erziehungsrat hat diese Frage dem Regierungsrat mit dem Ersuchen vorgelegt, er möchte dieselbe in verbindlicher Weise entscheiden.

Wir bringen nun Ihnen hiemit die bezügliche, einstimmig gefasste Regierungsschlussnahme vom 25. März l. J. behufs Nachachtung zur Kenntnis. Dieselbe lautet:

„Ein Lehrer — Haupt- oder Hülfslehrer — an einer Bezirksschule kann nicht zugleich Mitglied der betreffenden Bezirksschulpflege sein; ebensowenig kann ein Lehrer an einer Gemeindeschule Mitglied der betreffenden Gemeindeschulpflege sein. Die Unvereinbarkeit ist auch vorhanden, wenn die Schulpflege eine Gesamtschulpflege ist, d. h. beide Schulanstalten — Bezirks- und Gemeindeschule — gleichzeitig umfasst.“

Dagegen kann, wo die Schulpflegen für beide Anstalten getrennt sind, ein Lehrer — Haupt- oder Hülfslehrer — der Bezirksschule ganz wohl Mitglied der Gemeindeschulpflege sein und umgekehrt.“

70. 11. Circulaire du Département de l'Instruction publique du Canton du Valais aux Administrations Communales concernant les traitements du personnel enseignant. (Du 6 juillet 1898.)

En vue d'obtenir la subvention prévue par la loi additionnelle du 24 Novembre 1896 sur l'instruction publique, un certain nombre d'administrations communales nous ont fait parvenir des pièces qu'elles considèrent, paraît-il, comme suffisantes et qu'elles qualifient de comptables.

Se référant à ses circulaires antérieures et aux décisions prises par le Conseil d'Etat, le Département se voit dans l'obligation de vous rappeler:

1^o Que les déclarations émanant du personnel enseignant doivent porter expressément que régents et régentes ont perçu le minimum de traitement prévu par la loi (Art. 31), sans que, dans le calcul, on ait égard aux prestations en nature et à l'indemnité accordée pour le cours de répétition.

2^o Que la subvention ne profite point directement au personnel enseignant, mais aux communes seules qui s'imposent de véritables sacrifices. Encore importe-t-il donc, avant de l'octroyer, que nous prenions connaissance des rapports de MM. les inspecteurs scolaires. Nous ne saurions, en effet, admettre que les administrations récalcitrantes ou simplement négligentes puissent prétendre à cette faveur.

Vous comprendrez, du reste, que les abus dont, l'année dernière, nous avons eu le regret de faire la constatation, nous amènent à contrôler l'exactitude des renseignements qui nous parviennent. A diverses reprises, le Grand Conseil nous a formellement invité à veiller à ce que MM. les instituteurs et M^{mes} les institutrices reçoivent la totalité de leur traitement, et ne fût-ce que pour ce motif nous n'avons qu'à exécuter ses décisions.

P.-S. — Ci-joint, pour chacun des membres de votre personnel enseignant, un formulaire à faire remplir aussitôt pour l'année scolaire 1897-98, et à nous envoyer ensuite comme pièce justificative.

VI. Hochschulen.

71. 1. Promotionsordnung für die medizinische Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 21. Januar 1899.)

§ 1. Zur Erlangung der Doktorwürde muss sich der Kandidat beim Dekan durch eine schriftliche Eingabe melden, welcher beizufügen sind:

1. eine vollständige Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges (Curriculum vitæ);
2. entweder der Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung oder
 - a. für Inländer ein schweizerisches Maturitätszeugnis, wie es für die Zulassung zu den eidgen. Medizinalprüfungen erforderlich ist, für Ausländer die Zeugnisse über eine gleichwertige Vorbildung;
 - b. die Testate über ein vollständiges, wenigstens vierjähriges naturwissenschaftlich-medizinisches Universitätsstudium;
3. eine selbständig abgefasste Abhandlung aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Wenn die Dissertation auf Anregung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet worden ist, so wird sie diesem zur Prüfung übergeben. Sein Votum ist für Annahme resp. Ablehnung entscheidend und wird in ersterem Falle der Name des Referenten auf dem Titel der gedruckten Dissertation vermerkt. Ist die Dissertation nicht auf Anregung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet, so muss sie mit einem Referate des Hauptlehrers des betreffenden Faches bei allen Fakultätsmitgliedern zirkulieren und wird angenommen, wenn nicht mehr als drei der schriftlich Abstimmenden sich dagegen erklären; auch kann in diesem Falle ein Kolloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

§ 3. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt werden.

Bereits gedruckte Arbeiten werden nur ausnahmsweise als Dissertation angenommen, wenn sie einen bedeutenden wissenschaftlichen Wert haben. Die Fakultät entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluss. Auch in diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 5.

§ 4. Mit Abnahme der Dissertation ist zugleich die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Im ersten, schriftlichen Teil derselben hat der Kandidat unter Aufsicht des Dekans in Klausur 2 durch das Los gezogene Fragen zu bearbeiten, von welchen die eine ein Thema aus Anatomie oder Physiologie, die andere ein solches aus Pathologie und Therapie oder Chirurgie oder Geburtshilfe, beziehungsweise Gynäkologie enthält. Diese Arbeiten zirkulieren, von den betreffenden Fachlehrern begutachtet, bei den Fakultätsmitgliedern, welche auf Grund dieser Gutachten schriftlich über Zulassung zur mündlichen Prüfung durch einfache Majorität

entscheiden. Lautet die eine der beiden Zensuren ablehnend, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden. Über die Zulässigkeit einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung und über den Zeitpunkt derselben entscheidet die Fakultät durch Mehrheitsbeschluss.

Der zweite Teil, die mündliche Prüfung, erstreckt sich neben den obgenannten Fächern auch noch auf pathologische Anatomie, Arzneimittellehre, Augenheilkunde, Hygiene und Psychiatrie. Sie ist bestanden, wenn nicht mehr als drei Examinatoren sich dagegen erklären.

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Fakultät über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung. Sie ist vor Ablauf von drei Monaten nicht zulässig. Fällt auch eine zweite Prüfung ungünstig aus, so gilt der betreffende Kandidat als definitiv abgewiesen.

Denjenigen Kandidaten, welche im Besitz des Ausweises über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung sind, kann die medizinische Doktorprüfung, nicht aber die Dissertation, erlassen werden. Der Dekan entscheidet darüber auf Grundlage der vorgelegten Fachzensuren des schweizerischen Staatsexamens. In zweifelhaften Fällen überlässt er den Entscheid der Fakultät (Majoritätsbeschluss).

§ 5. Nach bestandener Prüfung und nach Einlieferung von 160 Exemplaren der innerhalb Jahresfrist gedruckt abzuliefernden Dissertation wird dem Promovirten ein amtliches Diplom ausgefertigt.

Ein Duplikat desselben wird dem Senatsarchiv einverleibt.

§ 6. Die Gebühren sind nach erfolgter Anmeldung dem Pedell zu bezahlen und betragen 420 Franken.

Eine etwa notwendige Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

Eine Rückzahlung der Gebühren findet auch bei definitiver Abweisung nicht statt.

Denjenigen Kandidaten, welche bei der Meldung (§ 1) den Ausweis über die abgelegte eidgen. Medizinalprüfung einreichen, werden 150 Franken erlassen.

Die Verteilung der Gebühren geschieht folgendermassen:

1. 300 Franken (resp. 150) an die Fakultätsmitglieder; ein Ordinarius bezieht zweimal soviel als ein Extraordinarius;
2. 15 Fr. dem Dekane;
3. 10 Franken an die Fakultätskasse;
4. 35 Franken an die Kantonalbibliothek;
5. 30 Franken dem Rektor;
6. 15 Franken dem Sekretär der Universität;
7. 15 Franken dem Pedell.

§ 7. Die medizinische Fakultät kann hervorragenden Persönlichkeiten wegen ihrer Verdienste um die Medizin das Doktordiplom honoris causa verleihen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 8. Durch gegenwärtige Promotionsordnung wird diejenige vom 30. Mai 1885 aufgehoben, immerhin in der Meinung, dass für diejenigen Studirenden an der medizinischen Fakultät, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits immatrikulirt sind, noch die Bestimmungen der früheren Promotionsordnung vom 30. Mai 1885 gelten.

72. 2. Gesetz betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltberufes des Kantons Zürich. (Vom 3. Juli 1898.)

§ 1. Das Recht zur berufsmässigen Führung von Zivil- und Strafprozessen vor den zürcherischen Gerichten steht nur handlungsfähigen Schweizerbürgern zu, welche vom Obergericht auf Grund einer Prüfung den Befähigungsausweis

erworben haben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 4 und 13 dieses Gesetzes, sowie des Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung.

§ 2. Zur Prüfung wird zugelassen, wer den Ruf eines ehrenhaften und zutrauenswürdigen Mannes geniesst und ein Jahr lang bei einem zürcherischen Bezirksgericht oder beim Obergericht als Richter, Gerichtsschreiber, Substitut oder Auditor, oder ebensolange bei einem zürcherischen Rechtsanwalt oder sonst in einer vom Obergericht als gleichwertig anerkannten Stellung tätig gewesen ist.

§ 3. Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Bewerber die zur Prozessführung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Sie besteht einerseits in einer mündlichen und schriftlichen Prüfung über das geltende eidgenössische und zürcherische Recht und anderseits in der Führung eines Zivilprozesses vor erster und eines solchen vor zweiter Instanz.

§ 4. Das Obergericht kann solchen Bewerbern, welche auf Grund ihres Bildungsganges und ihrer bisherigen praktischen Tätigkeit für die Ausübung des Anwaltberufes als geeignet erscheinen, die Prüfung ganz oder teilweise erlassen.

§ 5. Schweizerbürgerinnen sind für die Ausübung des Rechtsanwaltberufes den Schweizerbürgern gleichgestellt. Ehefrauen bedürfen für die Ausübung des Rechtsanwaltberufes der Zustimmung des Ehemannes.

§ 6. Die Rechtsanwälte stehen unter der Aufsicht des Obergerichtes. Das Obergericht beurteilt Beschwerden über ihre Geschäftsführung und ist dabei berechtigt, Ordnungsstrafen zu verhängen.

§ 7. Das Obergericht erlässt auf dem Wege der Verordnung einen Gebührentarif, welcher die Entschädigung der Anwälte für ihre Bemühungen regelt.

Die Gebühren sollen nach Massgabe der zur Erledigung des Rechtsstreites notwendigen Bemühungen, bei Zivilprozessen überdies unter Berücksichtigung des Streitwertes, bemessen werden.

Die Prozessparteien, sowie die Anwälte, sind berechtigt, die Anwaltsrechnungen dem Gerichte vorzulegen, welches dieselben auf ihre Angemessenheit und auf die Übereinstimmung mit dem Gebührentarif prüft und den Betrag festsetzt.

§ 8. Die Anwälte sind verpflichtet, die Vertretung von Parteien, denen das Armenrecht bewilligt worden ist, zu übernehmen. Für diese Prozessführung wird eine billige Entschädigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.

§ 9. Das Recht zur Ausübung des Anwaltberufes fällt mit dem Verluste des Schweizerbürgerrechtes, der Handlungsfähigkeit oder des guten Rufes (§ 2) dahin. Das Obergericht beschliesst hierüber nach Anhörung des Anwaltes.

§ 10. Sowohl die Erteilung des Befähigungsausweises zur Ausübung des Anwaltberufes, als auch der Entzug eines solchen ist durch das Obergericht im Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 11. Wer, ohne im Besitze eines gültigen Befähigungsausweises zu sein, den Rechtsanwaltberuf ausübt oder in hiesigen oder auswärtigen Blättern oder in anderer Weise öffentlich sich den Titel eines Rechtsanwaltes, Advokaten oder Fürsprechers beilegt, verfällt in eine Polizeistrafe von 20 bis 100 Franken, im Wiederholungsfalle bis auf 200 Franken.

§ 12. Die Verordnungen, welche das Obergericht zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen hat, unterliegen der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 13. Personen, welche bei Annahme dieses Gesetzes seit mindestens zwei Jahren bei den zürcherischen Gerichten den Anwaltberuf in befriedigender Weise ausgeübt haben und auf Verlangen des Obergerichtes im Falle sind, über ihre Studien ausreichende amtliche Zeugnisse vorzulegen, wird die Prüfung (§ 3) erlassen.

Das Erfordernis einer einjährigen praktischen Betätigung (§ 2) wird als erfüllt angesehen, wenn der Bewerber bei Annahme des Gesetzes seit mindestens

einem Jahre vor den zürcherischen Gerichten den Anwaltberuf in befriedigender Weise ausgeübt hat.

§ 14. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1899 in Kraft. Durch dasselbe werden die widersprechenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege vom 2. Dezember 1874 aufgehoben.

73. 3. Verordnung des Obergerichtes betreffend den Befähigungsausweis für den Rechtsanwaltberuf des Kantons Zürich. (Vom 17. Oktober 1898.)

§ 1. Wer das Recht zur berufsmässigen Führung von Zivilprozessen, d. h. von Rechtsstreitigkeiten, über welche im ordentlichen oder im beschleunigten Verfahren entschieden werden muss, sowie zur Führung von Strafprozessen vor den zürcherischen Gerichten erlangen will, hat sich durch schriftliche Anmeldung beim Obergerichte um die Zulassung zur Fähigkeitsprüfung zu bewerben.

Der Anmeldung sind beizulegen: eine kurze Darstellung des Studienganges und der bisherigen Tätigkeit des Bewerbers nebst den erforderlichen Ausweisen, sowie Zeugnisse von Heimat- und Wohnbehörden über Leumund und Handlungsfähigkeit. Ehefrauen haben die Zustimmung ihres Ehemannes für die künftige Ausübung des Anwaltberufes beizubringen.

Wer wünscht, dass ihm die Prüfung ganz oder teilweise erlassen werde, hat in seinem Anmeldungsschreiben darum nachzusuchen.

§ 2. Das Obergericht beschliesst über die Zulassung der Bewerber zur Fähigkeitsprüfung.

§ 3. Die Prüfung besteht:

- a. in einem mündlichen Examen über die Kenntnis des eidgenössischen und des zürcherischen Rechtes in folgenden Materien: Privatrecht, Strafrecht, Zivilprozess und Strafprozess, Schuldbetreibung und Konkurs, Verfassungsrecht;
- b. in der schriftlichen Bearbeitung eines oder mehrerer praktischer Rechtsfälle aus einem der unter a bezeichneten Rechtsgebiete. Dieselbe ist in Klausur vorzunehmen, wobei dem Kandidaten die Benutzung der Literatur in beschränktem Umfange gestattet wird;
- c. in der Führung eines Zivilprozesses (Hauptverhandlung) vor erster und eines solchen vor zweiter Instanz.

Zu der Führung der Probeprozesse wird der Kandidat nur zugelassen, wenn das mündliche und das schriftliche Examen befriedigend ausgefallen sind.

§ 4. Der erstinstanzliche Probeprozess kann vor einem Bezirksgerichte des Kantons oder vor dem Handelsgericht geführt werden. Der Kandidat hat die Prüfungskommission zu handen des betreffenden Gerichtes schriftlich von der Führung des Probeprozesses zu benachrichtigen. Das Obergericht kann den Bewerber anhalten, einen zweiten Prozess vor der ersten Instanz zu führen, wenn sich der erste als ungeeignet herausstellt; es entscheidet über die Zulässigkeit des angemeldeten zweitinstanzlichen Probeprozesses. Der Anwalt, der dem Kandidaten einen Probeprozess überträgt, hat das Recht, den Vortrag des Kandidaten zu ergänzen oder zu berichtigen.

§ 5. Zur Abnahme des Examens und der Probearbeit bestellt das Obergericht eine Kommission von 5 Mitgliedern, in welche es auch dem Obergerichte nicht angehörende Rechtskundige wählen kann.

Die Prüfungskommission ist mit drei Mitgliedern genügend besetzt.

Es können im mündlichen Examen auch zwei Kandidaten miteinander geprüft werden.

§ 6. Die Prüfungskommission sowohl als die erstinstanzliche Gerichtsstelle, bei welcher der Kandidat den Probeprozess geführt hat, haben dem Obergerichte Bericht zu erstatten und erstere hat zugleich einen Antrag über die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses vorzulegen.

§ 7. Wer die Prüfung mit Erfolg bestanden hat oder wer auf Grund des § 4 des Gesetzes betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltberufes unter Erlass der Prüfung für befähigt erklärt wird, erhält vom Obergerichte das Fähigkeitszeugnis zur berufsmässigen Führung von Zivil- und Strafprozessen vor den zürcherischen Gerichten.

§ 8. Bewerber, welche die Prüfung nicht in befriedigender Weise bestehen, können sich frühestens nach Verfluss eines Jahres zur Wiederholung derselben anmelden.

§ 9. Die nicht dem Obergerichte angehörenden Mitglieder der Prüfungskommission beziehen für ihre Mitwirkung bei einer Prüfung eine Entschädigung von 15 Franken.

Der Kandidat hat die Kosten der Prüfung zu bezahlen.

Für den Beschluss über die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses wird eine Staatsgebühr im Sinne des § 1181, Ziff. 4 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege bezogen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

74. 4. Studienplan für die Studirenden des Lehramtes an der Hochschule Bern.
(Vom 22. März 1898.)

Promulgation.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, in Vollziehung der Art. 25 und 53 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834, und des Dekretes betreffend die Bildungsanstalten für Mittelschullehrer vom 1. Dezember 1887,

erlässt

den hiernach folgenden Studienplan, welcher, mit Anfang des Sommersemesters 1898, dem Unterricht für die Kandidaten des Mittelschullehramtes zu Grunde zu legen ist.

I. Neusprachlich-historische Sektion.

Erstes Semester.

	Stunden
Pädagogik. Geschichte der Pädagogik von der Reformation bis zur Gegenwart	3
Deutsch. Geschichte der deutschen Literatur bis ins 13. Jahrhundert 3, Mittelhochdeutsch mit Übungen 2	5
Französisch. Grammatik mit Übungen 3, Lektüre französischer Schriftsteller 2	5
Englisch. Formenlehre, Lesen und Übersetzen leichterer Prosa	3
Italienisch. Formenlehre, Lesen und Übersetzen leichterer Prosa	3
Allgemeine Geschichte. Altertum	4
Schweizergeschichte. Von 1291 bis zur Reformation	2
Geographie. Astronomische und physikalische Geographie, erster Teil	3
Turnen	2

Zweites Semester.

Pädagogik. Lehre von der Zucht und vom Unterricht. Bernische Schulgesetzgebung	3
Deutsch. Geschichte der deutschen Literatur vom 13. bis Ende des 17. Jahrhunderts 3, Neuhochdeutsche Grammatik mit Übungen 2	5
Französisch. Grammatik mit Übungen 3, Erklärung französischer Schriftsteller 1, Geschichte der französischen Literatur des 17. Jahrhunderts 2	6
Englisch. Grammatische Übungen, Lektüre moderner Schriftsteller	3

	Stunden
Italienisch. Abschluss der Formenlehre, Syntax, Lektüre eines modernen Schriftstellers	4
Allgemeine Geschichte. Mittelalter	4
Schweizergeschichte. Von der Reformation bis 1798	2
Geographie. Physikalische Geographie, zweiter Teil	3
Turnen	2

Drittes Semester.

Physiologie. Allgemeine Anatomie und Physiologie des Menschen	3
Methodik. Methodik des Sekundarschulunterrichtes	2
Deutsch. Geschichte der deutschen Literatur des 18. Jahrhunderts 3, Historische Grammatik der deutschen Sprache 2	5
Französisch. Grammatik mit Übungen 3, Rhetorik und Verslehre 1, Geschichte der französischen Literatur des 18. Jahrhunderts 2	6
Englisch. Grammatische Übungen, Lektüre eines modernen Schriftstellers	3
Italienisch. Geschichte der italienischen Literatur, erster Teil 2, Lektüre eines modernen Schriftstellers 1	3
Allgemeine Geschichte. Neuere Zeit	4
Schweizergeschichte. Von 1798—1830	2
Geographie. Länderkunde eines Erdteils	3
Turnen	2

Viertes Semester.

Hygiene. Allgemeine Gesundheitslehre und Schul- und Unterrichtshygiene	2
Methodik. Methodisch-praktische Übungen. (Besprechung derselben. 1 Stunde.)	1
Deutsch. Geschichte der deutschen Literatur des 19. Jahrhunders 2, Übungen im deutschen Aufsatz 2, Interpretationsübungen und Repetitorium 2	6
Französisch. Rep. der Grammatik mit Übungen 3, Rhetorik und Verslehre 1, Geschichte der französischen Literatur des 19. Jahrhunderts 2	6
Englisch. Abriss der Literaturgeschichte, Lektüre	3
Italienisch. Geschichte der italienischen Literatur, zweiter Teil 2, Lektüre eines klassischen Schriftstellers 1	3
Allgemeine Geschichte. Neueste Zeit 4, Rep. 1	5
Schweizergeschichte. Von 1830 bis zur Gegenwart 2, Rep. 1	3
Geographie. Geographie der Schweiz 2, Rep. 2	4
Turnen	2

II. Mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.

(Von den 4 Fächern; Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie und Geologie, sind zwei von den Kandidaten frei zu wählen.)

Erstes Semester.

Pädagogik. Siehe Sektion I	3
Deutsch. Lektüre von Schriftstellern des 18. Jahrhunderts 1, Neuhoch-deutsche Grammatik mit Übungen 2	3
Reine Mathematik a. Algebraische Analysis, erster Teil, 2; — b. Geometrie und ebene Trigonometrie 2; — c. Übungen 1	5
Darstellende Geometrie. Gerade und Ebene und ihre Verbindungen, Dreikant 2, Übungen 2	4
Physik. Allgemeine Physik, Akustik, Optik	6

	Stunden
Zeichnen. Formenlehre 1, Stillehre 1, Farbenlehre mit praktischen Übungen 2, Naturzeichnen 2	6
Turnen	2

Zweites Semester.

Pädagogik. Siehe Sektion I	3
Deutsch. Lektüre neuerer deutscher Schriftsteller	2
Reine Mathematik. a. Algebraische Analysis, zweiter Teil 2; — b. Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf die mathematische Geographie 2; — c. Übungen 1	5
Darstellende Geometrie. Polyeder, Kegel und Cylinder	2
Praktische Geometrie. Theoretischer Kurs	1
Physik. Wärme, Elektrizität	6
Chemie. Anorganische Experimentalchemie	5
Botanik. Allgemeine Botanik, Morphologie und Systematik der Kryptogamen	6
Zoologie. Allgemeine Zoologie und Zoologie der wirbellosen Tiere	6
Mineralogie. Mineralogie 3, Gesteinslehre 2	5
Zeichnen. Fortsetzung der Stillehre 1, Wandtafelübungen 1, Naturzeichnen 2, Plastisches Zeichnen 2	6
Turnen	2

Drittes Semester.

Physiologie. Siehe Sektion I	3
Methodik. Siehe Sektion I	2
Deutsch. Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts	3
Reine Mathematik. a. Elemente der Differentialrechnung 2; — b. Analytische Geometrie (Punkt, Gerade, Kreis) 2; — c. Übungen 1	5
Praktische Geometrie. Praktischer Kurs (einen Nachmittag)	3
Chemie. Chemische Technologie der landwirtschaftlichen Gewerbe 2, Exkursionen	2
Botanik. Morphologie und Systematik der Phanerogamen 4, Übungen im Pflanzenbestimmen 2	2
Zoologie. Zoologie der Wirbeltiere	4
Geologie. Geologie 4, Palaeontologie 2	6
Zeichnen. Wandtafelübungen 1, Plastisches Zeichnen 2, Architektonisches Zeichnen 2, Skizzirübungen 1	6
Turnen	2

Viertes Semester.

Hygiene. Siehe Sektion I	2
Methodik. Siehe Sektion I.	
Deutsch. Literaturgeschichte des 19. Jahrhunderts 2, Übungen im deutschen Aufsatz 2	4
Reine Mathematik. a. Elemente der Integralrechnung 2; — b. Analytische Geometrie (Ellipse, Hyperbel und Parabel) 2; — c. Übungen und Repetition 1	5
Darstellende Geometrie. Repetition	2
Physik. Physikalisches Praktikum	4
Chemie. Chemikalisches Praktikum	6
Botanik. Mikroskopisches Praktikum	2

	Stunden
Zoologie. Zoologische Übungen	4
Mineralogie und Geologie. Praktische Übungen	4
Zeichnen. Architektonisches Zeichnen 4, Skizzirübungen 1, Wandtafel-übungen 1	6
Turnen	2

75. 5. Reglement über die Obliegenheiten des Verwalters der Hochschule und der Tierarzneischule Bern. (Vom 2. März 1898.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

Art. 1. Der Verwalter der Hochschule und der Tierarzneischule steht unter der Aufsicht der Erziehungsdirektion, deren Verfügungen und Weisungen er auszuführen und zu befolgen hat.

Art. 2. Er besorgt den Bezug der Matrikel- und Schulgelder, sowie überhaupt aller Einnahmen der Hochschule und der Tierarzneischule und führt die bezüglichen Bücher. Zu diesem Zwecke wohnt er den Immatrikulationen und Schüleraufnahmen bei.

Desgleichen besorgt er den Bezug der Eintrittsgelder für die Studentenkrankenkasse und für die Hochschulbibliothek.

Art. 3. Er besorgt ferner den Bezug der Kollegiengelder für die Professoren. Das nähere hierüber wird vom akademischen Senat bestimmt.

Art. 4. Er nimmt die Bestellungen der Professoren für die denselben unterstellten Institute entgegen. Gegenstände, deren Preis Fr. 200 nicht übersteigt, schafft er nach Weisung des Bestellers, unter möglichster Berücksichtigung schweizerischer Lieferanten, selber an. Für die Fr. 200 übersteigenden Gegenstände hat er die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Bei Bestellungen von Apparaten und Büchern wird er vorerst nachsehen, ob dieselben nicht bereits vorhanden sind und von mehreren Professoren gebraucht werden können.

Art. 5. Über sämtliche Bestellungen ist eine Kontrolle zu führen, in welcher der gekaufte Gegenstand mit dessen Preis und das bestellende Institut anzumerken sind.

Art. 6. Sobald die bestellte Ware angekommen ist, hat der Verwalter dieselbe zu prüfen und die Faktur, wenn er sie richtig findet, mit seinem Visum versehen, der Erziehungsdirektion zu übermitteln.

Art. 7. Desgleichen und unter Anwendung obiger Regeln besorgt er die für die allgemeine Verwaltung der Hochschule und der Tierarzneischule nötigen Anschaffungen und Bestellungen.

Art. 8. Sämtliche vom Verwalter gekauften Gegenstände, die nicht durch den Gebrauch untergehen, sollen pünktlich ins Inventar, zu welchem sie gehören, eingetragen werden. Das Inventar eines jeden Institutes wird jährlich einmal und zwar nach Jahresschluss dem Direktor des Institutes vorgelegt, der es mit seinem Visum versehen dem Verwalter wieder zustellt.

Art. 9. Der Verwalter wacht darüber, dass in der Hochschule und den Instituten die grösste Sparsamkeit beobachtet werde. Zu diesem Zwecke hat er die einlaufenden Bestellungen mit den dem betreffenden Institute bereits gemachten Lieferungen zu vergleichen und durch häufige Besuche in der Hochschule und ihren Hülfsanstalten, sowie in der Tierarzneischule, sich zu überzeugen, dass überall gute Ordnung gehalten wird. Dies gilt namentlich bezüglich des Verbrauchs von Brennmaterial, Gas und Wasser.

Er wird allfällige Übelstände, welche die Behörde veranlassen können, einzuschreiten, sofort der Erziehungsdirektion anzeigen.

Art. 10. Am Anfang des Semesters hat jeder in einem Laboratorium arbeitende Praktikant dem Hochschulverwalter den Betrag von Fr. 20 einzuzahlen als Hinterlage für die von ihm benützten Apparate und Hülfsmittel und als Ersatz für allfällige Beschädigung oder Zerstörung derselben. Dieser Betrag wird den Praktikanten beim Austritt aus dem betreffenden Institut zurückvergütet, insofern keine Beschädigungen der benützten Gegenstände vorgekommen sind.

Art. 11. Wenn der Verwalter an den Gebäulichkeiten Beschädigungen wahrnimmt, so hat er der Erziehungsdirektion zu handen der Baudirektion Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Art. 12. Der Verwalter führt das Inventar der Hochschule, der Tierarzneischule und sämtlicher Hülfsanstalten.

Art. 13. Er beaufsichtigt die Angestellten und bestimmt ihre Verpflichtungen im Einverständnis mit ihren Vorgesetzten. Er hat, wenn er offensbare Nachlässigkeiten bemerkt, den Direktor des betreffenden Institutes darauf aufmerksam zu machen. Allfällige Anstände werden durch die Erziehungsdirektion erledigt.

Anhaltende Pflichtenvernachlässigung eines Angestellten ist der Erziehungsdirektion anzuseigen.

Direkte Anschaffungen durch die Angestellten sind nur so weit zu gestatten, als sie unumgänglich notwendig sind.

Art. 14. Der Verwalter übernimmt diejenigen Skripturen, welche vom Abwart der Hochschule nicht besorgt werden können. Er besorgt namentlich den Druck der Kollegienhefte, Kollegienbogen, Zirkulare, Bietkarten und dergleichen.

Art. 15. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. Februar 1897.

76. 6. Regulativ für die Maturitätsprüfungen der Notariatskandidaten. (Vom 8. November 1898.)

§ 1. Die Maturitätsprüfungen der Notariatskandidaten werden durch eine von der Erziehungsdirektion auf eine Amtsduer von vier Jahren gewählte Kommission von drei Mitgliedern vorgenommen.

§ 2. Die Erziehungsdirektion ernennt den Präsidenten der Kommission. Diesem liegt die Einberufung derselben ob.

§ 3. Die Fächer, auf welche die Maturitätsprüfung sich erstreckt, sind folgende: Deutsch, Französisch, Geschichte, Geographie und Mathematik.

§ 4. Die Prüfung geschieht im Deutschen, im Französischen und in der Mathematik schriftlich und mündlich, in den übrigen Fächern nur mündlich. Die mündliche Prüfung dauert in jedem einzelnen Fache in der Regel eine Viertelstunde, kann aber nach Bedürfnis weiter ausgedehnt werden.

§ 5. Die Gegenstände der Prüfung sind dem Pensum der zwei obersten Klassen der fünfklassigen Sekundarschule, nach Massgabe des Unterrichtsplanes, zu entnehmen.

§ 6. Die Examinatoren bestimmen mit Stimmenmehrheit die in jedem Fache zu gebende Note. Die Noten werden mit ganzen Zahlen bezeichnet.

§ 7. Die Notenskala ist folgende: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = mittelmässig; 2 = schwach; 1 = sehr schwach.

Erhält der Kandidat in einem Fache die Note 1 oder in zwei Fächern die Note 2, so kann ihm das Maturitätszeugnis nicht erteilt werden. Das Gleiche findet statt, wenn der Durchschnitt aller Noten die Zahl 3 nicht erreicht.

§ 8. Der Kandidat, welcher einmal die Note 1 oder zweimal die Note 2 erhalten hat, kann in diesen Fächern zu einer Nachprüfung zugelassen werden, wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten wenigstens die Zahl 3 erreicht.

§ 9. Wird einem Kandidaten das Zeugnis der Reife verweigert, so darf er die Prüfung zweimal wiederholen.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen, welche wegen Unredlichkeit von der Prüfung weggewiesen worden sind.

§ 10. Die Maturitätszeugnisse werden mit der Unterschrift und dem Siegel der Erziehungsdirektion und der Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission versehen.

§ 11. Die Maturitätsprüfungen finden jeweilen im Frühling und im Herbst statt und werden durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt angekündigt.

§ 12. Die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen ein Taggeld von Fr. 10.

77. 7. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern (philosophisch-philologisch-historische Sektion). (Vom 23. Dezember 1898.)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 53, Ziff. 4 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1884, erlässt folgendes Reglement:

§ 1. Die Anmeldung zur Erlangung der Doktorwürde in der philosophischen Fakultät geschieht schriftlich bei dem Dekan der Fakultät.

§ 2. Dem Anmeldungsschreiben sind beizufügen:

- a. eine Dissertation im Manuscript in einer der modernen Hauptsprachen oder in lateinischer Sprache, mit hinreichenden Ausweisen über die Entstehung der Arbeit. Ausnahmsweise kann an Stelle der Dissertation im Manuscript eine Druckschrift angenommen werden;
- b. ein Curriculum vitæ des Kandidaten, das in derselben Sprache wie die Dissertation zu verfassen ist;
- c. Zeugnisse über wissenschaftliche Vorbildung und mindestens dreijährige akademische Studien;
- d. ein Sittenzeugnis;
- e. eine Summe von Fr. 300.

Unbemittelten Kandidaten soll die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 3. Die philosophische Fakultät zerfällt in Rücksicht der Doktorprüfungen in zwei Abteilungen:

1. in die philosophisch-philologisch-historische und
2. in die mathematisch-naturwissenschaftliche.

Der Kandidat bestimmt drei Fächer aus einer Abteilung (s. § 4), in denen er examiniert werden will, wobei das Fach, aus dem die Dissertation ist, als Hauptfach gilt.

§ 4. In der philosophisch-philologisch-historischen Sektion gelten als Prüfungsfächer:

1. Philosophie (Geschichte der Philosophie und systematische Philosophie);
2. griechische Sprache, Literatur und Altertümer;
3. lateinische Sprache, Literatur und Altertümer;
4. germanische Philologie (als Nebenfächer auch: Alt- und Mittelhochdeutsch oder Altnordisch und Angelsächsisch oder Gotisch und Altsächsisch);
5. neuhochdeutsche Sprache und Literatur;
6. romanische Philologie, resp. altfranzösische Sprache und Literatur;
7. neufranzösische Sprache und Literatur;
8. italienische Sprache und Literatur;
9. englische Sprache und Literatur;

10. semitische Sprachen und Literaturen;
11. vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen;
12. indische Sprachen und Literaturen;
13. Allgemeine Geschichte;
14. Schweizergeschichte;
15. Kunstgeschichte, einschliesslich Kunst-Archäologie;
16. Geographie (physikalische Geographie, Völker- und Länderkunde);
17. Nationalökonomie.

§ 5. Ist die Dissertation in Bern gemacht worden, so steht dem Professor, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden ist, Bericht und Antrag zu. Handelt es sich um eine auswärtige Dissertation, so haben die Vertreter des Faches sie zu begutachten.

Nachdem die Dissertation von der Fakultät angenommen worden ist, wird zum Examen geschritten. Andernfalls wird der Kandidat abgewiesen und erhält die nach § 2 erlegte Summe nach Abzug einer Gebühr von Fr. 30 für Prüfung der Dissertation zurück.

§ 6. In den einzelnen Fächern examiniren diejenigen Professoren, welche für den Vortrag derselben angestellt sind. Wenn mehrere Professoren desselben Faches an der Hochschule tätig sind, so examiniren sie abwechselnd.

§ 7. Vor dem mündlichen Examen werden dem Kandidaten aus jedem Fach drei Fragen vorgelegt, von denen er je eine schriftlich, ohne Hülfsmittel, unter Aufsicht des betreffenden Examinators zu beantworten hat. Es werden ihm zur Lösung jeder dieser Fragen je drei Stunden Zeit eingeräumt. Über die Beantwortung erstattet der Professor, von welchem die Frage gestellt wurde, der Fakultät vor Beginn des mündlichen Examens Bericht. Kandidaten, die das bernische Gymnasiallehrerexamen mit Erfolg bestanden haben, können die Klausurarbeiten in den betreffenden Fächern erlassen werden. Kandidaten, welche sich unerlaubter Hülfsmittel bedienen, werden als durchgefallen (s. § 10) betrachtet.

§ 8. Das mündliche Examen findet in einer Fakultätssitzung statt und ist öffentlich. Es dauert im Hauptfach wenigstens 45 Minuten, in jedem Nebenfach 30 Minuten. Die Beurteilung geschieht in der Sitzung der Fakultät durch die Examinatoren. Wenn die Mehrzahl ihrer Stimmen sich für den Doktoranden entscheidet, so wird dem Kandidaten die Doktorwürde entweder summa cum laude oder magna cum laude oder rite erteilt und ihm das Handgelübde (s. § 12) abgenommen.¹⁾

§ 9. Das Doktordiplom wird dem Kandidaten erst ausgehändigt, nachdem seine Dissertation gedruckt und der Fakultät in vorschriftsmässiger Form²⁾ und den Anweisungen des Referenten entsprechend in 180 Exemplaren abgeliefert ist. Ist der Kandidat dieser Pflicht nicht innerhalb eines Jahres nach bestandenem Examen nachgekommen, so ist die Fakultät berechtigt, die Bewerbung und das Examen für ungültig zu erklären.

§ 10. Erhält der Kandidat nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird er abgewiesen. In diesem Falle wird ihm die Hälfte der nach § 2 erlegten Summe zurückbezahlt. Eine Wiederholung des Examens wird vor Ablauf eines halben Jahres nicht gestattet.

¹⁾ Die Formel, welche der Dekan dem Doktoranden nach beendigter Prüfung vorspricht und auf welche der Doktorand das Handgelübde an Eidesstatt ablegt, lautet:

„Ich gelobe, der akademischen Würde, die mir heute verliehen worden ist, stets Ehre zu machen; ich verspreche, der Wissenschaft, der ich mich gewidmet habe, stets, soviel ich vermöge, zu dienen und ihre Würde aufrecht zu erhalten; ich gelobe, die wissenschaftliche Erforschung der Wahrheit stets als eine ernste und hohe Aufgabe zu betrachten.“

²⁾ Das heisst, auf dem Titel versehen mit der Bezeichnung: „Inaugural-Dissertation, der philosophischen Fakultät der Universität Bern zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt von N. N.“ und mit dem vom Dekan unterschriebenen und mit Datum versehenen Vermerk: „Von der philosophischen Fakultät auf Antrag des Herrn oder der Herren Prof. N. N. angenommen“.

§ 11. Die von dem Kandidaten bezahlte Gebühr wird, nach Abzug der Kosten für den Druck des Diploms, unter die Examinatoren, den Dekan und den Sekretär gleichmässig verteilt. Der Abwart der Hochschule erhält 15 Fr.; weitere 25 Fr. sollen der Bibliothek der Hochschule zufallen.

§ 12. Die philosophische Fakultät behält sich vor, aus eigenem Antrieb an Männer von vorzüglicher Gelehrsamkeit und ausgezeichneten Verdiensten durch einstimmigen Beschluss die Würde eines Doktors der Philosophie honoris causa zu erteilen.

§ 13. Hiemit wird das Reglement vom 21. Mai 1890 aufgehoben. Kandidaten, die bis zum Schluss des Wintersemesters 1898/99 ihre Dissertation einreichen, können noch nach dem alten Reglement geprüft werden.

78. s. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern (mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion). (Vom 23. Dezember 1898.)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 53, Ziff. 4, des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834, erlässt folgendes Reglement:

§ 1. Die Anmeldung zur Erlangung der Doktorwürde in der philosophischen Fakultät geschieht schriftlich bei dem Dekan der Fakultät.

§ 2. Dem Anmeldungsschreiben sind beizufügen:

- a. eine Dissertation im Manuskript in einer der modernen Hauptsprachen mit hinreichenden Ausweisen über die Entstehung der Arbeit. Ausnahmsweise kann an Stelle der Dissertation im Manuskript eine Druckschrift angenommen werden;
- b. ein Curriculum vitae des Kandidaten, das in derselben Sprache wie die Dissertation zu verfassen ist;
- c. Zeugnisse über wissenschaftliche Vorbildung und mindestens dreijährige akademische Studien;
- d. ein Sittenzeugnis;
- e. eine Summe von 300 Fr.

Unbemittelten Kandidaten soll die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 3. Die philosophische Fakultät zerfällt in Rücksicht der Doktorprüfungen in zwei Abteilungen:

1. in die philosophisch-philologisch-historische und
2. in die mathematisch-naturwissenschaftliche.

Der Kandidat bestimmt drei Fächer aus einer Abteilung (s. § 4), in denen er examinirt werden will, wobei das Fach, aus dem die Dissertation ist, als Hauptfach gilt.

§ 4. In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion gelten als Prüfungsfächer:

1. Mathematik; — 2. Astronomie; — 3. Physik; — 4. Chemie; — 5. Mineralogie; — 6. Geologie; — 7. Botanik; — 8. Zoologie; — 9. Geographie (physikalische Geographie, Völker- und Länderkunde); — 10. Nationalökonomie (nur als Nebenfach); — 11. Pharmakognosie (nur als Hauptfach; als Nebenfächer dürfen nicht Chemie und Botanik zugleich gewählt werden); — 12. Philosophie (nur als Nebenfach).

Für jedes vom Kandidaten gewählte Hauptfach ist ein Nebenfach obligatorisch, während die Wahl des zweiten Nebenfaches frei ist. Ausserdem werden genügende akademische Studienausweise in folgenden Fächern verlangt. Wird dem Kandidaten bei dem obligatorischen Nebenfach die Wahl zwischen zwei

Fächern freigestellt, so hat er für das nicht gewählte Fach genügende Studienausweise vorzulegen.

Hauptfach	Oblig. Nebenfach	Akademische Studienausweise
Mathematik	Astronomie oder Physik	Chemie oder Geographie.
Astronomie	Mathematik	Physik, Geographie oder Chemie.
Physik	Mathematik	Chemie, Astronomie oder Geographie.
Chemie	Physik	Mineralogie, Mathematik oder Geologie oder Botanik oder Zoologie.
Mineralogie	Chemie	Geologie, Physik oder Botanik oder Zoologie.
Geologie	Mineralogie	Chemie, Paläontologie, Botanik oder Zoologie oder Geographie.
Botanik	Zoologie (inkl. vergleich. Anatomie)	Chemie, Geologie, Physik, Geographie oder Bakteriologie.
Zoologie	Botanik oder Geologie	Vergleichende Anatomie, Physiologie, Geographie oder Bakteriologie.
Geographie	Geologie od. Physik	Astronomie, Botanik oder Zoologie.
Pharmakognosie	Chemie od. Botanik	Physik, Mineralogie oder Geologie.

§ 5. Ist die Dissertation in Bern gemacht worden, so steht dem Professor, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden ist, Bericht und Antrag zu. Handelt es sich um eine auswärtige Dissertation, so haben die Vertreter des Faches sie zu begutachten.

Nachdem die Dissertation von der Fakultät angenommen worden ist, wird zum Examen geschritten. Andernfalls wird der Kandidat abgewiesen und erhält die nach § 2 erlegte Summe nach Abzug einer Gebühr von 30 Franken für Prüfung der Dissertation zurück.

§ 6. In den einzelnen Fällen examiniren diejenigen Professoren, welche für den Vortrag derselben angestellt sind. Wenn mehrere Professoren des selben Faches an der Hochschule tätig sind, so examiniren sie abwechselnd.

§ 7. Vor dem mündlichen Examen werden dem Kandidaten aus jedem Fach drei Fragen vorgelegt, von denen er je eine schriftlich, ohne Hülfsmittel, unter Aufsicht des betreffenden Examinators zu beantworten hat. Es werden ihm zur Lösung jeder dieser Fragen je drei Stunden Zeit eingeräumt. Über die Beantwortung erstattet der Professor, von welchem die Frage gestellt wurde, der Fakultät vor Beginn des mündlichen Examens Bericht. Kandidaten, welche das schweizerische Staatsexamen für Pharmazeuten bestanden haben, können von den Klausurarbeiten dispensirt werden. Ebenso können Kandidaten, welche das bernische Gymnasiallehrerexamen mit Erfolg bestanden haben und solchen, welche im Besitze eines Diplomes der eidgenössischen polytechnischen Schule sind, die Klausurarbeiten in den betreffenden Fächern erlassen werden. Kandidaten, welche sich unerlaubter Hülfsmittel bedienen, werden als durchgefallen (s. § 10) betrachtet.

§ 8. Das mündliche Examen findet in einer Fakultätssitzung statt und ist öffentlich. Es dauert im Hauptfach wenigstens 45 Minuten, in jedem Nebenfach 30 Minuten. Die Beurteilung geschieht in der Sitzung der Fakultät durch die Examinatoren. Wenn die Mehrzahl ihrer Stimmen sich für den Doktoranden entscheidet, so wird dem Kandidaten die Doktorwürde entweder summa cum laude oder magna cum laude oder rite erteilt und ihm das Handgelübde (s. § 12) abgenommen.¹⁾

¹⁾ Die Formel, welche der Dekan dem Doktoranden nach beendiger Prüfung vorspricht und auf welche der Doktorand das Handgelübde an Eidesstatt ablegt, lautet:

„Ich gelobe, der akademischen Würde, die mir heute verliehen worden ist, stets Ehre zu machen; ich verspreche, der Wissenschaft der ich mich gewidmet habe, stets, soviel ich vermag, zu dienen und ihre Würde aufrecht zu erhalten; ich gelobe, die wissenschaftliche Erforschung der Wahrheit stets als eine ernste und hohe Aufgabe zu betrachten.“

§ 9. Das Doktordiplom wird dem Kandidaten erst ausgehändigt, nachdem seine Dissertation gedruckt und der Fakultät in vorschriftsmässiger Form¹⁾ und den Anweisungen des Referenten entsprechend in 180 Exemplaren abgeliefert ist. Ist der Kandidat dieser Pflicht nicht innerhalb eines Jahres nach bestandenem Examen nachgekommen, so ist die Fakultät berechtigt, die Bewerbung und das Examen für ungültig zu erklären.

§ 10. Erhält der Kandidat nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird er abgewiesen. In diesem Falle wird ihm die Hälfte der nach § 2 erlegten Summe zurückbezahlt. Eine Wiederholung des Examens wird vor Ablauf eines halben Jahres nicht gestattet.

§ 11. Die von dem Kandidaten bezahlte Gebühr wird, nach Abzug der Kosten für den Druck des Diploms, unter die Examinatoren, den Dekan und den Sekretär gleichmässig verteilt. Der Abwart der Hochschule erhält 15 Franken; weitere 25 Franken sollen der Bibliothek der Hochschule zufallen.

§ 12. Die philosophische Fakultät behält sich vor, aus eigenem Antrieb an Männer von vorzüglicher Gelehrsamkeit und ausgezeichneten Verdiensten durch einstimmigen Beschluss die Würde eines Doktors der Philosophie honoris causa zu erteilen.

§ 13. Hiemit wird das Reglement vom 21. Mai 1890 aufgehoben. Kandidaten, die bis zum Schlusse des Wintersemesters 1898/99 ihre Dissertation einreichen, können noch nach dem alten Reglement geprüft werden.

79. 9. Ordnung für das naturhistorische Museum Basel. (Vom 3. November 1898.)

§ 1. Zweck des naturhistorischen Museums ist die Aufstellung, Unterhaltung und Vermehrung der zu wissenschaftlicher Forschung und zur Förderung der Naturwissenschaften angelegten öffentlichen Sammlungen und die Erleichterung ihrer Benützung.

§ 2. Das naturhistorische Museum vereinigt in seinem gegenwärtigen Bestande zoologische, vergleichend anatomische, palaeontologische, geologische und mineralogische Sammlungen, wovon ein Teil in geeigneter Weise dem Publikum zur Belehrung ausgestellt werden soll. Die Belegstücke zu veröffentlichten wissenschaftlichen Untersuchungen (Dokumente oder Originalien) sind überall deutlich als solche zu kennzeichnen, und wo es sich um grössere Suiten handelt, sind dieselben als Ganzes in besondern Schränken, welche eine diesbezügliche Aufschrift tragen, aufzubewahren.

§ 3. Die naturhistorischen Sammlungen sind dem Publikum zu denselben Zeiten geöffnet, wie die übrigen im Museumsgebäude untergebrachten Sammlungen.

§ 4. Die Anstalt steht unter Leitung einer Kommission von wenigstens sieben Mitgliedern, unter denen die ordentlichen Universitätsprofessoren der Zoologie und Geologie sich befinden (Universitätsgesetz § 39); diese haben jedoch den andern Mitgliedern gegenüber weder besondere Pflichten noch Vorrechte. Die Regenz ernennt die übrigen Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren, nach deren Ablauf die Austretenden wieder wählbar sind (Universitätsgesetz § 48), und wählt aus sämtlichen Mitgliedern den Präsidenten und dessen Stellvertreter.

Die Kommission hat der Regenz jährlich einen Bericht über den Gang der Anstalt, sowie die Jahresrechnung vorzulegen. Der Jahresbericht soll in den Verhandlungen der Basler naturforschenden Gesellschaft veröffentlicht werden.

¹⁾ Das heisst, auf dem Titel versehen mit der Bezeichnung: „Inaugural-Dissertation, der philosophischen Fakultät der Universität Bern zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt von N. N.“ und mit dem vom Dekan unterschriebenen und mit Datum versehenen Vermerk: „Von der philosophischen Fakultät auf Antrag des Herrn oder der Herren Prof. N. N. angenommen.“

§ 5. Die Kommission hält jährlich mindestens eine Sitzung zur Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung ab und versammelt sich im übrigen, so oft der Präsident es für nötig erachtet oder wenn ein Mitglied es verlangt. Das Gutachten der Kommission kann der Präsident auch auf dem Zirkulationswege einholen. Bei den Beratungen entscheidet Stimmenmehrheit; der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Jedem Mitgliede steht der Rekurs an die Regenz offen.

§ 6. Die Kommission des naturhistorischen Museums erwählt aus ihrer Mitte einen Kassierer und einen Protokollführer und verteilt die Oberaufsicht und Besorgung der verschiedenen Sammlungen unter ihre Mitglieder, ohne Rücksichtnahme auf die Zugehörigkeit des Einzelnen zur Universität.

§ 7. Jedes Kommissionsmitglied hat das Anrecht auf die Schlüssel zu den ihm unterstellten Sammlungen. Es ist für die Schlüssel verantwortlich und hat dieselben beim Austritt aus der Kommission an deren Präsidenten abzuliefern.

§ 8. Den Vorstehern der einzelnen Abteilungen, resp. Sammlungen, werden je nach Bedürfnis Hülfskräfte unterstellt, welche entweder besoldete oder freiwillige sein können; diese Hülfskräfte sind unter sich unabhängig und nur dem Abteilungsvorsteher verantwortlich, welcher seinerseits wiederum der Kommission gegenüber für die Tätigkeit der Hülfskräfte die Verantwortung übernimmt.

Den Hülfskräften können unter den in § 7 erwähnten Bedingungen ebenfalls die Schlüssel eingehändigt werden.

§ 9. Für die besoldeten Hülfskräfte und Diener sind durch die Kommission besondere Ordnungen aufzustellen.

§ 10. Für die freiwilligen Hülfskräfte gibt es keine Zeitvorschrift; doch wird auch bei ihnen eine gewisse Regelmässigkeit der Arbeit vorausgesetzt, und sie sollen gehalten sein, von voraussichtlich langen Unterbrechungen ihrer Tätigkeit den Abteilungsvorsteher in Kenntnis zu setzen; auch kann ihnen, wenn sie den übernommenen Verpflichtungen in mangelhafter Weise nachkommen, von der Kommission ihre Kompetenz wieder entzogen werden.

§ 11. Die Anstellung von besoldeten Hülfskräften geschieht durch Kommissionsbeschluss auf Antrag des Abteilungsvorsteher, ebenso diejenige von freiwilligen Hülfskräften für grössere Sammlungen; handelt es sich dagegen um kleinere Teile von Sammlungen, so genügt Rücksprache des Abteilungsvorsteher mit dem Präsidenten, welcher die Kommission davon benachrichtigt.

§ 12. Die Abteilungsvorsteher übergeben am Ende des Jahres dem Präsidenten behufs Zusammenstellung des Jahresberichts eine Übersicht über Stand, Zuwachs und Abgang der ihnen unterstellten Sammlungen und über die im Laufe des Jahres darin ausgeführten Arbeiten; ebenso setzen sie den Präsidenten sofort in Kenntnis von einlaufenden Geschenken, welche auf einem gedruckten Formular, das die Unterschriften des Präsidenten und des Abteilungsvorsteher trägt, zu verdanken und in das Geschenkbuch einzutragen sind. Die Veröffentlichung der Geschenkliste erfolgt im Jahresberichte.

§ 13. Die der Kommission zur Verfügung stehenden Geldmittel sollen allen Sammlungen relativ gleichmässig zu gute kommen, und es soll daher zu Beginn des Jahres annähernd festgestellt werden, auf wie viel jede Abteilung rechnen kann.

Rechnungen unter Fr. 50 können die Abteilungsvorsteher im Rahmen ihres festgesetzten Kredites von sich aus durch den Kassierer regliren lassen; Ausgaben im Betrage von Fr. 50—200 unterliegen zuvor der Genehmigung des Präsidenten; wenn es sich um Summen über Fr. 200 handelt, so ist ein Beschluss der Kommission erforderlich.

§ 14. Die Sammlungen des naturhistorischen Museums sind von den Lehrsammlungen der Unterrichtsanstalten gänzlich getrennt zu halten, und es sollen die Museumsobjekte nicht in Vorlesungen ausserhalb des Museumsgebäudes benutzt werden. Dagegen sind Demonstrationen im Museum selbst zulässig. Ist der betreffende Universitätslehrer nicht zugleich Vorsteher derjenigen Abtei-

lung, in welcher er demonstrieren will, so hat er sich, falls Schränke geöffnet werden sollen, mit dem Abteilungsvorsteher vorher ins Einvernehmen zu setzen.

§ 15. Die wissenschaftliche Bearbeitung von einzelnen Objekten oder ganzen Sammlungen des naturhistorischen Museums durch Kommissionsmitglieder hat, wenn möglich, im Museumsgebäude selbst zu geschehen. Sind hingegen die zur wissenschaftlichen Untersuchung nötigen Hülfsmittel im Museum nicht vorhanden, so können zu bearbeitende Objekte oder Sammlungen zeitweise in akademische Unterrichtsanstalten oder in Privatlaboratorien übergeführt werden, nach vorangegangener schriftlicher Anzeige an den Präsidenten; sie müssen hier gesondert aufbewahrt und nach der Benützung sofort wieder in das Museum zurückgebracht werden.

§ 16. Falls Personen, die der Kommission nicht angehören, in Basel ansässige oder auswärtige Gelehrte, Zeichner und Maler, Museumsobjekte im Museum oder ausserhalb desselben benützen wollen, so haben sie sich an die Abteilungsvorsteher zu wenden. Diese dürfen Museumsobjekte nur gegen unterschriebene Scheine herausgeben, welche dem Präsidenten zuzustellen sind. In wichtigen Fällen, wenn es sich um bedeutsame Teile der Sammlung, insbesondere um Originalien handelt, soll sich der Abteilungsvorsteher zuvor mit dem Präsidenten verständigen, welcher eventuell das Gutachten der Kommission einholt.

§ 17. Unica, Dokumentstücke und seltene Doubletten dürfen unter keinen Umständen veräussert, vertauscht oder an die Unterrichtsanstalten abgegeben werden.

Weniger wichtige Doubletten kann der Abteilungsvorstand veräussern, vertauschen oder an die Unterrichtsanstalten abgeben, wenn sich der Präsident damit einverstanden erklärt. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Kommission.

§ 18. Ausstellungen dürfen seitens des Museums nicht beschickt werden.

§ 19. Die Kommission ist verpflichtet, jedes Jahr mindestens eine Sammlung, und zwar vornehmlich eine der Dokumentensammlungen, zu kontrolliren; sie ernennt hiefür eine Unterkommission aus ihren eigenen Mitgliedern, eventuell mit Beziehung von Mitgliedern der freiwilligen Vereine, welche die Sammlung unterstützen oder ein Eigentumsrecht an einzelne Stücke haben.

Die Abteilungsvorsteher sind gehalten, einer solchen Revisionskommission in jeder Weise an die Hand zu gehen, um ihr die rasche Übersicht zu erleichtern; über das Ergebnis ist ein Bericht an die Kommission einzureichen.

§ 20. Zu den Aufgaben der Kommission gehört die Anlage eines Zettelkatalogs über den gesamten Bestand des Museums. Ferner sollen Verzeichnisse der vorhandenen Originalien veröffentlicht und durch Nachträge ergänzt werden.

§ 21. Für die Benützung der Handbibliothek soll eine eigene Ordnung aufgestellt werden.

§ 22. Der Abwart des Museumsgebäudes erhält für seine im Interesse der naturhistorischen Sammlungen geleisteten Verrichtungen eine monatliche Bezahlung von Fr. 25 und verrechnet mit dem Kassierer die von ihm gemachten Auslagen.

79. 9. Modifications des articles 20, 42, 47, 48, 49, 69, 70 et 74 du règlement de l'Université de Genève du 6 octobre 1896. (Du 18 février 1898.)

Art. 20. b. Si l'examen porte sur moins de quatre parties, chaque question est appréciée isolément. Chaque examen est admis si le chiffre dépasse 3, admis avec approbation si le chiffre est compris entre $4\frac{1}{2}$ et $5\frac{1}{4}$, admis avec approbation complète si le chiffre dépasse $5\frac{1}{4}$.

Le résultat des examens est communiqué par une affiche. Les chiffres obtenus ne sont pas indiqués, la formule seule est proclamée.

Art. 42. III. Histoire. Epreuves orales.

§ 4. Explication d'une inscription romaine, ou d'une charte latine ou française du moyen-âge, au choix du candidat.

Art. 47. § 1. Publication conformément à l'art. 28 et soutenance d'une thèse, écrite en français ou en latin, sur un sujet choisi, au gré du candidat, parmi les matières enseignées par les professeurs de la Faculté des lettres et des sciences sociales.

Art. 48. Seconde série.

§ 1. Publication conformément à l'art. 28 et soutenance d'une thèse en français sur un sujet choisi par le candidat dans le champ des études sociales.

Art. 49. Seconde série.

§ 1. Publication conformément à l'art. 28 et soutenance d'une thèse en français ou en latin sur un sujet choisi par le candidat dans le champ des études philosophiques.

Art. 69. Sont seuls admis à postuler le grade de docteur en droit: Les licenciés en droit de l'Université de Genève. Pourront toutefois être admis, les candidats porteurs d'un diplôme ou d'un certificat d'études jugé suffisant par la Faculté de droit, qui justifieront de deux semestres d'études régulières à la Faculté de Genève, et auront subi un examen oral complémentaire sur deux branches choisies par eux, parmi celles qui sont énumérées à l'art. 68.

Art. 70. Pour obtenir le grade de docteur en droit, les candidats doivent:

1^o Subir avec succès un examen oral approfondi sur l'une des branches d'enseignement énumérées à l'art. 68;

2^o Publier en français une thèse dont le sujet est laissé à leur choix. Cette thèse doit être préalablement communiquée à la Faculté qui en autorise l'impression, l'autorisation ne peut être accordée qu'après l'examen ci-dessus;

3^o Soutenir publiquement la thèse.

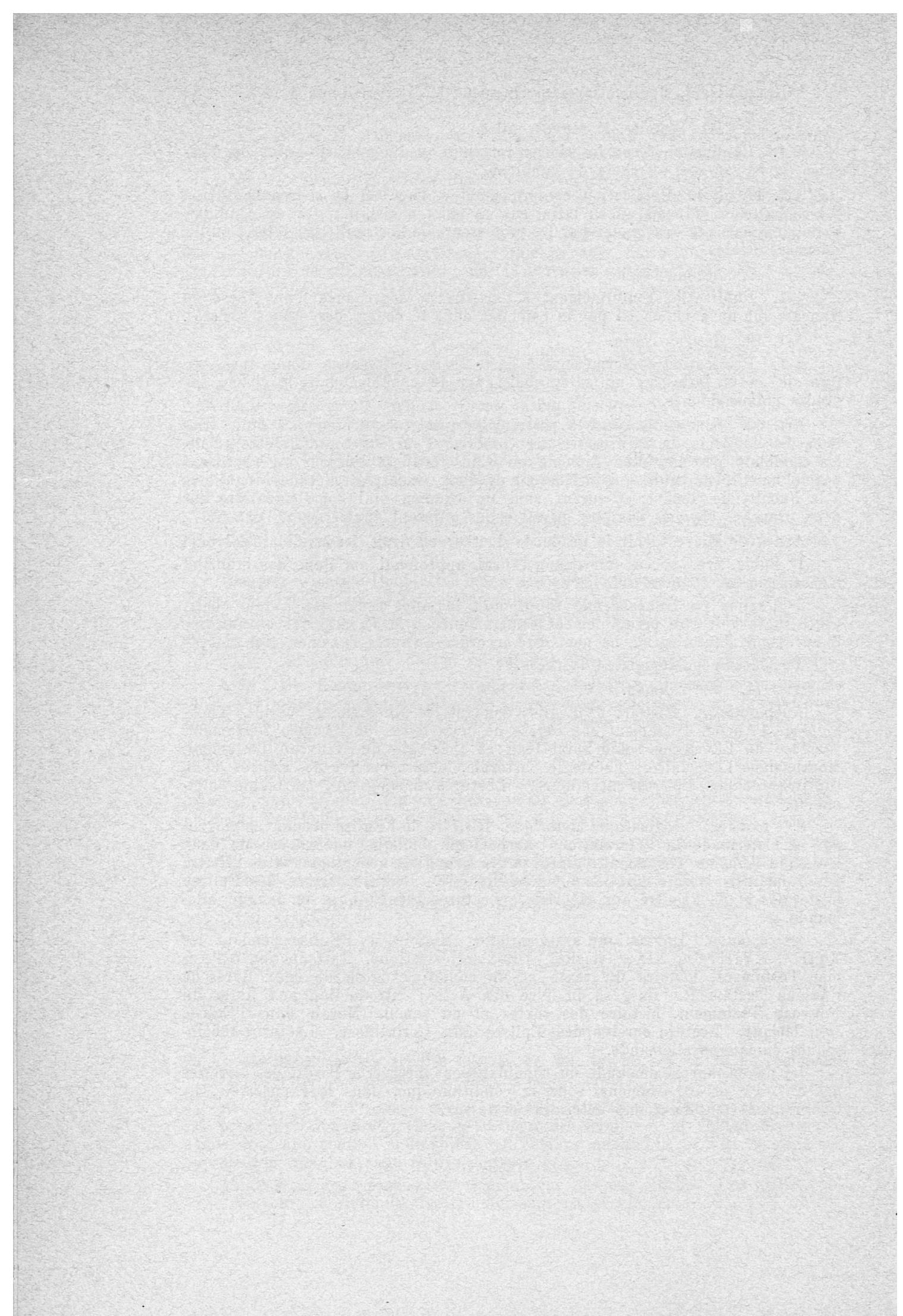
Art. 74. 2^{me} examen.

Apologétique. Histoire de l'église pendant les six premiers siècles. Théologie de l'Ancien Testament et exégèse de deux livres de l'Ancien Testament. Exégèse de l'Evangile selon Saint-Jean et théologie du Nouveau Testament. Morale dans l'humanité. Théologie pastorale, lecture cursive des Epîtres de la captivité et des Epîtres catholiques. Lectures théologiques en langue allemande.

3^{me} examen. Dogmatique historique. Histoire de l'Eglise pendant le moyen-âge et histoire de la Réformation. Archéologie biblique et exégèse de deux livres de l'Ancien Testament. Exégèse des Evangiles synoptiques et de l'Epître aux Romains. Morale chrétienne. Ecclésiologie. Lecture cursive des Epîtres pastorales et de l'Epître aux Hébreux. Lectures théologiques en langue allemande.

4^{me} examen. Dogmatique systématique. Histoire de l'Eglise pendant les XVII^{me}, XVIII^{me} et XIX^{me} siècles. Droit ecclésiastique. Introduction à l'Ancien Testament, histoire du texte et du canon; exégèse de deux livres de l'Ancien Testament. Exégèse du livre des Actes; introduction aux livres du Nouveau Testament, histoire des textes et du canon. Morale dans l'Eglise. Homilétique. Lecture cursive des Epîtres aux Corinthiens. Lectures théologiques en langue allemande.

Le doyen, sur la demande du candidat, peut intervertir l'ordre des matières des 2^{me}, 3^{me} et 4^{me} examens, sous la condition que, dans leur ensemble, ils comprennent tout le champ déterminé ci-dessus.



Inhalt

der Bände der schweizerischen Schulstatistik 1894/95.

REGISTRE DE LA STATISTIQUE SCOLAIRE 1894/95

von Dr. A. Huber.

I. Band. — I^e volume.

Organisationsverhältnisse der Primarschulen (Schuldauer, Schülerverhältnisse, etc.) 1894/95.

Organisation des écoles primaires (Durée de l'enseignement, élèves, etc.) 1894/95.
gr. 8° broschirt XXVIII + 332 + 407 = 767 Seiten.

II. Band. — II^e volume.

Die schweizerische Primarlehrerschaft. 1895.

Le personnel enseignant des écoles primaires suisses. 1895.
gr. 8° broschirt XX + 242 + 213 = 475 Seiten.

III. Band. — III^e volume.

Die Arbeitsschulen für Mädchen in der Schweiz auf der Primarschulstufe. 1894/95.

Les écoles d'ouvrages des filles dans l'enseignement primaire, en Suisse. 1894/95.
gr. 8° broschirt XVI + 66 + 148 = 230 Seiten.

IV. Band. — IV^e volume.

Ökonomische Verhältnisse der schweizerischen Primarschulen. 1894.

Economie des écoles primaires suisses en 1894.
gr. 8° broschirt XX + 60 + 95 = 175 Seiten.

V. Band. — V^e volume.

Sekundarschulen, Mittelschulen, Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Hochschulen, Musikschulen. 1894/95.

Enseignement secondaire et supérieur (écoles secondaires, écoles moyennes, écoles d'adultes, écoles professionnelles, Universités, écoles de musique) en 1894/95.
gr. 8° broschirt XXX + 487 + 531 = 1048 Seiten.

VI. Band. — VI^e volume.

Kindergärten, Kleinkinderschulen, Privat-Primar-, -Sekundar- und -Mittelschulen; Spezialschulen (Waisenanstalten, Rettungsanstalten, etc.).

Jardins d'enfants, écoles enfantines, écoles privées (enseignement primaire, secondaire et supérieur), écoles spéciales (orphelinats, asiles, etc.).
gr. 8° broschirt XII + 38 + 103 = 153 Seiten.

VII. Band. — VII^e volume.

Zusammenfassende Übersichten nach Bezirken und Kantonen.

Tableaux de récapitulations des districts et des cantons.
gr. 8° broschirt X + 113 = 123 Seiten.

VIII. Band. — VIII^e volume.

I. Teil: Geschichtlicher Überblick, Übersicht über die Schulgesetzgebung des Bundes und der Kantone, Rekrutenprüfungen; II.—VII. Teil: Die Gesetzgebung der Kantone nach Schulstufen und Schulgruppen.

I^e partie: Introduction historique, législation scolaire de la Confédération et des Cantons, Examens des recrues; II^e à VII^e partie: La législation des cantons d'après les degrés et groupes scolaires.
gr. 8° broschirt XXIV + 1340 = 1364 Seiten.

Das ganze Werk von 8 Bänden mit 4335 Seiten ist zum Preise von Fr. 25 beim eidgen. Departement des Innern in Bern erhältlich. Für Schulbehörden und Lehrer ist der Preis auf Fr. 18 ermässigt worden und das Werk ist bei den permanenten Schulausstellungen in Zürich, Bern, Freiburg und Neuenburg zu beziehen. Es sind auch einzelne Bände käuflich.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz.

Herausgegeben vom Eidgenössisch-statistischen Bureau in Bern.

1891. 1. Jahrgang. — XIV und 265 Seiten Lex. 8°, mit zwei kolorirten Tafeln.

Dichtigkeit der Bevölkerung und militärische Diensttauglichkeit.

Preis 5 Franken.

1892. II. Jahrgang. — XVI und 364 Seiten Lex. 8°. Broschirt Preis Fr. 6. 75.

1893. III. Jahrgang. XVI und 450 Seiten Lex. 8°. Broschirt Preis 8 Franken.

Orell Füssli Verlag, Zürich.

Ferner erschien:

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1890.

Bearbeitet von C. Grob.

gr. 8° broschirt. VIII und 296 Seiten. 4 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz.** 47 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1891.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschirt. VIII, 172 und 148 Seiten. 4 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz 1893.** 52 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1892.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschirt. XII, 238 und 152 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Staatliche Ruhegehalte, Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Volksschullehrer und der Lehrer an den höheren Lehranstalten in der Schweiz 1893.** 107 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1893.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschirt. XII, 188 und 204 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Fürsorge für die Stellvertretung der Lehrer an der Volksschule und an den höheren Schulen in der Schweiz 1894.** 58 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1894.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschirt. XII, 200 und 144 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder in der Schweiz im Jahre 1895.** 60 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1895 u. 1896.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschirt. XVI, 292 und 436 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter im März 1897.** 115 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1897.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschirt. XII, 187 und 206 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Organisation des gesamten Schulwesens in den einzelnen Kantonen der Schweiz 1898.** 64 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1898.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschirt. XII, 193 und 183 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend in der Schweiz.** 21 Seiten.